

Veröffentlichungen der Ortsgruppe Stolp
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde

Beiträge
zur Heimatkunde Hinterpommerns
Nr. 6

Die Kriegswirtschaft in Stolp 1914-1919

von

Dr. Richard Schuppius

In Kommission bei Buchhandlung Oskar Eulitz, Stolp i. Pom.

Während der Drucklegung erreicht uns die Trauerkunde vom Ableben des Oberbürgermeisters Zielke, dem in erster Linie es zu danken ist, daß die Kriegswirtschaft in Stolp für die Einwohnerschaft erträglich blieb. Wir glauben uns verpflichtet und berechtigt, ihm wie seinem treuen, nimmermüden Helfer, dem verstorbenen Polizei-Oberinspektor Priebe, mit dieser Arbeit ein Denkmal zu setzen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	5
I. Die reine Kommunalwirtschaft	8
II. Die Zwangswirtschaft	26
1. Brot und Mehl	26
a) Die Beschaffung des Brotgetreides	26
b) Die Verteilung von Brot und Mehl	36
2. Kartoffeln	46
3. Fleisch	56
4. Molkerei-Erzeugnisse	75
a) Butter	76
b) Milch	84
c) Käse	94
5. Eier	96
6. Zucker und Süßstoff	101
7. Nahrungsmittel	106
8. Futtermittel	123
9. Brennstoffe	131
10. Leuchtmittel	143
III. Die Preisprüfungsstelle	147
IV. Querschnitt	155

Vierzehn Jahre sind seit dem Ende des Weltkrieges vergangen, und ein Geschlecht wächst heran, das von dem Geschehen jener Jahre aus eigener Anschauung nichts weiß; Hunger und Arbeitslosigkeit gehen durch unser Land, und je schärfer die Not wird, um so lebhafter stoßen die widerstreitenden Meinungen auf politischem Gebiet aufeinander, um so stärker wird auch der Gegensatz der wirtschaftspolitischen Anschauungen, die von einem Extrem zum anderen schwanken. Da ist es vielleicht nützlich in einer Zeit, die die Seuche des Materialismus noch nicht überwunden hat und in der immer noch die geschichtslose, überlieferungsfeindliche Betrachtungsart der Dinge eine große Rolle spielt, gerade jener jungen Generation an einem Beispiel der jüngsten Vergangenheit vor Augen zu führen, wie sich eine Wirtschaftsform, die, um einen ganz neuzeitlichen Ausdruck zu gebrauchen, der Kollektivwirtschaft sehr nahe steht, gestaltet und auf die Lebensführung des Einzelnen ausgewirkt hat. Diesem Ziel sollen die nachstehenden Ausführungen dienen.

Es wäre ja an sich eine fesselnde Aufgabe, einmal im Zusammenhang zu schildern, wie sich überhaupt zur Kriegszeit das Leben in der Heimat abgespielt hat, wobei die Frage nach der Geburtenhäufigkeit, der Sterblichkeit der Heimatbevölkerung, der Einkommensverhältnisse der frei schaffenden Stände vielleicht noch nicht einmal die wichtigste wäre, denn das, was auf diesem Gebiet bereits vorliegt, scheint billigen Anforderungen nicht immer zu entsprechen. Der Aufgabenkreis derartiger Arbeiten wäre aber so umfassend, daß es zweckmäßiger erscheint, sich hier auf Weniges zu beschränken, aus dem sich ohne Ermüdung des Lesers trotz des an sich trockenen Stoffes noch Interessantes und dabei Wesentliches herauschälen läßt.

Es gibt nun Menschen — und ihrer sind gar nicht wenige — die da sagen: „laßt uns nur mit dem Krieg in Ruhe; wir sind froh, daß wir ihn überstanden haben und wollen um Himmelswillen nicht auch noch mit Büchern über den Krieg belästigt werden!“ Sich mit solchen Ansichten auseinanderzusetzen, ist ein fruchtloses Beginnen, denn wer einmal einen solchen Standpunkt eingenommen hat und verteidigt, ist unbelehr-

bar. Wir halten es nicht nur für unser gutes Recht, sondern auch für unsere Pflicht, uns gerade über derartige Notzeiten unseres Volkes in allen Einzelheiten klar zu werden, damit wir aus ihnen lernen und in Zukunft die Fehler vermeiden können, die früher in so reichem Maße begangen worden sind. Dabei gehen wir von der Ueberzeugung aus, daß der alte Spruch, die Geschichte sei nur dazu da, uns zu beweisen, daß wir nichts aus ihr lernen, einen hoffnungslosen Pessimismus verrät, der überwunden werden muß, wenn anders wir überhaupt zu einer fruchtbaren Welt- und Wirtschaftsauffassung kommen wollen.

Ernstster zu nehmen wäre ein anderer, ebenso beliebter Einwand, daß die Zeit noch nicht reif sei für derartige Arbeiten, da man, um den Standpunkt völliger Objektivität einnehmen zu können, erst einen viel größeren zeitlichen Abstand von den Dingen haben müsse, über die geschrieben werden soll. Das mag da richtig sein, wo eine Bearbeitung von der Beibringung aller vorhandenen Akten auch aus versteckten Quellen abhängig ist. In unserem Falle, wo eher die Gefahr besteht, daß die Akten als entbehrlich und bedeutungslos beseitigt werden, liegen die Dinge anders. Außerdem: wenn man, um den höchsten Grad der Objektivität zu erreichen, solche Arbeiten von jemandem schreiben läßt, der die fraglichen Zeiten nicht mehr miterlebt hat, steht er wieder vor der Schwierigkeit aller eigentlichen Geschichtsschreibung, daß er in Akten und Urkunden gewissermaßen nur das Knochengeriüst der Ereignisse vor sich hat und dann entweder keine Geschichte, sondern nur eine Chronik geben kann oder gezwungen ist, um seiner Darstellung Blut und Leben zu verleihen, ihr seinen Geist einzusflößen, der durchaus nicht immer den Geist der Zeiten trifft und dann vielleicht im besten Glauben der Nachwelt eine grundfalsche Auffassung der von ihm gemeinten Dinge überliefert. Wir glauben deshalb, daß Arbeiten dieser Art gerade dem Zeitgenossen vorbehalten sein sollten, der noch aus eigener Anschauung über die Dinge berichtet, wie wir übrigens auch der Meinung sind, daß zu solchen überwiegend beschreibenden Darstellungen der Laie nicht weniger berufen ist als der volkswirtschaftliche Fachgelehrte, der vielleicht mit geringerer Objektivität an die Dinge herangeht als der durch wissenschaftliche Theorien Unbeschwerte.

Das Wort „Kriegswirtschaft“ bedarf noch einer Erläuterung. Wir verstehen darunter nicht die Wirtschaft schlechtthin, soweit sie irgendwie durch den Krieg beeinflusst wurde, sondern wir möchten für unsere Zwecke das Wort beschränkt wissen auf alle die Fragen, die den Ver-

kehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit Brennstoffen betreffen, und zwar aus dem rein praktischen Grunde, weil sich an der Hand dieser Beispiele die Verhältnisse mit hinreichender Deutlichkeit veranschaulichen lassen, ohne daß die Darstellung ungebührlich ins Breite geht; alles, was die Bewirtschaftung von Kleidern und Schuhen, Leinwand, Garn usw., sowie die Metallbeschlagnahmen und Sammlungen betrifft, soll unberücksichtigt bleiben.

Auch unter dieser Einschränkung hat das Wort „Kriegswirtschaft“ einen doppelten Inhalt, indem die Stadt sowohl als Subjekt der Wirtschaft, als selbständiger Unternehmer und Produzent auftreten kann als auch als Objekt, als welches sie gehalten ist, die ihr von den übergeordneten Stellen aufgegebenen Verordnungen durchzuführen. Daß das keine ganz reine und unbedingte Scheidung bedeutet, daß vielmehr beide Kreise sich immer wieder überschneiden, liegt auf der Hand, doch kommt es hier weniger auf begriffliche Trennung als vielmehr auf die Gewinnung praktischer Arbeitsmöglichkeiten an, sodaß wir uns doch berechnigt glauben, den an sich sehr umfangreichen und deshalb unübersichtlichen Stoff nach diesen beiden Gesichtspunkten zu ordnen.

Stolp, im November 1932.

I. Die reine Kommunalwirtschaft.

Die Kriegswirtschaft in Stolp beginnt nicht erst, wie man glauben sollte, mit der Einführung der Zwangswirtschaft, sondern schon sehr viel früher, und zwar mit dem Tage, an dem die Stadt sich in die bis dahin ungestörte Verbindung vom Erzeuger über den Zwischenhändler zum Verbraucher einschaltete. Daß dabei die Stadt keinen eigenen Geschäftsbetrieb eröffnete, der irgendwie auf Erzielung von Gewinn gerichtet war, ist hier nicht wesentlich; im Vordergrund steht für unsere Betrachtung, daß dabei notwendig eine Störung des gewohnten freien Handels eintreten mußte.

Der denkwürdige Tag, an dem für Stolp die so unerfreuliche Zeit der Kriegswirtschaft begann, war der 14. 8. 1914, an dem die Stadtverordnetenversammlung den Beschluß faßte, eine Kommission zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln zu wählen, die aus 6 Mitgliedern sowie dem II. Bürgermeister bestand. Der Beschluß wurde begründet mit der Möglichkeit, daß in absehbarer Zeit große Transporte von Verwundeten und Gefangenen nach Stolp kämen und daß gleichzeitig eine Verstopfung des Eisenbahnverkehrs eintreten könnte, also mit ähnlichen Erwägungen, wie sie damals viele Privatleute zu einem rücksichtslosen Hamstern aller geeigneten Lebensmittel veranlaßten. Es ist aber durchaus nicht unwahrscheinlich, daß im Hinblick auf die bereits am 3. August von der Polizei gemeldeten üblen Preistreibereien die Stadt mit der Möglichkeit rechnete, durch einen Beschluß in der genannten Richtung preisregelnd wirken zu können. Dafür spricht wenigstens eine bald danach, am 12. 9., vom Magistrat ergangene Mitteilung im örtlichen Teil der Zeitung, daß er die sinnlosen Preissteigerungen, insbesondere für Fleischwaren verurteile und deshalb selbst Schweine in größerer Menge schlachten und das Fleisch zu billigem Preise verkaufen lassen wolle.

Die Kommission beschloß, zunächst für einen Zeitraum von 2 Monaten die Hälfte des Bedarfs der Bevölkerung sicherzustellen, die mit Einrechnung der näheren, in der Versorgung von Stolp abhängigen Umge-

bung auf 50 000 Köpfe geschätzt wurde. Es wurden danach für notwendig gehalten: Mehl bei einem Bedarf je Kopf und Tag von $\frac{1}{2}$ Pfund 7500 Ztr., ferner 200 Ztr. Erbsen, 200 Ztr. Zucker, 1000 Ztr. Salz, 100 Ztr. Schmalz und 150 Sack Reis. Diese Waren wurden auch sofort von der Stadt beschafft mit der einen Einschränkung, daß nicht 7500 Ztr. Mehl, sondern 2000 Ztr. Roggen, 2200 Ztr. Roggenmehl und 2100 Ztr. Weizenmehl gekauft wurden. Mehl und Roggen wurden auf dem Bollmannschen Speicher eingelagert, den der Magistrat zu einem Preise von 100 *M* monatlich mieten mußte. Wegen der übrigen Waren wurde mit dem Verein der Kolonialwarenhändler ein Vertrag abgeschlossen: sie sollten die Waren auf ihr Lager nehmen und nur auf Anweisung des Magistrats abgeben; dafür sollten sie berechtigt sein, auf ihre Selbstkosten 5 % als Gewinn aufzuschlagen zu dürfen.

Mit diesem Vertrage zeichnete sich bereits eine Entwicklung ab, die den Magistrat immer mehr in die Rolle des selbständigen Kaufmanns hineingleiten ließ und dadurch nach allen Seiten hin Mißstimmung und Gereiztheit erzeugte, schon ehe die eigentliche Zwangswirtschaft eingesetzt hatte, ohne daß man eigentlich dem Magistrat eine Schuld zuschieben könnte. Mit dem Augenblick, wo der Magistrat die Beschaffung von Waren in die Hand nahm, mußte er Wert darauf legen, den Verkauf so einfach wie möglich zu gestalten. Hatte er z. B., wie eben berichtet, Reis usw. in größeren Mengen gekauft, konnte er sich den Absatz nur dadurch erleichtern, daß er ihn einer beschränkten Anzahl von Kaufleuten übertrug, die gleichzeitig in der Lage waren, die Ware zu lagern, ohne Rücksicht darauf, daß zahlreiche kleinere Kaufleute, die die Lagerungsmöglichkeiten nicht hatten, dadurch wirtschaftlich geschädigt wurden. Handelte es sich aber um Waren, die wegen zu geringer Menge oder leichter Verderblichkeit — Fische! — die Verteilung an die Kaufleute als bedenklich erscheinen ließen, war der Magistrat gezwungen, auch den Einzelverkauf in die Hand zu nehmen, mit anderen Worten selbst einen Laden aufzumachen und die Waren durch eigene Angestellte im Feuerwehrrhause verkaufen zu lassen; inwieweit sich daraus Schwierigkeiten und Verwicklungen ergaben, wird später deutlich werden. Allerdings — das muß ausdrücklich betont werden — dürfte der Magistrat von Anfang an in seinen Entschlüssen nicht frei gewesen sein. Nachdem einmal, was schon gleich zu Anfang des Krieges geschah, die Großstädte als Abnehmer für Waren aller Art auf den Plan getreten waren, war es den Großhändlern und den rasch zu Genossenschaften zusammenge-

schlossenen Erzeugern sehr viel bequemer und bei dem zunehmenden Warenmangel und der immer schärfer werdenden Kreditverknappung auch sicherer, sich mit den immer zahlungsfähigen Kommunalverwaltungen in Geschäfte einzulassen als mit dem einzelnen Kaufmann, und so kam es sehr bald dahin, daß eine verantwortungsbewußte Kommunalverwaltung vor der Frage stand, entweder den Bezug und Verkauf der Waren selbst in die Hand zu nehmen oder zuzusehen, wie die ihr anvertraute Stadt wichtige Lebensmittel entbehren mußte.

Daß derartige Geschäfte bei den meisten Verwaltungen, denen doch sachverständige Kaufleute nicht zur Verfügung standen, nicht ohne Schwierigkeiten und Geldverluste vor sich gehen konnten, liegt auf der Hand. Hierfür nur ein Beispiel: 1916 hatte die Stadt von dem Gemüsebauverein Braunschweig einen Vertrag über die Lieferung von täglich 2 Ztr. Spargel abgeschlossen, den Spargel im Feuerwehrhause verkauft und wenigstens erreicht, daß Einnahme und Ausgabe sich deckten. 1917 hatte sich bereits eine mitteldeutsche Spargelzentrale mit dem Sitz in Potsdam gebildet, die sich auf so kleine Lieferungen nicht einließ und nur den Bezug im Großen gestattete; der Magistrat erhielt also nach langen Verhandlungen nur eine einmalige Sendung von rund 90 Ztr. Spargel im Werte von 5869 *M*. Für diese Menge war aber der Markt nicht aufnahmefähig. Es wurde nur für 1216 *M* frischer Spargel verkauft, und, um den Rest nicht verderben zu lassen, sah der Magistrat sich gezwungen, den ganzen Bestand einwecken zu lassen und insgesamt 1646 Gläser an den Verein der Kolonialwarenhändler zu geben, die für das Litterglas 3,86 *M* bezahlen mußten und im Verkauf 4,25 *M* rechnen durften. Auch das gelang nur teilweise, und im Februar 1918 waren noch rund 450 Gläser übrig. Einen Teil davon bekam nun das Feuerwehrhaus und verkaufte ihn für 4 *M* je Glas; damit war der bei den Kaufleuten lagernde Rest unverkäuflich geworden und mußte gleichfalls dem Feuerwehrhaus zugeführt werden. Schließlich blieben noch 158 Gläser übrig, deren Inhalt verdorben war, und das Spargelkonto 1917 schloß mit einem Verlust von 556,04 *M* ab. Es ist bezeichnend, daß bei der Abrechnung der Berichterstatter zu diesem Konto bemerkte, die Stadt habe weder den Bedarf noch die Beschaffenheit der Ware gekannt, und eine Verantwortung für den Verlust dürfte niemanden treffen!

Über zurück zu jenem ersten Einkauf.

Der von der Stadt befürchtete Fall eines plötzlichen Notstandes trat nicht ein, und man mußte langsam daran gehen, die erworbenen

Bestände wieder abzugeben, zumal das Mehl, dessen Haltbarkeit naturgemäß am unsichersten erschien. Letzteres wurde von Anfang 1915 an gegen sog. Kriegsmehl eingetauscht, dann im Mai 1915 durch die Firma Kauffmann & Sommerfeldt in Verkehr gebracht, sodaß der Speicher zum 1. 7. 15 gekündigt werden konnte. Der Verkauf der Reisvorräte wurde trotz wiederholter Anregungen der Kolonialwarenhändler immer wieder hinausgeschoben, bis endlich im November 1915 ein Teil ausgegeben wurde. Hier begegnet uns zum ersten Male die durch die Umstände erzwingene Monopolstellung der Firmen Albrecht, Ruffmann, Hillebrandt und Bröske, denen allein während des ganzen Krieges der Vertrieb der einschlägigen Waren übertragen wurde. Nach Beschluß des Magistrats durften nur solche Personen Reis erhalten, deren steuerbares Einkommen unter 2500 *M* lag, und zwar durften höchstens 2 Pfund je Haushalt gegeben werden; die Empfangsberechtigten mußten sich durch eine auf dem Rathaus auszugebende Marke ausweisen, der Preis betrug je Pfund 0,30 *M* + 0,03 *M* Vergütung für die Kaufleute gegenüber einem Einkaufspreis von 0,22 *M*. Bei einem zweiten Verkauf wurden rund 170 Ztr. zu 0,36 *M* je Pfund abgegeben. Den Rest erhielt im Juni 1916 zusammen mit den vorhandenen Beständen an Erbsen, Bohnen und Grüne die neu eingerichtete städtische Kriegsküche, der gleichfalls 0,36 *M* angerechnet wurden. Vermutlich hat die Stadt aus diesem Geschäft einen bescheidenen Gewinn gezogen, wenn auch ein Abschluß des Reiskontos nicht zu ermitteln ist; man kann das aber immerhin verständlich finden, denn abgesehen von der notwendigen Unkostendeckung mußte immer eine gewisse geldliche Bewegungsfreiheit vorhanden sein für den Fall, daß, wie beim Spargeleinkauf 1917, durch äußere Umstände unvorhergesehene Verluste eintraten.

Ähnlich günstig schloß das Schmalzgeschäft ab, das der Magistrat in Ausführung des Beschlusses vom 14. 8. 1914 getätigt hatte. Die Abgabe erfolgte wie beim Reis aus sozialen Gründen nur an Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als 2500 *M*, und zwar in einer Höchstmenge von 2 Pfund je Haushalt. Bei einem Anschaffungspreis von 78 *M* je 50 kg wurde die Ware bei den ersten beiden Dritteln für 1,20 und beim letzten Drittel für 1,60 *M* je Pfund abgegeben, wobei 0,10 *M* je Pfund als Provision für die Kaufleute eingerechnet waren. Der Verkauf des letzten Restes war im Juni 1916 beendet, und die Abrechnung ergab den immerhin ansehnlichen Ueberschuß von 3446,47 *M*.

Besonderen Wert legte die Stadt auf eine hinreichende Salzversorgung der Einwohner. Nachdem sich ergeben hatte, daß die den Beschluß vom 14. 8. 14 bedingende Sorge vor Warenmangel unnötig gewesen war, wurde das damals angelegte Salzlager noch nicht aufgelöst, weil der Magistrat immer noch mit Salz-mangel rechnete; es wurde vielmehr weiterhin als „Salzreserve“ zurückgehalten und den vier schon genannten Kaufleuten zu je 250 Ztr. auf Lager gegeben mit der Auflage, aus ihren eigenen Eingängen an Salz das Lager von Zeit zu Zeit aufzufüllen, aber den vorgeschriebenen Bestand immer verfügbar zu halten. Ende 1916 scheint sich dies Verfahren nicht mehr bewährt zu haben, denn der Magistrat gab den Kaufleuten auf, in Zukunft den städtischen Salzbestand nur nach vorheriger Mitteilung und auch dann nur höchstens bis zur Hälfte der Gesamtmenge anzugreifen, außerdem künftig jeden Monatsersten eine Bestandsmeldung vorzulegen. Hier begegnet uns zum ersten Mal die mit einer Kommunalwirtschaft anscheinend untrennbar verbundene Bürokratisierung des Verkehrs mit Waren, die sich im Lauf des Krieges zu einer unerträglichen Plage aller Gewerbetreibenden auswachsen sollte. Vermutlich hat die Stadt damals den Kaufleuten doch nicht so recht getraut, denn fast gleichzeitig mit jener Anordnung bestellte sie für ihre eigenen Zwecke 1000 Zentner Salz bei der damals schon gegründeten Salzniederlage für Pommern und lagerte den Vorrat unter eigener Aufsicht im Vollmannschen Speicher. Wie zweckmäßig diese Maßnahme war, erwies sich im Oktober 1917, als plötzlich eine Salzknappeit in Stolp eintrat, angeblich, weil Gerüchte von einer bevorstehenden Preiserhöhung zu einer großen Salzhamsterei geführt hatten; weil gleichzeitig die Kaufleute den bei der Salzniederlage bestellten Vorrat nicht hatten bekommen können, hatten sie, ohne davon Mitteilung zu machen, die städtischen Bestände verbraucht. Ohne die vorausschauende Vorsicht des Magistrats wäre es also in der Stadt zu einer ähnlich peinlichen Lage gekommen wie in Stolpmünde, das etwa zur gleichen Zeit bei Stolp 10 Sack Salz borgen mußte, um die Versorgung seiner Bevölkerung notdürftig sicher zu stellen.

Ein für den Leser recht unterhaltliches Kapitel ist der Bericht über den „Fleisch-einkauf 1915“, d. h. über Ereignisse, die im Volksmund besser unter der Bezeichnung „der Schweinemord von 1915“ bekannt sind.

Noch am 27. 12. 1914 hatte der Städtetag darauf aufmerksam gemacht, daß infolge des übermäßigen Auftriebs von Vieh sehr bald mit einer Fleischknappheit zu rechnen sei und im Zusammenhang damit drin-

gend zu einer Vorratswirtschaft der Städte geraten. Daraufhin beschloß die Lebensmittelkommission, das Publikum zur Beschaffung von Fleischdauerwaren anzuhalten, daneben aber selbst geräucherten Speck einzukaufen, der der Versorgung der bedürftigen Bevölkerung dienen sollte. Als bedürftig wurden 15 000 Menschen angesehen, deren Bedarf je Kopf und Tag auf 0,10 *M*, also für 3 Monate auf 135 000 *M* angenommen wurde; von dieser Summe erschien zunächst ein Viertel als ausreichend, sodaß der Magistrat beschloß, zunächst 30 000 *M* anzulegen. Um dabei in erster Linie die heimischen Fleischer zu berücksichtigen, wurde ein Angebot der Stolper Fleischerinnung eingeholt. Obwohl deren Mitglieder von jeher einen umfangreichen Ausfuhrhandel mit Fleischdauerwaren getrieben hatten, ergab eine Umfrage, daß sie alle zusammen bis 15. 3. 1915 nur ganze 37,2 Ztr. Speck liefern könnten. Bei dieser immerhin befremdlichen Sachlage war der Magistrat gezwungen, den Speck auswärts zu bestellen, und er erhielt auch ohne Schwierigkeiten rund 500 Ztr. Speck, die in der Mittelschule eingelagert wurden. Inzwischen hatte der Städtetag seine Ansicht, daß eine Fleischknappheit drohe, offenbar einer Nachprüfung unterzogen: entsprechend der vom Minister ausgegebenen Parole, daß zuviel Schweine vorhanden seien, gab er der Meinung Ausdruck, daß das Hauptziel darin liege, möglichst bald möglichst viel Schweine zu beseitigen. Fast gleichzeitig erging eine Verfügung des Regierungspräsidenten, daß Stolp den Betrag von 15 *M* je Kopf der Bevölkerung zur Beschaffung von Speck und Fleisch als das Mindeste ansehen müsse, was später festgesetzt werden würde. *) Damit begann für die maßgebenden Stellen der Stadtverwaltung eine ungeheure Arbeit. Es mußte zunächst ein Kredit über rund 600 000 *M* bewilligt werden, über dessen Deckung man sich nicht recht klar war. Sodann waren Vorbereitungen zu treffen, um den zu erwartenden Ansturm von Schweinen sachgemäß zu verarbeiten und dabei doch so wirtschaftlich wie möglich zu verfahren. Hierzu bedurfte es endloser Verhandlungen mit der Fleischerinnung, um festzustellen, wieviel Schweine man kaufen könne, wenn die Herstellungskosten des Pökelfleischs zum Einkaufspreis zugerechnet würden, wieviel der herzustellende Speck kosten würde, welche Verkaufszuschläge den Fleischern zuzubilligen sein würden, und das Ergebnis war am 17. 2. 15 ein eingehender Vertrag mit der Fleischer-

*) NB. In Neustettin legten als Zeichen des Protestes gegen diese Anordnung sämtliche Stadträte ihr Amt nieder!

innung, der alle diese Punkte genau festlegte. Inzwischen hatten Verhandlungen mit dem Ziel des Ankaufs der nötigen Schweine begonnen. Erst lehnte die Stadt die Beteiligung an einer von der Zentraleinkaufsgenossenschaft (ZEG.) geplanten Schweinezentrale ab, doch bald sah sie sich zu Verhandlungen mit der ZEG. gezwungen. Es geschah aber nun, was schließlich vorauszusehen gewesen wäre, wenn bei dem ganzen Unternehmen kaufmännisch geschulte Persönlichkeiten hätten verwendet werden können: unter dem Druck der plötzlich auf allen Seiten einsetzenden ungeheuren Nachfrage nach Schweinen stiegen die Preise von einem Tage zum anderen; kaum glaubte die Stadt einen Einkauf sicher zu haben, so wurde er durch neue Preissteigerungen wieder unmöglich gemacht, neue Berechnungen der künftigen Preisbildung wurden erforderlich, und so ging es in anmutigem Wechsel weiter. Als am 16. 5. 15 die ZEG. schrieb, daß sie für die Zukunft keinerlei Schweinelieferungen in Aussicht stellen könne und gleichzeitig der Innenminister die Verordnung über Beschaffung von Dauerwaren aufhob, weil jetzt genug Schweine geschlachtet seien, war für Stolz noch kein einziges Schwein beschafft und der ganze Aufwand an Zeit und Kraft unnütz vertan. Daß wenige Wochen später die Landwirtschaftskammer mitteilte, daß durch die zwangsweise Abschachtung von Millionen von Schweinen die Fleischversorgung sehr erschwert worden sei, konnte der Stadt über diese Erkenntnis nicht hinweghelfen. Ihr blieb als einziger Aktiopoßten aus dem ganzen mühevollen Handel nur ihr Speckvorrat von mehr als 500 Ztr., und auch diese Anschaffung erwies sich im Grunde als überflüssig. Zwar wurde sofort ein Beschluß gefaßt, den Speck zum größten Teil jetzt zu verkaufen, aber der Erfolg war gering, denn das Kaufbedürfnis der Bevölkerung war infolge großer Eigenvorräte nicht erheblich, wie die Stadt schon im Juli bedauernd feststellen mußte. Infolgedessen versuchte der Magistrat, sich seines überflüssigen Vorrats dadurch zu entledigen, daß er der Intendantur in Danzig 200 Ztr. anbot, doch gelang der Versuch nicht, da der von Stolz angestellte Preis zu hoch war. Nebenher ging weiter der Verkauf an die Einwohner, der zunächst einem Fleischer, dann auch einem zweiten gegen eine Gebühr von 7½ Pfg. je Pfund übertragen wurde. Zum Herbst stieg das Kaufbedürfnis der Bevölkerung wieder an, sodaß die Stadt sich gezwungen sah, den Speck nur gegen Marken und auch nur in Höchstmengen von 2 Pfund abzugeben, wodurch wieder infolge der vermehrten Arbeit die Gebühr für den Verkäufer auf 10 Pfg. je Pfund erhöht werden mußte.

Zu diesen Bedingungen wurde monatlich eine bestimmte Menge Speck abgegeben. Wie zu erwarten, gab es dabei von beiden Seiten Unzufriedenheit: die beiden Fleischerläden waren mit der Gebühr nicht zufrieden, stellten infolgedessen nur je einen Verkäufer für den Speckverkauf, und das Publikum mußte stundenlang im Gedränge stehen und entlud seinen Zorn in gelegentlichen „Eingefandt“ in der Zeitung. Endlich im März 1916 war der Speckvorrat geräumt und das Konto mit einem Ueberschuß von 940,25 *M* abgerechnet.

Während noch der Speckverkauf eben in Gang kam, lief eine Sendung der ZEG. ein; diese Gesellschaft hatte die Gelegenheit des Schweinemords benußt, um große Mengen von Schweinefleisch zu Konserven zu verarbeiten, hatte noch wenige Wochen zuvor telegraphisch alle beteiligten Städte zu einer Kostprobe nach Berlin geladen; jetzt hatte Stolz sich veranlaßt gesehen, bei ihr eine Sendung Schweinefleisch, Leberwurst, Rotwurst und Sülze, dazu 50 kg Schmalz zu bestellen und im August 1915 diese Bestellung sogar noch einmal zu wiederholen. Der Magistrat ließ die Waren zunächst im Kühlhaus des Schlachthofs lagern, ohne weiter darüber zu verfügen. Erst als im November 1915 die Preise für Schweinefleisch erheblich herabgesetzt wurden und andere Städte, z. B. Schweidnitz, die von der ZEG. bezogenen Konserven unter dem Einkaufspreis anboten, entschloß er sich, die Konservenbestände gleichfalls abzustoßen. Sie wurden für den Verkauf den schon erwähnten beiden Fleischern übergeben, die je Dose eine Provision von 3 Pfg. bekamen. Die Nachfrage scheint nicht sehr groß gewesen zu sein, denn der Verkauf zog sich bis zum April 1916 hin. Da begreiflicherweise auch Stolz sich den neuen Fleischpreisen anpassen mußte, schloß das Konservengeschäft mit einem Verlust von 1062,59 *M* ab.

Hier sei ein Zwischenpiel eingeschaltet, um an einem an sich bedeutungslosen Beispiel zu zeigen, wie wenig die maßgebenden Behörden auf die Belange der Mittelstädte eingingen und wieviel unnötige Arbeit den Stadtverwaltungen dadurch verursacht wurde. Im Juli 1916 wurde in Stolz bekannt, daß aus dem Gebiete des Oberkommandos Ost größere Mengen von zur Maast bestimmten Gänsen nach Deutschland geliefert werden sollten. Der Magistrat mußte sich der Mühe unterziehen, eine namentliche Liste der einzelnen Einwohner mit der von jedem gewünschten Zahl Gänse aufzustellen und nach Stettin einzusenden; die Gesamtzahl der begehrten Gänse belief sich auf 1192 Stück. Inzwischen hatte sich herausgestellt, daß für ganz Pommern 25 000 Gänse geliefert wer-

den würden. Hiervon wurden vorweg, ohne die Möglichkeit der Mästung zu prüfen, der Stadt Stettin 1000 Stück zugewiesen. Der Rest wurde verteilt nach einem Schlüssel, der sich merkwürdigerweise auf die Unbaufläche jeder Gemeinde gründete, und so war das Ergebnis der ganzen Arbeit schließlich, daß die Stadt Stolp ganze 50 Magergänse zugewiesen bekam!

Es ist vielleicht nicht erforderlich, hier im Einzelnen jeden Versuch der Stadt abzuhandeln, durch eigenes Eingreifen einer wirklichen oder auch nur gefürchteten Not zu steuern oder vorzubeugen. Nur in Andeutung sei hier erwähnt, daß neben anderen kleineren Gebieten die Beschaffung von Kartoffeln — vor Einführung der Zwangswirtschaft — und vor allem von Torf der Stadt sehr viel Mühe und Arbeit machten, daneben zum Teil recht beträchtliche Unkosten, da aus den gleichen Gründen wie bei dem erwähnten Spargeleinkauf — Unkenntnis der Ware — der gekaufte wie der in eigener Unternehmung geworbene Torf zu einem großen Teil so schlecht war, daß die Entrüstung der Käufer durch Zahlung von Schadenersatz gedämpft werden mußte.

Wichtiger als diese immerhin unbedeutenden Geschäfte sind einige andere Unternehmungen, die zwar zunächst von der Stadt auf eigenes Risiko unternommen, aber dann in ihrem Ablauf durch Eingreifen übergeordneter Stellen beeinflusst wurden. Wir meinen zunächst die Beschaffung von Fischen.

Nachdem sich bei den Fischen wie bei anderen Lebensmitteln herausgestellt hatte, daß nur der Großabnehmer noch Aussicht hatte, für sein Geld auch Ware zu erhalten, hatte der Magistrat sich schon Anfang 1916 entschlossen, den Fischhandel insoweit in die Hand zu nehmen, als er den Großeinkauf besorgte und den Einzelverkauf im Feuerwehrhaus vornehmen ließ. Allerdings blieb der Handel mit Flundern und Dorschen aus Stolpmünde zunächst ungestört, da der Magistrat sich auf den Bezug von Breitlingen aus Danzig, von Stinten aus Swinemünde und von Heringen beschränkte. Erst im Juli 1916 wurden auch im Feuerwehrhause Flundern verkauft. Der An- und Verkauf verursachte freilich unendlich viel Schreibereien und Schwierigkeiten aller Art, aber schließlich waren alle Beteiligten so leidlich zufrieden. Wie umfangreich der Handel war, beweist die Feststellung, daß am Ende des Jahres 1916 Flundern, Heringe und Breitlinge im Gesamtwert von 196 086,77 M verkauft worden waren.

Daneben ging die Versorgung der Stadt mit Süßwasserfischen, die ja für die Ernährung der Einwohnerschaft keine wesentliche Rolle spielt. Sie soll hier nur erwähnt werden, um zu zeigen, wie stark auch ein so bedeutungsloses Gebiet der Ernährungswirtschaft durch bürokratische Hemmungen gestört werden konnte. — Selbsterständlich hatte sich auch für dies Gebiet bereits eine Zentrale gebildet, die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung, die die Verteilung der vorhandenen Teichfische in die Hand nahm. Allerdings ist hier aus den Akten nicht zu ermitteln, nach welchen Grundsätzen die Verteilung vor sich gegangen ist, obwohl ein solcher Schlüssel zweifellos bestanden hat. Vorher hatte der Kaufmann seine Fische frei verkaufen können. Einmal hatte der Magistrat versucht, Höchstpreise festzusetzen mit dem Erfolg, daß sofort Schleie und Karpfen vom Markte verschwanden und der Magistrat seine Verordnung wieder zurücknehmen mußte. Es ist freilich schwer, einzusehen, aus welchen Gründen überhaupt Höchstpreise festgesetzt wurden, nachdem schon im Dezember 1914 der Oberbürgermeister klar ausgesprochen hatte, daß Höchstpreise immer sofort zu Mindestpreisen werden müßten und infolgedessen den Verbraucher mehr schädigten als ihm nützten.

Nach Einrichtung der Kriegsgesellschaft wurden der Stadt nur ganz geringe Mengen von Süßwasserfischen geboten, einmal ganze 31 Ztr. für ein Jahr, sodaß praktisch kaum jemand solche Fische bekommen konnte. Die Stadt versuchte alles Mögliche: sie wollte erreichen, daß alle im Kreise gefangenen Fische nach Stolz kämen; dafür bestand keine rechtliche Grundlage. Sie wollte mit den Fischern in Gr.-Garde ein Abkommen treffen; die brauchten aber angeblich neue Netze, die der Magistrat ihnen besorgen sollte, und dazu mußte man sich erst an einen in Köslin sitzenden Vertrauensmann wenden, der aber kein Fachmann, sondern ein Regierungsrat war, und durfte dann erst an den Ausschuß für Fischereibedarf in Berlin herantreten. Dies Verfahren war also zu umständlich. Schließlich versuchte die Stadt sogar in reiner Verzweiflung, den Garder See zu pachten, doch auch das gelang nicht, ebensowenig wie die Pachtung anderer Landseen, und so blieb die Versorgung mit Süßwasserfischen ein ewig ungelöstes Problem.

Auch die ZGW. meldete sich einmal, um die Fischversorgung zu erleichtern, indem sie Konserven und Serringe zu einem bestimmten Preise anbot. Stolz bestellte eiligst 66 Tonnen Serringe, aber nur mit dem Erfolge, daß die ZGW. schrieb, sie sammelte nur Bedarfsanmeldungen und wisse nicht, ob überhaupt Ware verfügbar sei!

Eine grundlegende Aenderung erfuhr die Seefischversorgung Anfang 1917. Wie das damals seuchenhaft in der Luft lag, war auch hier am 19. 12. 16 eine Kriegsgesellschaft gegründet worden, und zwar die „Fischhandels-gesellschaft Hinterpommern“ (FHH.). Einem leisen Druck nachgebend mußte sich neben anderen hinterpommerschen Städten auch Stolp mit einem Betrage von 10 000 *M* beteiligen (den die Gesellschaft übrigens erst 1921 mit entwertetem Gelde zurückzahlte). Nunmehr konnte auch der Handel mit Seefischen kriegsmäßig organisiert werden. In erster Linie wurde für die Kreise Stolp und Schlawe eine einzige Abnahmestelle eingerichtet, und zwar bei dem Kaufmann Isidor Gottschalk in Stolp, zweitens wurden alle gefangenen Seefische für beschlagnahmt erklärt. Der Erfolg war, soweit wenigstens Stolp in Frage kam, überraschend: der Preis für Dorsch stieg innerhalb weniger Tage von 0,40 auf 0,65 *M* je Pfund, und die Zufuhren sanken so stark, daß in der ersten Woche nach Einführung der Organisation die Stadt anstelle von täglich 90—100 Ztr. jetzt nur insgesamt 10,8 Ztr. Dorsch aus Stolpmünde erhielt. Der Magistrat war begreiflicherweise wenig erbaut von diesem Wechsel und versuchte, auf eigene Rechnung Fischkutter auf Fang auszusenden, später auch mit dänischen Fischern ein Abkommen zu treffen, doch erging der Bescheid, daß alle Fische, die die Stadt auf eigene Rechnung etwa fangen würde, an die FHH. abzuliefern seien. Bereits nach kaum 4 Monaten konnte der Magistrat dem Reichskommissar für Fischversorgung berichten, daß durch die Wirksamkeit der FHH. die Preise um 100 % gestiegen seien und daß die Aufschläge der FHH. für Kisten und Körbe als viel zu hoch angesehen werden mußten, gar nicht zu reden von der Provision der FHH. in Höhe von 5 *M* je Ztr. grüne, von 10 *M* je Ztr. geräucherte Flundern. Einen Erfolg hatten derartige Schritte begreiflicherweise nicht, denn die Preise stiegen weiter und waren dabei so wechselnd, daß eine sichere Vorausberechnung für den Abnehmer nicht möglich war. Dazu kamen kleinere Unannehmlichkeiten, die vielleicht notwendig waren, aber doch unnötig böses Blut machten. So ist es nicht recht zu verstehen, daß FHH. auf eine Beschwerde des Magistrats antworten konnte, sie könne nur kleine Räucherflundern nach Stolp geben, da die großen alle nach Berlin und Potsdam geschickt werden mußten.

Es ist begreiflich, daß sich in der Stadt gegen die FHH. eine starke Erbitterung ansammelte. Als am 20. 10. 17 die FHH. ihre erste Generalversammlung einberief, wurde im Magistrat als Ausdruck dieser Erbitterung ein Antrag beraten, dahingehend, daß die FHH. aufgelöst

werden solle, weil sie nur dazu diene, die Preise in die Höhe zu treiben und die Versorgung zu verschlechtern. Daß der Antrag schließlich schon im Magistrat abgelehnt wurde, ändert nichts an seinem Wert als Ausdruck der Volksstimmung. Dem Magistrat blieb im wesentlichen nur die Aufgabe, die angelieferten Fische richtig zu verteilen, indem er neben seiner Verkaufsstelle im Feuerwehrhause allen am 1. 8. 1914 im Fischhandel tätigen Personen die Fortsetzung ihres Handels ermöglichte; allerdings gab das keine volle Handelsfreiheit, denn um eine gleichmäßige Verteilung der Ware zu erreichen, sah sich der Magistrat gezwungen, die Stadt in 12 Bezirke einzuteilen und jedem Fischhändler einen bestimmten Bezirk zuzuweisen, den er bei Strafe nicht überschreiten durfte. Auch das gab natürlich wieder Verstimmung auf allen Seiten, denn, wenn nur geringe Vorräte angeliefert wurden und deshalb der einzelne Händler nichts bekommen konnte, wurde selbstverständlich dem Magistrat alle Schuld von Händlern wie von Käufern zugeschoben. Aber wie sollte der Magistrat es anfangen, 3 Ztr. Fische unter 30 Händler so zu verteilen, daß sie alle zufrieden waren?

Die Wirksamkeit der F.F.H. beleuchtet nachstehende Tabelle, die den Berichten der Stadt an den Reichskommissar für Fischversorgung entstammt; man muß sich dabei, wie schon einmal betont, vor Augen halten, daß in normalen Zeiten täglich 90—100 Ztr. Seefische nach Stolp kamen!

(Zahlen in Zentnern.)

Monat	Räucher- flundern	grüne Flundern	Steinbutt	Dorsch
Juni 17	280	630	245	—
Juli	220	710	—	—
August	260	781	—	—
September	60	310	—	—
November	18	16	1,8	—
Dezember	42	15	—	42
Januar 18	—	14	—	2

Man sieht, wie schon Ende 1917 die Fischversorgung der Stadt tatsächlich aufhört, und alle Bemühungen des Magistrats nutzten nichts mehr.

Statt aller Einzelheiten soll hier nur eine Reihe von Eingaben aus dem Herbst 1918 angeführt werden: am 18. 9. 18 beschwerte sich der Magistrat beim Reichskommissar für Fischversorgung und beim Oberprä-

sidenten, daß Stolp seit der Einrichtung der FSH. verhältnismäßig weniger Fisch bekomme als die größeren Städte des Inlands. Am 10. 1. 18 seien 8 Tonnen Heringe geliefert worden, seitdem nichts mehr; die Verbitterung in der Bevölkerung steige von Tag zu Tag, und es sei dringend nötig, daß endlich einmal Heringe geliefert würden. Auf diese Eingabe hin erfolgte monatelang nichts, sodaß der Magistrat sie am 17. 12. 18 wiederholte. Nun endlich kamen 23 Tonnen Heringe, aus denen ungefähr auf den Kopf der Bevölkerung ein Hering gegeben werden konnte, sodaß das Bedürfnis auch nicht annähernd befriedigt wurde. Es muß festgestellt werden, daß der Magistrat, der bis dahin die Fischversorgung der Stadt auf eigene Gefahr immerhin wenigstens aufrecht erhalten hatte, durch seinen Beitritt zur FSH., der erfolgen mußte, weil die Stadt Gefahr lief, ohne ihn ganz ohne Fische zu bleiben, nicht das Geringste erreichte und obendrein von den Einwohnern noch der Schuld an der fehlenden Fischversorgung geziehen wurde. Daß schließlich im Februar 1919 das Konto Fischhandel mit einem Gewinn von 11 675,32 M abschloß, konnte niemanden für die ungeheure Mühe und Arbeit entschädigen, die umsonst aufgewendet worden war. Daß die Gewinne des von der FSH. bestellten einzigen Abnehmers für Stolp und Schlawa nicht festgestellt werden können, ist zweifellos für die Nachwelt bedauerlich.

Die umfangreichste eigene Unternehmung des Magistrats betraf unstreitig die Beschaffung von Gemüse, das zwar, wie alle irgendwie zum Verkauf gebrachten Dinge, mit Höchstpreisen belastet, aber sonst unbeschränkt im Handel zu haben war.

In den ersten Kriegsjahren hatten auf dem Gemüsemarkt noch etwa die gewohnten friedensmäßigen Verhältnisse geherrscht, d. h. die Händler hatten ihre Ware freihändig beim Erzeuger kaufen und unbeschränkt wieder verkaufen können. Allmählich aber war bei den leitenden Behörden doch das Bedürfnis nach Zentralisation hervorgetreten, aus dem heraus die Reichsstelle für Obst und Gemüse (ROG.) erwachsen war, und weiterhin der Wunsch, auch in kleineren Bezirken die Gemüseerzeugung- und -verwertung zu vereinheitlichen. Es entstand schließlich am 18. 1. 1917 die Pommersche Gemüsebau- und Verwertungsgesellschaft in Stettin (PG.) und zwar, nach dem gleichen Grundsatz wie die FSH., als Unternehmung einzelner Kommunalverbände, an der die Stadt Stolp sich mit 10 000 M beteiligte.

Das Jahr 1917 ließ die PG. einstweilen noch im Hintergrund. In der Hauptsache trat die ROG. hervor, die in Stolp auch eine Abnahme-

stelle für Gemüse einrichtete, von der aus die Gemüsevorräte weitergeleitet werden sollten. Um den Gemüsebedarf der Kommunalverbände sicherzustellen, wurden damals Lieferungsverträge mit größeren Erzeugern eingeführt. Zum Abschluß solcher Verträge waren auch Kommunalverbände befugt, doch mußten sie sich in solchem Falle verpflichten, von dem Erlös ihrer verkauften Erzeugnisse 1 % an die RVO. abzuführen. Infolgedessen zog Stolp es vor, keine solchen Verträge abzuschließen, um so mehr als die RVO. sich bereithalten ließ, der Stadt alle Rechte aus den Lieferungsverträgen abzutreten, die sie mit 7 verschiedenen Gütern (Sorbow, Gumbin, Kl.-Nachmin, Saleske u. a.) abgeschlossen hatte. Hier blieb dem Magistrat also nur die Aufgabe, die für seine Rechnung eingehenden Gemüse zu verteilen. Bis er soweit kam, waren freilich noch allerhand bürokratische Schwierigkeiten zu überwinden: wenn Obst aus dem Landkreis in die Stadt gebracht werden sollte, mußte zunächst ein Beförderungsschein ausgestellt werden, dessen Formulare bei der Pö. zu haben waren; bei Beförderung mit der Bahn waren besondere Kontrollkarten auszustellen, die ebenfalls von der Pö. geliefert wurden. Der Magistrat verfuhr nun dergestalt, daß er seinerseits die Verträge an die Proha (Produktions- und Handelsgesellschaft) in Stolp abtrat und alle Gemüse an ein Mitglied dieser Proha liefern ließ, das gleichzeitig die Abnahmestelle der Pö. hatte. Diesem wurden solche Beförderungsscheine in genügender Anzahl auf Vorrat gegeben; er bezahlte für die gelieferte Ware den Erzeugerhöchstpreis und durfte sie mit 4 M Aufschlag an die Stadt weiterverkaufen; von diesen 4 M je Ztr. sollte allerdings der Landkreis Stolp 1,50 M erhalten. Die eingegangene Ware wurde dann in der städtischen Verkaufsstelle für Gemüse (Markt 22) weiter verkauft; vermutlich ist aber schon 1917 dieselbe Regelung getroffen worden wie 1918, daß an bestimmten Tagen die Gemüsehändler sich früh am Waggon einfanden und das eben eingetroffene Gemüse gegen Barzahlung abnahmen. — Die Rolle der Pö. beschränkte sich im übrigen 1917 darauf, das vom Magistrat bestellte Gemüse zu liefern.

Im Jahre 1918 änderte sich das Verfahren wesentlich. Im Januar dieses Jahres beschloß auf eine Anregung der Lebensmittelkommission der Magistrat, diesmal selbst Gemüsebauverträge einzugehen. Er berief also für den 23. 1. eine Versammlung der größeren Besitzer des Kreises, von denen sich schließlich 19 zum Abschluß von Gemüsebauverträgen bereit erklärten; die ihnen zum Ausfüllen vorgelegten Fragebogen enthielten Anbauverpflichtungen für insgesamt 240 Morgen. Abschrift

der Fragebogen wurde an die PÖ. gesandt mit der Bitte, die nötigen Sämereien und Kunstdünger zu liefern. Kaum war die Sendung fort, wurde gesprächsweise bekannt, daß für 1918 die Heeresverwaltung alles in Pommern geerntete Gemüse für sich beanspruche, und fast gleichzeitig schickte der Städtetag eine Verfügung der RÖÖ. des Inhalts, daß die in Pommern erzeugten Gemüsemengen der RÖÖ. vorbehalten blieben, die Kommunalverbände also Lieferungsverträge nicht abschließen dürften.

Wäre die Durchführung dieser Verfügung erzwungen worden, so hätte das das Ende der Gemüseversorgung der Stadt Stolp bedeutet, da die Gemüseerzeugung der näheren Umgebung damals so wenig wie heute zur Versorgung der Einwohner ausreichte. Die PÖ. erkannte diese Schwierigkeit, setzte sich sofort auf eigene Hand mit den Landwirten in Verbindung, deren Namen sie durch die von Stolp übersandten Fragebogen erfahren hatte und versuchte, mit ihnen Lieferungsverträge abzuschließen, die sie dann „vorbehaltlich der Genehmigung der RÖÖ.“ an Stolp abtreten wollte.

Dies Verfahren erschien der Stadt begreiflicherweise zu unsicher, und sie fand glücklicherweise einen anderen Ausweg: sie pachtete von den Landwirten den Morgen zu 100 M für das ganze Erntejahr, lieferte Sämereien und Kunstdünger zum Selbstkostenpreis und bezahlte für das geerntete Gemüse den Erzeugerhöchstpreis; dieser Erzeugerhöchstpreis erschien aber nicht unter seinem richtigen Namen, sondern wurde als „Arbeitslohn“ bezeichnet, wie auch der ganze Vertrag unter dem Namen „Arbeitsvertrag“ ging. Es war also formal weder ein Pachtvertrag noch ein Lieferungsvertrag, sodaß sich kein Anhaltspunkt fand, um dagegen einzuschreiten und auch eine im März ergehende Verfügung der RÖÖ., die die Erfüllung von Pachtverträgen u. dergl. verbot, wirkungslos bleiben mußte. In einer Sitzung vom 19. 2. 18 gelang es dem Magistrat, zunächst mit 10 und später noch mit 6 weiteren Besitzern Verträge auf der erwähnten Grundlage abzuschließen. Damit war die Versorgung der Stadt fürs erste gesichert, zumal der Magistrat noch durch die PÖ. direkt Gemüse beziehen konnte, sodaß die Stadt sogar in der Lage war, ihr angebotene Lieferungsverträge für Herbstgemüse abzulehnen. Sie konnte es sogar vertragen, daß ein aus Posen für sie gelieferter Waggon mit Mohrrüben versehentlich an die Annahmestelle in Stolp kam und von dort verkauft wurde.

Obwohl die Ernte auf den Ländereien der Leberegulierungsgenossenschaft, von der Stolp 29 Morgen gepachtet hatte, durch Hochwasser

vernichtet wurde, war die Gesamternte doch so reich, daß die Stadt nicht recht mit ihr fertig wurde. Im August 1918 mußte sich deshalb der Magistrat entschließen, größere Mengen von Gemüse zum Dörren zu geben und sogar einen Teil der eingegangenen Waren unter dem Höchstpreise abzugeben. Zur Sicherung der Ernährung für den Winter wurde auch in der Kriegsküche ein Posten von rund 500 Ztr. Sauerkraut hergestellt.

Alle diese Maßnahmen waren zweifellos getragen von vorausschauender Fürsorge und von diesem Standpunkt aus gesehen ungemein zweckmäßig. Es wurde dabei nur ein Punkt nicht in Rechnung gestellt, der die „Kalkulation“, um einmal einen kaufmännischen Ausdruck zu wählen, sehr wesentlich beeinflussen mußte, nämlich das Ende des Krieges, das eintrat, während jene Maßnahmen zum Teil noch in der Ausführung begriffen waren. Mit dem Augenblick des Friedensschlusses änderten sich nicht nur die Verhältnisse auf dem Nahrungsmittelmarkt grundlegend, sondern auch die Ansprüche des Publikums, das begreiflicherweise von der bescheidenen Kriegsernährung nichts mehr wissen wollte. Infolgedessen blieb die Stadt mit ihren Vorräten sitzen und mußte erhebliche Verluste mit in Kauf nehmen.

Zuerst waren es die im Kriege schon mit Recht so unbeliebten Wruken, von denen die Stadt einen Vorrat von rund 600 Ztr. besaß; die wollte niemand mehr essen, in Erinnerung an den so peinlichen Kohlrübenwinter 1917, und so war die Stadt gezwungen, ihren Bestand im März 1919 mit einem Verlust von 1125 *M* abzustoßen. Schlimmer stand es mit dem Vorrat an Sauerkraut. Die Herstellungskosten hatten je Pfund rund 20 Pfg. betragen; der Preis sank aber nach dem Friedensschluß so rasch, daß, als der Magistrat sich zum Verkauf entschloß, der Marktpreis für Wiederverkäufer nur noch 10 Pfg. betrug, sodaß der Absatz nur unter erheblichem Verlust und allerhand anderen Schwierigkeiten erfolgen konnte. Am schwierigsten wurde der Absatz des Dörrgemüses, von dem Stolp einschließlich der von den Zentralstellen gelieferten Vorräte rund 200 Ztr. besaß. Die Gesteckungskosten in Stolp hatten sich auf 240 *M* je Ztr. belaufen, aber schon im Spätsommer 1919 wurde Dörrgemüse von der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft mit 35 *M* angeboten. In Stolp wurden mit Rücksicht auf die minderwertige Beschaffenheit der Ware sogar nur 30 *M* geboten. Die Stadt tat ihr Möglichstes, um von auswärts, auch von der Zentralstelle für Trocknungswesen, einen besseren Preis zu erzielen, doch umsonst. Schließlich

mußte der ganze Vorrat als Futter an die Einwohner verkauft werden, doch läßt sich der erzielte Preis aus den Akten nicht ermitteln.

Unter diesen Umständen läßt sich auch nicht feststellen, ob das Gemüsekonto im ganzen mit Gewinn oder mit Verlust abgeschlossen wurde. Eine Abrechnung vom 10. 1. 19 weist nach: Ausgabe 99 199,68 M. Einnahme 92 800,56 M. Bestand an Gemüse im Werte von 32 001,24 M. Hier mußte festgestellt werden können, welchen Betrag der Verkauf des Gemüsebestandes schließlich wirklich eingebracht hat.

Weitere Einzelheiten z. B. über die Versuche des Magistrats, die nötigen Zwiebeln zusammenzubringen, mögen hier weggelassen werden, da sie an dem Gesamtbilde nichts ändern können. Hier sei nur der tragische Schluß der Beziehungen Stolps zu der PG. angeführt: die Stadt hatte aus ihrer Beteiligung aus der PG. 1917 eine Einnahme von 5,90 M., 1918 eine solche von 200 M. Trotzdem wurde sie Ende 1919 gezwungen, aus dem Ertrage des Geschäfts nicht weniger als 175 M. Gemeinde-Einkommensteuer zu zahlen.

Wenn sich auch ein zahlenmäßiger Nachweis nie wird erbringen lassen, so kann doch ohne weiteres geglaubt werden, daß die geschilderte Art der Kommunalwirtschaft für die ortsansässigen Kaufleute, denen der durch die Zwangswirtschaft ohnehin stark eingeengte Lebensraum noch mehr verkürzt wurde, eine schwere Schädigung bedeutet hat. Immerhin kann und muß zu Gunsten der Stadt eingewandt werden, daß sie sich vielfach in einer üblen Lage befand und oft genug bewußt das kleinere Übel wählen mußte, um dem größeren zu entgehen. Anders steht es allerdings um geschäftliche Unternehmungen des Landkreises Stolp, die die Stadt sehr innig berührten.

Vor dem Kriege wie auch heute noch lebte die Stolper Kaufmannschaft nicht nur vom Handel mit den Stadtbewohnern, sondern in viel größerem Umfang vom Verkehr mit dem Landkreis, dessen der Stadt um mehr als das Doppelte überlegene Einwohnerschaft von jeher die meisten ihrer Bedürfnisse in Stolp zu decken gewohnt war. Dadurch war im Grunde die Notwendigkeit einer möglichst innigen Zusammenarbeit von Stadt und Land gegeben. Es lehrt aber schon die Geschichte, daß immer, wenn Not im Lande herrschte und erforderte, daß einer den anderen stützte, zwischen Stadt und Land offene Fehde ausbrach, ohne daß wir immer in der Lage wären, die Schuld auf beiden Seiten zu suchen. Diese Lehre bestätigte sich auch wieder im Weltkriege. Wir

können an dieser Stelle nicht auf alle Einzelheiten eingehen und wollen uns auf ein Beispiel beschränken.

Der Landkreis hatte zur Verteilung der kontingentierten Lebensmittel in Stolp eine Kreislebensmittelfstelle eingerichtet, ähnlich wie ja auch, was später zu besprechen sein wird, der Stadtkreis für die Lebensmittelausgabe eine Zentralstelle geschaffen hatte. Dagegen war an sich durchaus nichts einzuwenden. Im Spätsommer 1916 aber fing der Landkreis an, die Befugnisse dieser Kreislebensmittelfstelle zu erweitern, und schließlich wurden dort Waren aller erdenklichen Art bis herab zu Wagenfett und Schuhwichse vertrieben. Die Handelskammer versuchte Verhandlungen mit dem Landkreis, um die Einrichtung einer gemeinsamen Lebensmittelfstelle für den Stadt- und den Landkreis zu erzielen, aber umsonst. Schließlich wandten sich Magistrat und Handelskammer am 23. 10. 16 mit einer gemeinsamen Eingabe an den Regierungspräsidenten und baten um Abhilfe: „die Schädigung wichtiger Interessen durch die während des Krieges eingetretene Gestaltung der Beziehungen (zwischen Stadt- und Landkreis) ist bereits so groß, daß die beiden Körperschaften darin eine zureichende Begründung ihrer Bitte zu finden glauben“. Der einzige Erfolg dieser Eingabe war, daß am 2. 11. eine gemeinsame Sitzung mit dem Regierungspräsidenten stattfand; in dieser Sitzung gab der Regierungspräsident zu, daß der Landrat vielleicht unter dem Druck der Kriegswirtschaft rücksichtslos vorgegangen sei, lehnte es aber ab, auch nur den Wunsch auszusprechen, daß die nicht kontingentierten Waren den Kaufleuten zum freien Verkauf überlassen werden möchten. Es blieb also alles beim Alten, und die Kaufleute hatten sich damit abzufinden, daß ihre Interessen aufs schwerste geschädigt wurden durch behördliche Maßnahmen, deren Notwendigkeit und Nützlichkeit sie durchaus nicht einzusehen vermochten.

II. Die Zwangswirtschaft.

Es kann unmöglich Aufgabe dieser Zeilen sein, das weite Gebiet der Zwangswirtschaft so eingehend abzuhandeln, daß etwa sämtliche Verordnungen der zahllosen Kriegsgesellschaften, Bundesratsverordnungen usw. hier aufgeführt werden könnten. Das muß Aufgabe der einmal noch zu schreibenden Geschichte der Kriegswirtschaft in Deutschland überhaupt bleiben. Wir müssen uns hier, indem wir die ergangenen Verordnungen nur insoweit andeuten, als es zum Verständnis unerlässlich ist, das Vorhandensein der Kriegsgesellschaften usw. aber als bekannt voraussetzen, ganz scharf darauf beschränken, zu zeigen, welche Aufgaben einer Stadtverwaltung bei den Durchführungen dieser Anordnungen zufielen und wie ihre Durchführung sich auf die Verbraucher auswirkte. Daß wir neben dieser Einschränkung die Darstellung noch so knapp wie möglich fassen, wird dem Verständnis hoffentlich nicht abträglich sein, wenigstens in den Augen derer, die die Zeit der Zwangswirtschaft noch bewußt miterlebt haben.

1. Brot und Mehl.

a) Die Beschaffung des Brotgetreides.

Schon in den ersten Kriegsmonaten wurde, entsprechend der Schwierigkeit der Brotversorgung, die sog. Reichsgetreidestelle (RG.) gegründet, um den Ankauf von Getreide auf der einen, die Ausgabe von Mehl und Brotgetreide auf der anderen Seite in geordnete Bahnen zu lenken. Dabei war von Anfang an den Kommunalverbänden freigestellt, ob sie sich ganz von der RG. versorgen lassen oder ihren Bedarf auf eigene Hand decken wollten. Stolp hatte sich im Hinblick auf seine eigene Getreideerzeugung und die Leichtigkeit der Getreidebeschaffung für den zweiten Weg entschieden, d. h. Selbstwirtschaft getrieben, wie der hierfür geprägte Ausdruck lautete. Damit war die Stadt im Winter 1914/15 gut gefahren, d. h. es war keine Stockung in der Brotversorgung der Einwohner eingetreten. Allerdings zeigten sich bereits jetzt die Schat-

tenseiten einer allzu stark zentralisierten Verwaltung. Das gelieferte Mehl war nicht immer von vorbildlicher Beschaffenheit, mußte schon im Herbst 1915 einmal beanstandet werden, weil es von Mehlmürnern und Mehlmotten durchseht war. Einige Male war auch die Ergänzung der Vorräte nicht zur rechten Zeit möglich, weil plötzlich eine Bahnsperrre verhängt wurde und es langwieriger Verhandlungen bedurfte, um das zum Abrollen bereitstehende Mehl auch wirklich in Gang zu bringen. In einem Fall war die Stadt sogar gezwungen, um der dringendsten Not abzuhelpfen, von der Garnisonverwaltung 300 Ztr. Mehl zu borgen. Mit diesem Geschäft hatte die Stadt freilich wenig Glück. Natürlich hatte sie die Pflicht, das geliehene Mehl zu bezahlen. Nun hatte sie aber ihrerseits für Zwecke der Militärverwaltung, Lazarette, Kriegsgefangene usw., annähernd gleichfalls 300 Ztr. ausgelegt, und sie versuchte begreiflicherweise, die beiden Posten gegeneinander zu verrechnen. Das aber machte unerwartete Schwierigkeiten. Die zuständige Intendantur arbeitete mit erstaunlicher Langsamkeit und verlangte überdies eine derart umständliche und peinliche Aufstellung der Forderungsnachweise, daß die Stadt ihr beim besten Willen kaum gerecht werden konnte. So gingen viele Monate hin, und die Sache war noch immer nicht erledigt. Da erging plötzlich im August 1916 eine Verfügung des Kriegsministeriums, daß alle Mehlbeträge, die für die Militärverwaltung ausgelegt, aber noch nicht von ihr bezahlt seien, jetzt nicht mehr erstattet werden könnten. Damit hatte die Stadt die ganze Arbeit umsonst getan, ihr teuer bezahltes Mehl verschenkt und obendrein jetzt die Pflicht, die ihrerseits geborgten Mehlmengen schleunigst zu bezahlen.

Am 28. 6. 1915 ergingen Bestimmungen über den Verkehr mit Getreide usw. im neuen Erntejahr. Darin war u. a. ausgeführt, daß Anträge auf Selbstwirtschaft bis zum 12. 7. bei dem Innenministerium vorliegen mußten; es wurde hinzugefügt, die Genehmigung sei nicht grundsätzlich davon abhängig, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brotkorn für den vollen Jahresbedarf ausreiche. Der Magistrat wurde sich daraufhin darüber klar, daß die Selbstwirtschaft beibehalten werden müsse, weil sie Ersparnisse erziele und Stockungen in der Brotversorgung vermeide; die Voraussetzungen der Verordnung vom 28. 6. — Regelung der Brotverteilung, Kuchenbackverbot, Nachweis der Selbstversorger, Mehlverteilungsstelle — seien gegeben. Infolgedessen trat er an den Landkreis Stolp mit dem Vorschlage heran, einen gemeinsamen

Versorgungsbezirk zu bilden unter der Voraussetzung, daß der Landkreis das Getreide liefere, die Stadt ihm die ihren Anteil übersteigende Kleie zurückgebe. Der Landkreis erklärte sofort sein Einverständnis.

Gerade in jenen Tagen war ein Rundschreiben des Städtetages ergangen, in dem vor der Bildung solcher Selbstwirtschaftsverbände ausdrücklich gewarnt wurde, weil einmal die RG. dadurch größtenteils ausgeschaltet werde, sodann, weil erfahrungsgemäß in solchen Verbänden die Landwirte die Oberhand hätten; die Bildung solcher Verbände sei nur ratsam, wenn in ihnen die Städte auch wirklich die Führung hätten.

Durch diese etwas wirklichkeitsfremde Darlegung ließ sich die Stadt aber doch nicht abhalten, am 10. 7. 15 beim Innenminister die Genehmigung zur Selbstwirtschaft zu beantragen, die am 15. 8. beginnen sollte. Der Antrag wurde zunächst abgelehnt, und zwar stieß sich das Landesgetreideamt daran, daß die Ernte in Stolp den Bedarf nicht decken würde. Uebermals mußte der Magistrat berichten, daß der Bedarf der Stadt aus eigenen Mitteln zwar nur bis 15. 12., durch den Zusammenschluß mit dem Landkreis aber völlig gedeckt sei; Ablehnung der Selbstwirtschaft würde den Brotpreis in die Höhe treiben, die Unzufriedenheit der Bevölkerung wecken und Beunruhigung hervorrufen; überdies sei in der Verordnung vom 28. 6. der Zusammenschluß zusammenhängender Bedarfs- und Ueberschußgebiete ausdrücklich gewünscht. Auch das war noch nicht ausreichend; der Minister schrieb vielmehr zurück, daß die Verbandsbildung nur genehmigt werden könne, wenn für das ganze Gebiet eine straffe und einheitliche Organisation geschaffen würde und einheitliche Handhabung aller einschlägigen Bestimmungen gewährleistet wäre. Der Magistrat mußte also erst noch in einem ausführlichen Schreiben dartun, daß allen diesen Anforderungen hinreichend entsprochen sei. Dieser Schriftwechsel ist absichtlich so breit ausgeführt, um zu zeigen, daß mit der Zentralisierung der Brotversorgung — und jedes anderen Gebietes — ein unendlich mühseliger Bürokratismus verbunden war, der jeden selbständigen Schritt und vor allem jedes kaufmännische, in raschem Entschluß den Umständen angepaßte Handeln unmöglich machte.

Am 30. 9. 15 überreichte der Landrat einen Entwurf der Satzungen des geplanten Versorgungsverbandes (VV.) mit einem Anschreiben, aus dem folgende Stelle wörtlich angeführt sei: „Der Kreisausschuß hat sich

einmütig von der Ueberzeugung leiten lassen, daß es eine nachbarliche Pflicht des Landkreises sei, dem Stadtkreis die Möglichkeit billiger Brotbeschaffung durch den Zusammenschluß zu geben, und daß im übrigen ein materielles Interesse des Landkreises an der Errichtung des VV. nicht besteht, daß im Gegenteil der Landkreis bei Errichtung des Verbandes dem Stadtkreis ein materielles Opfer bringt.“

Diese auch für die Zukunft im wesentlichen maßgebenden Satzungen bringen wir im Wortlaut.

Satzung des Versorgungsverbandes Stolp.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 315) wird von den beteiligten Kreisen folgendes beschlossen:

§ 1.

Der Stadtkreis Stolp und der Landkreis Stolp schließen sich zum Zweck gemeinsamer Selbstbewirtschaftung mit Brotgetreide gemäß § 26 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 zu einem gemeinschaftlichen Versorgungsgebiete unter dem Namen „Versorgungsverband Stolp“ zusammen. Die Grenzen des Verbandes werden durch diejenigen der Kommunalverbände gebildet. Der Versorgungsverband gilt als Kommunalverband im Sinne der Bundesratsverordnung. Er wird nach außen, insbesondere auch der Reichsgetreidestelle gegenüber, durch einen Vorstand vertreten. Den Vorstand bilden der Landrat des Landkreises Stolp und der Oberbürgermeister des Stadtkreises Stolp. Den Vorsitz führt der Landrat. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Personen mit beratender Stimme zuziehen. Die Staatsaufsicht über den Versorgungsverband übt der Regierungspräsident in Köslin aus. Sitz des Versorgungsverbandes ist die Stadt Stolp.

§ 2.

Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit der beiden Vorstandsmitglieder. Fehlt sie und kann die Sache nicht auf sich beruhen bleiben, so entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das sich zusammensetzt aus einem vom Regierungspräsidenten in Köslin zu ernennenden Vorsitzenden und aus je einem von den beiden Kreisen zu bestellenden Vertreter, der jedoch nicht dem Vorstande angehören darf.

§ 3.

Die laufenden Geschäfte und den Verkehr mit den vorgeordneten Behörden und der Reichsgetreidestelle führt der Landrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Stadtkreis hat die ihn angehenden Unterlagen zu beschaffen.

§ 4.

Der Vorstand regelt den Ankauf des für den Versorgungsverband beschlagnahmten Brotgetreides und alle mit dem Ankauf zusammenhängenden Geschäfte. Er sorgt für die Ablieferung der gemäß § 14 Abs. 1 f der B. B. O. festgesetzten Brotgetreidemengen aus dem Versorgungsverband an die Reichsgetreidestelle zu den von dieser bestimmten Terminen.

Den Ankauf des Getreides besorgen die Kreise für den Verband.

§ 5.

Der Versorgungsverband bewirkt die Oberverteilung des Getreides oder Mehls auf die Kreise nach den für diese durch die Reichsgetreidestelle festge-

setzten Bedarfsanteilen. Ebenso liegt ihm die Oberverteilung der Kleie auf die Kreise ob. Die Unterverteilung des Mehles und der Kleie an Händler, Bäcker und Verbraucher bleibt den Kreisen überlassen.

Der Versorgungsverband hat für eine tunlichst einheitliche Verbrauchsregelung (§ 47 B. V. O.) einschließlich der Festsetzung der Mehl- und Brotpreise sowie für eine gleichmäßige Behandlung und Kontrolle der Selbstversorger innerhalb des Versorgungsverbandes Sorge zu tragen. Auf die wirtschaftlich verschiedenartige Zusammenfassung der Bevölkerung der Kommunalverbände ist erforderlichenfalls Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Die gemeinschaftlichen Kosten des Verbandes und unvorhergesehene Auflagen werden nach Maßgabe der versorgungsberechtigten Bevölkerung auf die Kreise umgelegt. Etwaige Einnahmen, die den Kreisen aus den ihnen nach dieser Satzung obliegenden Geschäften erwachsen, verbleiben den Kreisen.

§ 7.

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Stolz Pom., den 29. September 1915.

Als Ergänzung zu der Satzung wurde eine Vereinbarung getroffen des Inhalts, daß Stolz die Hälfte der aus dem gelieferten Getreide gewonnenen Kleie an den Landkreis zum Preise von 6,50 M je Ztr. abgeben sollte.

Auf dieser Grundlage regelte sich die Beschaffung des nötigen Brotgetreides verhältnismäßig einfach. Aus der Zahl der versorgungsberechtigten Personen, der Einwohnerzahl, der Zahl der Selbstversorger und der jeweils von oben her festgesetzten Wochenkopfmenge ließ sich der Gesamtbedarf bis zum Ende des laufenden Erntejahres, d. h. bis zum 15. 8. des kommenden Jahres, unschwer feststellen. Zog man davon die eigene Ernte des Stadtkreises ab, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Selbstversorger und der nötigen Saatgutmenge, so erhielt man die vom Landkreis zu liefernde Getreidemenge. Als Beispiel: für die Zeit vom 16. 10. 15 — 15. 8. 16 betrug der Sollbedarf 19 640 dz Roggen und 9800 dz Weizen. Die eigene Ernte betrug schätzungsweise — und das war ein schwieriger Punkt, denn die Ernte konnte nur am ungedroschenen Getreide geschätzt werden! — 20 dz Weizen und 6300 dz Roggen. Mithin blieben zu liefern 13 340 dz Roggen und 9780 dz Weizen. Zur weiteren Sicherung wollte der Magistrat die eigenen Vorräte nach Möglichkeit zuerst verbrauchen. Die Firma Gottschalk als einziger Kommissionär der Stadt sollte jeden Ankauf melden, der Magistrat zum 15. jeden Monats den Bestand an Getreide und Mehl aufnehmen lassen und dem Landkreis mitteilen. Aus praktischen Gründen mußten auch die Getreidepreise, die bisher im

Stadt- und im Landkreis verschieden gewesen waren, einander angeglichen werden.

Ganz reibungslos scheinen die Beziehungen zwischen Stadt- und Landkreis mindestens in den ersten Monaten des VV. nicht gewesen zu sein. Bereits im November oder Dezember 1915 kam es sogar zum offenen Kriege zwischen beiden Teilen, über den sich aus den Akten leider nur wenig erfassen läßt. Der Landrat ließ in einer Kreistagsitzung durchblicken, daß der Landkreis der Stadt im VV. Wohltaten erweise, während der Oberbürgermeister den Standpunkt vertrat, daß es sich um einen Vertrag mit Leistung und Gegenleistung handele, in dem also beide Teile gleich stark nebeneinander ständen. Den Brennpunkt des Streites finden wir nur in einem Aktenentwurf, der anscheinend nicht abgesandt worden ist: der Landkreis hatte das Recht, bei Getreidelieferungen an die RG. je 10 eine Kommissionsgebühr von 3 M zu erheben, während ihm bei der Abgabe innerhalb des VV. 2 M je 10 zuflanden! Wenn also die Stadt Stolp 2500 Lo. Getreide vom Landkreis bezog, bedeutete das für den Landkreis einen „Verlust“ von 2500 M, denn ohne den VV. hätte er ja das Getreide an die RG. liefern und mehr verdienen können. Allerdings versucht jener Entwurf die Gegenrechnung, daß der Landkreis laut den getroffenen Abmachungen von jenen 2500 10 Getreide 5000 Ztr. Kleie bekomme, die er mit 6,50 M bezahle und mit 8,30 M, wenn auch einschl. Sack, weiter verkaufe, sodaß er immer noch einen Gewinn von rund 5000 M habe, die ihm ohne den VV. entgingen. Wie die Angelegenheit ausgegangen ist, wissen wir nicht.

Wir müssen es uns hier leider versagen, einmal zu untersuchen, inwieweit es sittlich gerechtfertigt erscheint, daß ein Kommunalverband sich berechtigt glaubt, einem anderen die notwendige Unterstützung, wenn nicht zu versagen, so doch nur sehr unwillig zu gewähren, nur weil ihm die Versagung der Unterstützung möglicherweise einen geldlichen Vorteil einbringt.

Jedenfalls spielte die Frage der Kommissionsgebühren auch weiterhin im VV. eine ausschlaggebende Rolle. Daß überhaupt der Landkreis sich hier nur als den gebenden Teil empfand, trotz Kleie und Kommissionsgebühren, ergibt sich einwandsfrei aus den Akten, so schwer verständlich es uns heute auch erscheinen will. So erteilte im Juli 1916 der Landkreis dem Vorschlage der Stadt auf Erneuerung des VV. seine Zustimmung mit einem Brief folgenden Inhalts: „Der Kreisausschuß

wird seine Zustimmung mit Rücksicht auf die außerordentlich großen Vorteile, die der Stadt aus diesem Zusammenschluß entstehen, erteilen, obgleich die Bewertung des Entgegenkommens, das der Landkreis mit dem Abschluß des in Betracht kommenden Abkommens betätigt hat, in öffentlichen Kundgebungen berufener städtischer Stellen durchaus nicht den Erwartungen des Landkreises entsprochen hat, und obgleich die Stellungnahme der städtischen Verwaltung auf anderen Gebieten kriegswirtschaftlicher Verhältnisse dem Landkreise gegenüber keineswegs zu besonderem Entgegenkommen Veranlassung gibt.“ Der daraufhin geschlossene Vertrag enthält die Bestimmung, daß die Stadt monatlich 300 Ztr. Kleie zum Höchstpreise liefert und außerdem je 10 geliefertes Getreide 4 M Kommissionsgebühr bezahlt (d. h. den Unterschied zwischen der 1916 bei Lieferungen an die RW. und der bei Lieferungen in einem VW. gezahlten Gebühr). Mit anderen Worten: der Landkreis erhielt für die Getreidelieferungen an die Stadt die vollen Kommissionsgebühren und außerdem nicht unerhebliche Kleiemengen, die ihm ohne den VW. entgangen wären. Es ist also für uns Spätere durchaus unerfindlich, wo bei diesem Vertrag das Entgegenkommen des Landkreises liegen soll, denn darin, daß der Landkreis die Stadt ohne eigene Opfer an Zeit und Geld vor den wenigstens theoretisch möglichen Lieferungsstockungen behütete, die ohne den VW. vielleicht eingetreten wären, sehen wir eine selbstverständliche Pflicht und keinesfalls ein besonderes Entgegenkommen. In diesem Zusammenhange ist es auch nicht unwesentlich, daß im Getreideverkehr zwischen Stadt und Land als einziger Kommissionär der landwirtschaftliche Konsumverein bestellt wurde, sodaß dem berufsmäßigen Getreidehändler auch noch diese letzte Verdienstmöglichkeit genommen wurde.

Es ist begreiflich, daß dem Magistrat eine weitere Fortsetzung des VW. nicht sehr verlockend erschien und daß er am 4. 7. 17 den Antrag auf Gewährung von Selbstwirtschaft stellte, indem er nachwies, daß der Getreidebedarf der Stadt aus eigenen Mitteln für 9 Monate sichergestellt werden könne. Dem ging ein längerer Schriftwechsel mit dem Städtetage voraus, in dem die Stadt etwa folgendes ausführte: sie hat im Stadtkreis etwa 6000 Morgen Pachtacker, dessen Pächter im Landkreis wohnen. Es gibt nun eine Bestimmung, daß, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb zu 2 Kommunalverbänden gehört, das geerntete Getreide formlos von einem Kommunalverband in den anderen verbracht

werden kann, wobei der neue Verband hinsichtlich der Beschlagnahme in die Rechte des alten eintritt. Folge: das auf den städtischen Pachtäckern erzeugte Getreide wird nach der Ernte natürlich in den Landkreis verbracht, weil im Stadtkreis keine Scheunen usw. stehen; wenn dann die Stadt vom Landkreis Getreide kauft, muß sie für das auf eigenem Boden gewachsene Korn die hohen Kommissionsgebühren zahlen! — Der Städtetag erklärte sich in dieser schwierigen Frage für unzuständig und wandte sich an einen Sachverständigen sowie an den juristischen Fachbeirat in der Geschäftsführung der RW. Beide hielten es für einen durchaus unzulässigen Zustand, daß die beiden zu einem WV. zusammengeschlossenen Kreise im Inneren noch eine getrennte Wirtschaft hätten. Ein Erfolg ließ sich aber nicht erzielen, und der Magistrat sah schließlich von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit ab und beantragte Zusammenschluß mit dem Landkreis, nachdem sein Antrag auf selbständige Wirtschaft, wie vorauszusehen, abgelehnt worden war.

In den neuen Verhandlungen mit dem Landkreis spielten wieder die Kommissionsgebühren eine Rolle, und der Magistrat mußte sich wieder entschließen, dem Landkreis Ersatz des „Schadens“ zuzubilligen, der dem Landkreis durch Abschluß des WV. erwachsen würde, d. h. je 10 2 M. Der neue Vertrag enthielt eine organisatorische Aenderung: die Geschäfte führte jetzt nicht mehr der Landrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sondern ein Getreide-Ausschuß (GA.) aus dem Landrat als Vorsitzenden und je 6 Vertretern des Stadt- und Landkreises; die Stadt stellte hierzu den zuständigen Ernährungsbezerenenten, 2 Vertreter der städtischen Körperschaften, 1 Vertreter des Handels und 2 Vertreter der Verbraucher. Diese Aenderung entsprang wohl dem damals auch unter anderen Verhältnissen beobachteten Grundsatz, zu derartigen Ausschüssen, wie z. B. zu der städtischen Lebensmittelkommission, möglichst weite Kreise heranzuziehen, um durch diese Mitarbeit aller unerwünschten Kritik die Spitze abzubrechen.

Anscheinend in dieser Zeit wurde eine neue Anordnung durchgeführt, daß nämlich auch der WV. vor der Abgabe von Getreide an die Stadt erst durch die Kreiskornstelle die Genehmigung der RW. herbeiführen mußte. Das bedeutete begreiflicherweise eine beträchtliche Erschwerung des Geschäftsverkehrs, und so lesen wir bereits am 16. 10., daß die RW. trotz dringenden telegraphischen Ersuchens des WV. noch immer kein Getreide für die Stadt freigegeben hatte, sodaß die Kreiskornstelle auf eigene Verantwortung 110 to überweisen mußte, um über-

haupt die notwendigste Versorgung der Stadt sicherzustellen. Auch im Dezember 1917 kamen neue Schwierigkeiten, indem der Weizenvorrat bei der Mühle zu Ende ging, ohne daß neuer Weizen geliefert werden konnte.

Im Januar 1918 kam abermals die Frage der Kommissionsgebühr zur Sprache. Der Landkreis wünschte die vertraglich festgelegten 2 $\mathcal{M}$ je to des bereits gelieferten Getreides zu erhalten. Der Magistrat wandte dagegen ein, daß bei Verwendung im eigenen $\mathcal{V}\mathcal{V}$. je 0,50 $\mathcal{M}$ je to als Ablieferungsvergütung gezahlt würden, daß also diese Summe von den 2 $\mathcal{M}$ abgesetzt werden müsse, da er sonst den Betrag bei der Kreiskornstelle anfordern müsse. Hiermit war der Landkreis einverstanden. Es ist hier allerdings nicht verständlich, weshalb eine gleichartige Regelung nicht auch schon in den früheren Jahren getroffen worden ist.

Entsprechend der immer weiter verschlechterten Ernährungslage nahmen Anfang 1918 die Schwierigkeiten der Getreidebeschaffung zu. Der $\mathcal{V}\mathcal{V}$. hatte sein Ablieferungssoll nicht voll erfüllt, und nun erzwang das Landesgetreideamt die Ablieferung, ohne Rücksicht auf die Frage, ob etwa dadurch der für die Selbstwirtschaft bestimmte Vorrat angegriffen würde; in der entsprechenden Verfügung wurde sogar den Guts- und Gemeindevorstehern für jeden jetzt noch gefundenen und abgelieferten dz Brotgetreide 1 $\mathcal{M}$ „für ihre persönliche Mühewaltung“ zugesichert. Als Folge dieser Maßnahme mußte die Stadt Stolp zusätzliche Belieferung mit Weizen von der $\mathcal{R}\mathcal{G}$. erbitten, weil ihre eigenen Vorräte nicht ausreichten.

Bereits im Juni 1918 fragte der Landkreis von sich aus beim Magistrat an, ob er bereit sei, sich wieder an der Bildung eines $\mathcal{V}\mathcal{V}$. zu beteiligen. Dieser Brief lautet — weil inzwischen ein Wechsel in der Person des Landrats eingetreten war? — wesentlich anders als die früheren: „Wenn dieser Zusammenschluß für den Landkreis Stolp auch zu nicht unwesentlichen Schwierigkeiten, namentlich in bezug auf die Erfüllung der Ablieferungsschuldigkeit gegenüber der $\mathcal{R}\mathcal{G}$. führt, wird sich der Kreisausschuß nichtsdestoweniger voraussichtlich . . . einverstanden erklären in der Erwägung, daß . . . auch weiterhin der Ausgleich der Gegensätze zwischen Stadt und Land auf anderen Gebieten der Versorgung gefördert wird.“ Allerdings verlangte einige Tage später auch diesmal der Landkreis ausdrücklich, daß der Magistrat ihm den durch Ausfall an Kommissionsgebühren entstehenden Schaden ersetzen müsse. Die endgültige Satzung für das Erntejahr 1918/19 deckte sich inhaltlich

vollkommen mit der bisherigen. Schwierigkeiten scheinen sich aus der Durchführung nicht ergeben zu haben.

Im Sommer 1919 scheinen die Beziehungen zwischen Stadt und Land bereits nahezu herzliche Formen angenommen zu haben. In seinem Antrag auf Zusammenschluß mit dem Landkreis schreibt wenigstens der Magistrat: „Sicher ist, daß die erbetene Zustimmung die angenehmen Beziehungen zwischen Land- und Stadtkreis zu fördern geeignet ist.“ Dementsprechend wickelte sich auch eine Auseinandersetzung zwischen beiden Teilen um die vertragsmäßig festgelegte Kleielieferung in ruhigen Formen ab. Der Landkreis verlangte einen Restbetrag von 455 Ztr. Kleie; die Stadt betonte dem gegenüber, daß sie dem Landkreis im letzten Jahr als Ersatz rund 1600 Ztr. andere Futtermittel abgegeben habe und beantragte gegenseitige Verrechnung. Damit war die Sache scheinbar erledigt. Als aber 1920 erneut der W. gebildet werden sollte, wollte die Stadt die Kleiebestimmung gestrichen haben, während der Landkreis seine Zustimmung davon abhängig machte, daß die Stadt wenigstens die Hälfte der 1919/20 gewonnenen Kleie abliefere. Die Stadt mußte sich schließlich wenigstens im Grundsatz damit einverstanden erklären.

1921 änderten sich die Voraussetzungen für die Aufbringung des Getreides, indem nicht mehr das ganze Getreide beschlagnahmt, sondern nur eine bestimmte Umlage erhoben wurde. Infolgedessen beschloßen Stadt- und Landkreis, daß die Stadt sich aus eigenen Mitteln versorgen wolle, bis ihr Vorrat zu Ende sei, und daß dann beide Teile ihr Getreide bei der RÖ. kaufen wollten. Allerdings waren dabei die Schwierigkeiten des Umlageverfahrens nicht berücksichtigt. Der Stadt Stolp war rein schematisch nach der Größe der Anbaufläche 0,13 % des Lieferungsfolles der Provinz aufgegeben worden. Der Magistrat mußte darauf hinweisen, daß nach dem Gesetz die Betriebe unter 1 ha nicht mit herangezogen werden dürften, die aber gerade in Stolp eine erhebliche Rolle spielten, sodaß in der Stadt je ha rund 9, im Landkreis nur 5 dz je ha aufgebracht werden mußten. Der Oberpräsident ließ sich aber auf eine Erörterung hierüber überhaupt nicht ein. Auch die Tatsache, daß man die rund 2500 an Bewohner des Landkreises verpachteten Morgen nicht berücksichtigt hatte, änderte nichts an der Entscheidung. Schließlich taten sich die Ackerbürger zusammen und drohten mit Abgabeverweigerung, wenn nicht eine Neueinschätzung käme. Das hatte wenigstens den Erfolg, daß das Umlagesoll von 3000 auf 1750 dz herabgesetzt

wurde, sodaß die Stadt einen wenigstens halbwegs zureichenden Getreidevorrat zur eigenen Verfügung hatte.

Aber schon drohte ein neues Eingreifen der bürokratischen Gewalten, den Geldbeutel der Stadt und dadurch die Getreideversorgung empfindlich zu schädigen. Die einzelnen Kommunalverbände waren wie immer gezwungen gewesen, Mehlvorräte zu ersparen, weil nach aller Erfahrung gegen Ende des Erntejahres die Lieferungen knapp zu werden pflegten. Nun war inzwischen eine Preissteigerung für Getreide eingetreten, und die R.G. verlangte plötzlich von den beteiligten Verwaltungen eine Nachzahlung von 125 M je dz der vorhandenen Bestände. Darüber entstand eine unbeschreibliche Aufregung. Der Landrat des Kreises Stolp erklärte in einem Rundschreiben an alle Kreisauausschüsse der Provinz: „Es ist geradezu ungeheuerlich, daß die R.G. das Geld für Mehlbestände erhalten soll, die die Kommunalverbände am Munde ihrer eigenen Bevölkerung abgespart haben“, und der Magistrat Berlin ließ sich im Verwaltungsblatt dahin vernehmen, daß die angegriffene Bestimmung „rechtlich und moralisch unhaltbar“ sei. Die Stadt Stolp schloß sich einem Vorschlag des Kreises Randow an, der einen gemeinsamen Schritt beim zuständigen Ministerium vorschlug. Leider ist aus den Akten nicht zu ersehen, wie die Sache ausgegangen ist, doch genügt schon der Vorgang, um die unhaltbare Rechtslage der R.G. ins rechte Licht zu setzen.

Im weiteren ist die Getreideversorgung der Stadt, abgesehen von vorübergehenden kleinen Schwierigkeiten, im gleichen Geleise vor sich gegangen, bis am 15. 9. 1923 die Bewirtschaftung des Brotgetreides aufgehoben wurde.

Die Verteilung von Brot und Mehl.

Es ist bekannt, daß schon in den ersten Kriegsmonaten eine Verbrauchsregelung für Brot und Mehl angeordnet wurde, zunächst in dem Sinne, daß Brot mit Kartoffelzusatz — das sog. K.-Brot — gebacken wurde. Daraus erwuchs den Kommunalverbänden noch keine merkliche Arbeit, da auch der Verkehr mit der bereits im Dezember 1914 vorhandenen Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft — (kurzweg Tekagenannt —) in den ersten Monaten Sache der Einzelabnehmer gewesen zu sein scheint. Ueberhaupt besagen die Akten über die ersten Monate der Brotversorgung so gut wie nichts, aus dem leicht begreiflichen Grunde, weil niemand mit einer lange durchgeführten Bewirtschaftung rechnete und deshalb auch zunächst keine Akten angelegt wurden.

Am 15. 2. 1915 setzte die behördlich angeordnete Verbrauchsregelung und Verbrauchskontrolle für Brot und Mehl ein. Zunächst war die Art der Regelung noch freigestellt, und während z. B. Bütow von Anfang an das Markensystem wählte, hielt Stolp es für praktischer, sog. Brotbücher einzuführen, zunächst einfach beliebige Hefte, in denen der Verkauf von Brot und Mehl vom Bäcker vermerkt wurde. Diese Brotbücher wurden zuerst noch von den Hausbesitzern ausgegeben.

Das Stadium dieser gewissermaßen noch tastenden Versuche einer Zwangswirtschaft endete, nachdem am 28. 6. 1915 die Beschlagnahme alles Brotgetreides mit dem Augenblick der Trennung vom Boden ausgesprochen worden war. Auch jetzt blieb Stolp bei dem System der Brotbücher, doch wurden sie von nun an (15. 8. 15) auf dem Rathause ausgegeben und enthielten einen amtlichen Vermerk über die Kopfzahl des Haushaltes, nach der die Menge des auszugebenden Brotes und Mehls sich richtete. Nur für alleinstehende Personen, die keinem Haushalt angehörten, und für Gastwirtschaften wurden Brotmarken ausgegeben. An sich bewährte sich dies Verfahren auch durchaus, wenn auch die Frage gestattet sein muß, ob dem Bäcker der schriftliche Eintrag der entnommenen Menge in das Brotbuch jedes einzelnen Kunden auf die Dauer nicht eine unerträgliche Belastung bedeutet hat. Mit der Zeit aber, als die Zwangswirtschaft sich so ziemlich auf alle Lebensmittel ausgedehnt hatte und Zuweisungen von Waren, die nicht auf Karten geliefert wurden, immer häufiger wurden, ließ sich das Brotbuch schon aus praktischen Gründen nicht mehr halten, weil es für die Eintragung der zahlreichen Lieferungen keinen Raum hatte; und die Eintragungen waren schließlich unentbehrlich, weil doch irgendwie die Abgabe der jeweils zuständigen Lebensmittel bescheinigt werden mußte, um Betrügereien zu verhindern. Deshalb mußte die Stadt sich entschließen, im August 1916 endgültig zum Brotmarkensystem überzugehen und die bisherigen Brotbücher durch zweckmäßiger eingerichtete „Wirtschaftsbücher“ zu ersetzen.

Das Verfahren bei der Abgabe von Brot und Mehl regelte sich, solange noch die Brotbücher bestanden, nach der nachstehenden Anordnung:

**Anordnung betreffend Brot- und Mehlverbrauch im Stadtkreise Stolp
nach der Ernte des Jahres 1915.**

Zur Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Stadtkreise Stolp werden gemäß §§ 48/49 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915 (R. G. Bl. S. 363—378) mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Verbrauch von Brot und Mehl darf für über 5 Jahre alte Perso-

nen 2 kg Brot oder 700 gr Mehl in der Woche nicht übersteigen. Körperlich schwer arbeitenden Personen kann auf Antrag eine Brotzulage von 1 Pfund für die Woche bewilligt werden. Die Woche rechnet vom Sonntag bis Sonnabend. Unter „Brot“ im Sinne dieser Anordnung ist zu verstehen: Roggenbrot, Weizenbrot, Semmel und Zwieback.

2. Zur Kontrolle des Verbrauchs erhält jeder Haushalt und jede sich selbst beköstigende Person ein amtlich ausgestelltes Brot- und Mehlbuch (die Ausgabe der Brotbücher, die mit laufenden Nummern versehen sind, erfolgt Straßenweise nach besonderer Bekanntmachung). Der jedesmalige Bedarf an Brot oder Mehl ist unter Angabe des Datums in fortlaufender Reihenfolge von dem Buchinhaber mit Tinte oder Tintenstift in das Brotbuch einzutragen; jede Seite gilt für eine Woche. Die Brotbücher sind dem Vordruck entsprechend sorgfältig zu führen, sauber zu halten und sicher aufzubewahren. Personen, die mit ihrer Beköstigung auf Speisewirtschaften angewiesen sind, können auf Antrag Brotmarken erhalten, die vom Magistrat verausgibt und im Brotbuch vermerkt werden.

3. Etwaige Ersparnisse an Brot und Mehl in einer Woche berechtigten nicht zum Mehrverbrauch in künftigen Wochen. Dagegen ist es statthaft, am Schlusse der Woche (Sonnabend) beim Bezug von einem ganzen Brote, welches die erlaubte Menge überschreitet, den für die alte Woche nicht mehr zuständigen Bruch-Gewichtsteil auf die neue Woche zu übertragen.

Die Hauswirtschafts-Vorstände und Leiter (Leiterinnen) sind dafür verantwortlich, daß der für eine Woche (Sonntag bis Sonnabend) zuständige Mehlerverbrauch auch während jedes anderen sieben-tägigen Zeitraumes niemals überschritten und daß jeder Brot- und Mehlbezug oder Verbrauch in das Brot- und Mehlbuch eingetragen wird.

4. Verändert sich die Zahl der Personen eines Haushaltes, so ist die Veränderung unter Vorlage des Brotbuches dem Magistrat anzuzeigen. Dieser allein ist berechtigt, Veränderungen in den Büchern vorzunehmen. Niemand darf sich eines ihm nicht gehörenden Brotbuches bedienen, eigenmächtige Änderungen in seinem Brotbuche vornehmen oder falsche Angaben über die Personenzahl seines Haushaltes machen. Auch ist verboten, mehr Brot oder Mehl abzuheben als nach dem Personenausweis des Brotbuches zulässig ist.

5. Bäcker und Mehlhändler dürfen Brot oder Mehl nur gegen Vorlage eines vom Magistrat ausgefertigten, mit dem Dienststempel versehenen Brot- und Mehlbuches oder gegen Abgabe besonderer polizeilicher Bezugsscheine verabsolgen. Jede andere Abgabe von Brot oder Mehl ist verboten. Die Lieferung von Brot und Mehl hat der Bäcker bezw. Mehlhändler durch Beifügung des Stempels oder Unterschrift seines Namens oder seiner Firma im Brotbuch zu bestätigen. Die Mehlhändler haben nach besonderer Anweisung Buch darüber zu führen, an wen sie Mehl abgegeben haben. Mehl darf nur in Gewichtseinheiten von 175 gr (= $\frac{1}{2}$ Pfund Brot) oder 350 gr (= 1 Pfund Brot) oder dem Mehrfachen dieser Maße verabsolgt werden. Der Bäcker oder Mehlhändler ist dafür mit verantwortlich, daß nicht mehr Ware verabsolgt wird als nach der im Brotbuch ausgewiesenen Personenzahl zulässig ist. Sie haben zum 1., 11. und 21. j. Mts. den Verbrauch an Mehl für die verfloßenen Tage dem Magistrat anzuzeigen und die etwa vereinnahmten Brotbezugscheine einzureichen. Das Austragen der Backwaren wird, ausgenommen für Kranken-, Wohltätigkeits- und andere gemeinnützige Anstalten verboten.

6. Für Kranken-, Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten werden besondere Brotbücher eingeführt. Der tägliche Bedarf an Brot oder Mehl ist von dem Vorstand, Arzt oder Leiter der Anstalt mit Namensstempel oder Unterschrift in das Buch einzutragen.

7. In Gast- und Schankwirtschaften darf Brot an Gäste nur gegen Brotmarken des Stadt- und Landreises Stolz verabsolgt werden. Die vereinnahmten Brotmarken sind zum 5. j. Mts. für den verfloßenen Monat dem Ma-

gistrat einzureichen. Die Gast- und Schankwirte erhalten für den Gewerbebetrieb ein besonderes Brotbuch. Die auf dieses Buch entnommene Ware muß durch die abzugebenden Brotmarken als tatsächlich verbraucht nachgewiesen werden. — Gastwirtschaften mit Fremdenbeherbergung erhalten für die Reisenden Brotmarken zugewiesen, für deren ordnungsmäßige Ausgabe die Wirte verantwortlich bleiben. — Vorübergehend in Stolz aufhaltende Personen, die nicht in einer Gastwirtschaft wohnen, haben sich zur Empfangnahme von Brotmarken unter Vorlage eines Ausweises über ihre letzte Brotversorgung im Rathaus Zimmer 3 anzumelden.

8. Selbstversorger, d. h. Haushaltungen mit landwirtschaftlichem Betrieb, können ihren Brotbedarf aus dem eigenen Brotgetreide decken. Für den Kopf und Monat sind 9 kg Getreide zuständig. Jeder Brot- und Mehlverbrauch ist durch das Brotbuch nachzuweisen. Zur Vermahlung von Brotgetreide, die für die durch das Brotbuch nachgewiesene Kopfmenge nur auf einen Zeitraum von längstens 8 Wochen zulässig ist, bedarf es eines amtlichen Mahlscheins. Wer von der Selbstversorgung Gebrauch machen will, hat dies bis zum 10. VIII. 15 dem Magistrat anzuzeigen unter Angabe der Personenzahl, für die die Selbstversorgung beantragt wird.

9. Waschfrauen, Aufwärterinnen, Schneiderinnen und andere außerhalb des eigenen Haushaltes arbeitende Personen müssen ihr Brot zur Arbeitsstelle mitbringen.

10. Die Polizei-Verwaltung ist jederzeit berechtigt, die Brotbücher zur Nachprüfung einzuziehen. Für etwa verloren gegangene Brotbücher fertigt die Polizei-Verwaltung Ersatzbücher aus, wofür eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten ist. Die verloren gegangenen Bücher werden durch öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklärt. Wer auf ein solches für ungültig erklärte Buch Ware abhebt, abzuheben versucht oder verabsolgt, wird bestraft.

11. Die Herstellung von Kuchen unter Verwendung von Weizen- oder Roggenmehl ist den Bäckern verboten und nur den Konditoreien gestattet, in denen außer Kuchen, Torten usw. keine Backwaren hergestellt werden. Diesen wird die Herstellung von Raps- und Blechkuchen, Sand- und Obsttorten, Matronen, Marzipan, Baum- und Honigtuchen gestattet. Soweit die Herstellung der Konditorenwaren den Zusatz von Mehl erfordert, ist sie nur erlaubt, wenn der Zusatz von Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 % des Kuchen gewichts beträgt. Die Herstellung aller übrigen Kuchenorten ist verboten.

12. Weißbrot mit Ausnahme von Zwieback darf nur als Wassergebäck (Schrippen, Semmel) im Gewicht von 75 gr und zum Höchstpreise von 5 Pfg. für das Stück hergestellt und verkauft werden. Das Baden, Feilhalten und der Verkauf von Milch- und Buttergebäck (insbesondere Milchbrötchen, Hörnchen, Knüppeln, Butterfemmeln, Schneden, Mohnbrötchen und Rosenbrot) ist verboten. — Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen zum Preise von nicht mehr als 0,60 M für 1 Pfund.

13. Brote dürfen nur im Gewicht von 3 Pfund ausgebacken hergestellt und erst nach 24 Stunden verkauft werden. Zu einem Roggenbrot dürfen höchstens 900 gr Roggenmehl verwendet werden. Der Preis für ein Brot beträgt höchstens 0,50 M. Jedes Brot muß das eingedatete Datum seiner Herstellung tragen.

14. Die Bäcker haben die Zahl der hergestellten Brote täglich vor dem Einschieben in den Ofen in ein Kontrollbuch einzutragen. Die Polizei-Beamten und die amtlich bestellten Sachverständigen sind berechtigt, in das Kontrollbuch Einsicht zu nehmen und die hergestellten Brote nachzuzählen.

15. Besonders hervorgehoben wird, daß auch die Brot- und Mehlhändler den Verbrauch an Brot und Mehl im eigenen Haushalt durch ein besonderes Brotbuch nachzuweisen haben. — Auf die sog. Hausbäckerei finden die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäße Anwendung.

16. Den Mühlen, Bäckern und Konditoren wird der Verkauf von Mehl an Privatpersonen verboten. Die Abgaben von Mehl aus der Mühle erfolgt auf besondere Anweisung des Magistrats nur an Bäcker, Konditoren und Mehlhändler.

17. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur in dringenden unvorhergesehenen Fällen mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

18. Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 bestraft. Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweisen, die ihnen durch die Bundesratsverordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, gemäß § 58 der Verordnung geschlossen werden.

19. Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Anordnung des Magistrats vom 29. III. 15 aufgehoben.

Später, nach Einführung der Brotmarken, traten sinngemäße Änderungen ein, in der Hauptsache dahingehend, daß die Brotmarken gegen Vorlage des Wirtschaftsbuchs ausgegeben werden sollten. Besonderer Bestimmungen bedurfte es für die Selbstversorger, denen von ihrer Getreideernte ein bestimmter, aber nach der Höhe der jeweils festgesetzten Brotportion wechselnder Vorrat gelassen wurde. Gerade diese Selbstversorger verursachten dem Magistrat eine besonders mühevollle Arbeit. Es war für jeden landwirtschaftlichen Betrieb des Stadtkreises eine Wirtschaftskarte zu führen, in der über die Anbauflächen, nach Getreidearten getrennt, Buch geführt wurde; es mußte die Ernte festgestellt, die zuständige Getreidemenge berechnet werden; es mußte schließlich jeder Betriebsinhaber eine Mahlkarte erhalten, die allein den Müller berechnete, Getreide zur Vermahlung anzunehmen. Ueberhaupt scheint es der Mühe wert, einmal zusammenzustellen, welche Schreiarbeit allein aus der Brotversorgung sich ergab: Beschaffung, Ausgabe und Rückkontrolle der Brotmarken; monatliche Mehlbedarfsanzeige an die RO., in der Selbstversorger, Schwerarbeiter, Schwerstarbeiter, lange Zeit auch Jugendliche, Brotgeldempfänger, Wachmannschaften und Kriegsgefangene besonders vermerkt werden mußten; monatliche Verbrauchsanzeige für Mehl an die Kreiskornstelle; Beschaffung und Nachweisung von Reisebrotmarken, die in der Mehlverbrauchsanzeige auch wieder besonders geführt werden mußten; regelmäßige Berichte über den Stand der Brotversorgung; dann die Umrechnung der Bedarfswerte, sobald die Brotportion wieder einmal geändert wurde; Schriftwechsel mit der Teka wegen der Streckungsmittel, die je nach der Verpflegungslage als Kartoffelmehl, Walzmehl, Frischkartoffeln, auch als Weizen- oder Gersten-

schrot geliefert wurden. Allein dies dürfte schon genügen, um bei einer Mittelfstadt ein besonderes Büro in Betrieb zu setzen. Dazu kam dann aber weiter die erhebliche Arbeit, die der Verkehr mit dem Publikum als dem bei der Brotversorgung leidenden Teil mit sich brachte. Es ist ja begreiflich, daß bei allen den einschneidenden Neuerungen, die keinen der Beteiligten befriedigten, sich allerhand Widerspruch erhob, und der Magistrat wurde bei seiner unbequemen Mittelstellung zwischen RÖ. und Publikum für alles verantwortlich gemacht, ohne es zu sein.

Vom Beginn der Getreidebewirtschaftung an hatte der Magistrat die Vermahlung des für die Stadt gelieferten Getreides der ja einzig in Frage kommenden Mühle von Kauffmann & Sommerfeldt in Stolz übertragen. Das Getreide wurde der Mühle von dem zuständigen Kommissionär — zuerst der Firma Gottschalk, später nach Einrichtung des VV. dem Konsumverein — zur Verfügung gestellt, für einen vertraglich festgelegten Satz gemahlen und dann nach den Anordnungen des Magistrats an die Mehlhändler weitergegeben. Jedoch bereits Anfang 1916 wurde durch Maßnahmen der RÖ. die Gefahr eines völligen Verfallens der Mühle heraufbeschworen. In den Jahren 1914 und 1915 hatte die Mühle für die RÖ. wie auch für das Proviantamt Stolz gearbeitet und dadurch ihre Leistungsfähigkeit wenigstens annähernd ausnützen können. Jetzt hielt es plötzlich die RÖ. für richtiger, ihr Getreide auswärtigen Mühlen zu geben und auch das Proviantamt zur Vertragskündigung zu veranlassen. Es konnte also geschehen, daß Getreide aus dem Kreise Stolz erst nach Westdeutschland gefahren, dort gemahlen wurde und dann in Gestalt von Mehl wieder nach Stolz zurückkehrte. Infolgedessen wurden nicht nur unnötige Gelder für Transporte und Kohlen ausgegeben, sondern vor allem lief die Mühle in Stolz zum großen Teil leer und hätte, um das Verhältnis zwischen Betriebskosten und Einnahmen nicht unerträglich werden zu lassen, eigentlich stillgelegt werden müssen. Kaufmann & Sommerfeldt suchten durch Eingaben an die RÖ. etwas zu erreichen, aber es zeigte sich, daß alle anderen Dienststellen, auch die stellv. Intendantur in Danzig und das Kriegsministerium, völlig machtlos waren. Auch der Magistrat versuchte sein Heil, wies aber von vornherein darauf hin, daß gegen die „Allmacht der RÖ.“ vermutlich nicht anzukämpfen sein würde. Damals müssen ähnliche Klagen allgemein laut geworden sein, denn gerade in den Tagen, als die Mühle Kaufmann & Sommerfeldt ihre Eingabe absandten, wurde auf Veranlassung der RÖ. in Stettin eine Besprechung von Vertretern der Land-

wirtschaftskammer und der Mühlenverbände mit dem Oberpräsidenten abgehalten, offenbar allein aus dem Grunde, um zu beweisen, wie unrecht man der RÖ. tue, wenn man sie für die schlechten Verhältnisse im Müllergewerbe verantwortlich mache. Die Beweisführung, daß Pommern wegen seines geringen Eigenbedarfs nur 50 % seiner eigenen Getreideernte vermahlen könne, wirkte allerdings durchaus nicht überzeugend. Das Ergebnis war — bezeichnend für die damaligen Verhältnisse überhaupt — nur für den Bürokraten befriedigend: Die RÖ. stellt einen Plan auf, welche Mühlen in Pommern mit welchen Mengen Getreide von ihr beliefert werden können; der Plan geht an den Oberpräsidenten, von da an die Regierungspräsidenten, die nach Anhörung der Kommunalverbände eine gutachtliche Äußerung abgeben, dann wieder über den Oberpräsidenten an die RÖ. zurück. Die Frage, ob das Mahlen nicht ohne Zwang viel besser hätte vorgenommen werden können, wurde anscheinend nicht erörtert. Ueber den Ausgang dieser Sache besagen die Akten nichts, doch scheint schließlich eine für R. & S. befriedigende Lösung gefunden zu sein.

Eine nicht unerhebliche Erschwerung erfuhr die Arbeit der Mühle durch eine Bestimmung der RÖ., daß das gelieferte Getreide nicht beim Lieferanten, sondern „aus geschäftstechnischen Gründen“ bei der abnehmenden Mühle geprüft werden sollte; dazu verlangte die RÖ., daß völlig unabhängige Sachverständige bei der Mühle Getreideproben entnehmen und an die RÖ. einsenden sollten. Das auszuführen, war nun nicht ganz leicht, da jeder Sachverständige in Stolz irgendwie in Geschäftsbeziehungen zu der Mühle stand, und es bedurfte erst dringender Befürwortung durch den Magistrat, ehe die RÖ. sich entschloß, den von R. & S. vorgeschlagenen Sachverständigen anzuerkennen.

Mitte 1917 tauchte eine neue Gefahr für den Mühlenbetrieb auf. Seit undenklichen Zeiten ist es üblich, daß der kleine Landwirt sein Getreide bei der Mühle abgibt und dafür eine entsprechende Menge Mehl erhält (sog. Tauschmüllerei). Jetzt wurde plötzlich von oben her diese Tauschmüllerei verboten, „da sie sich rechtlich darstellt als Ueberlassung beschlagnahmten Getreides an den Müller zu dessen Eigentum und gleichzeitig als Ueberlassung von beschlagnahmtem Mehl an den Selbstversorger zu dessen Eigentum“. Allerdings wurde dies Verbot im selben Aktenzuge wieder durchlöchert durch die Zusatzbestimmung, daß es nicht gegen das Verbot verstoße, wenn die Kommunalverbände die Tauschmüllerei ausdrücklich zuließen und regelten. Da die Firma

K. & S. ernstlich darauf hinwies, daß das Verbot die Kundenmüllerei überhaupt lahmlegen müsse, wurde es für den Bereich des Stadtkreises Stolz aufgehoben.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, einmal im Zusammenhang darzustellen, wie die schwierigen Sonderbestimmungen der RÖ. über den Mühlenbetrieb, die immer wiederholten pedantischen Kontrollen der eigens dazu von der RÖ. angestellten Revisionsbeamten u. a. m. sich auf die Arbeitsmöglichkeit der Mühlen auswirkten. Leider reicht hierzu der zur Verfügung stehende Raum nicht aus.

Der Magistrat wurde, nachdem die Bestimmungen der RÖ. sich erst einmal eingeführt hatten, im wesentlichen nur noch durch die Notwendigkeit in Anspruch genommen, die Mahllöhne und die sonstigen Geldfragen betreffenden Vertragsbestimmungen der fortschreitenden Geldentwertung anzupassen. Das war insofern schwierig, als eine Erhöhung der Mahllöhne ohne weiteres auch eine Erhöhung des Brotpreises bedingte und dadurch eine begreifliche Entrüstung in der Öffentlichkeit hervorrief; betrug doch schon im Mai 1917 der Mahllohn $8\frac{1}{2}\%$ des Einkaufspreises des Roggens! Immerhin ließen sich diese Aufgaben wesentlich leichter überwinden als die andere, einen Weg zu finden, der auch den Interessen der Bäcker gerecht wurde.

Es läßt sich verstehen, daß die Bäcker durch die Zwangswirtschaft mit Mehl am härtesten von allen Berufsclassen getroffen waren, weil sie ja kaum etwas anderes herstellen durften als das verhältnismäßig wenige Brot, das auf Brotmarken verabreicht wurde. Das Kuchenbackverbot empfanden sie deshalb als besonders schwer, und schon wenige Tage, nachdem es in Kraft getreten war, erging eine Eingabe der Bäckerkinnung an den Magistrat, in der sie baten, man möge ihnen die Herstellung von Plätzchen, Pfefferkuchen und abgeriebenem Napfkuchen gestatten. Gewiß kann man sich ihre Begründung nicht zu eigen machen, daß Plätzchen zur Vermeidung ernsthafter Säuglingskrankheiten nötig seien, Pfefferkuchen bei Magenleiden als Brot genossen würden und daß schließlich bei der ärmeren Bevölkerung der Napfkuchen Brot und Fleisch ersetze; aber da die neue Regelung ihnen wohl drei Viertel ihres bisherigen Lebensraums nahm, ist es durchaus begreiflich, daß sie mit allen Mitteln um eine, wenn auch kleine Erweiterung, kämpften. Daß der Magistrat ihren Wunsch nicht erfüllen konnte, liegt auf der Hand.

Die rein technische Seite der Brotverteilung, die Annahme, Verrechnung und Ablieferung der Brotmarken, in der ersten Zeit die Ein-

träge in die Brotbücher, scheinen den Bäckern beträchtliche Schwierigkeiten gemacht zu haben. Wenigstens hören wir immer wieder aus den Akten, daß die Bäcker oder doch einzelne Bäcker mit der Aufgabe nicht fertig wurden und vor allen Dingen Brot ohne Marken oder auf noch nicht gültige Marken abgaben; sicher nicht aus böser Absicht, sondern aus rein menschlichem Mitgefühl mit den Kunden, die mit ihrem Brot schlecht gewirtschaftet hatten und nun vom Bäcker Hilfe aus dringender Not erwarteten. Daß der Magistrat dagegen mit Strafen einschreiten, wiederholt sogar die vorübergehende Schließung einer Bäckerei verfügen mußte, wird ihm nicht immer leicht gefallen sein.

Offensichtlich sehr viel schwerer wurde es den Bäckern, sich den immer neuen Aufgaben anzupassen, die das wechselnde Ausmahlungsverhältnis des Getreides und die wechselnden Streckungsmittel ihnen stellten. Kein Bäcker hatte ja gelernt, ein Brot aus einem zu 94 % ausgemahlenen Mehl herzustellen oder einen 10 % igen Zusatz von Frischkartoffeln zu verwenden, und so nehmen die Klagen über diese Dinge kein Ende. Schon im August 1915 kam eine Beschwerde, daß es nicht möglich sei, aus $\frac{5}{8}$ Pfd. Mehl 7 Semmeln zu je 75 gr herzustellen, daß man dazu vielmehr mindestens 450 gr Mehl haben müsse. Der Magistrat bewilligte 400 gr, stellte dann aber durch eine Umfrage fest, daß an anderen Orten überall verschiedene Zahlen angegeben wurden: 1 Pfd. Brot ließ sich demnach mit 335—360 gr Mehl herstellen, ein Pfd. Semmel mit 360—420 gr. Ein ebenso unklares Ergebnis hatte der Magistrat, als ein Jahr später die Bäcker behaupteten, daß bei dem zu 94 % ausgemahlenen Mehl aus einem Ztr. Mehl sich nur 129 Pfd. Brot herstellen ließen und er wieder eine Umfrage veranstaltete. Danach wurden in anderen Städten aus einem Ztr. Mehl zwischen 125 und 136 Pfd. Brot hergestellt, sodaß er sich für einen Mittelweg entschied und den Bäckern aufgab, 132 Pfd. Brot aus dem Ztr. Mehl zu backen.

Mehrfach in den ersten Kriegsjahren wandte der Magistrat sich in Zeitungsartikeln und persönlichen Ansprachen an das vaterländische Empfinden der Bäcker, um eine genaue Befolgung der erlassenen Bestimmungen zu erzielen. Einen vollen Erfolg hatte er nicht immer, zumal die Preisbildung für Brot immer nur sehr zögernd und verspätet erfolgte und so die Bäcker nicht ganz selten Grund hatten, sich etwas benachteiligt zu fühlen. Wenn auch längere Zeit hindurch der Magistrat den Bäckern das Mehl unter dem Höchstpreis abgab, um den Brotpreis auf erträglicher Höhe zu halten, so war diese Maßnahme doch

nicht voll ausreichend gegenüber den dauernd steigenden Arbeitslöhnen und Brennstoffpreisen. Schon im Mai 1917 wies z. B. die Brotfabrik Küster nach, daß sie vor dem Kriege je dz Mehl 6,16 *M* gewonnen habe, jetzt aber 15,5 *M* zusehen müsse, da die Kosten für Löhne, Gehälter usw. damals je dz 6,06 *M* betragen hätten, jetzt aber auf 26,65 *M* gestiegen seien. Wenn man vielleicht auch annehmen darf, daß derartige Zahlen, wenn sie einer Preiserhöhung dienen sollen, immer nur Spitzenwerte darstellen, so beweisen sie doch immerhin die Schwierigkeit der Lage, in der sich das Bäckergewerbe befand, seit es nicht mehr die Freiheit hatte, den Brotpreis seinen Unkosten anzupassen, sondern warten mußte, bis die Verwaltungsmaschine sich umgestellt hatte.

Nicht ganz leicht zu verstehen ist die Tatsache, daß trotz der doch staatlich festgesetzten Höchstpreise für Getreide und trotz der nicht sehr erheblichen Unterschiede der Löhne in Ostpommern trotzdem die Brotpreise in den einzelnen Orten so auffallende Unterschiede aufwiesen. Nach einer Aufstellung vom 1. 9. 1918 betrugen die Preise für 3 Pfd. Brot (z. T. umgerechnet) in Pollnow und Schlawa 67 Pfg., in Bütow 68, in Rummelsburg 69, in Stolp 70, in Lauenburg 75, in Köslin 78 und in Bublitz 79 Pfg. Danach haben in Stolp zwar die Bäcker verhältnismäßig schlecht abgeschnitten, aber dafür hatte die Allgemeinheit Anlaß, dem Magistrat dankbar zu sein dafür, daß es ihm gelungen war, die Preise des wichtigsten Nahrungsmittels so niedrig zu halten.

Nur der Vollständigkeit halber seien hier die Tageskopportionen an Mehl angeführt, die in Stolp während des Krieges ausgegeben wurden:

1.	2.	—	14.	3. 1915	225 gr
15.	3.	—	31.	8. 1915	200 gr
1.	9. 1915	—	31.	1. 1916	225 gr
1.	2. 1916	—	14.	4. 1917	200 gr
15.	4.	—	14.	8. 1917	170 gr
15.	8.	—	31.	10. 1917	220 gr
1.	11. 1917	—	15.	6. 1918	200 gr
16.	4.	—	30.	9. 1918	160 gr
1.	10.	—	30.	11. 1918	200 gr
1.	12. 1918				240 gr

Es wäre nun außerordentlich interessant, zu wissen, wie das ganze sog. „Mehlkonto“ abgeschlossen hat. Darüber ist aber leider nicht das Mindeste zu ermitteln. Soviel läßt sich aber mit aller Sicherheit sagen,

daß das Mehlkonto gewissermaßen das Rückgrat der Geldwirtschaft bei der ganzen Zwangswirtschaft gewesen ist, daß aus ihm alle Fehlbeträge anderer Konten, wie z. B. aus dem früher besprochenen Spargelkonto, gedeckt werden konnten. Ja, in den ersten Jahren nach dem Kriege — auf die wir hier nicht mehr eingehen können — als die Verhältnisse sich immer mehr zuspitzten und der Magistrat gezwungen wurde, die Hälfte der Löhne der Bäckergehilfen zu übernehmen, die die Meister eigentlich nicht brauchten, aber doch einstellen mußten, war das Mehlkonto immer noch so stark, daß diese Löhne aus seinen Beständen gezahlt werden konnten.

2. Kartoffeln.

Dieser Zweig der Zwangswirtschaft war verhältnismäßig einfach zu behandeln, weil hier das von den zentralen Stellen gelieferte oder wenigstens bewirtschaftete Erzeugnis unverarbeitet an den Verbraucher abgegeben werden konnte. Da es sich aber um einen Massenartikel handelt, der hauptsächlich die Ernährung der Bevölkerung sicher stellen sollte, verdient er trotzdem eine eingehendere Behandlung.

Die ersten tastenden Schritte in der Richtung auf eine Kartoffelversorgung der Stadt tat der Magistrat im Februar 1915, als die Lebensmittelkommission beschloß, die Lieferung von Kartoffeln für städtische Zwecke öffentlich auszuschreiben. Gleichzeitig erfolgte in der Stadt durch die Polizei eine Bestandsaufnahme an Kartoffeln. Die öffentliche Ausschreibung hatte zwar nur einen sehr bescheidenen Erfolg, aber immerhin kamen einige 100 Ztr. zusammen, die nach einer Bestimmung vom 12. 4. 15 zum Selbstkostenpreis an Minderbemittelte abgegeben werden sollten. Der Verkauf zum Selbstkostenpreis von 4,50 M erwies sich freilich als ausgeschlossen, da inzwischen, nach Öffnung der Mieten, der Preis merklich heruntergegangen war. Die Ware wurde nun mit 2,50 M im Feuerwehrhause abgegeben, und zwar gegen Barzahlung an Personen, die sich durch einen Zettel der Kriegshilfe als minderbemittelt ausweisen konnten.

Damals beschloß der Magistrat auch, für die Zukunft beim freihändigen Ankauf von Kartoffeln zu bleiben und die Möglichkeit, von der „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ ihren Bedarf zu beziehen, abzulehnen.

Die eigentliche Kartoffelbewirtschaftung beginnt in Stolp mit der Bundesratsverordnung vom 7. 10. 15, daß alle Landwirte mit einer Anbaufläche von mehr als 10 ha 10 % ihrer Kartoffelernte zur Verfügung

der Kommunalverbände halten sollten (bereits am 28. 10. auf Anbauflächen von mehr als 1 ha ausgedehnt!). Der Magistrat mußte eine Bestandsaufnahme vornehmen und stellte fest, daß 34 760 Ztr. geerntet, davon aber rund 10 000 Ztr. bereits innerhalb der Stadt verkauft seien. Die Verfügung über die festgelegten Mengen kam der neugegründeten Reichskartoffelstelle (R.K.) zu.

Gleichzeitig erfolgte die erste Festsetzung eines Höchstpreises für Kartoffeln mit 3 *M* je Ztr. im Einzelverkauf. Der Erfolg war, wie zu erwarten, der, daß die Kartoffeln in Stolp sofort vom Markt verschwanden, da die Landwirte sie lieber an die Flockenfabriken verkauften, die bei dem hohen Preise der Kartoffelflocken von 14,50 *M* je Ztr. und Verarbeitungskosten von 1,50 *M* je Ztr. für die rohen Kartoffeln mehr anlegen konnten als der Höchstpreis betrug.

Zunächst glaubte der Magistrat die Versorgung der Stadt allein übernehmen zu können. Er ließ zunächst durch eine Rundfrage den voraussichtlichen Winterbedarf oberflächlich auf 34 661 Ztr. feststellen und forderte dann die Bevölkerung auf, in den Tagen vom 28.—31. 12. im Rathaus ihre Bestellungen fest aufzugeben.

Nach dem Ergebnis dieser Anmeldung glaubte der Magistrat, die Verantwortung für die Versorgung der Stadt mit Kartoffeln auch über den 15. 3. hinaus übernehmen zu können (Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 14. 1. 16). Es war noch ein Bedarf von 10 000 Ztr. festgestellt, dessen Beschaffung einem ortsansässigen Kaufmann übertragen wurde. Um dabei im Landkreis keine Schwierigkeiten zu haben, beantragte und erhielt der Magistrat von der R.K. einen Bezugsschein über 10 000 Ztr. Nun erwies sich aber, daß ein freihändiger Ankauf nicht möglich war, weil eine Pressenotiz die Erhöhung des jetzt geltenden Höchstpreises in Aussicht gestellt hatte. Dadurch war der Magistrat gezwungen, sich von der R.K. eine Ausweiskarte geben zu lassen, die ihn berechnete, bis 1,25 *M* über den Höchstpreis hinauszugehen; der Kleinhandelspreis blieb unverändert, in den Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandelspreis teilten sich Land und Reich. Von jetzt an ging der Ankauf flott vor sich, sodaß schon am 7. 2. der Bedarf gedeckt war.

Am 26. 2. 16 wurde vom Reichskanzler die Beschlagnahme aller Kartoffelvorräte verfügt; die Selbstversorger durften je Kopf und Tag 1½ Pfd. behalten. Die daraufhin vom Magistrat angeordnete Bestandsaufnahme ergab für den Rest des Jahres einen Bedarf von 38 500 Ztr., der der R.K. gemeldet wurde.

Die R.A. überwies der Stadt nunmehr zunächst 15 000 Ztr., die aus dem Landkreis Stolp gegeben werden sollten. Der Magistrat wandte sich daraufhin an den maßgebenden Beamten im Kreisausschuß und erhielt dessen Einverständnis dahin, daß er sich wie bei Lieferung des Winterbedarfs direkt mit dem Kommissionär des Landkreises in Verbindung setze. Obwohl die Stadt dringend Kartoffeln brauchte, verbot der Landrat dies Verfahren. Ein freundlicher Hinweis der Stadt auf die notwendige Wahrung des guten Verhältnisses zwischen Stadt und Land erzielte nur eine sehr gereizte Antwort: der Landrat wisse nicht, ob er überhaupt liefern könne, da der Kreis 400 000 Ztr. an Notstandslieferungen aufzubringen habe; er werde vielleicht 1000 Ztr. wöchentlich liefern (bei einem Tagesbedarf von 200 Ztr.!); der Hinweis auf die Wahrung des guten Verhältnisses zwischen Stadt und Land sei fast beleidigend, denn gerade der Magistrat habe alle Ursache, auf die Wahrung dieses Verhältnisses bedacht zu sein.

Es liegt hier wieder der gleiche Tatbestand vor wie bei der Getreidelieferung: mit dem Augenblick, wo der Landkreis amtlich beauftragt wurde, für die Stadt Kartoffeln zu liefern, kam es zu schweren Konflikten, bei denen wir die Schuld keinesfalls bei der Stadt zu suchen haben.

Am 16. 5. 16 waren die letzten vom Magistrat gelagerten Kartoffeln ausgegeben und nur bei den Lazaretten ein kleiner Vorrat für 2 Tage vorhanden. Der Kreisausschuß aber teilte auf Anruf nur mit, daß „weitere Zuweisungen von Kartoffeln nicht beabsichtigt“ seien. Dabei hatte die Stadt von den bis 31. 5. zugewiesenen 20 000 Ztr. kaum 8000 erhalten. Als der Oberbürgermeister sich persönlich einsetzte, erhielt er die telefonische Zusicherung, daß morgen oder übermorgen ein Waggon geliefert werden würde. Dem folgte aber schon am nächsten Tage ein Brief des Landrats, daß er bei der Provinzialkartoffelstelle eine Nachprüfung des Bedarfs der Stadt beantragt habe und bis zur Entscheidung nichts mehr liefern werde. Hierzu kam am 22. 5. die Erläuterung, daß nach Schätzung des Landrats 2500 Ztr. in kleinen Mengen aus dem Landkreis eingeführt seien, die auch auf die Lieferungen angerechnet werden müßten. An solchen Kartoffeln konnte der Magistrat 870 Ztr. nachweisen; als er vom Landrat ein Verzeichnis der ohne sein Wissen nach Stolp eingeführten Kartoffeln und deren Empfänger verlangte, war keine Antwort zu erhalten. Schließlich wurde in einer gemeinsamen Besprechung vom 24. 5. zwischen dem Landrat, dem Oberbürgermeister und dem Regierungspräsidenten Frieden geschlossen.

Für die Zeit vom 1. 7.—15. 8. 16 konnte der Bedarf an Kartoffeln nur aus Frühkartoffeln gedeckt werden. Hierzu mußte die Stadt in erster Linie die eigene Ernte verwenden, außerdem aus den Haushaltungen unter Zugrundelegung einer Tagesration von 1 Pfd. jede entbehrliche Kartoffel herausziehen. Danach blieb ein verhältnismäßig geringer Bedarf übrig, der zum großen Teil aus dem Landkreis gedeckt werden konnte.

Eine Lieferung von 2000 Ztr. war dem Kreise Saagig aufgegeben worden; die Ware erwies sich aber als zwar teuer, aber minderwertig, und außerdem enthielt jeder Sack 5 Pfd. Sand, sodaß die Stadt zu weiteren Geschäftsverbindungen keine Neigung zeigte und nach Empfang der ersten 2 Waggons telegraphierte „Not behoben, bitte Lieferung einstweilen einstellen“.

Auch bei diesen Lieferungen brachte der Magistrat für alle, die nicht Selbstversorger waren, das Markensystem zur Anwendung, das bereits am 17. 3. 16 zum ersten Mal eingeführt worden war.

Sobald die Frühkartoffelernte in Gang kam, änderte sich die Versorgung vollkommen, zumal gleichzeitig der Landkreis das bis dahin bestehende Ausfuhrverbot für Kartoffeln aufhob. Es erfolgten nunmehr so überreichliche Zufuhren nach Stolp, daß der Magistrat die bisherige Verbrauchsregelung aufheben und die Versorgung der Bevölkerung dem freien Handel überlassen konnte, wo Preise von 5—6 *M* je Ztr. gezahlt wurden. Inzwischen wurde die Versorgung für den Winter vorbereitet. In der vorgeschriebenen Bedarfsanmeldung an die R.R. berechnete Stolp den absoluten Bedarf bis zum 15. 4. 1917 mit 125 388 Ztr. für die Bevölkerung, 3600 Ztr. zur Brotstreckung, 965 Ztr. für Kriegsgefangene, 2900 Ztr. für Lazarett; abzüglich der eigenen Ernte blieb ein Fehlbedarf von 62 000 Ztr. Bei der künftigen Preisbildung sollte wieder das Reich regelnd eingreifen, wenn ein Kommunalverband den Kleinhandelspreis auf höchstens 5,50 *M* festsetzte, aber nachwies, daß er selbst höhere Aufwendungen gehabt habe.

Zu Anfang Oktober 1916 erfolgte die erste eingehende Verordnung über die Verbrauchsregelung bei Kartoffeln, die für die übrigen Kriegsjahre in ihren Grundzügen maßgebend sein sollte. Danach übernahm der Magistrat die Versorgung der Bevölkerung einstweilen bis 15. 4. 17. Der Bezug konnte auf 3 verschiedene Arten erfolgen: entweder konnte man den Bedarf beim Erzeuger decken; in diesem Falle mußte man unter Vorlage des Wirtschaftsbuchs, das über die Kopfzahl Auskunft

gab, einen Bezugsschein auf dem Rathaus holen, der mit 0,20 M je Ztr. der gewünschten Kartoffelmenge zu Gunsten des Landpreises bezahlt und vom Kreisauschuß abgestempelt sein mußte; oder man meldete unter Vorlage seines Wirtschaftsbuchs seinen Bedarf bei der städtischen Ausgabe stelle im Feuerwehrhause an, von wo aus straßenweise die Lieferung erfolgte; oder endlich, man konnte seinen Bedarf aus dem Wirtschaftsbuch feststellen lassen, die entsprechende Zahl von Kartoffelmarken auf dem Rathause empfangen und dann seinen Bedarf beim Kleinhändler decken. Als Tageskopfmenge wurden $1\frac{1}{2}$ Pfd. festgesetzt. Kaum war hiernach der Bedarf bei vielen Familien befriedigt, so erfolgte eine Verringerung der Kopfmenge auf 1 Pfd., und alle, die mehr erhalten hatten, mußten die Mehrmengen abgeben oder auf die Zeit nach dem 15. 4. 17 verrechnen. Nur den eigentlichen Selbstversorgern blieb eine Tageskopfmenge von $1\frac{1}{2}$ Pfd.

Der Kreisauschuß hatte gegen die Kartoffelabgabe gegen Bezugsschein nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die Absicht der Stadt, ihre Vorräte beim Erzeuger einmieten zu lassen.

Wegen der Bezugsscheingebühr entwickelte sich sofort ein neuer Streit zwischen Stadt- und Landkreis. Der Städtetag hatte mitgeteilt, daß bei freihändigem Ankauf Privater eine „Lieferung“ des betr. Kommunalverbandes nicht vorliege, mithin auch keine Kommissionsgebühr zu zahlen sei. Daraufhin wandte sich die Stadt an den Kreisauschuß mit der Bitte, die Bezugsscheingebühr fallen zu lassen. Der äußerte an sich sehr schwerwiegende Bedenken gegen das Bezugsscheinverfahren überhaupt, war aber bereit, die Gebühr auf 5 Pfg. je Ztr. zu senken. Das fand beim Magistrat keine Gegenliebe, weil er mit Recht einwandte, daß man jetzt, wo die Mehrheit sich eingedeckt habe, eine solche Senkung nicht verstehen werde. Nun kam in einer persönlichen Besprechung der Landrat zu dem Vorschlag, die Gebühr den Unbemittelten ganz zu erlassen. Auch damit konnte sich der Magistrat nicht zufrieden geben und schrieb am 27. 10., daß die Unterscheidung zwischen Bemittelten und Unbemittelten praktisch sehr schwierig sei. Eine Antwort darauf erging erst nach mehr als einem Monat, am 30. 11: es sei ganz leicht, durch Vorlage der Steuerzettel die Minderbemittelten festzustellen; „wenn dem Magistrat diese Angelegenheit nicht einmal dieser geringen Mühewaltung wert erscheint, liegt für den Landkreis keine Veranlassung vor, ihr noch weiter näher zu treten.“ Weitere Verhandlungsversuche der Stadt, ein Hinweis auf die Tatsache, daß sehr viele Leute keinen Steuerzettel

hätten, auch eine nochmalige Betonung der Ansicht des Kriegsernährungsamts, daß die Gebühr nicht zu zahlen sei, hatten keinen Erfolg.

Inzwischen ging die Kartoffelversorgung weiter. Da erklärte am 8. 11. 16 der Landkreis, daß er die Lieferungen einstelle, und zwar mit der Begründung, daß Stolp bereits $\frac{6}{7}$ seines Bedarfs erhalten habe, andere Kommunalverbände, die der Landkreis auch versorgen müsse, wie Essen und Dortmund, noch nicht $\frac{1}{3}$. Während noch Verhandlungen über die Höhe der der Stadt noch zustehenden Menge schwebten, wurde die Tageskopfmenge auf $\frac{1}{4}$ Pfd. herabgesetzt und gleichzeitig Ersatz der etwa fehlenden Kartoffeln durch Kohlrüben angekündigt. Trotz dieser Herabsetzung wurden die Vorräte aber so knapp, daß Ende Januar trotz des herrschenden Frostes Kartoffeln aus Reich herangeschafft werden mußten, weil der Magistrat „nicht eine Kartoffel vorrätig hatte“. Obendrein wurden noch Unregelmäßigkeiten in der Kartoffelbelieferung entdeckt: es wurden Kartoffeln ausgegeben, ohne daß den Empfängern die Scheine abgefordert wurden, und bei der Abnahme am Bahnhof bestand keine regelrechte Kontrolle, sodaß damals vielleicht erhebliche Mengen der öffentlichen Bewirtschaftung verloren gegangen sind. Um alles aufzubringen, was möglich war, erging Anweisung, in den Haushaltungen alle nach der Tagesmenge von $\frac{1}{4}$ Pfd. nicht nötigen Kartoffeln zu beschlagnahmen und im Bollmann'schen Speicher abzuliefern; auch wurde der Markenzwang jetzt auf die Gastwirtschaften ausgedehnt. Ein Vorwurf von maßgebender juristischer Stelle, daß die Beschlagnahme in den Haushaltungen rechtswidrig sei, blieb nicht aus, doch wußte sich der Magistrat mit der dringenden Not zu entschuldigen, die die plötzliche starke Kälte und die Angst vor dem Ausbleiben weiterer Zufuhren hervorgerufen hatten. Gerade in dieser kritischen Zeit häuften sich Klagen der Einwohner über die städtische Kartoffelausgabestelle, die Rücksichtslosigkeit der dort beschäftigten Arbeiter und die mangelnde Eignung des Kellers, sodaß dem Magistrat auch von dieser Seite her noch wieder besondere Arbeit und Last erwuchs.

Die Lieferungen aus dem Landkreis gingen immer unvollkommen ein. Der Kreisausschuß entschuldigte das damit, daß er die Stadt nur „im anteiligen Verhältnis“ zu den übrigen von ihm zu beliefernden Bedarfsstellen versorgen könne. Auch diese Mitteilung war wieder ein Anlaß zum Konflikt. Die Stadt vertrat in Übereinstimmung mit dem Oberpräsidenten den Standpunkt, daß dies an sich korrektes Verhalten von den Stolpern durchaus nicht verstanden würde, zumal tatsächlich

Not in Stolz herrsche und niemand einsehen könne, weshalb Stolz als einzige kreisfreie Stadt in Ostpommern auch die einzige sein solle, die Hunger leide.

Im Juli 1917 waren die Zufuhren so mangelhaft, daß zeitweise Brot und Haferslocken anstelle von Kartoffeln gegeben werden mußten. Im August, mit Beginn der Frühkartoffelernte, wurden die Zufuhren wieder besser, sodaß schon im September wieder 7 Pfd. wöchentlich gegeben werden konnten. Merkwürdigerweise war auch diesmal mit dem Kreise Saagig, dem ersatzweise die Lieferung für Stolz übertragen war, nicht recht zu verkehren. Zwar war die gelieferte Ware einwandsfrei, aber Saagig hielt es für richtig, seine Kartoffeln in Kisten zu schicken und berechnete für jede Kiste 3 M, sodaß Stolz mit erheblichem Zuschuß hätte arbeiten müssen.

In dieser Zeit sah sich das stellvertretende Generalkommando in Danzig veranlaßt, den Schriftverkehr der Stadt Stolz zu vermehren. Erst kam die Aufforderung des Kriegsamts, durch das Garnisonkommando wöchentlich über die Vorräte an Speisekartoffeln, die Höhe der Kopfportion und der Zulagen und schließlich über die Aussichten der Anlieferung zu berichten. Eine Woche später wurde die Anordnung zurückgenommen und dafür wöchentliche Meldung an das Generalkommando nach einem vorgeschriebenen Muster befohlen. Mit dem 8. 9. 17 kam auch diese Meldung in Fortfall, ohne daß man jemals erfahren hat, welchen Zwecken sie dienen sollte.

Hier ist vielleicht ein kurzes Wort über das stellvertretende Generalkommando am Plage. Bekanntlich hatte während des Krieges jedes stellv. Generalkommando für seinen Bezirk nahezu diktatorische Befugnisse auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Nun wollte es das Unglück, daß Stolz militärisch dem stellv. Generalkommando in Danzig unterstellt war, und immer wieder kam es vor, daß Danzig andere Anordnungen traf als Stettin, zu dem Stolz doch verwaltungsmäßig gehörte, nicht gerade immer zum Vorteil der Stadt und ihrer Einwohner. Wir werden diesem eigenartigen Verhältnis vielleicht später noch öfter begegnen.

Im Spätsommer 1917 begannen, wie auch im Vorjahr, die Verhandlungen mit dem Landkreis wegen der Lieferung der nötigen Kartoffeln. Diesmal beabsichtigte die Stadt, neben dem bewährten Bezugsscheinverfahren mit einzelnen Gütern Lieferungsverträge auf Kartoffeln abzuschließen, um ihren Bedarf sicher in die Hand zu bekommen. Der Kreis-

auschuß erklärte sofort sein Einverständnis, allerdings mit dem Zusatz: „Der Kreisauschuß sieht sich jedoch gezwungen, sein besonderes Entgegenkommen der Stadt und ihren Einwohnern gegenüber von der strikten Einhaltung nachstehender Bedingungen abhängig zu machen.“ Diese Bedingungen besagten: Zahlung der aus dem Wirtschaftsjahr 1916/17 noch rückständigen Bezugscheingebühr von 4250 *M* und im kommenden Wirtschaftsjahr Zahlung einer Bezugscheingebühr von 0,15 *M* je Ztr. Der Magistrat gab sofort nach, allerdings unter erneuter Betonung seines Standpunkts, daß zur Forderung einer Bezugscheingebühr kein Rechtsgrund vorliege, um nicht auf die Lieferung auf Bezugschein überhaupt verzichten zu müssen. Aber wir Späteren fragen uns, wie schon beim Getreide, vergebens, worin das besondere Entgegenkommen des Landkreises gelegen haben mag. Der einzelne Landwirt konnte seine Kartoffeln zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Preise verkaufen, und wenn der Kreisauschuß sich der Mühe unterziehen mußte, die einzelnen Lieferungen, die ja auf sein Lieferungsoll angerechnet wurden, zu verbuchen, so kann man hierfür eine Gebühr von 0,15 *M* je Ztr., also für einen Bezugschein und somit eine Eintragung oft von 2—3 *M*, als durchaus nicht bescheiden ansehen.

Ende September 1917 war der Kleinhandelspreis je Ztr. auf 7 *M* gestiegen, die sich aus nachstehenden Einzelbeträgen zusammensetzten:

Erzeugerhöchstpreis	5,50 <i>M</i>
Schnelligkeitsprämie	0,50 <i>M</i>
Kommissionsgebühr	0,25 <i>M</i>
Fracht	0,15 <i>M</i>
Abfuhr vom Bahnhof	0,25 <i>M</i>
Schwund und Schmutz	0,35 <i>M</i>
	7,00 <i>M</i>

Die Bevölkerung war darüber schwer verstimmt, da in allen anderen Provinzen der Erzeugerhöchstpreis auf 5 *M* festgesetzt war. Infolgedessen setzte der Magistrat den Erzeugerpreis um 50 Pfg. herab, nachdem sich herausgestellt hatte, daß das Reich die Schnelligkeitsprämie (die für Ablieferung der Kartoffeln vor einem bestimmten Termin gezahlt wurde) auf eigene Rechnung übernahm.

Zur Feststellung der Ernte 1917 hatte die R.R. eine „Individualerhebung“ angeordnet: jeder Erzeuger sollte vom 15. 9. an täglich die geerntete Kartoffelmenge feststellen und in eine nach vorgeschriebenem

Muster anzulegende Kartoffelliste eintragen; auch beim Einmieten sollte das Gewicht der gelagerten Menge genau festgestellt und verbucht werden. Bei Abschluß dieser für manchen Bauer nicht ganz einfachen Individualerhebung wurde ein Gesamtertrag von 41 176 Ztr. ermittelt. Daraufhin erging ein Telegramm der R.R. von nicht weniger als 146 Worten, das von einer im größten Maßstab betriebenen Verheimlichung der Vorräte sprach und eine nötigenfalls mit militärischer Hilfe vorzunehmende Revision anordnete. Diese Revision ergab eine Erhöhung des Gesamtertrages um 20 %, was die Stadt darauf zurückführte, daß bei Abschluß der ersten Erhebung die Ernte noch nicht beendet gewesen sei.

Inzwischen waren der Stadt durch den Kreisausschuß einige Güter zur Kartoffelbeschaffung zugewiesen worden. Während noch Verhandlungen über die Höhe des nötigen „Aufbewahrungszuschusses“ liefen, wurde von der R.R. angeordnet, daß Verträge nur zwischen der Uberschuß- und der Bedarfsstelle geschlossen werden dürften, sodaß der Magistrat sich der „Notwendigkeit, mit Erzeugern Lieferungsverträge zu schließen, enthoben sah“. Nachdem die Lieferungen auf Bezugsscheine beendet waren, sah sich die Stadt aber doch genötigt, wegen einer Art Lieferungsvertrag für den ihr zustehenden Rest an den Kreisausschuß heranzutreten. Wieder war die Aufbewahrungsgebühr der Stein des Anstoßes. Nachdem der Kreisausschuß hier zuerst eine von 1,50—2 M steigende Gebühr verlangt hatte, einigte man sich schließlich dahin, daß die Gebühr je Ztr. bis 15. 3. 18 0,75 M, darüber hinaus 1 M betragen sollte. Hieraus ergab sich bei einem Erzeugerhöchstpreis von 5,50 M zusammen mit den sonstigen Zuschlägen ein Verkaufspreis von 8 M je Zentner.

Im April 1918, als die Keller leer und die Mieten zum großen Teil erschöpft waren, wandte sich der Magistrat wieder um Lieferungen an den Landkreis, wurde aber abgewiesen mit der Behauptung, daß wohlhabende Einwohner Mehrmengen über den gesetzlichen Bedarf hinaus bezogen hätten und daß kein Bedürfnis nach stärkerer Belieferung vorliege, solange keine Feststellungen in dieser Richtung getroffen seien. Dabei waren in der Stadt dauernd 6 Kontrollkommissionen unterwegs, die die Kartoffelvorräte der einzelnen Bürger nachprüfen mußten; außerdem waren die Bezugsscheine nicht einmal voll beliefert worden, sodaß der Kreisausschuß Bezugsscheingebühren für 700 nicht gelieferte Ztr. bezogen hatte. Erst nach Wochen gelang es, den Kreisausschuß zu wenn auch unregelmäßigen Lieferungen zu veranlassen. Im übrigen ging die

für die Kartoffelversorgung immer so bedenkliche Zeit vor dem Beginn der Frühkartoffelernte ohne merkbare Schwierigkeiten vorüber.

Im Herbst 1918 trat wieder das aus den letzten Jahren bekannte Verfahren in seine Rechte, allerdings ohne Konflikte mit dem Kreisabschuß. Das Bezugsscheinverfahren vor allem nahm an Beliebtheit zu, sodaß die dadurch gelieferte Kartoffelmenge die vorjährige mit 65 569 Ztr. um fast 6000 Ztr. überstieg. Diesmal machte es dafür Mühe, eine halbwegs zureichende Ueberweisung durch die R.R. durchzusetzen, da diese in ihrem Voranschlag wieder einmal nicht bedacht hatte, daß ein erheblicher Teil des Stadtkreises von Eingesehenen des Landkreises bewirtschaftet wurde.

Auch im Wirtschaftsjahr 1919/20 wurde im wesentlichen an dem alten Verfahren festgehalten. Allerdings wurde diesmal die Kartoffelverteilung nicht auf die Angaben der Kommunalverbände gegründet, weil diese nach Ansicht der R.R. ihre Ernte zu niedrig angaben, „um ihre Leistungsfähigkeit nach außen hin tunlichst einzuschränken“; statt dessen wurde der voraussichtliche Ernteertrag ziemlich willkürlich nach der Anbaufläche und einer angenommenen Durchschnittsernte geschätzt.

Im Jahre 1920 kam es zu offenem Aufruhr gegen die R.R., noch ehe sie ihr natürliches Ende gefunden hatte. Diesmal war die R.R. auf den Gedanken gekommen, die Kommunalverbände Lieferungsverträge abschließen zu lassen, in denen sie zur Abnahme der festgelegten Mengen zu jedem Preis verpflichtet werden sollten. Die R.R. hatte dabei mit einer Anmeldung von 120 Millionen Zentnern gerechnet, aber der Widerstand der Landwirtschaft war so stark, daß nur 33 Millionen tatsächlich gezeichnet wurden. Der Magistrat Stolz schrieb zu diesem Plan: „die geplante Bewirtschaftung erachten wir für das unglücklichste Projekt, das bisher in der Kartoffelbewirtschaftung vorgelegen hat, und wir würden erleichtert aufatmen, wenn der Handel freigegeben würde“. Er machte sich deshalb endgültig von der R.R. unabhängig und traf zum Winter ein Abkommen mit dem Pommerischen Landbund, der die Versorgung der Stadt übernahm. Damit hatte die Kartoffelbewirtschaftung ihr Ende gefunden.

Ueber die Stellung der Einwohnerschaft und der Kleinhändler zur Kartoffelfrage ist nicht viel zu sagen, da sich ja, abgesehen von der Rationierung, die Versorgung der Bevölkerung in ganz ähnlichen Bahnen bewegte wie im Frieden. Daß für die meisten Bürger die ewigen Bestandsaufnahmen und Revisionen, die immer wechselnde Einteilung

der Vorräte, der Einkauf an den städtischen Stellen — zuletzt neben dem Feuerwehrhaus auch in der Reitbahn — sehr viel Unbequemlichkeiten und Ärger mit sich gebracht haben, liegt auf der Hand, doch scheint gerade die Kartoffelversorgung, wohl wegen der den Friedensverhältnissen angenäherten Art, von allen Zweigen der Zwangswirtschaft die geringste Unzufriedenheit hervorgerufen zu haben. Beschwerden gab es wohl oft, aber bei der entgegenkommenden Art des Magistrats, der die von ihm gelieferten Kartoffeln gern umtauschte, konnte größerer Ärger nicht aufkommen.

Ein Abschluß des „Kartoffelkontos“ liegt in den Akten nicht vor.

3. Fleisch.

Während des ganzen Krieges ist das Bild keiner Berufsklasse so sehr „von der Parteien Haß und Gunst verzerrt“ worden als das der Fleischer und auf keinem Gebiet der Zwangswirtschaft haben sich soviel Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten ergeben, wie gerade auf dem der Fleischversorgung. Wir glauben uns deshalb berechtigt, dies Gebiet besonders eingehend zu behandeln, zumal es die inneren Schwierigkeiten einer Zwangsbewirtschaftung am klarsten aufzeigt.

Bereits im zweiten Kriegsmonat wurde in der Presse wiederholt darüber geklagt, daß seit Kriegsbeginn die Fleischpreise unangemessen hoch seien, sogar 10—20 Pfg. höher als in Berlin, und im November 1914 mußte der Magistrat amtlich feststellen, daß die Fleischer in Stolp ihre Ware durchweg um 5—20 Pfg. höher berechneten als ihre Berufsgenossen in Köslin. Der Oberbürgermeister versuchte eine persönliche Einwirkung auf den Vorstand der Fleischerinnung und erreichte auch das Versprechen, daß in Zukunft die Preise den Köslinern angepaßt werden würden, aber trotzdem hörten die Klagen über zu hohe Fleischpreise nicht auf. Schon im Januar 1915 gab ein Ungenannter (der Magistrat?) im örtlichen Teil der Zeitung für Hinterpommern der Ansicht Ausdruck, daß bei Fortdauer der hohen Preise für Schweinefleisch in absehbarer Zeit mit der Einführung der Zwangswirtschaft gerechnet werden müsse! Diese letztere Bemerkung lockte freilich einen anderen Kenner der Verhältnisse auf den Plan, der an der gleichen Stelle „von unterrichteter Seite“ mitteilen ließ, daß an die Festsetzung von Höchstpreisen für Fleisch nicht gedacht würde. 2 Tage später wollte der Oberbürgermeister wegen der immer noch steigenden Preise Höchstpreise fest-

setzen, gab aber den Einwendungen der Fleischerinnung noch einmal nach, vielleicht, weil er selbst die Einführung von Höchstpreisen für Fleisch für nutzlos und gefährlich ansah und, wie noch im Juli 1915, Höchstpreise nur dann für richtig hielt, wenn sie für Schlachtvieh festgesetzt würden.

Den Beginn der eigentlichen Zwangswirtschaft bezeichnet der 13. 11. 15, an dem in Ausführung einer Bundesratsverordnung eine Bekanntmachung über die Einführung von Höchstpreisen für Schweinefleisch den Zeitungen übergeben wurde. Der Erfolg dieser Maßnahme war zunächst der, daß das Schweinefleisch sich immer mehr vom Markte zurückzog. Bereits am 5. 12. beschloß deshalb der Magistrat, in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht die Herstellung von Fleisch-, Salami- und Zervelatwurst beschränkt werden solle, damit mehr Schweinefleisch für die Bevölkerung frei würde. Daß es sich um immerhin beträchtliche Mengen handeln würde, ergab eine Rundfrage, nach der 22 Fleischer in den Monaten Dezember 1914 bis März 1915 zusammen durchschnittlich 651 Ztr. derartige Wurstwaren im Monat hergestellt hatten. Daß diese Wurstwaren nach wie vor nach außerhalb verkauft wurden, machte am 29. 12. eine Verordnung des Magistrats nötig, die bestimmte, daß Fleisch und Wurst nicht nach außerhalb verbracht werden dürfen und außerdem den Fleischern die Pflicht auferlegte, die Hälfte vom Schlachtgewicht jedes Schweins frisch oder gepökelt im Kleinhandel zu verkaufen.

Trotzdem wurde die Versorgung mit Schweinefleisch nicht besser; dagegen wurde bekannt, daß mehrere Fleischer „riesengroße“ Lieferungsverträge mit auswärtigen Intendanturen über Fleischdauerwaren geschlossen hatten, sodaß dem Markt in Stolp große Mengen von Schweinefleisch entzogen wurden.

Dabei hielten es die Fleischer für richtig, am 15. 1. 16 eine Erhöhung der Höchstpreise für Wurstwaren zu beantragen. Eine vom Magistrat zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Unterkommission von 7 Mitgliedern ließ sich die Bücher von 3 Fleischern vorlegen und kam zu dem Ergebnis, daß bei Verarbeitung eines Schweins von 218 Pfd. Lebendgewicht der Fleischer einen Verlust von 20,32 *M* habe, bei Ansetzung der gewünschten Preise nur von 9,42 *M*. In den Büchern waren die Unkosten der Verarbeitung sehr hoch eingeschätzt, rechneten z. B. je Schwein 2,50 *M* Ladenmiete, 0,60 *M* Beleuchtung und 0,75 *M* Kapital-

dienst. Angesichts dieser Darlegungen beschloß der Magistrat, die geplante Erhöhung zu bewilligen.

Am 22. 1. 16 ließ sich die Entrüstung der Einwohner über die Verhältnisse auf dem Schweinefleischmarkt nicht mehr zurückhalten. Mehrere angesehenere Bürger trafen sich zusammen und überreichten dem Magistrat eine von 2 Stadtverordneten unterstützte Eingabe etwa folgenden Inhalts: nach Kriegsbeginn, wo die Fleischer die Preise selbst bestimmten und „Riesengewinne in ihre Taschen flossen“, gab es immer genug Schweinefleisch, auch nach der großen Abschachtung; nach Festsetzung der Höchstpreise wurde das Fleisch meist zu Würsten verarbeitet und nach außerhalb geschickt; dabei „entblödeten sich die Verkäufer nicht“ höhnische Redensarten zu führen und gaben Schweinefleisch nur bei bestimmten Mindestmengen (4—6 Pfd.) oder zusammen mit Rindfleisch ab. Es wurde der Antrag gestellt, der Magistrat möge die Versorgung der Stadt mit Schweinefleisch selbst in die Hand nehmen.

Im gleichen Sinne äußerten sich Eingaben des Ortsverbands der deutschen Gewerkvereine (H. V.) und des Gewerkschaftskartells für Stolp und Umgegend.

Daraufhin entschloß sich der Magistrat zu einer durchgreifenden Maßnahme: die Fleischer mußten von nun an die Hälfte jedes Schweins am Orte frisch verkaufen, ein Drittel zu Wurst verarbeiten und durften nur ein Sechstel frei verwenden. Für die Abgabe des frischen Fleisches wurden Ausweiskarten (für Gastwirtschaften Bezugsscheine) ausgegeben, die die Fleischer annehmen mußten und die bei der Verrechnung des empfangenen Fleisches vorzulegen waren. Die Ausweiskarten berechneten zum Empfang von $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch je Kopf und Woche.

Gleichzeitig versuchte der Magistrat, eine städtische Schweineschlächterei ins Leben zu rufen, doch scheiterte es daran, daß die Militärbehörden die nötigen Arbeitskräfte nicht frei gaben. Dafür kaufte er auf eigene Rechnung 33 Schweine und übergab sie Fleischerfrauen, deren Männer im Felde standen, zur Verarbeitung.

Am 22. 2. 16 wurden Höchstpreise für den Kleinhandel mit Schweinefleisch festgesetzt, und zwar nach dem Ergebnis einer Sitzung der Unterkommission so, daß die Fleischer an jedem Schwein von 210 Pfd. einen Gewinn von 18,07 M hatten. Dazu wurde weiter bestimmt: die Schweine werden in ausgeschlachtetem Zustand auf dem Schlachthof gewogen, das Gewicht dem Magistrat mitgeteilt und vom Fleischer in ein Kontrollbuch eingetragen; über den Verkauf ist gleich-

falls Buch zu führen und täglich Abschluß zu machen; alle 14 Tage werden an der Hand des Kontrollbuchs die abgegebenen Fleischmarken eingezogen und abgerechnet. — Bis zum 14. 3. waren bereits fünf Uebertretungen dieser Bestimmung gemeldet und der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Die Höchstpreise vom 22. 2. traten am 1. 3. mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft; bereits nach zwei Tagen wurden sie ungültig, da der Regierungspräsident seinerseits Höchstpreise für Fleisch festsetzte. Und am selben 3. 3. beantragte die Fleischerinnung Erhöhung der Wurstpreise mit der Begründung, daß die Schweinepreise gestiegen seien. Die Erledigung zog sich einige Zeit hin, sodaß die Fleischer am 24. 3. drohen konnten, sie würden die Herstellung von Rohwurst einstellen, wenn der Magistrat „die Absicht habe, ein ganzes Gewerbe auszuscalten“. Bei der weiteren Verfolgung der Angelegenheit kam zur Sprache, daß der neugegründete Viehhandelsverband (VHV.) eine Händlerprovision von 12 % festgesetzt und die Rindviehpreise um 40 % in die Höhe getrieben hatte. Ob es freilich richtig war, daß die Fleischer bei ihrer neuen Kalkulation die Händlerprovision von 12 % ohne weiteres auf den bisherigen Preis aufschlugen, wo sie doch vermutlich auch früher schon eine Provision gezahlt hatten, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls errechneten sie hieraus und aus der Verteuerung des jeht — früher nicht? — für die Wurst nötigen Rindfleischs einen Verlust von 11,53 M je Schwein, während sie doch, allerdings durchaus mit Recht, einen Gewinn von 5 % beanspruchten. Infolgedessen wurden ihre Forderungen zum größten Teil bewilligt.

Inzwischen war von den maßgebenden Behörden der letzte Schritt zur Durchführung der Zwangswirtschaft mit Fleisch getan worden, die Zusammenfassung des Handels mit Vieh und die Kontingentierung der Viehlieferungen. Vorher freilich hatte es noch ein ärgerliches Zwischen spiel bürokratischen Ursprungs gegeben. Als Ende Januar die Verhandlungen über die „Syndizierung“ des Viehhandels vor dem Abschluß standen und man damit rechnete, daß vor ihrer Durchführung noch überreichliche Viehkäufe getätigt werden würden, erließ am 27. 1. 16 das stellv. Generalkommando in Danzig ein Ausfuhrverbot für Vieh über die Grenzen des Korpsbereichs hinaus, also, was gerade für die Stolper Beziehungen wesentlich war, z. B. von Stolz nach der Provinzialhauptstadt; die Verordnung ging sogar noch weiter und verfügte, daß die Güterabfertigungsstellen die rollenden Transporte aufhalten sollten. Damit waren

ganz rücksichtslos auch alle Transporte getroffen, die an Viehsammelstellen der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gehen sollten, und die Handelsbeziehungen der Stolper Viehhändler waren plötzlich abgeschnitten, ganz abgesehen von den Schädigungen der Verpflegung der kämpfenden Truppen. Die Verfügung ging also viel zu weit und mußte dahin ergänzt werden, daß Transporte für Heereslieferungen abrollen dürften, wenn eine polizeiliche Genehmigung vorliege. Sofort zogen etliche Viehhändler ihren Vorteil aus dem Nebeneinanderbestehen zweier gleichgeordneter Stellen in Stolp, und wenn ihnen die Ausführungsgenehmigung vom Landrat versagt wurde, wandten sie sich unter Berufung auf die Tatsache, daß sie in Stolp wohnten, an die Ortspolizeibehörde, und es gelang ihnen nicht selten, dort die nötige Bescheinigung zu erhalten. Es bedurfte längerer Verhandlungen, ehe hierin einheitliches Handeln von Stadt und Land erreicht war.

Anfang Februar 1916 wurde der Viehhandelsverband Pommern (VHV.) gegründet, im März 1916 die Reichsfleischstelle (Rf.), und damit war die Zwangswirtschaft Tatsache geworden.

Die Anweisungen des Ministeriums beschränkten sich auf die äußere Regelung: Kontingentierung der Schlachtungen für jeden Kommunalverband durch die Rf., Beschaffung des Schlachtviehs durch den VHV., Beaufsichtigung der Schlachtungen durch die Kommunalverbände, Einführung eines Schlachtbuchs für jeden Fleischermeister. Die Regelung im Einzelnen wurde den Kommunalverbänden anheimgestellt, die Bildung von Fleischverteilungsverbänden nahegelegt.

Für Stolp wurde nach Rücksprache mit den Vertretern der Fleischerinnung vom Magistrat nachstehende Regelung getroffen: der Magistrat übernimmt durch eine Kommission das gelieferte Vieh an der Abnahmestelle, bezahlt es in bar und stellt unter Anrechnung des etwa nachgewiesenen Untergewichts und seines Zinsverlustes den vom einzelnen Fleischer zu zahlenden Preis fest; die Fleischerinnung als Fleischverteilungsverband übernimmt das Vieh vom Magistrat und regelt durch eine Kommission aus 3 Fleischern und 3 Verbrauchern (unter Vorsitz eines Magistratsmitglieds) die Verteilung auf die einzelnen Verkaufsstellen; diese Kommission soll auch die Preise für Vieh und Schlachtstücke festsetzen.

Bereits am 20. 4. 16 mußte der Magistrat dem Regierungspräsidenten berichten, daß infolge der Preisfestsetzung des VHV. die Preise für mittlere Schweine so hoch würden, daß den Fleischern bei Berech-

nung der jehigen Höchstpreise je Schwein ein Verlust von 19,38 M entstände, wenn das Fleisch frisch verkauft würde, und daß die Fleischer sich weigerten, noch Schweine zu schlachten. Infolgedessen mußten die Höchstpreise erhöht werden. Sie wurden aber für die einzelnen Fleischartungen sehr verschieden angesetzt, und plötzlich war kein Bauchfleisch mehr zu haben, dafür aber sehr viel gesalzener Speck, der unverhältnismäßig hoch bezahlt wurde. Kaum war das geregelt, wurde das frische Schweinefleisch — das ja der Verbrauchsregelung unterlag — sehr selten und dafür wurden sehr viel mehr Schinken und Räucherpeck als bisher erzeugt und ausgeführt, sodaß die Abgabe dieser Waren auch von der Vorlegung einer Ausweiskarte abhängig gemacht werden mußte.

Am 28. 5. 16 erfolgte die erste Viehzuteilung für die Stadt. Als Grundlage dienten die Schlachtungsziffern der Jahre 1911—1913, und zwar wurden hiervon zugebilligt an Rindern 29 %, an Kälbern 50 %, an Schweinen 20 % und an Schafen 38 %; Militärlieferungen waren hierin nicht einbegriffen. Danach wurden für die Zeit vom 1. 6.—15. 7. bewilligt 79 Rinder, 252 Kälber, 373 Schweine und 248 Schafe. Die Verfügung enthielt den Vermerk, daß fortan zur Behinderung der Ausfuhr von Frischfleisch eine Fleischarte eingeführt werden sollte.

Darauf setzte der Magistrat eine Fleischartation von 500 gr je Kopf und Woche fest mit der Einschränkung, daß davon 250 gr Schweinefleisch sein sollte. Entsprechend der vorstehenden Verfügung wurde die Abgabe von Fleisch von der Vorlage des städtischen Brotbuchs abhängig gemacht. Aus dieser selbstverständlichen Befolgung einer höheren Anweisung entwickelte sich unversehens eine Schwierigkeit, die zu beseitigen viel Zeit und Mühe kostete. Der Regierungspräsident lehnte nämlich die Genehmigung der städtischen Verordnung ab mit der Begründung, daß in den gelieferten Viehmengen auch solche zur Versorgung des Landkreises einbegriffen seien, da früher die Fleischer einiger Nachbardörfer in Stolp geschlachtet hätten, mithin deren Schlachtungen in den der jehigen Lieferung zugrundeliegenden Schlachtungsziffer einbegriffen seien; die Stadt müsse also von ihrer Fleischartation an den Landkreis abgeben und dürfe sich nicht abschließen. Vergebens suchte der Magistrat darzutun, daß schon jetzt unter Anrechnung von Köpfen, Beinen und Knochen nur je 290 gr auf den Kopf der Bevölkerung entfielen und daß unmöglich noch an den Landkreis abgegeben werden könne. Der Regierungspräsident beharrte auf seinem Standpunkt, ließ dem Magistrat nur die Wahl, entweder Fleischmarken an den Landkreis abzugeben oder

mit dem Landkreis einen gemeinsamen Versorgungsbezirk zu bilden und verlangte schließlich einen zahlenmäßigen Nachweis der früher von Landtschlächtern in Stolp ausgeführten Schlachtungen. Glücklicherweise konnte der Magistrat den Nachweis erbringen, daß in den gleichen Monaten des letzten Friedensjahres durchschnittlich 580 Ztr. Schlachtgewicht aus Landlieferungen in der Stadt verkauft wurden, dafür aber 353,3 Ztr. aus der Stadt an Landbewohner abgegeben wurden, sodaß der Stadt ein Ueberschuß von rund 126 Ztr. verblieben sei, der jetzt, nachdem der Landkreis ein Ausfuhrverbot erlassen habe, an der Versorgung der Stadt fehle. Die ganze Angelegenheit erledigte sich dadurch von selbst, daß von nun an die Fleischlieferungen nach der Einwohnerzahl berechnet wurden. Uebrig blieb die Mitteilung des Landrats, daß die Fleischer von Kubliß, Flinkow, Rixow, Ulrichsfelde und Krampe, die schon früher in Stolp geschlachtet hätten, dies jetzt bis zu einer bestimmten Viehmenge auch weiter tun dürften; der Magistrat wurde gebeten, über diese Viehmengen auf Vordruck eine monatliche Meldung an den Kreisauschuß zu erstatten.

Inzwischen hatten die Viehlieferungen durch den VSW. begonnen. Es wäre zum Vergleich wichtig festzustellen, wieviel Vieh vor dem Kriege in Stolp monatlich geschlachtet wurde, doch stehen leider nur die Zahlen für Schweine zur Verfügung. Danach wurden in den letzten Monaten vor dem Kriege durchschnittlich 1213 Schweine geschlachtet, vom November 1915 bis März 1916, d. h. in 5 Monaten, durchschnittlich 571. Dem gegenüber standen z. B. im Mai 1916 77 Rinder, 258 Kälber, 526 Schweine und 53 Schafe, wobei die für den Landkreis vorgenommenen Schlachtungen und die der Heeresverpflegung dienenden einbegriffen gewesen sein dürften. Man kann verstehen, daß angesichts dieser Verringerung der Schlachtziffern der Magistrat in einer Eingabe lebhaft betonte, daß eine weitere Verschlechterung der Fleischversorgung unerträglich sein würde.

Anscheinend sind in den ersten Monaten des VSW. die Lieferungen noch besonders stockend eingegangen, denn schon am 30. 5. 16 mußte der Oberpräsident der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die Viehlieferungen nur dann sichergestellt seien, wenn „die Autorität der Verwaltungsbehörden dahinter stehe“. Deshalb wurde vom 8. 6. 16 an auf Grund der Viehzählung vom 15. 4. 16 ein Umlageverfahren eingeführt, nach dem Stolp bis auf weiteres wöchentlich 3 Rinder, 2 Kälber, 13 Schweine und 1 Schaf aufzubringen hatte. Dies Umlageverfahren als

gewaltsamer Eingriff in den Ablauf des Verkehrs mit Vieh rächte sich übrigens sehr bald, indem nun ungezählte Milchkühe vorzeitig geschlachtet wurden, und schon am 26. 7. mußte der Zentral-VSV. warnend seine Stimme erheben und auf die sehr schwerwiegenden Einwirkungen dieses Verfahrens auf die Versorgung mit Milch und Butter hinweisen. Uebermals nach wenigen Wochen stellte nun wieder der Oberpräsident fest, daß Pommern viel zu wenig Vieh abgeliefert habe und daß eine Schonung der Milchkühe nicht mehr möglich sei!

Für die Oeffentlichkeit hatte die Kontingentierung der Viehlieferungen den einen greifbaren Erfolg, daß schon im August 1916 die Wochenkopfmenge auf 250 gr herabgesetzt wurde, in die Fleisch, Rohseht und Räucherwaren, auch innere Organe einbegriffen wurden.

Der 2. Oktober 1916 brachte die endgültige Regelung des Verkehrs mit Fleisch, die nunmehr bis zur Aufhebung der Zwangswirtschaft beibehalten wurde. Mit dem gleichen Tage trat eine Magistratsverordnung in Kraft, die die Verteilung der einzelnen Käufer auf die Fleischer regeln sollte:

Verordnung über feste Kundschaften für die Fleischversorgung in Stolp.

Auf Grund der §§ 12 ff der Bundesratsverordnung vom 25. September und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (R. G. Bl. S. 607/728) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Stadtbezirk Stolp Folgendes verordnet.

§ 1.

Vom 2. Oktober 1916 ab darf jeder Fleischer markenpflichtiges Fleisch nur an solche Inhaber von Fleischmarken oder Bezugscheinen verkaufen, die in einer Kundenliste als Kunden eingetragen sind und Kundenkarten von ihm erhalten haben.

§ 2.

Jedem Kundenfleischer wird unter Berücksichtigung seiner Betriebseinrichtungen und seines bisherigen Umsatzes eine Höchstzahl von Personen bestimmt, deren Versorgung er durch Annahme von Kunden übernehmen darf (Versorgungsziffer). Die Zahl der mit Fleisch zu versorgenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht alle gangbaren Fleischwarensorten herstellen oder nicht ausreichende Rühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen.

§ 3.

Jede Haushaltung hat sich bei dem Kundenfleischer, bei dem sie kaufen will, mit der Zahl ihrer versorgungsberechtigten Personen unter Vorlegung ihres Wirtschaftsbuches anzumelden. In gleicher Weise haben sich Speisewirtschaften und Anstalten unter Vorlegung der empfangenen Fleischkarten oder Bezugscheine mit dem danach zu berechnenden oder angegebenen Bedarf anzumelden. Bis auf weiteres bleiben die Versorgungsberechtigten bei dem Fleischer, von dem sie Ende September 1916 versorgt wurden.

§ 4.

Eine Veränderung in der Zugehörigkeit zu einer Kundschaft kann nur im Wege eines Antrags beim Magistrat — Nahrungsmittelfstelle — unter Vorlegung der Kundenkarte erfolgen, wenn erhebliche Gründe vorliegen. An Stelle weggfallender Kunden darf ein Kundenfleischer neue Kunden nur annehmen, soweit dadurch seine Versorgungsziffer nicht überschritten wird.

Alle durch Ab- oder Zugang von Kunden eintretenden Veränderungen sind dem Magistrat — Nahrungsmittelfstelle — unter Beifügung erledigter Kundenkarten zu melden.

§ 5.

Die Kundenlisten sind nach dem amtlichen Vordruck zu führen. Jeder Kunde ist mit der Zahl der durch ihn laut Wirtschaftsbuch zu versorgenden Personen in die Kundenliste des Fleischers einzutragen. Sobald die Summe der zu versorgenden Personen die Versorgungsziffer des Kundenfleischers (§ 2) erreicht hat, sind weitere Anmeldungen abzuweisen.

§ 6.

Jede erfolgte Eintragung in eine Kundenliste ist durch Aushändigung einer Kundenkarte mit amtlichem Vordruck zu bestätigen. Jede Kundenkarte ist mit einer Nummer zu versehen, welche derjenigen in der Kundenliste des betreffenden Kundenfleischers entsprechen muß. Außerdem ist die Eintragung von dem Fleischer auf dem Deckel des Wirtschaftsbuches mit Namens- oder Firmenunterschrift oder Stempel zu vermerken, damit die Eintragung in mehrere Kundenlisten verhütet wird. (Z. B. Kundenliste Nr. 10, Berg, Fleischermeister).

§ 7.

Fremde, die sich besuchsweise länger als drei Tage in einem Haushalt aufhalten und im Besitz einer Fleischkarte sind, können vom Magistrat — Nahrungsmittelfstelle — auf Antrag der Haushaltung auf eine bestimmte Zeit in eine Kundschaft eingewiesen werden. Dazu gehören auch hier auf Urlaub befindliche Militärpersonen.

§ 8.

Jeder Kundenfleischer hat die Versorgung seiner Kundschaft so zu regeln, daß sie sich in Ruhe und Ordnung mit möglichst geringem Zeitverlust und unter Vermeidung von Ansammlungen vor dem Laden vollzieht. Zu diesem Zweck hat der Fleischer die Zahl seiner Kunden einzuteilen, und hat durch Aushang im Schaufenster oder durch Bekanntmachung bereits am Tage vor Beginn des Verkaufes bekannt zu geben, welche Nummern der Kundenliste und zu welcher Zeit er abfertigen will.

Die Kundenfleischer sind dafür verantwortlich, daß eine sachgemäße und gerechte Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren unter die Kunden stattfindet und daß die Wünsche jedes Kunden nach Möglichkeit befriedigt werden. Auch haben sich die Fleischer eines zuvorkommenden und freundlichen Verhaltens ihrer Kundschaft gegenüber zu befleißigen.

§ 9.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Bei Fleischern kann auch die Schließung ihres Geschäfts oder ihre Ausschließung von der Fleischezuteilung erfolgen.

Stolz, den 21. September 1916.

Der Magistrat.

Um zu verhindern, daß die Einrichtung dieser Kundenlisten einzelnen Fleischern einen ungerechtfertigten Vorteil brachte, wurde ergänzend bestimmt, daß kein Fleischer mehr als 600 Kunden annehmen dürfe, wo-

bei besonders betont wurde, daß die Stammkunden in erster Linie zu berücksichtigen seien. Jeder Eingetragene sollte eine Kundenkarte bekommen, deren Nummer mit der der Kundenliste übereinstimmen mußte und gleichzeitig auf dem Deckel des Wirtschaftsbuchs vermerkt werden sollte.

Am gleichen Tage wurden alle bisherigen Bestimmungen über die Fleischversorgung aufgehoben und in einer neuen, einheitlichen Verordnung zusammengefaßt. Neu ist darin, daß jeder, der schlachten wollte, einen Schlachtschein haben mußte; dieser Schein war dem Fleischbeschauer zur Eintragung des Gewichts jeder Schlachtung zu übergeben und von ihm an den Magistrat weiter zu reichen. Neu ist ferner die Bestimmung, daß auch Wild dem Markenzwang unterlag, wenn auch mit der doppelten Menge als anderes Fleisch und daß Selbstversorger mit Wild besondere Listen führen und dem Magistrat wöchentlich berichten mußten, an wen und in welchen Mengen sie Wild abgegeben hätten. Als Selbstversorger mit Vieh galt nur, wer ein Stück Vieh wenigstens 6 Wochen lang in der eigenen Wirtschaft gehalten hatte. Das sogenannte Pensionschwein, das im Verlauf des Krieges so sehr beliebt werden sollte, berechnete also nicht zum Bezug der erhöhten Fleischration der Selbstversorger.

Diese letzteren Bestimmungen über die Hauschlachtungen wurden im Lauf der Jahre noch hin und wieder verschärft. 1917 wurde angeordnet, daß Hauschlachtungen immer vom Magistrat genehmigt werden sollten, solche von Rindern über 6 Wochen sogar vom Landesfleischamt. Allerdings wurde diese Verordnung gleich wieder erweitert durch den Zusatz, daß bei den Genehmigungen so weitherzig wie möglich verfahren werden sollte. Infolgedessen hat z. B. der Landkreis jahrelang die Schlachterlaubnis für Schweine erteilt, die für Stolper Einwohner im Landkreis gemästet wurden, obwohl er keinen Zweifel hatte, daß die Bestimmung über die Selbstfütterung in keinem Fall befolgt worden war. Auch der Magistrat erließ eine entsprechende Anweisung an die Polizeibeamten und suchte sogar die Hauschlachtungen lebhaft zu fördern, indem er der Ortsgruppe Stolz des „Vereins zur Wahrnehmung der Konsumenteninteressen“ den Stall der Reitbahn zur Einrichtung einer Schweinemästerei zur Verfügung stellte. Hier trat erst eine Aenderung ein, als im letzten Kriegsjahr die Anordnung getroffen wurde, daß ein bestimmter Anteil der aus den Hauschlachtungen gewonnenen Fleischwaren abzuliefern sei; dadurch verloren die Hauschlachtungen

etwas an Reiz, und überdies wurde die Arbeit der Kommunalverwaltungen noch wieder erhöht.

Die Arbeit, die dem Magistrat aus der Fleischversorgung erwuchs, war ohnehin schon recht erheblich. Zunächst das Schreibwerk: es war monatlich eine Aufstellung über Zahl und Lebendgewicht der Schlachttiere einzureichen, getrennt nach gewerblichen, Haus- und militärischen Schlachtungen. Es war weiter jeden Dienstag an die Rf. ein telegraphischer Bericht zu geben über Zahl der Schlachtungen, Gesamtschlachtgewicht und Wochenfleischportion. Endlich mußte alle 4 Wochen eine besondere Aufstellung vorgelegt werden über Schlachtungen, Schlachtgewicht, Lebendgewicht, Fleischarten und Wochenportion. Im Januar 1917 wurden diese Bestimmungen insofern geändert, als aus der ersten Meldung das Lebendgewicht fortgelassen wurde und die dritte ganz wegfiel. Dafür verlangte aber der Oberpräsident einen regelmäßigen telegraphischen Bericht über das Durchschnittsschlachtgewicht der einzelnen Tierarten. Ende 1917 wollte darüber hinaus das Landesfleischamt eine besondere Buchführung über die Fleischversorgung der Kommunalverbände einführen, um die Genauigkeit der Berichte zu erhöhen. Dagegen erhob allerdings der Magistrat mit Erfolg Widerspruch: eine solche Buchführung sei nicht nötig, da aus den bisherigen Aufzeichnungen alles Erforderliche zu entnehmen sei, würde nur Zeit und Papier unnütz verbrauchen.

Die bereits erwähnten Ablieferungen von Vieh nach den Umlagebestimmungen dürften den Magistrat gleichfalls nicht wenig beansprucht haben. An sich war ja von jeder Viehgattung eine bestimmte Wochenleistung aufzubringen; es war aber vorauszusehen, daß nicht jeder Kommunalverband zumal bei einem geringen Viehstand von jeder Gattung jedesmal die vorgeschriebene Menge haben würde, und deshalb wurde eine Ersatzmöglichkeit geschaffen: man setzte das Schaf als sog. Einheit; dann entsprach ein Schwein 4, ein Kalb 2, ein Rind 12 Einheiten; dann wurde die Gesamtlieferung nach solchen Einheiten berechnet und ein etwaiger Unterschiedsbetrag in solchen Einheiten gutgebracht oder weiter verrechnet. 3. B.: in der Woche vom 1.—7. 10. 17 Soll 2 Rinder, 2 Kälber, 4 Schweine = 44 Einheiten; geliefert wurden 7 Rinder und 2 Kälber = 88 Einheiten, mithin zuviel 44 Einheiten. In der nächsten Woche das gleiche Soll, dem eine Lieferung von 2 Rindern und 5 Kälbern = 34 Einheiten gegenüberstand, mithin ein Fehlbetrag von 10 Einheiten, der nun mit dem Ueberschuß der Vorwoche verrechnet wurde.

Die mit dem 28. 4. 1918 abschließende Umlageperiode schloß nach dieser Rechnung mit einem Zuwenig von 91 Einheiten ab. Ueber diese Einheitsrechnung mußte der Magistrat wöchentlich eine Meldung mit Angabe des jeweiligen Kontenstandes an den Oberpräsidenten einreichen. Erst im August 1918 wurde dies etwas umständliche Verfahren aufgehoben und nunmehr die Lieferung nach kg Schlachtgewicht vorgeschrieben, wie damals auch die Viehzuweisungen an die Stadt nach kg berechnet wurden. Dadurch war das Verfahren vereinfacht, aber trotzdem war die Stadt nicht mehr in der Lage, die vorgeschriebenen Mengen aufzubringen, weil infolge der geringen Futtervorräte das Schlachtgewicht je Tier stark zurückging und obendrein das Umlageverfahren die Viehbestände langsam, aber sicher immer mehr verkleinerte.

Es ist leider nicht sicher festzustellen, ob das in Stolp aufgebrachte Umlagevieh auch in der Stadt Verwendung fand. Manches spricht dafür, daß die Gesamtorganisation in diesem Punkte unzulänglich war und die Viehvorräte nicht immer in möglichster Nähe des Erzeugungsortes verwandte. Mindestens einmal mußte der Magistrat feststellen, daß 10 Rinder aus dem Landkreise in Stolp nach auswärts verladen wurden im selben Augenblick, wo 32 Rinder aus Westpommern zur Versorgung der Stadt Stolp angeliefert wurden.

Seit Mitte August 1917 mußte der Magistrat ein Viehkataster führen, das er bis dahin für durchaus überflüssig erklärt hatte. Aus diesem Kataster konnte er sehr bald feststellen, daß eine lebhafte Ausfuhr und auch Abschachtung von Ziegen stattfand, die bisher der Bewirtschaftung nicht unterlagen, und nun wurden Ausfuhrverbot für Ziegen und Schlachtverbot für Ziegenmütter und Schaflämmer erforderlich. Die Stadtverwaltung mußte sich sogar mit Leuten beschäftigen, die eine Ziegenwurft herstellen wollten!

Die Heranschaffung des nötigen Schlachtviehs war für Stolp verhältnismäßig einfach, da in St. eine Viehsammelfstelle des VHV. sich befand. So kam es, daß zum mindesten das zugewiesene Rindvieh wohl immer voll geliefert wurde. Allerdings konnte die Stadt das Vorhandensein der Viehsammelfstelle zu ihrem Vorteil insofern ausnützen, als sie das auf dem Transport irgendwie beschädigte Vieh, das dort eintraf — das sog. Stoßvieh — und das einen weiteren Transport nicht aushielt, zu ihren Gunsten verwenden konnte. Langwierige Verhandlungen mit dem VHV., der zunächst andere Pläne hatte, führten schließlich dahin, daß die Stadt eine bestimmte Anzahl solcher Stoßrinder übernahm, die

auf ihr Viehkontingent im Verhältnis 1 : 3 angerechnet wurden. Selbstverständlich wurde, da es sich ja um minderwertige Ware handelte, für das Stoßvieh nicht der Höchstpreis bezahlt. Das ging gut bis zum April 1918, wo der VHV. plötzlich mitteilte, daß er vom 18. 3. an den vollen Preis fordern, also noch eine Nachzahlung von 3265 M verlangen müsse. Hiergegen war der Magistrat an sich machtlos, fand aber bald ein Gegenmittel: er ließ bei jedem Stoßgrind, das ihm eingeliefert wurde, durch den Schlachthofdirektor den durch die Verletzung entstandenen Minderwert feststellen und bei dem VHV. als sog. Transportschaden anmelden, für den der VHV. aufzukommen hatte. Es entspann sich ein mehrere Monate dauernder Papierkrieg, aber zuletzt setzte der Magistrat doch seine Ansicht durch. Allerdings mußte er in Zukunft über jedes beschädigte Rind einen genauen Bericht mit Angabe des körperlichen Schadens und des Minderwerts vorlegen. Ob dies Verfahren für den VHV. bequemer war als das frühere, läßt sich leider nicht mehr ermitteln; daß es der Stadt sehr viel mehr Arbeit machte, liegt auf der Hand.

Das Stoßvieh, das für die Fleischversorgung Stolz keine Verwendung finden konnte, wurde von dem VHV. von Anfang an dazu gebraucht, um daraus Wurst herstellen zu lassen, die die erhöhte Fleischportion der Schwer- und Schwerstarbeiter darstellte. Hierzu hatte die bereits einmal erwähnte Proha im Auftrage des VHV. eine Konservenfabrik in St. errichtet. Der Magistrat hatte sich derartigen Plänen gegenüber zunächst sehr ablehnend verhalten, noch im Januar 1917, als der Oberpräsident die Einrichtung einer Zentralwursterei anregte; damals war er der Ansicht, daß die 23 Fleischereien, die von 48 im Frieden vorhandenen ihren Betrieb weiterführten, die Wurstherstellung besser und billiger übernehmen könnten als eine zentrale Einrichtung, die auch an technischen Schwierigkeiten scheitern würde. Bereits wenige Tage später mußte er aber erleben, daß über die unzureichende Herstellung von Wurst öffentlich Klage geführt wurde, und um der Sache auf den Grund zu gehen, ließ er sich von jetzt an jeden Montag von der Fleischerinnung melden, wieviel Blut-, Leber- und Fleischwurst hergestellt wurde und besonders, welcher Anteil der Wurst auf das Stoßvieh des VHV. kam. Die Unterlagen genügten ihm, um bereits im März bei dem VHV. anzuregen, daß in Stolz eine Wursterei eingerichtet werden möge, um das Verderben des Stoßviehs zu verhindern; der Magistrat würde das Unternehmen selbst betreiben oder wenigstens zu überwachen

bereit sein. Diesmal begnügte sich der VHV. nur mit einem Dank für die freundliche Anregung, aber der Gedanke hatte immerhin Wurzel geschlagen. Als dann im November 1917 bekannt wurde, daß der VHV. über die Verwendung der Stoßrinder anderer Meinung geworden war, stellte der Magistrat amtlich den Antrag, ihm das gesamte Stoßvieh zur Einrichtung einer Wursterei zu überweisen. Nach einigem Hin und Her wurde dann endgültig beschlossen: die Konservenfabrik geht am 16. 12 17 ein; der Magistrat erhält wöchentlich etwa 20 Stoßrinder, und zwar unter der Bedingung, daß je 4 Stoßrinder immer als 1 Rind gerechnet werden, dazu wöchentlich 2 Schweine; hieraus läßt der Magistrat in einer Zentralwursterei die für die Schwerarbeiterzulagen nötige Wurst herstellen und ist berechtigt, den etwa überschießenden Rest gegen Fleischarten an die Einwohnerschaft abzugeben. Das Unternehmen wurde in gemieteten Räumen von einigen Fleischern unter Aufsicht des Magistrats betrieben, und sehr bald konnte der Magistrat im Gegensatz zu seiner früheren theoretischen Ansicht berichten, daß es ohne Zuschuß arbeite und eine größere Ausbeute gebe als die Wurstherstellung im Einzelbetriebe. Ueber den Umfang des Betriebes geben die nachstehenden Zahlen Auskunft. Es wurden an verschiedenen Wurstsorten insgesamt hergestellt:

27. 1. — 2. 2. 18	30,81 Ztr.
3. 2. — 9. 2. 18	39,31 Ztr.
11. 2. — 16. 2. 18	42,90 Ztr.
17. 2. — 23. 2. 18	45,27 Ztr.
25. 2. — 2. 3. 18	48,23 Ztr.
3. 3. — 9. 3. 18	52,23 Ztr.
11. 3. — 16. 3. 18	54,83 Ztr.
7. 4. — 13. 4. 18	45,96 Ztr.
4. 5. — 11. 5. 18	35,98 Ztr.

Etwa im gleichen Maßstabe arbeitete die Wursterei weiter, ohne daß die Stadt irgend einen Zuschuß leisten mußte und, was wichtiger ist, ohne daß Klagen der Bevölkerung irgendwie hervorgetreten wären. Als am 1. 3. 1920 die bisher benutzten Räumlichkeiten gekündigt waren, gab der Magistrat das Unternehmen auf und überließ es auf Antrag den Fleischern, aus ihrer Mitte heraus eine Gruppe zu bilden, die fortan die Belieferung der Stadt mit der nötigen Wurst übernehmen sollte.

Die Preisbildung für Fleischwaren aller Art war, wie schon angedeutet, seit Einführung der Viehkontingentierung, die das Schwergewicht

der Höchstpreise auf das Vieh legte, dem Magistrat überlassen. Damit war ihm eine dornenvolle Aufgabe geworden, um so schwieriger, als es sich bei der Bemessung ausreichender Preise um eine Arbeit handelte, für die begreiflicherweise dem Magistrat und seinen Ratgebern die nötigen Fachkenntnisse völlig abgingen. Die ursprünglich dabei befolgte Methode, sich aus den Büchern einiger Fleischermeister die nötigen Unterlagen zu holen, wurde aus naheliegenden Gründen bald wieder aufgegeben. Man kam dann auf den Ausweg, die Sache selbst praktisch zu erproben: es wurden etliche Stück der Viehgattung, deren Preise beanstandet wurden, gekauft und unter ständiger Aufsicht des Magistrats bis zum verkaufsfertigen Zustand verarbeitet; dadurch glaubte man einwandfreie Unterlagen für die Preisberechnung gefunden zu haben. Nach Einrichtung der Wursterei wurden derartige Probefschlachtungen sogar im Großen vorgenommen und einmal 21 Stück Stossvieh gleichzeitig zu Wurst verarbeitet. Aber obwohl die Preisberechnung von einem sehr geschulten Kaufmann vorgenommen wurde, wird man doch das Gefühl nicht los, daß ein wirklicher, unparteiischer Fachmann vielleicht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Immerhin, bei dem gewählten Verfahren waren beide Teile, die Fleischer und die Verbraucher, mit den Preisen einigermaßen zufrieden.

Ueber die Fleischbelieferung der Stadt unterrichtet am besten die nachstehende Tabelle der von Anfang April 1916 bis Ende März 1919 im Schlachthof vorgenommenen Schlachtungen. Die Zahlen dürften nicht immer ganz einwandsfrei sein, da z. B. in der ersten Zeit Wochenmeldungen und Monatsmeldungen sich nicht ganz decken und auch gelegentlich grobe Rechenfehler vorgekommen sind, aber sie geben doch immerhin einen leidlichen Ueberblick.

Monat	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
April 1916	123	251	562	112
Mai 1916	69	202	492	41
Juni 1916	55	167	274	146
Juli 1916	36	207	246	112
August 1916	25	215	300	113
September 1916	43	154	135	85
Oktober 1916	53	118	123	167
November 1916	42	108	152	133
Dezember 1916	44	188	314	140

Monat	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
Januar 1917	45	147	371	25
Februar 1917	35	191	378	2
März 1917	51	184	450	11
April 1917	101	201	309	11
Mai 1917	271	452	173	70
Juni 1917	227	407	70	62
Juli 1917	243	456	68	101
August 1917	96	248	58	69
September 1917	95	229	57	129
Oktober 1917	131	279	87	32
November 1917	58	284	320	121
Dezember 1917	35	220	280	57
Januar 1918	31	103	695	22
Februar 1918	54	161	27	31
März 1918	55	126	30	27
April 1918	69	170	2	8
Mai 1918	79	273	—	23
Juni 1918	55	213	2	8
Juli 1918	111	133	1	15
August 1918	76	6	3	7
September 1918	55	4	3	—
Oktober 1918	43	6	21	1
November 1918	51	20	60	1
Dezember 1918	53	32	277	—
Januar 1919	115	35	283	15
Februar 1919	133	35	418	187
März 1919	75	89	37	141

Hier überrascht zunächst einmal die immer geringer werdende Anzahl der geschlachteten Schweine: in den 9 Monaten 1917 2598, im ganzen Jahre 1917 2621, 1918 nur 1121 Stück. Wenn man dazu berücksichtigt, daß die überwiegende Mehrheit der geschlachteten Schweine auf Haus-
 schlachtungen entfielen, so begreift man, daß der Magistrat Anfang 1919 klagen konnte, die Bevölkerung (soweit sie nicht zu den Selbstverforgern gehöre) habe seit einem Jahr kein Schweinefleisch mehr bekommen. Da-

mals, Januar 1919, griff sogar der Arbeiter- und Soldatenrat ein und beantragte beim Magistrat den Ankauf einiger Schweine, „damit wir der hiesigen Bevölkerung endlich einmal mit der zuständigen rationierten Fleischmenge Schweinefleisch beliefern können“.

Die ganz außerordentlich niedrigen Schlachtziffern aus der zweiten Hälfte 1918 sind zum großen Teil bedingt durch die fleischlosen Wochen, die damals eingeführt und mit aller Strenge eingehalten wurden.

Die hohen Schlachtziffern aus der Zeit von April bis August 1917 bedürfen einer besonderen Behandlung, weil diese ganze Angelegenheit für den Magistrat mit besonders mühevollen und umständlichen Arbeiten verknüpft war.

Im März 1917 hatte das Kriegsernährungsamt verfügt, daß vom 16. 4. an die Brotportion heruntergesetzt und zum Ausgleich bis auf Weiteres eine Fleischzulage gewährt werden solle, die für Erwachsene 250 gr, für Kinder 125 gr wöchentlich betragen und gegen besondere Zusatzkarten ausgegeben werden werde. Dabei wurde angestrebt, daß den Minderbemittelten der Preis für die Fleischzulage soweit gesenkt würde, daß sie nicht teurer zu stehen käme als die sonst gewährte Brotportion. Hierfür wollten Reich und Bundesstaat für Erwachsene je 0,40 M und für Kinder je 0,20 M je Portion gewähren, von denen aber wieder 0,10 M für eine zu bildende besondere Reserve einbehalten werden sollten. Die Regelung wurde im allgemeinen den Kommunalverbänden überlassen, mit der besonderen Auflage, auf jeden Fall nur wirklich Minderbemittelte mit dem verbilligten Fleisch zu beliefern. Hierzu ordnete der Regierungspräsident an, daß die Empfangsberechtigten in zwei Stufen zerfallen sollten, und zwar 1. Leute mit einer Einkommensteuer bis zu 6 M und 2. solche mit einer Einkommensteuer von 6—44 M. Demgemäß traf der Magistrat folgende Regelung: Stufe 1 — weiße Zusatzkarten — erhält je Portion 1 M bzw. 50 Pfg., Stufe 2 — rote Karten — 0,80 bzw. 0,40 M, Stufe 3 — grüne Karten — einstweilen nichts. Kaum war diese Anordnung bekannt gemacht, als sich herausstellte, daß diese Art der Regelung voraussichtlich einen Aufwand von 21 702 M erfordern würde, während die staatlichen Zuschüsse nur auf 21 251 M veranschlagt waren. Außerdem meldeten sich sofort unwillige Stimmen aus der Bürgerschaft, die die Grenzziehung zu eng und ungerecht fanden. Also mußte am 26. 4. in Gegenwart des Regierungspräsidenten eine Änderung beschlossen werden. Die bisherige Stufe 1 sollte bleiben, der Zuschuß für Stufe 2 auf 70 bzw. 35 Pfg. herabgesetzt wer-

den; dann konnten aus Stufe 3 Personen mit einer Einkommensteuer von 45—80 *M.*, d. h. mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 3900 *M.*, noch 50 bezw. 25 Pfg. gewährt werden. Nach diesem Verfahren berechnete sich der Magistrat noch einen Uberschuß von 44,90 *M.*, den er für besonders Bedürftige verwenden wollte.

Es stellte sich bald heraus, daß trotz der Preisermäßigung die erhöhte Fleischportion nicht voll abgenommen wurde, sodaß der Magistrat dem Oberpräsident berichten konnte, daß sich eine erhebliche Ersparnis an Fleisch erzielen ließe, wenn dafür andere Lebensmittel gegeben werden könnten. Nach diesem Vorschlag wurde auch praktisch gehandelt, z. B. bekannt gegeben, daß im Feuerwehrhause die Zusatzfleischmarken zum vollen Wert mit Fischen beliefert werden würden.

Die Fleischzusatzkarten wurden bis zum 13. 8. 17 ausgegeben. Nun begann der mühevollere Teil der Angelegenheit, nämlich die Abrechnung. Es waren zunächst für die Fleischzulagen ausgegeben 373 068 *M.*, durch monatliche Forderungsnachweise angefordert 373 688,40 *M.*, sodaß noch ein Uberschuß verblieb; davon waren aber die Herstellungskosten der Zusatzkarten mit 954,50 *M.* abzugiehen, sodaß die Stadt noch einen Zuschuß zu leisten hatte. Die weitere Abrechnung zog sich endlos hin. Erst im November ging der angeforderte Vorschuß, der sich jetzt auf 388 386,70 *M.* belief, bei der Stadt ein. Im September 1918 beanstandete dann das Reichsschatzamt, daß die Abrechnung über die Zuschüsse nach Monaten und nicht nach Wochen erfolgt sei, und es mußte eine ganz neue Abrechnung aufgestellt werden, die natürlich nicht ganz einfach war. Erst im Januar 1919 war die Sache erledigt, und Stolz mußte einen Betrag von 13 968,70 *M.* zurückzahlen, der aus dem Viehkonto entnommen wurde.

Ein etwas unklares Kapitel ist die sog. Hindenburg-Schmalz- und Speckspende, die hier noch kurz gestreift sei. Im November 1916 erging an Pommern wie auch an die anderen Provinzen die Aufforderung, für die Rüstungsindustrie Fett und Speck aus freiwilligen Beiträgen zu sammeln. Um hierfür zu werben, veranstaltete der „Auschuß für soziale Angelegenheiten“ am 13. 11. eine Versammlung, die aber so kläglich besucht war, daß am 24. 11. der Oberbürgermeister eine neue abhalten mußte.

Hier wurde beschlossen, einen Ausschuß von 8 Personen mit der Sammlung zu betrauen. Als Sammelfelle wurde der Fleischerladen von Brandenburg bestimmt, in dem zweimal wöchentlich Spenden ange-

nommen werden sollten. Während diese Sammlung aber vor sich ging, liefen bei Brandenburg andere Mengen von Speck, Schinken und Wurst ein, die von der Landwirtschaftskammer für Schwerstarbeiter in Stolp geliefert wurden. Dadurch entstand zunächst einmal die Meinung, daß die Zulagen für die Schwerstarbeiter gleich aus den Eingenängen zur Hindenburgspende genommen würden. Zum zweiten aber sind offenbar die beiden verschiedenartigen Lieferungen durcheinandergekommen, sodaß man infolge mangelhafter Listenführung schließlich nirgends mehr Klarheit gewann. Zwar ließ sich über beide Konten ein Abschluß machen, der bei beiden mit einem kleinen Fehlbetrag ausging, aber ob die Abrechnung schließlich richtig war, ließ sich nicht ermitteln. Nicht umsonst beginnt die „Abrechnung der Hindenburgspende“ mit der Notiz: „Der Speck ist in der Hauptsache von der Pomm. landw. Hauptgenossenschaft bezogen worden und an die Schwerst- und Schwerarbeiter verkauft, worüber Listen nicht geführt worden sind.“

Damit sind die wesentlichen Punkte aus dem Kapitel „Fleischversorgung“ erledigt. Was darüber hinaus noch blieb, war eine Reihe verhältnismäßig geringfügiger Angelegenheiten, die allerdings, jede für sich, doch eine nicht unwesentliche Arbeit machten. Hier sei nur angedeutet: Regelung des Verkaufs von Pferdefleisch, das schließlich auch auf Marken abgegeben werden mußte; Regelung des Wildhandels, wobei als Kuriosum angemerkt sei, daß Mitte 1918 die Hauptwildstelle in Berlin jeden Kaufmann vom Wildhandel ausschließen wollte, der nicht einen Betrag von 5 M jährlich an sie abführte!; Einfuhr von Schlachtgänsen, da aus dem Kreise Stolp keine einzige Gans mehr auf den Markt gebracht wurde. Näher auf diese Dinge einzugehen, würde zu weit führen, zumal ihnen eine grundsätzliche Wichtigkeit nicht zukommt.

Ueber die geldliche Seite der Fleischversorgung läßt sich immerhin noch mehr sagen als über die bisherigen Konten. Das Viehkonto für 1916 schloß mit einem Ueberschuß von 2621,13 M ab, das für 1918 mit einem Fehlbetrag von 1815 M.

1. 3. 1919:	Einnahme	3 638 548,62 M
	Ausgabe	3 671 564,22 M
	Verlust	33 015,60 M

Der Verlust wurde aus der geringen Spanne zwischen Vieh- und Fleischpreisen sowie aus der Verarbeitung des Stochviehs zu Wurst erklärt.

1. 3. 1920: Einnahme	622 153,48 <i>M</i>
Ausgabe	636 229,64 <i>M</i>
Verlust	14 076,16 <i>M</i>

Dem Verlust stand allerdings noch ein Warenguthaben im Werte von 15 000 *M* gegenüber.

Am 31. 3. 1921 wurde ein scheinbarer Gewinn von 75 068,68 *M* erzielt; leider stellte sich dann heraus, daß ein Ausgabebetrag von 200 000 *M* versehentlich im Nahrungsmittelkonto gebucht war, sodaß ein tatsächlicher Verlust von 124 931,32 *M* vorlag.

Alles in allem hat also die Fleischversorgung der Stadt nur Mühe und Arbeit gebracht, aber ihr zum Lohn einen Fehlbetrag beschert, der aus städtischen Mitteln gedeckt werden mußte.

4. Molkereierzeugnisse.

Hiermit betreten wir eins der fesselndsten Gebiete der Lebensmittelversorgung aus der Kriegszeit überhaupt, fesselnd nicht nur aus rein technischen Gründen, sondern, weil sie zum allergrößten Teil gewissermaßen aus eigenen Mitteln geschah, aus den Erzeugnissen der Genossenschaftsmolkerei in Stolp, die schon damals eine der größten in Deutschland war. Einige Zahlen über ihre Arbeitsleistung: Die Jahresbelieferung mit Milch betrug in kg

1910	7 661 732
1911	8 465 176
1912	8 659 067
1913	8 668 108

Der Butterverkauf in der Stadt allein belief sich 1914 und 1915 auf rund je 1132 Ztr., während erhebliche Mengen anderweitig durch Verträge festgelegt waren.

Mitglied der Molkereigenossenschaft war seit Oktober 1914 auch die Stadt Stolp, die im Mai 1914 das Stadtgut St. Georg gekauft hatte und bei der Molkerei in die Stelle des Vorbesizers trat; zwar nur mit halbem Herzen, weil sie sich ausdrücklich vierteljährliche Kündigung vorbehielt, um später den Bedarf des Armen- und Krankenhauses dort aus eigenen Mitteln decken zu können und eine Abgabestelle für Säuglingsmilch dort einzurichten, aber doch immerhin Mitglied. Im übrigen gehörten zur Genossenschaft im wesentlichen Großgrundbesitzer des Kreises Stolp, vereinzelt auch der Kreise Schlawa und Rummelsburg, d. h.

etwa derselbe Personenkreis, der aus seinen Mitgliedern auch den Kreis-
ausschuß beschickte und für die Stimmung dieser Körperschaft maßgebend
war. Bei der schon mehrfach gestreiften Stellungnahme des Kreis-
ausschusses gegen die Stadt war das auch hinsichtlich der Milchversorgung
bisweilen von ausschlaggebender Bedeutung.

Wenn auch im Grunde die Versorgung mit Butter und die mit
Milch so innig untereinander verflochten sind, daß eine Trennung prak-
tisch nur sehr schwer durchzuführen ist, so soll doch wenigstens ein Ver-
such in dieser Richtung gemacht werden, schon aus dem einfachen
Grunde, weil die Butterversorgung wieder untrennbar mit der Marga-
rineversorgung zusammengekuppelt ist und die Darstellung bei einer ge-
meinsamen Behandlung des gesamten Gebietes zu unübersichtlich würde.

A. Butter.

Die erste Wirkung des Krieges bestand, wie auch auf anderen
Gebieten, so auch im Butterhandel darin, daß die Preise in die Höhe
gingen. Allerdings waren Erzeuger und Verbraucher in diesem Punkte
wie gewöhnlich verschiedener Meinung. Die Molkereigenossenschaft
Stolp betonte in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1914, daß sie
gegen Ende des Jahres die Butter wochenlang unter dem Großhandels-
preis, nämlich mit 1,60 M je Pfd. abgegeben habe, also sehr entgegen-
kommend gewesen sei. Die Verbraucher kamen im Gegensatz hierzu zu
der Ueberzeugung, daß sie beim Butterkauf übervorteilt würden, und
bereits im Dezember 1914 wurde von der Stadtverordnetenversammlung
gefordert, daß Höchstpreise für Butter festgesetzt werden sollten. Man
sah freilich dann von Höchstpreisen ab, weil der Oberbürgermeister aus-
einandersetzte, daß Höchstpreise sofort zu Mindestpreisen werden müßten
und daß sie keinen Sinn hätten, sofern sie nicht für größere Bezirke fest-
gesetzt würden.

Im übrigen scheint die Butterversorgung zunächst ihren gewohnten
Ablauf genommen zu haben. Allerdings machte das immer weitere An-
ziehen der Preise viel böses Blut, sodaß im September 1915 der Ober-
bürgermeister sich veranlaßt sah, in einer langen Abhandlung in der Zei-
tung für Hinterpommern auf diesen Punkt einzugehen und die man-
gelnde Berechtigung der ewigen Preissteigerungen nachzuweisen. Damit
war wieder ein Anlaß zum Konflikt mit dem Landkreis gegeben, mit
dem ja, wie wir uns erinnern, zur selben Zeit auch Auseinandersetzungen
in der Getreidefrage stattfanden; diesmal zwar nur mit dem „landwirt-

schaftlichen Verein“, aber wir wissen, daß es sich im wesentlichen um den gleichen Personenkreis handelt wie beim Kreisausschuß. In einer „Entschließung“ dieses Vereins vom 9. 11. 15 kamen denn auch dieselben Anschauungen zu Tage wie in dem Getreidestreit: „man könne den Standpunkt des Oberbürgermeisters um so weniger verstehen, als gerade jetzt der Landkreis der Stadt durch Uebernahme ihrer Brotversorgung einen unschätzbaren Dienst geleistet habe“.

Gerade in jenen Tagen wies die Molkerei darauf hin, daß ihre tägliche Butterausbeute von 5 auf 4 Ztr. zurückgegangen sei und bald nur noch 2 Ztr. betragen werde, sodaß die Stadt gut daran täte, ihren Butterbedarf bei anderen Molkereien zu decken! Da ein solcher Tiefstand von 2 Ztr. täglich auch in den schlechtesten Kriegszeiten nie erreicht worden ist, dürfen wir wohl einen inneren Zusammenhang zwischen jener „Entschließung“ und dieser Mitteilung der Molkerei als gegeben annehmen.

Am 25. 10. 15 hatte das stellvertretende Generalkommando in Danzig Höchstpreise für Butter festgesetzt, und am 30. 10. mußte zum ersten Mal auf dem Markt die Butter nach diesen Preisen verkauft werden. Es gab bei den Verkäufern begreiflicherweise eine peinliche Ueberraschung; wenn man einer Zeitungsmeldung glauben kann, sollen sogar Tränen geflossen sein, und von vielen Verkäufern wurde gedroht, den Markt in Zukunft nicht mehr zu beschicken. Am gleichen Tage ging bereits ein Telegramm des Regierungspräsidenten ein, des Inhalts, daß die Verfügung des Generalkommandos für Stolz keine Geltung habe, daß aber die Stadt schleunigst Höchstpreise festsetzen müsse.

Das geschah durch eine Verordnung vom 3. 11. 15. Als Ergebnis konnte der Magistrat nach Köslin melden, daß die Butterversorgung durch sie keine Aenderung erfahren habe. Sobald allerdings der Magistrat versuchte, von auswärtigen Molkereien (Birkow und Gumbin) Butter zu beziehen, mußte er die Erfahrung machen, daß sie nur zum Stettiner Großhandelspreis verkaufen wollten, der wesentlich über dem Stölper Höchstpreis lag. Erst auf eine entsprechende Mitteilung hin fand sich der Landrat bereit, auch für den Kreis Stolz eine Höchstpreisverordnung zu erlassen.

Die Hoffnungsfreudigkeit des Magistrats, die noch der Bericht vom 6. 11. bewiesen hatte, ließ bald nach, als die weiteren Wirkungen der Höchstpreise sich geltend machten: die Butterlieferungen wurden nämlich immer geringer und gleichzeitig das Verlangen nach Butter im Publi-

kum größer, sodaß schon im Dezember die berühmten Butterschlangen anfangen, im Straßenbild eine Rolle zu spielen. Es mußte auch nichts, daß in der Zeitung auf das Törichte des sinnlosen Butterkaufens hingewiesen wurde, und ebenso vergeblich blieb es, daß der Magistrat die Abgabe von Butter auf $\frac{1}{2}$ Pfd. je Kopf und Tag beschränkte.

Gleichzeitig hatte die „Erfassung“ der Butter von oben her begonnen, und zwar war es zunächst noch die ZG., die im Januar bekannt gab, daß sie 15 % der Dezembererzeugung der Molkerei für sich beanspruchen müsse. Der Magistrat tat sein Möglichstes, um das Unheil abzuwenden, erhob lebhaften Widerspruch gegen die Höhe der Ablieferung und schlug vor, daß die ZG. der Molkerei die Lieferung erlassen und ihre Bedürfnisse bei den Berliner Butterabnehmern der Molkerei decken solle, aber es half nichts. Wie sehr auf der anderen Seite auch von der Molkerei die ganze Lage mißverstanden wurde, beweist ein Schreiben aus jenen Tagen (22. 2. 16) des Inhalts, daß die Molkerei zwar weiter Butter liefern wolle, obwohl sie bei dem Stolper Höchstpreis im Vergleich mit dem der Berliner Notierung je Pfd. 7 Pfg. verliere, daß sie aber — und das ist das Wesentliche! — diese Lieferung als eine freiwillige Leistung ansehe, die sie jeden Tag einstellen könne.

Nachdem inzwischen am 18. 2. 16 der Innenminister die tägliche Buttermenge auf 125 gr je Kopf festgesetzt hatte, entschloß sich der Magistrat, seinerseits eine Verbrauchsregelung zu treffen, die sich aber nicht auf Butter allein beziehen, sondern auch andere Speisefette mit einbegreifen sollte: Erwachsene erhielten wöchentlich höchstens $\frac{1}{2}$ Pfd. Fette, davon wieder höchstens die Hälfte in Butter; Kinder von 2—14 Jahren die Hälfte der auf Erwachsene entfallenden Menge, Kinder unter 2 Jahren nichts; Bezugsscheine für Gastwirtschaften; Anordnung für alle Geschäfte, die mit Butter oder Fett handeln, ihre Eingänge in ein Buch einzutragen; Verbot der Herstellung von Butter mit sog. Buttermaschinen im Privathause.

Später wurde bestimmt, daß solche Buttermaschinen nur an Viehbesitzer und auch nur dann abgegeben werden dürften, wenn sie einen vom Magistrat ausgestellten Bezugsschein besaßen. Daß diese Bestimmung nicht immer durchgeführt wurde und daß gelegentlich einflußreiche Persönlichkeiten solche Bezugsscheine bekamen, ohne Viehbesitzer zu sein, soll hier nur nebenher angemerkt sein.

Bereits Anfang Februar 1916 hatte die Molkereiverwaltung in einer Eingabe darauf hingewiesen, daß die bestehenden Schwierigkeiten

in der Butterverteilung sich nur beheben lassen würden, wenn Buttermarken eingeführt würden. Jetzt, wo die Verbrauchsregelung in Kraft trat, ergab sich die Notwendigkeit solcher Buttermarken von selbst, und ihre Einführung wurde am 27. 2. 16 bekannt gegeben. Diese Marken wurden in vier verschiedenen Farben ausgegeben, deren jede für eine Woche Gültigkeit hatte. Die Kontrolle der abgegebenen Mengen erwies sich als recht schwierig, und nach verschiedenen Versuchen wurde erst im August 1917 auf Beschluß der Lebensmittelkommission folgende Regelung getroffen: die Butterläden müssen die eingegangenen Marken täglich zählen, bündeln und die einzelnen Bündel mit dem Datum der Ausgabe versehen; wenn eine Farbe beliefert ist, müssen alle Marken in einen Briefumschlag getan werden, dazu eine Aufstellung über 1. Menge der erhaltenen Butter, 2. Zahl der Buttermarken, 3. Bestand am Schlußtage der Farbe. Um die Verkaufsstellen noch gründlicher beaufsichtigen zu können, wurden 7 Vertrauensmänner ausgewählt, die die Marken einziehen sollten.

Eine schwer zu überwindende technische Schwierigkeit ergab sich aus der alten Gewohnheit, Butter nur in Halbpfundpaketen abzugeben, denn bei den immer kleiner werdenden Rationen hatte ein alleinstehender Mensch, wenn er seine Marken ausnützen wollte, nur etwa alle 6—7 Wochen einmal Gelegenheit, etwas Butter zu kaufen, die bei seinem geringen Verbrauch vielfach verdarb, ehe sie verzehrt werden konnte. An sich war es natürlich leicht, kleinere Packungen herzustellen; das kostete aber viel Zeit und Pergamentpapier, das aus der geringen Spanne zwischen Ein- und Verkaufspreis bezahlt werden mußte, außerdem beträchtlichen Verlust an Butter, der sich beim Auspfunden nicht vermeiden ließ. All die kleinen Reibungen, die sich im Laufe der Jahre hieraus ergaben, hier im Einzelnen aufzuführen, würde zu weit gehen.

Auch die neue Verordnung über die Butterverteilung mußte insofern nichts, als das Gedränge an den Butterläden unentwegt weiter ging, zumal die Butterration von Woche zu Woche kleiner wurde und außerdem die Lieferung dieser geringen Menge immer häufiger verschoben werden mußte oder ganz ausfiel. Infolgedessen sah sich der Magistrat veranlaßt, auch hier mit dem 15. 7. 16 zu dem System der Kundenlisten überzugehen: jedem Geschäft wurde nach seinen Betriebseinrichtungen und seinem bisherigen Umsatz die Zahl der von ihm höchstens zu versorgenden Kunden (Versorgungsziffer!) vorgeschrieben; jeder eingetragene Kunde erhielt eine amtlich vorgedruckte Kundenkarte, die die Nummer

der Kundenliste und die Zahl und das Alter der zum Haushalt gehörenden Personen enthielt; einen besonderen Abschnitt dieser Karte, der die gleichen Angaben enthielt, mußte der Kaufmann ausfüllen und zurückbehalten; nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Kunden sich melden sollten, mußten Kundenkarten und Kundenliste dem städtischen Lebensmittelamt zur Genehmigung vorgelegt werden; jeder Ladeninhaber war verpflichtet, seine Kunden so einzuteilen, daß Ansammlungen nicht entstehen konnten. Nach dieser Anweisung wurde bis zum Ende der Zwangswirtschaft verfahren.

Es war verhältnismäßig einfach, eine solche Regelung der Butterverteilung zu treffen, sehr viel schwieriger aber, die Butter, die man verteilen wollte, überhaupt zu bekommen; nirgends hat sich der Mangel an Organisation und die völlige Hilfslosigkeit der leitenden Stellen gegenüber den plötzlich auftretenden Anforderungen der Kriegswirtschaft deutlicher gezeigt als gerade auf dem Gebiete der Butterversorgung, und wenn irgendwo von einer Schuld dieser Stellen an dem Versagen der Organisation gesprochen werden kann, so ist es hier.

Die Beschlagnahme von 15 % der Buttererzeugung vom 1. 1. 16 an, die bereits erwähnt wurde, machte den Anfang. Da die Molkerei Stolp einen erheblichen Teil ihrer Buttererzeugung vertraglich festgelegt hatte, war die Stadt von vornherein benachteiligt. Alle Einsprüche nützten nichts, sondern man erhielt nur durch ZEW. die magere Auskunft, daß die vorhandene Butter nach einem bestimmten Schlüssel den Provinzen überwiesen und durch die Oberpräsidenten weiter verteilt würde. Unterdessen ging die zuständige Buttermenge rasch zurück; im März waren es noch 125 gr Butter, im Juni bereits nur noch 125 gr Fett überhaupt, und wenige Tage später wurde bekannt gegeben, daß nur solche Gemeinden beliefert — d. h. von der ZEW. beliefert — werden könnten, deren Wochenkopfration höchstens 90 gr betrage. Auch diese geringe Menge konnte Stolp nicht aufbringen. Der Magistrat bemühte sich immer wieder um Butter, verhandelte mit 17 auswärtigen Molkereien, kämpfte mit allen vorgeordneten Behörden, aber er erreichte nichts als schließlich eine bescheidene Margarinelieferung und einmal sogar 6 ganze Fässer mit Butter, die aus Steffin kamen. Dann wurde die Butterstelle des Molkereiverbandes für Pommern gegründet, die helfen sollte. Der Magistrat wandte sich auch dahin, erhielt aber nur die wenig tröstliche Auskunft, daß die Butterstelle nichts liefern könne und für Kreise, die zum Bereich des stellw. Generalkommandos in Danzig gehörten, überhaupt

keine Butter habe; man solle sich an den Oberpräsidenten wenden! Der aber hatte eben mitgeteilt, daß in dringenden Fällen Butter bei der ZGB. angefordert werden müsse! Endlich am 22. 7. 16 verfügte das Ministerium eine endgültige Regelung. Danach wurde die Fettbewirtschaftung den Kommunalverbänden übertragen; den Ausgleich zwischen diesen sollte die Provinzialfettstelle (PF.) regeln, zwischen den Provinzen die Landesfettstelle (LF.), während die Reichsfettstelle über dem ganzen schweben sollte (RF.). Dazu ließ der Oberpräsident am 3. 8. mitteilen, daß die PF. mit 2 Geschäftsabteilungen eingerichtet sei, der Butterstelle des Molkereiverbandes für Butter und der Pomm. landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft für die übrigen Fette; die Geschäftsabteilung I wurde als Provinzialbutterstelle (PB.) bezeichnet. Schnell telegraphierte der Magistrat an die neue PB. und erbat voll Hoffnung Zuweisung von Butter, weil die ländlichen Molkereien nichts mehr liefern könnten. Leider mußte er eine Enttäuschung erleben: er erhielt nur einen Brief der Butterstelle des Molkereiverbandes, daß die PB. erst am 12. 8. „oder später“ in Tätigkeit trete und daß er versuchen solle, Butter freihändig zu kaufen, schlimmstenfalls Ueberpreise anzulegen!

Inzwischen hatte in Stolp schon Anfang Juli die Butterversorgung vollkommen versagt. Um wenigstens etwas zu tun, hatte Stettin die Molkerei Stolp angewiesen, ihre Buttererzeugung von 3 Tagen — 27 Ztr. — der Stadt zur Verfügung zu stellen; kaum war das geschehen, wurde die Molkerei von der ZGB. dringend aufgefordert, diese Menge nachzuliefern, und es dauerte ziemlich lange, bis diese Angelegenheit zur Zufriedenheit aller Teile beigelegt war. Ende Juli kam wenigstens eine größere Lieferung von Butter, nämlich 60 Fässer, die allerdings aus Kolberg geschickt wurden. Auch diese Lieferung war eine Enttäuschung: die 60 Fässer hatten zusammen ein Minderergewicht von mehr als 60 Pfd., und außerdem war die Ware zu einem erheblichen Teil ranzig und ungenießbar!

In jenen Tagen waren auch die ersten Schritte zur Regelung der Margarineversorgung getan worden, indem der Regierungspräsident eine Anmeldung des Margarinebedarfs der Städte verlangt hatte. Zunächst aber kam nur eine spärliche Zuweisung von 20 Ztr. für einen ganzen Monat, und die Stadt mußte sich weiter durchhungern, bis die geplante endgültige Regelung wirklich in Kraft trat. Die Butterrations war schon Anfang Juli auf 62½ gr herabgesetzt worden, doch konnten meistens nur 48 gr geliefert werden, sodaß die Stadt sich gezwungen sah, einmal sogar

Feintalg anstelle von Butter auszugeben, um den allgemeinen Fett hunger wenigstens teilweise zu befriedigen. Margarine war nicht mehr vorhanden, Marmelade drohte auszugehen. Etwas bitter klingt ein Antrag des Magistrats an den Oberpräsidenten vom 5. 9. 16, im Hinblick auf die immer drohender werdenden Klagen der Arbeiterschaft Stolz doch wenigstens ebenfogut zu versorgen wie die Städte der Nachbarschaft. Im Laufe des September wurde von der P.B. angeordnet, daß der Landkreis Stolz wöchentlich 20 Ztr. Butter nach Stolz liefern solle, und außerdem überwies der Oberpräsident 40 Ztr. Margarine, die allerdings sofort von der R.Fe. auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Trotzdem waren die Lieferungen so gering, daß Ende September nur eine Wochenration von 32 gr Butter ausgegeben werden konnte. Dafür durfte der Magistrat wenigstens wöchentlich eine Bedarfsanmeldung auf vorgedrucktem Formular an die P.Fe. einreichen.

Ganz langsam kam nun mehr Ordnung in das bisherige Wirrsal der Butterversorgung, als mit Wirkung vom 13. 11. 16 der Fettversorgungsverband für Pommern gegründet wurde, zu dessen Gunsten von nun an alle in Molkereien hergestellte Butter beschlagnahmt sein sollte. Für Stolz wurde damit die Butterversorgung in die Hände der Molkerei gelegt, und Butter durfte außer in den 8 Läden der Molkerei nur noch in 4 vom Magistrat bestimmten Läden verkauft werden. Die Lieferungen an die Z.G. hörten nun endgültig auf. Allerdings wurde durch diese Regelung wieder der Butterpreis in die Höhe getrieben, denn zu dem Einkaufspreis kamen außer der Fracht 1. die Provision der P.B. mit 4,50 *M* je 50 kg, 2. die der Kommunalverbände mit 7 *M*, 3. die der Kleinhändler mit 13 *M*; aber es bestand doch immerhin die Aussicht, daß wieder regelmäßig Butter geliefert werden würde.

Allerdings hatte die Sache noch einen Haken. Es sollten, wie bereits angedeutet, immer noch beträchtliche Mengen von Butter aus dem Landkreis — Bauernbutter — geliefert werden, aber sie kamen nicht; 3. B. gingen im November statt 30 Ztr. Bauernbutter nur $\frac{1}{4}$ Ztr. ein, im Dezember statt 50 Ztr. nur $2\frac{1}{4}$. Die Fehlmengen hätten wenigstens zum Teil durch Margarine ersetzt werden können, wenn diese rechtzeitig geliefert worden wäre; da aber 3. B. die für Dezember zuständige Margarine erst Anfang Januar einging, war für Dezember kein Butterersatz zu beschaffen. Angesichts dieser Sachlage wirkt ein guter Rat des Oberpräsidenten vom 7. 1. 17 wie Ironie: wenn die Stadt ihre Margarine

so unregelmäßig bekomme, solle sie sich doch Butterreserven anlegen, um einen Ausgleich zu haben!

Immerhin, wenigstens in der Theorie lag die Sache jetzt klar. Der Stadt war nach der Einwohnerzahl und der Wochenkopfmenge ein bestimmtes Quantum Fett zugewiesen, und zwar rund 216 Ztr. monatlich, wobei das Verhältnis von Butter und Margarine allerdings leichten Schwankungen unterworfen war. Nur der Margarinepreis bedurfte noch einer Regelung. Den Kommunalverbänden war aufgegeben worden, die Margarine an die Kleinhändler nur mit einem Aufschlag von 4 Pfg. je Pfd., d. h. zu 1,87 *M* abzugeben. Dabei verlangte die zuständige Provinzial-Nahrungsmittelfelle (P.N.), der wir später noch oft begegnen werden, für sich eine Provision von 1 %, sodaß der Magistrat Stolz schon 1,85 *M* selbst zahlen mußte und von der nun bleibenden Spanne von 2 Pfg. Fracht und Rollgeld nicht bezahlen konnte, wenn er nicht selbst mit Verlust arbeiten wollte. Auch diese Schwierigkeit ließ sich aber ausgleichen.

Die Margarinelieferungen blieben zwar nach wie vor unregelmäßig, aber wenigstens die Butter ging in der vorgeschriebenen Menge einigermaßen pünktlich ein. Allerdings wurde im Juni die Gesamtfettmenge auf 206 Ztr. herabgesetzt, und es kam wieder zu erheblicher Mißstimmung in der Bevölkerung. Die Schriftleitung der Zeitung für Hinterpommern klagte über die unerträglichen Fettverhältnisse und verlangte dringend nach Aufklärung, und auch der Magistrat mußte wieder einmal in die Öffentlichkeit flüchten und bekannt geben, daß, nachdem Urlauber, Kranke, Krankenhäuser, Gasthöfe, Schwer- und Schwerstarbeiter vorweg befriedigt seien, je Kopf und Woche eben nur 42 gr Fett übrig blieben. Da meldete sich plötzlich die PZe.: in der maßgebenden Verordnung sei ein Rechenfehler vorgekommen, und die Stadt habe Anspruch auf 256 Ztr. monatlich, sodaß wenigstens für August 39,6 Ztr. nachträglich überwiesen würden! Daß diese Nachlieferung sich bis Ende September hinzog, wurde anscheinend als nicht weiter erstaunlich empfunden. Diese jetzt zugebilligten 256 Ztr. entsprachen allerdings immer noch nicht den vom Magistrat aufgestellten Forderungen, der dem Fettbedarf die tatsächliche Einwohnerzahl mit 34 600 zugrundelegte, während die PZe. immer noch von der bei der letzten Volkszählung festgestellten Zahl von 33 295 ausging.

Vom Dezember 1917 an trat ein neuer Fettverteilungsplan in Kraft, nach dem je Kopf und Woche nur noch 70 gr Fett verabreicht werden

sollten, d. h. für Stolp monatlich 200,69 Ztr. Diese Menge konnte von jetzt an ohne wesentliche Störungen geliefert werden, abgesehen vom Dezember 1918, wo die fällige Margarinelieferung ausblieb. Gewisse bürokratische Schwierigkeiten entstanden nur bei der Aufgabe, die gesamte Fettlieferung der mit Kriegsende rasch wachsenden Einwohnerzahl anzupassen, die im Januar 1919 bereits mit 37 400 angegeben wurde, doch ließ sich auch das überwinden, nachdem angeordnet war, daß Stolp regelmäßig jeden Monat seine Einwohnerzahl melden sollte.

Obwohl die Fettbewirtschaftung noch weiter zu Recht bestand, verzichtete der Magistrat schon im April 1920 auf die zuständige Margarinelieferung, weil genug Margarine im freien Handel zu haben war und er „nicht auf der teuren Ware sitzen bleiben wollte“.

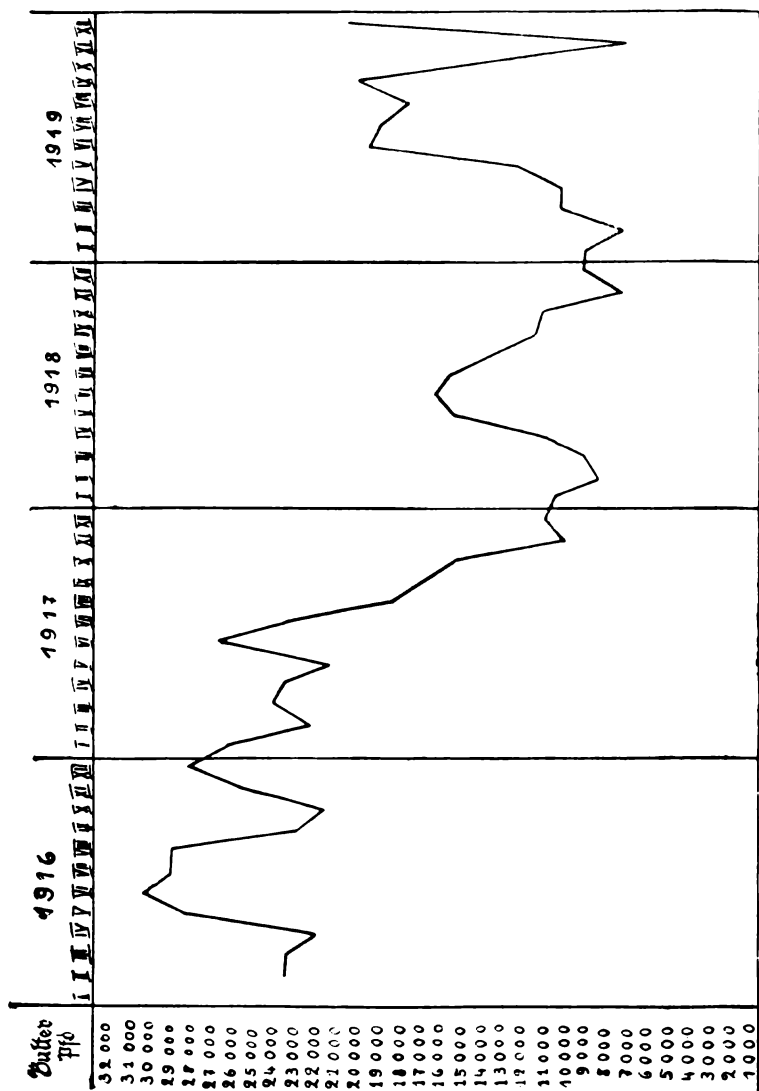
Mit dem 1. 6. 1921 wurden alle Höchstpreisbestimmungen für Butter aufgehoben und somit der freie Handel wiederhergestellt.

Trotz aller äußerlichen Schwierigkeiten war die reine Schreiarbeit bei der Fettversorgung verhältnismäßig gering, nachdem erst einmal mit Ende 1916 geregelte Verhältnisse eingetreten waren. Es war im allgemeinen nur eine monatliche Meldung erforderlich, die an PTe. ging und sich über die Höhe der Fetttration und die Zahl der Rüstungsarbeiter aussprechen sollte. Daß daneben natürlich die Regelung der Preisbildung, die Anforderung der immer wieder unpünktlich eingehenden Fettlieferung und die Kontrolle der Verteilung immer noch genug Schreiarbeit verursachten, liegt auf der Hand.

Um schließlich die Schwierigkeiten der Butterbeschaffung zu erläutern, bringen wir nebenstehend eine Abbildung, die die monatliche Buttererzeugung der Stolper Molkerei in den Jahren der Zwangswirtschaft veranschaulicht. Auf die Gründe des verhängnisvollen Rückgangs vom Herbst 1916 an werden wir später bei der Behandlung der Milchwirtschaft noch eingehender zurückkommen müssen.

B. Die Milchversorgung.

Es verging in Stolp mehr als ein Jahr vom Beginn des Krieges an, ehe die ersten Anzeichen einer Veränderung im Verkehr mit Milch amtlich hervortraten. Wie gewöhnlich war es zuerst die Preisbildung, indem die Preise stiegen, ohne daß der Verbraucher die Notwendigkeit einzusehen vermochte; daß tatsächlich die Unkosten der Molkereien merkbar gestiegen waren, ist zum mindesten nach dem Jahresbericht 1914 der Molkerei Stolp nicht zu bezweifeln, wenn diese Unkostensteigerung auch



Monatliche Butterverzeugung der Mollerei Stolp 1916—1919.

wesentlich geringer gewesen zu sein scheint, als die Steigerung der Milchpreise. Wir erinnern uns aus dem Kapitel über die Butterversorgung an den Zeitungskrieg zwischen dem Magistrat und dem landwirtschaftlichen Verein, der die Preisbildung für Milch größtenteils zum Gegenstand hatte. Zum mindesten in zeitlichem Zusammenhang mit diesem Zeitungskrieg äußerte die Molkerei die Absicht, für Familien mit einem Einkommen von weniger als 1500 M und mit Kindern unter 5 Jahren die Vollmilch 2 Pfg. unter dem Marktpreis zu geben. Der Magistrat nahm dies Anerbieten dankbar an und veranstaltete eine Umfrage, die einen Bedarf von 2000 l täglich ergab; für diese 2000 l sollten vom Magistrat nun Milchkarten ausgegeben werden. Leider mußten alle, die an der Milchverbilligung teilzuhaben hofften, eine Enttäuschung erleben. Am 1. 11. 15 sollte die Verbilligung in Kraft treten; aber am 30. 10. zog die Molkerei ihr Angebot zurück, weil nach einer Bundesratsverordnung vom 22. 10. jetzt Höchstpreise für Milch festgesetzt werden sollten.

Auch diese Höchstpreise — 18 Pfg. je Liter — erschienen dem Magistrat für die ärmeren Bevölkerungsschichten noch zu hoch, sodaß er sich veranlaßt sah, seinerseits eine Verbilligung in die Wege zu leiten. Vom 1. 2. 16 an wurde Familien mit einem Einkommen unter 2000 M und mindestens 3 Kindern unter 7 Jahren die Milch zum Vorzugspreise von 16 Pfg. abgegeben. Zur Kontrolle wurden Milchkarten gedruckt, die einen Monat gelten sollten und entsprechend den Monatsdaten fortlaufend nummerierte Abschnitte trugen; jedes Kind unter 7 Jahren sollte eine solche Karte bekommen. Der gegenüber dem Höchstpreis entstehende Unterschiedsbetrag sollte aus dem Mehlkonto gedeckt werden. Ausgegeben wurden im Februar 585 solche Karten, im März 753, im April 723, im Mai 834, im Juli 912 bis zur Höchstziffer von 1000 im September, sodaß der Stadt eine Ausgabe bis zu 600 M monatlich erwuchs.

Neben diesen Mengen sollte noch besondere „Kindermilch“ von St. Georg abgegeben werden, doch waren die nötigen Maschinen nicht rechtzeitig zu erhalten, sodaß die Lieferung erst im November 1916 begonnen werden konnte.

Allmählich trat nun eine Entwicklung ein, die niemand hatte vorhersehen können: der Milchverbrauch nahm nämlich überraschend schnell zu, je schwieriger sich die Lebensverhältnisse sonst gestalteten, während die Milcheinlieferung in die Molkerei ebenso schnell zurückging; bei dieser letzteren Erscheinung mag die Höchstpreisverordnung vom Herbst 1915

ebenso mitgewirkt haben wie der Rückgang der Milchkühe infolge der verstärkten Schlachtungen und der Rückgang der Milchherzeugung infolge der verringerten Kraftfutterlieferungen. Die Molkerei Stolp gab z. B. für den September 1916 folgende Zahlen: die tägliche Einlieferung hatte betragen im September

1914	17 800 l
1915	17 200 l
1916	15 000 l

Dagegen wurden täglich abgegeben im September

	Vollmilch	Magermilch	Buttermilch
1914	4700	650	600
1915	4800	800	700
1916	5600	3500	600

Hieraus zog die Molkerei den Schluß, daß sie, soweit die Lieferung von Milch in Frage komme, am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sei; da immer mehr Klagen über unzureichende Belieferung von Familien mit kleinen Kindern eingingen, sei die Einführung von Milchkarten unbedingt erforderlich. Das veranlaßte den Magistrat, sich in einer Bekanntmachung vom 30. 9. 16 „zum letzten Male an die Einsicht und das Pflichtgefühl der Verbraucher zu wenden“, ihnen die Notwendigkeit einer Einschränkung klarzulegen und den Händlern zu empfehlen, von sich aus die Abgabe auf $\frac{1}{4}$ l für Erwachsene und $\frac{1}{2}$ l für Kinder unter 10 Jahren zu begrenzen.

Diese Bekanntmachung war eigentlich schon überholt, als sie geschrieben wurde, denn bereits 3 Tage später erließ der Bundesrat eine eingehende Verordnung über den Verkehr mit Milch.

Diese Verordnung bedingte eine tiefgreifende Umstellung des bisherigen Verfahrens, zumal gleichzeitig die Molkerei ihre bisher im Verkehr befindlichen Milchwagen wegen mangelnden Pferdmaterials zurückziehen mußte. Es waren insgesamt rund 9000 Haushaltungen mit Milch zu versorgen, von denen rund 1000 ihre Milch durch die Wagen von benachbarten Gütern bezogen oder bei den Stolper Ackerbürgern deckten; dafür reichten die vorhandenen 6 Molkereiläden nicht aus, so daß neue Läden eingerichtet werden mußten.

Am 26. 10. 16 waren alle Vorbereitungen soweit getroffen, daß am 1. 1. die neue Regelung in Kraft treten konnte, und der Magistrat erließ eine eingehende Verordnung.

Betrifft Regelung des Milchverkaufs.

Nach der Bundesratsverordnung vom 3. Oktober 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 4. Oktober 1916 wird der tägliche Bedarf der Vollmilchverforgungsberechtigten wie folgt berechnet: a) ein Liter bei Kindern im ersten und zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden; b) ein Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling; c) $\frac{3}{4}$ Liter bei Kinder im dritten und vierten Lebensjahre; d) $\frac{3}{4}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung; e) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im fünften und sechsten Lebensjahre; f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.

Für die nicht zum Bezuge der Vollmilch berechtigten Personen wird $\frac{1}{4}$ Liter Magermilch täglich verabfolgt.

Zur Durchführung dieser beabsichtigten Verbrauchsregelung werden folgende vorbereitenden Maßnahmen getroffen:

1. Jeder Milchverkäufer hat eine Kundenliste nach amtlichem Vordruck anzulegen und darf in dieselbe soviel Kundschaft eintragen, wie ihm unter Berücksichtigung obiger Verbrauchsmengen an Milch zur Verfügung steht.
2. Die Anlage der Kundenliste hat derart zu erfolgen, daß nach Möglichkeit die Wünsche der Käufer nach Abfertigung zu bestimmten Tageszeiten berücksichtigt werden. Die Liste ist daher vor Beginn der Eintragungen nach den laufenden Nummern in fünf Abschnitte einzuteilen und zwar für den Morgen-, Vormittag-, Mittag-, Nachmittag- und Abendverkauf. Für Sonn- und Feiertage ist die Reihenfolge der Abfertigung durch Aushang bekannt zu geben; an diesen Tagen darf voraussichtlich auch während der Kirchzeit Milch verkauft werden.

3. Zur Eintragung der Kunden in die Kundenliste bis zum Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Milchmengen sind verpflichtet:

- a) die hiesigen Kuhhalter, die bisher Milch abgegeben haben;
- b) auswärtige Fuhrwerke, die Milch im Stadtbezirk abgeben;
- c) die Milchverkaufsstellen der hiesigen Molkereigenossenschaft und zwar:

1. Schmiedestraße 2,
2. Al. Audekstraße 1,
3. Friedrichstraße 18,
4. Rüsterstraße 14,
5. Bergstraße 27,
6. Töpferstadt 8,
7. Hospitalstraße 20,
8. Amtsstraße 15,
9. Bäder Reid, Sandberg 15,
10. Bäder Fach, Wilhelmstraße 14,
11. Bäder Schiller, Gr. Gartenstraße 19,
12. Mehlhändler Schröder, Mittelstraße 43.

- d) die städtischerseits eingerichteten Verkaufsstellen und zwar:

1. Hofste, Hospitalstraße 31a,
2. Hupp, Bahnhofstraße 8,
3. Wandte, Schlauerstraße 60,
4. Witwe Kirchmann, Petristraße 13.

4. Die unter 3 a, b und d aufgeführten Milchverkaufsstellen haben nur Vollmilch zur Verfügung, so daß deren Kunden sich für den Bezug von Magermilch außerdem noch bei einer der unter 3 c aufgeführten Verkaufsstellen eintragen lassen müssen.
5. Die Eintragung in die Kundenlisten erfolgt auf Grund eines vom Magistrat ausgestellten Milchausweises, aus dem ersichtlich ist, wieviel Vollmilch und wieviel Magermilch der Haushalt zu empfangen berechtigt ist.

6. Die Ausgabe der Milchausweise erfolgt für die Inhaber der Wirtschaftsbücher

1—1000	am Freitag,	den 27. Oktober	vormittags
1001—2000	"	" 27.	" nachmittags
2001—3000	" Sonnabend,	" 28.	" vorm.
3001—4000	"	" 28.	" nachm.
4001—5000	" Sonntag,	" 29.	" vorm.
5001—6000	" Montag,	" 30.	" vorm.
6001—7000	"	" 30.	" nachm.
7001—8000	" Dienstag,	" 31.	" vorm.
über 8000	"	" 31.	" nachm.

im Rathause Zimmer 3 rechter Seiteneingang. Die Wirtschaftsbücher sind mitzubringen.

Ueber 70 Jahre alte Personen erhalten auf Antrag nach Beibringung eines Ausweises über das Alter, kranke Personen auf Grund eines ärztlichen Attestes bis 1 Liter Vollmilch täglich, soweit der Vorrat reicht. Dem Kommunalverband steht es frei, eine freisärztliche Bescheinigung zu verlangen.

7. Sofort nach Erhalt des Ausweises haben die Haushaltungen ihre Aufnahme in eine Kundenliste zu bewirken. Die Eintragung in die Kundenliste ist auf dem Ausweis zu vermerken.
8. Vom 1. November ab darf Voll- und Magermilch nur an solche Käufer verabfolgt werden, die in der Kundenliste des Verkäufers enthalten sind. Der Käufer hat seinen amtlichen Milchausweis mitzubringen. Die jedesmalige Abgabe der Milch ist auf der Rückseite des Ausweises zu vermerken, indem die dem Datum entsprechende Zahl durchstrichen wird.
9. Die nach Deckung des Bedarfs übrigbleibenden Mengen sind sofort dem Magistrat anzumelden, dieser verfügt über den Verbleib des Ueberschusses.
10. Es wird erwartet, daß Verkäufer wie Käufer es sich angelegen sein lassen werden, durch verständiges Entgegenkommen beiderseits die Schwierigkeiten, die sich etwa in den ersten Tagen herausstellen sollten, zu überwinden.

Stolp, den 26. Oktober 1916.

Der Magistrat.

In Ergänzung dieser Verordnung wurde am 28. 10. noch Einiges bekanntgegeben. Die zunächst für 3 Monate geltenden Milchausweise waren, wie die früher schon beschriebenen, mit Aufdruck aller Kalendertage versehen. Bei Abgabe von Milch mußte der Verkäufer den betr. Kalendertag einfach durchstreichen; galt der Ausweis für Voll- und Magermilch, die Kundenliste aber für beides, so war der Kalendertag zu durchkreuzen. Für den Fall, daß ein Verkäufer zu wenig Milch hatte, konnte er vom Rathause einen Bezugsschein auf die fehlende Menge erhalten; dafür mußte er einen etwaigen Ueberschuß melden.

Eine Sonderbestimmung aus der Bundesratsverordnung wirkte sich für Stolp gelegentlich unangenehm aus: wenn in einer Gemeinde ein Ueberschuß an Milch vorhanden ist, soll er den Versorgungsberechtigten zugeführt werden, wird aber mit einem angenommenen Fettgehalt von 2,8 % auf die Fetttration der Gemeinde angerechnet.

Die neue Magistratsverordnung rief begreiflicherweise erhebliche Unruhe in der Bevölkerung hervor. Vor allem die Bestimmung über die Milchlieferung an Kranke wurde stark ausgenutzt und verursachte den maßgebenden Stellen eine ungeahnte Arbeit. Man hatte allgemein mit einem Krankenstand von 2 % der Bevölkerung gerechnet, d. h. mit rund 600 Kranken, die natürlich nur zum Teil auf Milchlieferung angewiesen sein würden, aber bereits nach 4 Wochen lagen 875 Zeugnisse von Ärzten vor, in denen die Notwendigkeit von Milchlieferung behauptet wurde. Sämtliche Zeugnisse mußten vom Kreisarzt geprüft werden, der sich sogar die Kranken gelegentlich zur persönlichen Untersuchung bestellte. Gewiß war es notwendig, daß hierbei der Kreisarzt mit aller Strenge durchgriff, doch können wir uns heute seiner Ansicht nicht immer anschließen. 3. B. lehnte er die Milchgewährung bei schwerer Tuberkulose oder bei Magengeschwüren ab mit dem Hinweis, daß der Nährwert der Milch vielfach überschätzt werde und daß der Kaloriengehalt von Fleisch und Fett höher sei als der der Milch. Seine Ansichten scheinen sich aber nicht durchgesetzt zu haben, denn schon nach wenigen Monaten sehen wir die Prüfung der Milchzeugnisse in den Händen einer Ärztekommision.

Damit hier auch der Humor nicht fehle: schon am 2. 11. 16 beantragte das Proviantamt in Stolp, für die in seinem Betriebe beschäftigten beiden Rassen je eine Milchkarte über 1 l Magermilch auszustellen! Leider konnte der Magistrat aus grundsätzlichen Erwägungen den Antrag nicht bewilligen.

Auch der andere Teil ließ sich sehr bald vernehmen. Der Milchwagen von Schmaatz stellte seinen Betrieb ein, weil die Bauern teils gar keine Milch mehr lieferten, teils viel weniger als früher. Ob die Molckerei gleichfalls weniger Milch erhalten hat als vor dem 1. 11., läßt sich nicht feststellen. Tatsächlich erwies sich aber, daß die eingehenden Milchmengen nicht ausreichten, um den nach der neuen Verordnung vorhandenen Bedarf zu decken. Bereits am 9. 11. mußte angeordnet werden, daß Haushaltungen, denen mehr als $3\frac{1}{4}$ l Voll- und Magermilch zufland, um $\frac{1}{4}$ l gekürzt werden sollten. Auch das war noch nicht genug, und schon am 10. 11. mußte die Kürzungsbestimmung verschärft werden. Es sollten nun Haushaltungen von $2\frac{1}{4}$ — $3\frac{1}{2}$ l $\frac{1}{4}$ l, solche von mehr als $3\frac{1}{2}$ l $\frac{1}{2}$ l weniger erhalten, als ihnen eigentlich zufland.

Parallel mit der Verringerung der Zufuhren ging ein lebhafter Kampf um die Erhöhung der Preise. Der Magistrat hatte am 28. 11. 16

bei der Pfg. eine Erhöhung auf 20 Pfg. für Voll- und 10 Pfg. für Magermilch beantragt. Nach einer Mitteilung der Molkerei — aus den städtischen Akten ergeben sich hierfür keine Unterlagen! — hat die Stadt damals sogar versucht, zum Zweck einer Verbilligung sich mit Röslin zusammenzuschließen, hat aber wegen der in K. höheren Preise keinen Erfolg gehabt. Nun wies die Molkerei darauf hin, daß ihre Lieferanten aus den Kreisen Schlawe und Rummelsburg nicht gezwungen werden könnten, ihre Milch nach Stolp zu liefern, wenn sie in Röslin höhere Preise erzielen und suchte damit eine Erhöhung der Preise zu begründen. Sie stellte sich sogar — im Gegensatz zu der maßgebenden Bundesratsverordnung — auf den Standpunkt, daß die Stadt nur die Milchmenge beanspruchen könne, die sie prozentual im letzten Friedensjahre erhalten habe, nämlich 30 % der Einlieferung, während sie im November 1916 65,7 % erhalten habe.

Alle diese Verhandlungen gipfelten schließlich in dem Vorschlag der Molkerei, 28 und 16 Pfg. sofort festzusetzen, wofür sie sich verpflichten wollte, täglich 2000 l Magermilch für 12 Pfg. abzugeben. Der Magistrat gab diesen Antrag drahtlich an die Lfg. ab, die aber ihre Genehmigung versagte. Die Molkerei wieder lehnte jede andere vertragliche Bindung in bezug auf die Preise als die von ihr vorgeschlagene ab. Man kann ihr das freilich nicht verdenken, da damals ein Erzeugerhöchstpreis von 24 Pfg. geplant war und die Unkosten für die molkereimäßige Behandlung sich auf 3 Pfg. je l stellten. Nach dieser Feststellung beantragte der Oberbürgermeister beim Oberpräsidenten, den Antrag der Molkerei einschließlich ihres Angebots auf verbilligte Lieferung von Magermilch anzunehmen, „da es besser sei, wenn die Minderbemittelten die Milch billiger bekämen, auch wenn die Wohlhabenden 2 Pfg. mehr bezahlen müßten“. Trotz dieses Antrages dauerte es noch mehr als einen Monat, bis endlich die maßgebende Behörde sich herbeiliß, den Höchstpreis auf 28 Pfg. je l festzusetzen (12. 3. 17). Inzwischen waren aber die Löhne usw. wieder gestiegen, die Preiserhöhung bot keinen Anreiz mehr, und infolgedessen gingen die Milchlieferungen für die Molkerei dauernd weiter zurück. Nach einer Mitteilung der Molkerei betrug die Zufuhr am

30. 4. 1914	24 500 l
30. 4. 1915	18 000 l
30. 4. 1916	16 400 l
30. 4. 1917	13 200 l

Gleichzeitig — im April 1917 — erging eine Verordnung der RFe., wonach die Molkerei Stolp täglich 1000 l Vollmilch nach Berlin liefern sollte. Nun wurde von der Preisprüfungsstelle eine Preiserhöhung auf 30 Pfg. vorgeschlagen. Dagegen empörte sich der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, der hinter dieser Erhöhung die Molkerei vermutete, die auch für die Stolper Lieferungen den Berliner Preis erzielen wolle, aber schließlich setzte der Magistrat doch 30 Pfg. fest mit der Begründung, daß im Hinblick auf die immer stärker steigenden Unkosten die Molkerei eine Spanne von 6 Pfg. zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis verlangen müsse.

Trotz dieser Preiserhöhung kam aber immer weniger Milch. Am 16. 5. 17 wurde bestimmt, daß wegen des ständigen Milchmangels von jeder 1 l übersteigenden Menge Magermilch $\frac{1}{4}$ l gekürzt werden müsse, und bereits 2 Tage später wurde die Kürzung noch wesentlich verschärft: ein Ausweis über $\frac{1}{4}$ l wurde jeden 4. Tag, einer über $\frac{1}{2}$ l jeden 3. Tag, einer über $\frac{3}{4}$ l jeden 2. Tag um $\frac{1}{4}$ l gekürzt. Wenige Wochen vorher war zwar eine Verordnung erschienen, die die Selbstversorger verpflichtete, ihre Milcherzeugung, soweit sie die zuständigen Mengen überstieg, abzuliefern. Damit war aber nur erreicht, daß die Polizeibeamten bei jedem Kuhhalter über Personen- und Kuhzahl, erzielte Milchmenge, Verbrauch und Abgabe eine Liste aufstellen und deren Führung beaufsichtigen mußten, bei einer Kuhzahl von 466, von denen 34 im Besitz von Leuten waren, die nur eine Kuh hielten, immerhin eine ganz bedeutende Mehrarbeit. Die Milchknappheit wurde dadurch aber nicht im mindesten beeinflusst.

Der Höchstpreis stieg bis zum September 1917 auf 38 Pfg. je l molkereimäßig behandelte, auf 36 für nicht behandelte Milch.

Mitten unter allen diesen Schwierigkeiten mußte die bürokratische Seite der Frage noch besonders sorgfältig behandelt werden. Die Stadt hatte die Verpflichtung, der PFe. monatlich einen genauen Bericht über Milchzufuhr und Milchverwendung zu erstatten, und dabei kam es dauernd zu Unstimmigkeiten. Die PFe. hatte ein deutliches Interesse daran, einen Vollmilchüberschuß herauszurechnen, weil der ja bei der Butterversorgung mit in Ansatz gebracht wurde, während die Stadt begreiflicherweise den entgegengesetzten Standpunkt vertreten mußte und die Berechnung der PFe. ansocht. Mindestens einmal hat dabei die Molkerei im Gegensatz zu der PFe. unter Zergliederung der Gesamtzahlen den Nachweis erbracht, daß in einem Monat über mehr als 20 000 l die

Abrechnung fehlte, sodaß der dringende Verdacht bestand, daß sie zu wenig eingeliefert, vermutlich irgendwo verbuttert waren.

Der 28. 7. 17 brachte eine neue Kürzung der Magermilchration: Mengen von über $\frac{1}{4}$ l je Haushalt wurden jeden 2. Tag, solche von über $\frac{1}{2}$ l jeden 2. und 3. Tag, solche von über 1 l jeden Tag um $\frac{1}{4}$ l gekürzt. Angesichts dieser Verhältnisse wirkt es etwas eigenartig, daß kurz vorher die PFe. an den Magistrat schreiben konnte, daß die Magermilch einen hinreichenden Ersatz für die Milchversorgung der Vollmilchvorzugsberechtigten bilde.

Am 8. 9. 17 wurden täglich höchstens 2700 l Magermilch geliefert, und die Ration je Kopf und Tag war auf $\frac{1}{4}$ l herabgesetzt. Aber gleichzeitig wurde geklagt, daß die Milchfahrer der Güter trotz ihrer Kundenlisten ihre Milch unkontrolliert in den Häusern verkauften. Der Magistrat regte beim Kreisausschuß wie bei der PFe. eine Bestimmung an, daß die Güter, die die Milchwagen schickten, ihre Milch an die Molkeerei zu liefern hätten; das erregte aber den Zorn der Güter, die 3. T. drohten, bei einem Verbot des Wagenbetriebes ihr Milchvieh abzuschaffen und nur noch Mastvieh zu halten.

Und in den Milchläden drängten sich die Leute, um wenigstens etwas Magermilch zu erhalten, sodaß die Verkäuferinnen sich bitter beklagten und der Magistrat ihnen raten mußte, telephonisch polizeiliche Hilfe zu erbitten, wenn das Publikum zu aufdringlich würde. Gleichzeitig kamen vor den Oberpräsidenten Klagen, das armen Leuten die Milch zu teuer sei, sodaß sie sie mit Gewinn an Wohlhabendere verkauften, und der Magistrat mußte die Richtigkeit dieser Behauptung „in einzelnen Fällen“ zugeben.

Wer damals einen Weg fand, sich unrechtmäßig Milch zu verschaffen, betrat ihn unbedenklich. Der Magistrat, der die Genehmigung hatte, die auf der Viehsammelfstelle stehenden Kühe für seine Rechnung melken zu lassen, mußte zu seinem Bedauern feststellen, daß immer wieder nachts Unbefugte eindringen und seine Kühe melken, ohne daß man ihrer habhaft werden konnte, und es mußten Nachtwachen angestellt werden, um das zu verhindern. — Diese Melkberechtigung des Magistrats hatte übrigens ein etwas tragisches Ende. Die Kühe wurden fleißig gemolken, und der Magistrat erzielte aus dem Milchverkauf sogar noch einen Uberschuß. Als aber die Sammelstelle im Dezember 1918 aufgelöst wurde, verlangte der bisherige Leiter, ein Stolper Viehhändler, eine Abrechnung über die empfangene Milch, da er die Bezahlung dafür beanspruchen

dürfe! Dabei handelte es sich immerhin um rund 2500 *M.* Der Magistrat weigerte sich zunächst, gab aber bald nach, und es kam zu einer Einigung, nach der die Stadt die geforderte Summe nach Abzug von 10 % als Verwaltungskosten zahlte, der Viehhändler aber 600 *M.* der Kriegshilfe spendete.

Im September 1918 hatte die Magermilchliefierung ihren tiefsten Stand erreicht, sodaß nicht einmal mehr $\frac{1}{4}$ l in drei Tagen gegeben werden konnte. In den Nachbarstädten war aber Magermilch in jeder beliebigen Menge zu haben! Die vom Magistrat erbetene Ueberweisung von Magermilch wurde aus technischen Gründen abgelehnt. Aber zur selben Zeit konnte die Molkerei Stolp voll Stolz berichten, daß die Zuweisungen von Magermilch zur Herstellung von Käse jetzt die Menge von 16 000 l täglich erreichten, sodaß die Käseerei jetzt die größte von Deutschland geworden sei. Ob da nicht — unter Anerkennung aller technischen Schwierigkeiten — die nothleidenden Einwohner von Stolp etwas mehr Magermilch hätten bekommen können?

Die weiteren Jahre bis zum 1. 6. 1921, d. h. bis zur Aufhebung der Höchstpreisbestimmungen für Milch, brachten nichts Neues als die schon gewohnten, immer neuen Preissteigerungen, nur vorübergehend eine kurze Erregung, als im Herbst 1919 die Fettstelle Groß-Berlin Lieferung von Milch zu einem Ueberpreis durchsetzte und die Behörden, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Stadt, sogar mit Zwangsmaßnahmen drohten, um diese Lieferung zu erreichen.

C. Käse.

Hier kann sich die Berichterstattung auf wenige Worte beschränken. Im ersten Kriegsjahr scheint die Versorgung mit Käse sich in den gewohnten Bahnen abgewickelt zu haben, ohne daß irgendwelche Störungen bekannt wurden. Erst mit der Höchstpreisverordnung des Magistrats vom 3. 11. 1915 änderte sich das Bild. Durch diesen Höchstpreis fühlte sich die Molkerei Stolp benachteiligt und erhob Beschwerde beim Regierungspräsidenten. Die Verordnung wurde nun zwar aus formalen Gründen aufgehoben, aber bereits am 15. 11. wieder in Kraft gesetzt. Daraufhin stellte die Molkerei die Erzeugung von Fettkäse ein und verkaufte ihren Vorrat von etwa 60 Ztr. zu einem höheren Preise an eine auswärtige Firma. Damit hatte die regelmäßige Käseversorgung der Stadt fürs Erste ihr Ende gefunden.

Am 1. 9. 1916 trat die Kontingentierung von Auslandskäse in Kraft. Die Stadt Stolp bestellte sofort auf vorgeschriebenem Formular 5000 kg, bekam den Antrag aber als vorschriftswidrig wieder zurück. Es mußten erst Bestellungen der Kaufleute eingefordert werden; jeder Kaufmann sollte einen Bestellschein für einen beliebigen Großhändler ausfertigen; diese Bestellscheine mußte der Magistrat prüfen und mit einer alphabetischen Liste der Besteller an die Provinzialnahrungsmittelfstelle einsenden. Daraufhin wurden dann in längeren Abständen kleinere Mengen Käse geliefert, allerdings fast immer mit der Auflage, sie nur für Rüstungsarbeiter zu verwenden.

Im April 1917 übernahm ein neuer Direktor die Leitung der Molkerei, der sich sofort mit einer ausführlichen Programmschrift beim Magistrat vorstellte und verstärkte Herstellung von Käse versprach. Schon Mitte Mai waren seine Arbeiten soweit gediehen, daß er jedem Molke-reiladen täglich 40 Quadratkäse zu 430 gr und den städtischen Verkaufsstellen wöchentlich 120 Käse abgeben konnte. Der Käse wurde an der Hand der Milchkundenlisten abgegeben; eine eigentliche Verkaufsregelung einzuführen war bei der geringen Menge nicht möglich. Wenig später wurde auch ein Weichkäse hergestellt, von dem täglich mehrere Zentner abgegeben werden konnten. Leider läßt sich nicht feststellen, wie lange diese Lieferungen fortgesetzt worden sind; jedenfalls hat die Stadt aus der Tatsache, daß die Molkerei die größte Käseerei Deutschlands aufbaute, keinen Vorteil gehabt. Nach einer Bestimmung der Rfz. konnte die Molkerei über alle erzeugten Käsemengen von weniger als 25 % Fettgehalt frei verfügen, und von dieser Möglichkeit machte sie ausgiebig Gebrauch. Mindestens schon im September 1918 wurde der erzeugte Käse verteilt wie folgt: die Genossen der Molkerei erhielten 25 %, das Personal 10 %, Sachverständige 10 %, alte Geschäftsbeziehungen 25 %, Eisenbahn, Post und Handwerker 10 % und Gastwirtschaften 10 %.

Am 14. 10. 1918 erließ der Oberpräsident eine Verbrauchsregelung für Käse, nach der alle erzeugten Mengen an die P.B. abzuliefern waren mit Ausnahme der Mengen, die an Milchlieferanten, an den eigenen Kommunalverband oder auf Bezugscheine der Rfz. abgegeben wurden. Dadurch kamen wieder geringe Mengen in den Verkehr, die nach der Milchkundenliste ausgegeben wurden.

Am 20. 7. 1920 setzte die P.B. die Bestimmungen über die Käsebewirtschaftung in Pommern außer Kraft.

5. Eier.

Wie bei den meisten Gebieten der Lebensmittelversorgung, trat auch bei der Versorgung mit Eiern erst im Laufe des Jahres 1916 die Notwendigkeit kriegswirtschaftlicher Erfassung hervor. Bis dahin hatte in Stolp die Bevölkerung ihren Eierbedarf im freien Handel decken können; allerdings waren die geforderten Preise sehr hoch, erreichten im Sommer 1916 7,50 M je Stiege, sodaß die Staatsanwaltschaft die Bevölkerung vor Ueberforderungen warnen mußte, aber immerhin war die Ware doch vorhanden. Zur Erleichterung der Versorgung hatte überdies der Magistrat auf dem Markt eine Eiersammelstelle eingerichtet, wo Eier zum Marktpreis aufgekauft und an die Bevölkerung abgegeben wurden. Außerdem hatte die ZEW. einen schwunghaften Eierhandel aufgetan und die Eier durch die Provinzial-Nahrungsmittellstellen abgegeben. Jetzt, im August 1916, war die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr durchzuführen, und um sie sicherzustellen, wurde zunächst, wie auch auf anderen Gebieten der Lebensmittelversorgung, die Erfassung der Vorräte durch Reichs-, Landes- und Provinzial-Eierstellen (RE., LE., PE.) angeordnet. Der zweite Schritt war eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Eier, die in Stolp einen Vorrat von 98 500 Stück ergab, d. h. die Feststellung, daß 0,66 % der Bevölkerung über den Eigenbedarf hinaus mit Eiern eingedeckt waren.

In der Stadt waren damals 7640 Legehühner vorhanden, deren Eierproduktion den Bedarf der Stadt nicht annähernd decken konnte, sodaß Stolp auf Zufuhr von auswärts angewiesen war.

Bereits am 11. 9. 16 wurde eine vorläufige Verbrauchsregelung eingeführt; je Kopf und Woche durfte nur ein Ei gegen Eintragung ins Wirtschaftsbuch abgegeben werden, Krankenhäuser, Gastwirtschaften usw. konnten Bezugs Scheine erhalten. Am 18. 9. trat dann die endgültige Regelung in Kraft, durch die auch die Eierkarten eingeführt wurden. Im § 6 dieser Verordnung war allen Personen, die ihre Eier direkt vom Erzeuger beziehen wollten, sofortige Meldung an den Magistrat zur Pflicht gemacht. Das wurde vom Oberpräsidenten beanstandet, aber doch schließlich gestattet, weil nur 4 derartige Meldungen eingegangen waren.

Stolp gedachte nun seinen Eierbedarf aus dem Landkreis zu decken und beantragte beim Landrat die Erlaubnis, Aufkäufer zu entsenden, erhielt aber keine Antwort. Infolgedessen mußte der Magistrat entsprechend den ergangenen Anweisungen seinen Bedarf durch die landw.

Hauptgenossenschaft als Geschäftsabteilung der P.E. beziehen und beantragte, um die Lieferung von 1 Ei je Kopf und Woche durchführen zu können, wöchentlich 34 000 Eier. Daß diese Mengen nie geliefert wurden, braucht nicht besonders betont zu werden. Vielmehr ging die Eierzufuhr mit Einführung der Bewirtschaftung sofort zurück, sodaß für die 3 Wochen vom 1.—21. 10. und ebenso vom 22. 10.—11. 11. nur je 2 Eier auf den Kopf der Bevölkerung gegeben werden konnten. Diese Eier dürften ausschließlich vom Landkreis geliefert worden sein, in dessen Sammelfelle in Stolp auch die Eier gegen Vorlage der Eierkarte abgegeben wurden. Vom 1. 1. 17 an wurde aber die Eierlieferung durch den Landkreis unterbunden, und von nun an war monatlich eine Bedarfsnachweisung an die P.E. einzusenden. Diese Nachweisung mußte enthalten a) Kranke in Anstalten, b) sonstige Kranke nach Schätzung, c) Anzahl der eierversorgungsberechtigten Personen, d) Menge der im kommenden Monat zur Verfügung stehenden Eier.

Um die Eierversorgung selbst in die Hand zu bekommen, versuchte der Magistrat, mit dem Landkreis einen Eierlieferungsvertrag abzuschließen, der in einem Schreiben des Landesamts für Nahrungsmittel und Eier an den Städtetag als unbedenklich erklärt worden war. Der leitende Gedanke dabei war, solche Verträge mit einzelnen Gemeinden abzuschließen und als Gegenleistung Futtermittel zum Selbstkostenpreis abzugeben. Der Oberpräsident hatte seinerseits keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Als aber der Vertragsabschluß vor der Tür stand, verbot er ihn im letzten Augenblick, weil „aus solchen Verträgen sich ein ungesunder Wettbewerb zwischen Kommunalverbänden entwickelt“ habe. Diese Begründung war an sich verständlich, weil damals noch keine Höchstpreise festgesetzt waren und ein Wettbewerb mit den zahlungskräftigen Großstädten die Preise sicher ungeheuer in die Höhe getrieben haben würde.

Als Ersatz für diesen Vertrag wurde dem Magistrat eröffnet, daß ihm durch die P.E. wöchentlich bis zu 3000 Eier aus dem Landkreis geliefert werden könnten. Erst im März März 1917 wurde diese Menge auf 10 000 wöchentlich erhöht. Der Magistrat versuchte nun alles, was in seinen Kräften stand, um die eigene Eierablieferung zu heben, setzte sogar für die Ablieferung von 10 Eiern eine Belohnung von 2 Pfd. Futtermittel aus, aber das Ergebnis war außerordentlich mager.

Um diese Zeit wurde die Organisation der Eierversorgung noch schärfer gefaßt. Es wurde der Begriff des „Eierlieferungsjahres“ ge-

schaffen, daß vom 15. 3. des einen bis zum 14. 3. des anderen Jahres gehen sollte (von 1918 an vom 1. 2.—31. 1.). Für dieses Jahr wurde nach der Grundzahl von 26 Eier für jeden Versorgungsberechtigten die Gesamteierzahl des Kommunalverbandes bestimmt, von der die Pflichtlieferungen der jeweils vorhandenen Legehühner in Abzug gebracht wurden. Für Stolp betrug nach der Einwohnerzahl die Eieranzahl 858 000, die Pflichtleistung der vorhandenen Hühner = 30 Eier jährlich je Huhn 235 200, sodaß noch 622 700 Eier an die Stadt zu liefern waren; einbegriffen waren hierin 22 800 Eier für Krankenanstalten. Später, zu Anfang 1919, setzte sich langsam die Erkenntnis durch, daß das Ablieferungssoll mit 30 Eiern je Huhn angesichts der mangelnden Futtermittelversorgung und der bisher wenig berücksichtigten Bedürfnisse der Hühnerhalter zu hoch gegriffen sei, und es wurde auf 10 Eier je Huhn und Jahr herabgesetzt.

Wieviel von den zuständigen Eiern tatsächlich geliefert worden sind, läßt sich aus den Akten nicht sicher entnehmen. Nach einer besonderen Monatsmeldung, die an den Oberpräsidenten erstattet werden mußte, waren vom 15. 3. 17 — 1. 1. 18 insgesamt 16 Eier je Kopf ausgegeben. Nach den Wochenmeldungen waren es z. B. am 1. 5. drei, am 7. 5. wieder drei, am 14. 5. vier, am 21. 5. vier, ebensoviel am 4. und 11. 6., sodaß die Monatszahlen nicht ganz stimmen würden, wenn nicht bekannt wäre, daß in jener Zeit 200 000 Eier als Sondergabe überwiesen und verteilt worden sind. Für 1918 ergeben die Monatsmeldungen insgesamt 17 Eier je Kopf; die Wochenmeldungen, die eine Gesamtlieferung von 478 167 Eiern nachweisen, ergeben bei Annahme von 27 900 Versorgungsberechtigten dieselbe Zahl. Soviel steht fest, daß auch die geringen Eierlieferungen, die der Stadt nach dem Verteilungsplan zustanden, nie ganz eingehalten worden sind.

Zu Ostern 1917 stellte der Landkreis Stolp aus eigenem Antrieb der Stadt eine größere Anzahl von Eiern außerhalb der Kontingentierung zur Verfügung, die kostenlos an Minderbemittelte abgegeben werden sollten und die der Magistrat an Armengeldempfänger und an solche Personen verteilen ließ, die das Essen der Kriegsküche zu einem herabgesetzten Preise bezogen. Soweit sich feststellen ließ — und das dauerte lange und verursachte erhebliche Mühe — wurden insgesamt 26 000 Eier auf diese Weise verteilt.

Der Eierpreis betrug zu Beginn der Zwangswirtschaft 20 Pfg. je Stück, stieg sehr bald auf 27½, im Juli 1917 auf 29½ Pfg.; im März

1919 betrug der Erzeugerhöchstpreis für Stolz 35 Pfg. Da wurde die Zwangswirtschaft mit Eiern aufgehoben. Der Magistrat wollte nun am 31. 3. neue Höchstpreise festsetzen, da der Landkreis bereits 50 Pfg. für den Erzeuger und 60 Pfg. für den Kleinhändler zu gestatten beabsichtigte. Während noch in der Stadt verhandelt wurde, stieg der Preis im Landkreis bereits auf 75 Pfg. Und am 22. 4. schrieb der Oberbürgermeister an den Oberpräsidenten, daß in der Stadt kaum ein Ei zu haben sei, daß auf dem Lande 80—100 Pfg. bezahlt würden, die Händler zu Phantasiepreisen alles aufkauften und daß infolgedessen Festsetzung von Höchstpreisen oder Richtpreisen für die ganze Provinz erforderlich sei. Inzwischen hatte aber der Staatskommissar für die Volksernährung die Festsetzung von Höchstpreisen für Eier verboten, und man mußte der Entwicklung ihren Lauf lassen.

Einen Einblick in die eigentliche Verwaltungsarbeit des Magistrats gibt die nachstehende Verordnung:

Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Stadtkreise Stolz.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichsanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) bezw. 24. April 1917 (R. G. Bl. S. 374) und der Preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung wird für den Umfang des Stadtkreises Stolz das folgende bestimmt:

I. Verbot des freien Eierhandels.

§ 1.

Die Ausfuhr wie auch der Versuch der Ausfuhr von Eiern der Hühner, Enten und Gänse aus dem Stadtkreise Stolz ist verboten.

§ 2.

Jede Abgabe wie auch der Versuch der Abgabe von Eiern an nicht zum Bezuge von Eiern berechnete Personen ist verboten. Gestattet bleibt die Abgabe von Eiern nur gegen Eierkarte des Stadtkreises Stolz. Die Eiermarken sind von den Verkäufern zu sammeln und in Zwischenräumen von 4 Wochen im Rathaus Zimmer 50 abzuliefern.

II. Ablieferungspflicht.

§ 3.

Die Hühnerhalter haben sämtliche Eier, die sie nicht zur Ernährung ihrer Haushaltsangehörigen benötigen oder an Bezugsberechtigte gegen Eierkarte abgeben, in der im städtischen Feuerwehrhause eingerichteten Sammelstelle gegen Bezahlung abzuliefern.

Als Haushaltsangehörige gelten diejenigen Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters voll beköstigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

§ 4.

Die Hühnerhalter haben eine bestimmte Zahl Eier als Mindestmenge im Jahre abzuliefern, wobei ein Unterschied gemacht wird zwischen Geflügelhaltungen, deren Hühner freien Auslauf haben und solchen, die keinen freien Auslauf haben.

§ 5.

Bei Berechnung der abzuliefernden Mindestmengen bleibt für jeden Haushaltungsangehörigen des Hühnerhalters ein Huhn außer Ansatz. Von den über die Zahl der Haushaltungsangehörigen vorhandenen Hühnern sind mindestens abzuliefern oder ist der Verbleib durch Eierarte nachzuweisen:

- a) hinsichtlich der Hühner mit freiem Auslauf von jedem Huhn im März 3 Eier, im April und Mai je 6 Eier, im Juni 5 Eier, im Juli 4 Eier, im August 3 Eier, im September 2 Eier und im Oktober 1 Ei.
- b) hinsichtlich der Hühner ohne freie Auslaufsmöglichkeit im März von je 2 Hühnern 3 Eier, im April und Mai je 2 Eier von jedem Huhn, im Juni von je 3 Hühnern 5 Eier, im Juli von je 4 Hühnern 5 Eier, im August von jedem Huhn ein Ei, im September von je 3 Hühnern 2 Eier, im Oktober von je 3 Hühnern 1 Ei.

§ 6.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, können im Zwangswege zur Abgabe ihrer Eier angehalten und bei der Belieferung mit Hühnerfutter, Zucker und anderen Lebens- und Genußmitteln im Vergleich zu anderen, die ihre Lieferungspflicht erfüllen und daher bevorzugt werden dürfen, benachteiligt werden.

§ 7.

Es wird erwartet, daß jeder Geflügelhaushalt über die Pflichtlieferung hinaus jedes entbehrliche Ei für die allgemeine Lebensmittelversorgung zur Verfügung stellt.

§ 8.

Die Hühnerhalter sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Kontrolle der Eiererfassungsorganisation beauftragten Personen Auskunft zu erteilen.

III. Eierabgabe.

§ 9.

Eier von Hühnern, Enten oder Gänsen dürfen an die nicht Geflügel haltende Bevölkerung nur gegen amtliche Eiermarke verabsolgt werden.

Die Eiermarken, welche im Rathause zu den besonders bekannt gemachten Zeiten auf Antrag ausgegeben werden, sind mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Belieferungszeiten der einzelnen Nummern werden amtlich bekannt gemacht.

§ 10.

Für Krankenhäuser, Lazarette, Anstalten usw. werden Eierbezugscheine ausgegeben. Gast- und Schankwirtschaften erhalten Eier nur gegen Ablieferung der von den Gästen in Empfang genommenen Eiermarken zugewiesen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 18. September 1916 über Regelung des Eierverbrauchs aufgehoben.

Stolz, den 21. Februar 1918.

Der Magistrat.

Vor welche Schwierigkeiten die Behörde durch solche Verordnungen gestellt werden konnte, lehren die Bestimmungen über die Ablieferungs-pflicht, die für jedes Huhn eine bestimmte Leistung vorschreiben, ohne auf Alter, Rasse, Futterzustand usw. der Hühner Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmung aus § 6, daß Leute, die ihrer Ablieferungs-pflicht nicht nachkamen, durch Benachteiligung an der Lieferung von Zucker und anderen unentbehrlichen Lebensmitteln bestraft werden konnten, wurde allgemein als so ungerecht empfunden, daß es sehr lange dauerte, ehe sie sich durchsetzen konnte; man konnte sich ja immer darauf berufen, daß die Schuld nicht auf den Besitzer, sondern auf die Hühner fiel, die nicht ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten erfüllen wollten.

6. Zucker und Süßstoff.

Die Zuckerversorgung während des Krieges unterschied sich in ihren Grundlagen sehr wesentlich von den bisher behandelten Gebieten der Kriegswirtschaft. Lag bei der Versorgung mit Fleisch, Milch usw. die Hauptschwierigkeit darin, die Erzeugnisse des Landwirts an der Quelle zu erfassen und zweckmäßig zu sammeln, da der Erzeuger für seine eigenen Waren immer selbst Verwendung hatte und begreiflicherweise danach strebte, mindestens für seinen eigenen Gebrauch möglichst große Mengen zurückzuhalten — ganz abgesehen von dem recht oft beobachteten Streben, Waren zurückzuhalten und für hohen Preis im Schleichhandel zu verschleiben — so fiel all das bei der Zuckerversorgung vollkommen weg, da an der Verwendung der Zuckerrübe abgesehen von der nur im kleinsten Umfange möglichen Syruherstellung niemand Interesse hatte als die Zuckerfabriken. Dadurch war eine zentralisierte Versorgung wesentlich einfacher als bei den übrigen Hauptnahrungsmitteln. Es genügte, die Zuckererzeugung der Fabriken zu beschlagnahmen, sich über die vorhandene Menge eine Uebersicht zu verschaffen und sie dann den Bedarfsstellen zuzuführen. Wenn dann noch die Preise so hoch gehalten wurden, daß der Anbau der Zuckerrübe sich lohnte, mußten unter allen Umständen annähernd ausreichende Vorräte von Zucker vorhanden sein.

Demnach unterschied sich die Organisation der Zuckerversorgung nicht so sehr von den Friedensverhältnissen wie die der sonstigen Lebensmittelversorgung, zum mindesten für die Orte, die sich, wie Stolp, für den Selbstbezug von Zucker entschieden. Die Städte hatten nur an der Hand ihrer Einwohnerzahlen und der aus dem Vorrat festgestellten Wochenkopfmengen den Bedarf für eine bestimmte Zahl von Monaten zu berech-

nen und bei der im April 1916 gegründeten Reichszuckerstelle (RZ.) anzumelden. Sie erhielten dann von der RZ. einen Bezugsschein über die zugebilligte Menge, der auf eine bestimmte Zuckerfabrik ausgestellt war, von der die Städte dann ihren Bedarf abzurufen hatten. Erst im Jahre 1917 wurde zur Vermittlung zwischen der RZ. und den preussischen Provinzen eine Landeszuckerstelle (LZ.) gegründet, der 1919 noch eine Provinzialzuckerstelle (PZ.) folgte. Selbstverständlich forderte und erhielt die RZ., später die PZ. für ihre Tätigkeit eine bestimmte Kommissionsgebühr, hier „Ausfertigungsgebühr für die Bezugsscheine“ genannt, die bei der RZ. 0,10 M je dz Zucker betrug. Die weitere Verteilung des gelieferten Zuckers war Sache der Kommunalverbände.

Nach Gründung der RZ. hatte Stolp zunächst die Aufgabe, den vorhandenen Zucker mengenmäßig festzustellen, soweit der im Besitz eines Einzelnen befindliche Vorrat 10 kg überstieg. Es wurden insgesamt 783,96 dz festgestellt, wovon 100 eine von der Stadt bei Kriegsbeginn gekaufte Zuckerreserve darstellten. Diese Mengen wurden von der ersten Zuckerlieferung in Abzug gebracht. Außerdem mußten bei der RZ. Sonderanmeldungen über den Zuckerbedarf gewerblicher Betriebe, der Kriegsgefangenen, Militärpersonen und Bienenzüchter eingereicht werden.

Die zugewiesenen Zuckermengen gingen zunächst an die Vereinigung Stolper Kolonialwarenhändler, deren Mitglieder den Zucker selbst verkaufen und auf Anforderung an Wiederverkäufer abgeben konnten. Abgabe an die Verbraucher erfolgte gegen Vorlage von Zuckermarken, die gesammelt und in bestimmten Zeiträumen im Rathaus abgeliefert werden mußten.

In den ersten Monaten erfolgte die Zuckerlieferung auf Antrag der Stadt durch die Provinzial-Zuckerfiederei in Stettin, von Herbst 1916 an „aus verkehrstechnischen Gründen“ durch die Baltische Zucker-Raffinerie in Neufahrwasser. Schwierigkeiten in der Belieferung ergaben sich erst im Frühjahr 1918, als die Verkehrslage der Eisenbahn besonders ungünstig wurde. Damals wurde von der zuständigen Eisenbahndirektion in Danzig die Bestellung von Wagen abgelehnt mit der Begründung, daß für den Transport nach Stolp der Wasserweg vorgeschrieben sei. Nur mit Mühe gelang es der Stadt, der Eisenbahnbehörde klarzumachen, daß Stolp nicht an einem Wasserweg liege und für den Transport von Stolpmünde auf jeden Fall die Bahn benutzt werden müsse. Trotzdem wurde bei der nächsten Lieferung wieder der Wasser-

weg vorgeschrieben, und alle Einsprüche halfen nichts, sodaß Stolz versuchen mußte, sich mit den Nachbarkreisen zusammenzuschließen, um einen billigen Sammeltransport nach Stolpmünde zusammenzubringen. Ehe das aber gelang, waren die Bahnbefchränkungen bereits wieder aufgehoben.

Eine manchmal peinliche Erschwerung der Zuckerversorgung lag in der Sackfrage. Schon Ende Juli 1916 wurde „zur einheitlichen und planmäßigen Bewirtschaftung der vorhandenen Bestände“ die Reichs-Sackstelle gegründet, bei der alle Verbraucher, also auch die Stadt Stolz, monatlich ihren Bedarf anzumelden hatten. Die RZ. bestimmte nun, daß die von der Sackstelle — für eine sehr hohe Gebühr! — entliehenen Säcke innerhalb von sechs Wochen zurückgeliefert werden mußten; wer das nicht tat, mußte nicht nur den Sack bezahlen, sondern auch eine Konventionalstrafe in Höhe des Kaufpreises entrichten. So mußte der Magistrat dauernd darum kämpfen, daß die an die Kaufleute ausgegebenen Leihsäcke rechtzeitig zurückgegeben wurden, und die Auseinandersetzungen mit der Reichs-Sackstelle nahmen kein Ende. Der Magistrat versuchte zwar, neue Säcke zu kaufen, aber die waren dann immer aus Papierstoff hergestellt, kosteten viel Geld und zerrissen leicht, sodaß der Ärger nicht aufhörte.

Die Kopfportion Zucker betrug ursprünglich 1000 gr im Monat, von Mitte 1916 an wöchentlich 200 gr; am 1. 1. 1917 wurde sie auf 750 gr monatlich herabgesetzt und blieb auf dieser Höhe stehen bis auf eine kurze Zeit im Sommer 1919, wo sie auf 500 gr herabgesetzt werden mußte. Daneben wurden in jedem Jahre besondere Zuckerzulagen für Einmachzwecke geliefert. Hieraus ergab sich allerdings immer wieder Anlaß zur Unzufriedenheit. Aus Gründen, die sich nicht übersehen lassen, wurden zwar die Großstädte gesondert beliefert; für die übrigen Orte und das platte Land wurden zwei Drittel des den Provinzen überwiesenen Vorrats nach der Einwohnerzahl verteilt, das letzte Drittel merkwürdigerweise nach der Obstbaumzahl. Den Grund für diese Maßregel sah der Magistrat darin, daß bei der RZ. falsche Vorstellungen über die Konservierung des Obstes bestanden, daß sie sich der Ueberzeugung hingab, die Früchte würden überwiegend am Orte der Erzeugung eingemacht, während tatsächlich das in den Landkreisen geerntete Obst zum weitaus größten Teil in den Städten verarbeitet wurde. So kam es, daß Stolz 1917 ursprünglich nur 1½ Pfd. Einmachzucker je Kopf erhielt, erst auf dringende Vorstellungen des Magistrats 2 Pfd., während z. B. in Berlin

2½, in Danzig sogar 6 Pfd. ausgegeben wurden und die Orte des Kreises Stolp stellenweise soviel Zucker erhielten, daß die Einwohner einen Handel damit anfangen konnten. Der Magistrat dürfte Recht gehabt haben, als er sich in einem Brief an den Stettiner Magistrat bitter beklagte, daß in ganz Deutschland die Zuckerversorgung nirgends so schlecht sei wie in den kreisfreien Städten Pommerns.

Eine sehr unerfreuliche, für Magistrat und Publikum peinliche Wirkung hatte eine Sonderbestimmung der Zuckerversorgung, daß die Zuckerversorgung des Einzelnen bei einer Abwesenheit von weniger als sechs Monaten durch den Magistrat des Wohnorts erfolgen müsse. Während z. B. die Fleischkarten im ganzen Reich galten, in der Brotversorgung schon nach vier Wochen Bezug am neuen Ort möglich war und auch die Reisebrotmarken über die größten Schwierigkeiten hinweghelfen, hatte man bei einem Erholungsaufenthalt die Aufgabe, sich durch Vertrauenspersonen in Stolp seine Zuckermarken zu besorgen und den Zucker nachsenden zu lassen. Das war im Publikum meist nicht bekannt, und in den Magistratsakten häuften sich die Klagebriefe harmloser Sommerfrischler, die keinen Zucker bekommen konnten und den Magistrat dafür verantwortlich machen wollten. Eine gewisse Erleichterung trat erst Mitte 1917 ein, als die RZ. eine Zuckerumtauschkarte einführte, die gegen Abgabe der Zuckermarken vom Magistrat ausgegeben wurde. Wer freilich die Gebühr für die Ausstellung dieser Umtauschkarten bei der RZ. bezahlte, ist nicht festzustellen. Trotzdem hörten die Schwierigkeiten nicht auf. Noch im Herbst 1918 gab es dieserhalb einen monatelangen Streit mit dem Landkreis, als eine Anzahl Stolper Handwerker auf einem Gut arbeiteten und dort trotz ordnungsmäßiger Abmeldung von Stolp keinen Zucker bekamen, weil der Landkreis sich auf den Standpunkt stellte, daß die Leute ja ihren Wohnsitz nicht aufgegeben hätten, folglich mindestens in den ersten sechs Monaten von Stolp zu beliefern seien. Obwohl das praktisch kaum durchzuführen war, bekam Stolp doch bei der RZ. Unrecht, wenn auch erst nach zwei Monaten. Woher die armen Leute bis dahin ihren zuständigen Zucker bekommen haben, entzieht sich der Feststellung. — Erst Mitte 1919 wurde die Frist für die Ummeldung von sechs auf einen Monat herabgesetzt.

Wie zu erwarten, kamen beim Zucker wie bei anderen Nahrungsmitteln nach Kriegsende immer wieder Schwierigkeiten aus der steigenden Einwohnerzahl, weil die Bürokratie in Berlin beim Statistischen Landesamt und der RZ. die von der Stadt gemeldeten Veränderungen

nicht schnell genug auffassen und verarbeiten konnte. Ebenso gab es immer wieder bürokratische Schwierigkeiten, als um die Jahreswende 1918/19 die zuständige Zuckerfabrik in Neufahrwasser aus Kohlenmangel nicht liefern konnte; in solchem Falle mußte der Bezugsschein von der Fabrik an den Magistrat zurückgehen und von diesem zur Umstempelung an die L3. weitergereicht werden, sodaß Wochen vergingen, ehe die Stadt den an sich vorhandenen und verfügbaren Zucker bekam. Es kam auch vor, daß die Zuckerfabrik in Neufahrwasser sich von Stolz das Geld für zwei Waggon Zucker schicken ließ, nicht lieferte und dann auf Drängen der Stadt mitteilte, die R3. habe ihr die weitere Erzeugung unter sagt; auch hier war eine Zuckernot in Stolz die Folge.

Es würde zu weit führen, auf alle diese immerhin kleinen, aber kennzeichnenden Zwischenfälle einzugehen. In der Hauptsache kann man feststellen, daß die Zuckerversorgung der Stadt befriedigend war, wenn auch zeitweise Rohzucker statt Raffinade geliefert werden mußte.

Nur einige Worte über die Versorgung mit Süßstoff. Schon von Beginn der Zuckerbewirtschaftung an wurde der Stadt Süßstoff geliefert, doch fand er zunächst nur wenig Anklang. Erst als die Bewirtschaftung sich eingespült hatte, vermutlich auch als die Zuckervorräte der privaten Haushaltungen erschöpft waren, wurde die Nachfrage größer. Ueber das Verfahren bei der Beschaffung und Verteilung von Süßstoff, der von der R3. geliefert wurde, unterrichtet die nachstehende Verordnung.

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff im Stadtkreis Stolz.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1916 über den Verkehr mit Süßstoff — R. G. Bl. S. 533 — in Verbindung mit den Anweisungen der Reichszuckerstelle vom 28. Juni und 22. Juli 1916 sowie auf Grund § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker — R. G. Bl. S. 261 — wird für den Stadtkreis Stolz folgendes verordnet:

§ 1.

Süßstoff (Sacharin) darf soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, im Kleinhandel nur in den Apotheken und Drogeriehandlungen verkauft werden und zwar nur, wenn der Käufer jedesmal außer dem Kaufpreise städtische Süßstoffbezugscheine erlegt, die ihn zum Einkauf der geforderten Menge berechtigen. Solche Bezugscheine werden auf Antrag in der städtischen Lebensmittelstelle — Rathaus Erdgeschoß Zimmer Nr. 3 — ausgegeben unter gleichzeitiger Eintragung des Empfanges und der Bezugsmenge ins Wirtschaftsbuch.

§ 2.

Jede Apotheke oder Drogeriehandlung erhält die benötigte Menge Süßstoff auf Antrag vom Magistrat zugewiesen und hat die verkaufte Süßstoffmenge durch Ablieferung entsprechender Bezugscheine an die städtische Lebensmittelstelle zu der von dieser vorgeschriebenen Zeit zu belegen.

§ 3.

In Gastwirtschaften, Speisewirtschaften, Kaffeehäusern und Konditoreien, ferner in Pensionen, Kantinen und ähnlichen Betrieben darf zum Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Bunsen, Brog, Bowlen, Limonaden und anderen Getränken nur Süßstoff verwendet werden. Die Verwendung von Zucker zu dem gedachten Zweck ist verboten. (Rg. v. 10/4 1916 § 5).

§ 4.

Die Höchstmenge des auf den Kopf entfallenden Süßstoffes wird vom Magistrat je nach den Vorräten festgesetzt.

Bis auf weiteres werden für je einen Monat für eine und zwei Personen ein Briefchen Süßstoff (Sacharin) enthaltend $1\frac{1}{4}$ gr (etwa 500 gr Zucker) für 3—4 Personen zwei Briefchen usw. zum Preise von je 25 Pfg. ausgegeben. Für Gastwirtschaften werden besondere Packungen geliefert. Ueber den Süßwert gibt der Aufdruck auf den verschiedenen Packungen Aufschluß.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden nach § 10 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 — R. G. Bl. S. 253 — und nach der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker — R. G. Bl. S. 261 ff. — bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung betr. Süßstoffausgabe vom 11. August 1916 — vergl. die Ortszeitungen vom 13. August 1916 — außer Kraft.

Stolz, den 21. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Im allgemeinen bewährte sich das Verfahren durchaus, und eine gewisse Knappheit an Süßstoff ist nur einmal eingetreten, als wegen dringenden Munitionsbedarfs die Herstellung des Sacharins eingeschränkt werden mußte. Schon 1919, als der erste Auslandszucker eintraf, nahm der Magistrat die zuständigen Mengen nicht mehr ab, und die Belieferung hörte eher auf als die Belieferung mit Zucker.

7. Nahrungsmittel.

Wenn im Zusammenhang mit Fragen der Kriegswirtschaft von Nahrungsmitteln die Rede ist, so handelt es sich nicht um Nahrungsmittel im eigentlichen Sinne, sondern nur um solche, die nicht einer besonderen Verbrauchsregelung im Sinne der bisher besprochenen Kapitel unterworfen waren. Also Brot und Mehl, Fleischwaren, Fette, Kartoffeln usw. sind keine Nahrungsmittel, dagegen alles andere von den Austern bis zum Kakao und von den Nudeln bis zur Buchweizengrütze. Auf alle diese Waren, bei denen schon vor Kriegsbeginn an eine bald größere, bald geringere Knappheit eintrat, hatte schon in den ersten Kriegsmonaten die allmächtige ZEW. ihre Hand gelegt, zuerst wohl nur in bescheidenem Umfang, indem sie mit dem normalen Großhandel in Wettbewerb trat, dann aber im vollen Sinne des Wortes, seit für

jede Warengattung eine Zentralstelle entstanden war und alle diese Zentralstellen in überraschend kurzer Zeit den freien Handel vom Markt verdrängt hatten. Wir brauchen hier auf diese Verhältnisse nicht näher einzugehen, da ja nur die Auswirkung der Bildung von Zentralstellen auf die Peripherie veranschaulicht werden soll.

Im Anfang der Entwicklung, etwa in der Mitte des Jahres 1915, war der kleinere Händler noch in gewissem Umfange selbständig und konnte seine Waren von der ZGW. beziehen, während bereits die Kommunalverbände gleichberechtigt neben ihnen erschienen. In Stolp hatte sich das so ausgewirkt, daß neben dem Magistrat als Abnehmer die Vereinigung Stolper Kolonialwarenhändler stand. Sie, die nur einige wenige größere Geschäfte umfaßte, hatte sich — der Zeitpunkt ist leider nicht mehr zu ermitteln — der ZGW. gegenüber zu einer Verteilung ihrer Waren bereit erklärt unter der Bedingung, daß ihr der im Frieden übliche Handelsgewinn von 15 % auch weiterhin zugebilligt würde. Die Hauptmasse der Waren wurde aber schon im Mai 1915 durch den Magistrat bestellt und bezahlt und von ihm an die Vereinigung weitergegeben, die die Weiterverteilung an die Kleinhändler nach ihrem Ermessen besorgte.

Dabei erwuchs dem Magistrat die ihm im Grunde recht fern liegende Aufgabe, die Angebote der ZGW. vom kaufmännischen Standpunkt aus zu prüfen und zu entscheiden, ob die angebotene Ware in Stolp ohne Verlust abgesetzt werden könne oder nicht. J. B. bot im August 1915 die ZGW. österreichische Eier an, verlangte aber von den etwaigen Abnehmern die Verpflichtung, mindestens 30 Kisten zu je 1440 Stück zu übernehmen. Der Magistrat ging nur zögernd an die Sache heran und bestellte die Mindestmenge; da stellte sich nachträglich — Angebote der ZGW. kamen nicht selten ohne bestimmte Preisforderung — heraus, daß die Eier je Stiege 2,50 M frei österreichische Bahnstation kosten sollten, während der Marktpreis in Stolp 2,30—2,80 M betrug. Da von Stolp aus die zu erwartenden Frachtkosten nicht zu übersehen waren, zog der Magistrat es vor, rechtzeitig von dem Geschäft zurückzutreten.

Der Verkehr mit der ZGW. wurde der Stadt manchmal beträchtlich erschwert durch die Langsamkeit ihres Geschäftsganges und die umständlichen Formalitäten, die bei jedem Geschäft zu erfüllen waren. So bestellte der Magistrat am 29. 5. 1915 auf eine Anfrage der ZGW. eine bestimmte Menge Teigwaren verschiedener Art. Es dauerte fast 4 Wochen, bis nicht etwa die Ware eintraf, sondern nur die Mitteilung,

daß die Ausführungsbestimmungen der ZGB. nicht beachtet seien und daß die Bestellung in vorschriftsmäßiger Einteilung wiederholt werden müsse. Das geschah sofort, und nun verging abermals ein Monat, ehe die Stadt endlich im Besitz der Ware war.

Schon sehr bald mußte die Stadt die Erfahrung machen, daß die von der ZGB. gelieferten Waren, wenn man sich von ihrer Beschaffenheit nicht durch eine Probefendung überzeugt hatte, nicht selten minderwertig waren und durchaus unpfleglich und unsachgemäß behandelt wurden. So war z. B. im Oktober 1915 eine Sendung Heringe so minderwertig, daß sie der Bevölkerung nicht angeboten werden konnte. — Zur selben Zeit bestellte der Magistrat bei der ZGB. einen Waggon Kochäpfel. Die Ware kam aus dem Rheinland, unbedeckt im offenen Wagen und hatte bei der Ankunft durch Frost und Schnee schwer gelitten; außerdem waren die Äpfel größtenteils minderwertig und klein wie Wallnüsse. Der Magistrat versuchte, mit Rücksicht auf den Minderwert der Ware einen Preisnachlaß zu erzielen, doch waren alle Bemühungen vergebens.

Freilich war man schon damals gezwungen, im Verkehr mit der ZGB. sehr nachsichtig zu sein, denn Ware anderweitig zu bekommen, fiel außerordentlich schwer. Ein Beispiel: im November 1915 legte der Regierungspräsident der Stadt nahe, ihren Bedarf an Zwiebeln beim Landrat in Calbe anzumelden; als Marktpreis wurde der Betrag von 6,25 *M* je Ztr. genannt. Das entsprechende Schreiben des Magistrats wurde von Calbe weitergeleitet an den Kommissionär des Kreises Wanzleben; der wollte auf den gebotenen Preis nicht eingehen und schlug direkte Verhandlungen mit dem Regierungspräsidenten in Magdeburg vor. Die Anfrage wanderte weiter an den Kreis Quedlinburg, der nichts liefern konnte, aber wenigstens einen anderen Lieferanten in Coesfeld vorschlug. Das war immerhin mehr, als der Regierungspräsident in Magdeburg wußte, der Stolz auf direkte Verhandlungen mit den Kreisen Wanzleben und Quedlinburg verwies! Endlich kam ein Telegramm des ersten Kommissionärs, daß ein Waggon verladen sei, aber nun kosteten die Zwiebeln 13 *M* je Ztr.

Es würde zu weit führen, hier alle die Waren aufzuführen, die die Stadt damals von der ZGB. bezogen hat. Man muß aber schon hier anmerken, daß mit der bisherigen Regelung die kleinen Kaufleute keineswegs zufrieden waren. Sie stellten im November 1915 den Antrag, sie ebenso wie die größeren Geschäfte an den Lieferungen der ZGB. direkt zu beteiligen, weil es ja in das Belieben der größeren Händler gestellt

war, wieviel Ware sie den kleineren abgeben wollten. Der Magistrat war jedoch nicht in der Lage, das bestehende Verfügungsrecht der Vereinigung zu ändern und konnte die Kleinhändler nur auf die Pflicht der Vereinigung verweisen, Waren auch an Wiederverkäufer abzugeben.

Mit der zunehmenden Warenknappheit und der schärferen Zentralisation des Handels wurde der freie Handel immer mehr ausgeschaltet. Im April 1916 erging die Anordnung, daß die gesamte Erzeugung an Teigwaren an die Reichsgetreidegesellschaft abgeliefert werden müsse, die fortan die Belieferung der Kommunalverbände übernehmen sollte. Die Händler konnten jetzt Teigwaren nur noch durch die Kommunalverbände beziehen, wenn diese es nicht vorziehen sollten, die Verteilung durch eigene Verkaufsstellen zu übernehmen. Ob und inwieweit eine Rationierung der Teigwaren durchgeführt werden sollte, blieb den Kommunalverbänden überlassen.

Vier Wochen später war auch das schon wieder überholt: zur Versorgung der Kommunalverbände mit solchen Lebensmitteln, die ausschließlich durch die ZGB. und andere zentrale Gesellschaften verteilt wurden, gründete der Oberpräsident eine Provinzial-Nahrungsmittelstelle (PN.), als deren Geschäftsabteilung die Pommersehe Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft (PLH.) ausgebaut wurde.

Für den Magistrat war damit die Lebensmittelversorgung in gewisser Hinsicht vereinfacht. Er brauchte nur der PN. einen Kommissionär zu nennen, an den die gelieferten Waren gesandt wurden (die Firma Gottschalk, sofern nicht im Einzelfall anders bestimmt) und diesem Kommissionär die Verteilung der Waren zu übertragen. Das Publikum mußte freilich eine Verteuerung in Kauf nehmen, denn der Kommissionär bekam selbstverständlich seine Gebühren, z. B. 0,60 M je Ztr. Erbsen.

Der Schreibverkehr freilich, der dem Magistrat durch die neue Regelung aufgeladen wurde, war trotz dieser Vereinfachung immer noch sehr erheblich, zumal die kaufmännische Buchführung und die Abrechnung über gelieferte Waren schließlich doch außerhalb des eigentlichen Arbeitsgebietes städtischer Behörden lag: Annahme der Ueberweisungen der PN., Verteilung an die Kaufleute, Bezahlung der Rechnungen, Erledigung der zahlreichen Beanstandungen — man kann sich kaum vorstellen, welche Unsumme von Arbeit hier durch den Magistrat nebenamtlich geleistet werden mußte. Dazu kam noch erschwerend die umständliche Geschäftsführung der PN. hinzu. Z. B. kamen vielfach sog. Sammellieferungen nach Stolp, die für eine ganze Reihe verschiedener Empfänger

bestimmt waren. Dann mußte der Magistrat die für Stolz bestimmten Waren aus dem Waggon herausnehmen lassen, auch die für den Landkreis bestimmten ihrem Empfänger zuführen und schließlich den Rest weiterleiten; dabei mußte die Stadt die ganze Fracht bis Stolz bezahlen, den auf die anderen Empfänger anteilig entfallenden Frachtsatz ausrechnen und von der P.N. wieder anfordern. Jede derartige Sammelsendung verursachte unendliches Schreibwerk.

Daß auch hier die schon gestreifte Sackfrage sehr bald auftauchte und zu großen Schwierigkeiten führte, sei nur am Rande angemerkt. Es kam hier bald so weit, daß der Magistrat über die von den Kaufleuten an die Hersteller zurückgelieferten Säcke eine eigene Buchführung anlegen mußte.

Die Preisbildung für die gelieferten Nahrungsmittel war dadurch bestimmt, daß die im Kleinhandel gestatteten Höchstpreise gleich bei der Lieferung vorgeschrieben wurden. Zur Vereinfachung kamen bei jeder Lieferung Plakate mit den Höchstpreisen des Lieferanten — Verband deutscher Teigwarenfabrikanten, Graupenzentrale, Grieszentrale usw. — in die Hände des Kleinhändlers, der verpflichtet war, sie an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen. Aus der geringen Spanne zwischen Ein- und Verkaufspreis hatte der Magistrat dann die Kommissionsgebühren und seine eigenen Auslagen zu ersetzen.

Hatten bisher die Kommunalverwaltungen die Freiheit gehabt, Bestellungen bei der Z.G. aufzugeben, so wurde das mit Einführung der P.N. anders. Die Ware wurde knapper und war auch schärfer erfasst, sodaß auf den Einzelnen nur noch wenig entfiel; da konnte von Bestellungen keine Rede mehr sein, soweit wenigstens lebensnotwendige Nahrungsmittel in Frage kamen. Die P.N. überwies jetzt den Kommunalverbänden einen schlüsselmäßig festgestellten Anteil, und jeder war zufrieden, wenigstens etwas zu bekommen. Für diese lebensnotwendigen Dinge — Graupen, Gries, Teigwaren, Haferfabrikate, Marmelade — bürgerte sich darum sehr bald die Bezeichnung „Schlüsselwaren“ ein, die schon von August 1916 an regelmäßig für einen Monat im Voraus geliefert wurden.

Die Verteilung dieser Schlüsselwaren wie auch der anderen gelegentlich von der P.N. zugewiesenen Nahrungsmittel war bestimmungsgemäß Aufgabe der Kommunalverbände. Stolz griff zu dem auch auf anderen Gebieten bewährten Verfahren, das Wirtschaftsbuch als Ausweis zu benutzen und die nach der Einwohnerzahl ermittelte Menge des jeweils

verteilten Nahrungsmittels darin vermerken zu lassen. Selbstverständlich waren mit dieser Verteilungsart und vor allem mit den zugeteilten Mengen viele Einwohner nicht einverstanden; und da bekanntgegeben wurde, daß zusätzliche Lebensmittel für Kranke ausgegeben werden könnten, begann ein Ansturm auf die Ärzte, die nun die nötigen Lebensmittelzeugnisse ausstellen sollten. Schon im August 1916 führte der Ärzteverein hierüber bittere Klage beim Magistrat und regte ein Zusammenarbeiten mit der Polizei an. Da aber schließlich der Mangel an Nahrungsmitteln die Ausgabe von Zusatzmitteln für Kranke nur sehr selten möglich machte, (abgesehen von den laufend gegebenen Zulagen für hoffende Mütter), erledigte sich die Angelegenheit schließlich von selbst.

Je knapper die Waren wurden, um so lebhafter war das Bedürfnis des Publikums, diese Waren zu bekommen, und es dauerte nicht sehr lange, bis im Lebensmittelverkauf unhaltbare Zustände einrissen. Die Käufer stürmten die Läden am Morgen des ersten für den Verkauf einer bestimmten Ware freigegebenen Tages, es gab Gedränge und Lebensmittelshlangen, und wenn der Einzelne endlich an die Reihe kam, war der Vorrat vielleicht schon ausverkauft, und er mußte anderswo sein Glück versuchen.

Der Magistrat versuchte (Zeitung für Hinterpommern vom 29. 10. 16) zur Ruhe und Ordnung zu mahnen, geriet aber dadurch in einen Konflikt mit der Vereinigung der Kolonialwarenhändler, die die Schuld an den unliebsamen Vorkommnissen darin sahen, daß die Kleinhändler vom Magistrat sehr viel stärker beliefert würden als ihrem früheren Umsatz entsprach, sodaß das Publikum, das an seiner gewohnten Stelle einkaufen wolle, dann nichts mehr bekommen könne. Es blieb nun dem Magistrat nichts anderes übrig, als eine endgültige Regelung zu treffen und auch für den Lebensmittelverkauf Kundenlisten einzuführen. Nach der Zahl der in diesen Kundenlisten enthaltenen Kunden sollte dann jedem Kaufmann die nötige Ware zugeteilt werden (Verordnung vom 6. 11. 1916).

Es wurden Kundenlisten von insgesamt 74 Kaufleuten eingereicht, und zwar enthielten 11 von diesen 74 Listen weniger als 100 Kunden. Die kleinste Liste wies 32 Namen auf, die größte 4000. Allerdings bedurften diese Listen noch einer kleinen Verbesserung, denn es stellte sich bei der ersten Prüfung schon heraus, daß die Kundenlisten rund 2000 Personen mehr enthielten als nach den Wirtschaftsbüchern überhaupt da sein konnten.

Nunmehr ging die Versorgung mit Lebensmitteln reibungslos vor sich, sodaß der Magistrat sich in jeder Hinsicht zufriedengestellt sah und keinen Anlaß fand, ein ähnliches, aber verwickelteres Verfahren zu übernehmen, für das der Präsident des Kriegsernährungsamts sich warm einsetzte.

Gerade in diese Zeit fallen die letzten Versuche des Magistrats, selbständig Lebensmittel zu beschaffen. Damals hatte der Magistrat einen Aufkäufer beauftragt, ihm in Polen Dörrobst zu besorgen. Das Geschäft wickelte sich glatt ab, für den Magistrat wurden 280 Ztr. getrocknete Pflaumen besorgt und 20 000 *M* angezahlt. Da kam plötzlich die Nachricht, daß die maßgebende Stelle, nämlich die Reichsstelle für Gemüse und Obst, von dem Geschäft vorzeitig erfahren und die Ausfuhr aus Polen verboten hatte. Als einzigen Trost erhielt der Magistrat die Zusicherung, daß einmal ein Waggon Pflaumen geliefert werden würde; daß er nie gekommen ist, versteht sich von selbst.

Je länger die Bewirtschaftung der Nahrungsmittel dauerte, um so größer wurde die Unzufriedenheit der Kaufleute. Schon im Mai 1917 erging an den Magistrat ein längeres Schreiben der Kolonialwarenhändler: sie hätten seinerzeit einen Bruttogewinn von 15 % vereinbart; jetzt, wo der Umsatz nicht zum wenigsten durch die Einrichtung der Kreislebensmittelfstelle erheblich zurückgegangen sei, seien die Geschäftskosten auf etwa 18 % gestiegen, während der Bruttogewinn nur 5,5—12,8 % je nach der Warengattung betrage. Der Magistrat versuchte mehrfach, bei den maßgebenden Behörden eine bessere Preisgestaltung zu erreichen, doch sind, wie es in einem Brief an den Magistrat in Schlawa heißt, „die Vorstellungen trotz zahlenmäßigen Nachweises, daß die Kaufleute nur mit Schaden verkaufen können, ergebnislos geblieben“.

Alle diese Klagen verdichteten sich im Herbst 1917 zu einem eingehenden Bericht der Kolonialwarenhändler, der eine so klare Anschauung von den Verhältnissen gibt, unter denen die Kaufleute leben mußten, daß er näher gewürdigt zu werden verdient. Zuerst stehen die Beschwerden über die Beschaffenheit der von der P.N. gelieferten Waren: Nudeln waren verdorben, dumpfig, mit Schimmel durchsetzt und zu Klumpen zusammengetrocknet; Kriegsmus (d. h. Marmelade mit viel Kohlrübenzusatz) war infolge zu langen Liegens zum Teil verschimmelt und in Gärung übergegangen; Süßfruchtmarmelade war in kienhaltigen Fässern geliefert und ungenießbar; die Margarine war zu wasserhaltig, der Zucker unrein, das Hafermehl durch zu langes Liegen vollständig bitter, das

Dörrgemüse feucht und von Würmern durchseht. Die Lieferungen erfolgten vielfach nicht zur rechten Zeit; z. B. kam Sauerkraut erst Mitte Mai, Dörrgemüse erst im Juni, wo schon Frischgemüse auf dem Markt war. Die Preise waren durch das Dazwischenschieben von Zwischenstellen in die Höhe getrieben; so erhöhte sich der Preis der Marmelade auf dem Wege vom Fabrikanten zum Kleinhändler um 26 %, Weizengries stieg von 44,90 M je 100 kg ab Stettin durch die Speesen der PLS., Sackleihgebühr, Fracht usw. auf 51,20 M. Vor allem war die Verdienstmöglichkeit der Kaufleute infolge der geringen Spanne zwischen Ein- und Verkaufspreisen zu gering, worüber eine ausführliche Preistabelle als Beleg beigebracht wurde.

Ware	Einkaufs- preis M	Verkaufs- preis M	Gewinn M
Marmelade je kg	0,82	0,90	+ 0,08
Weizengries je kg	0,51	0,56	+ 0,05
Hafensfloeken je kg	0,81	0,88	+ 0,07
Hafermehl $\frac{1}{2}$ Pfd.	0,295	0,32	+ 0,025
Morgentrank $\frac{1}{2}$ Pfd.	0,322	0,35	+ 0,028
Brechspargel je Dose	1,01	1,03	+ 0,07
Erbsen je Dose	0,81	0,84	+ 0,03
Perlbohnen je Dose	0,81	0,84	+ 0,03
Karotten je Dose	0,80	0,82	+ 0,02
Kohlrabi je Dose	1,69	1,72	+ 0,03
Telt. Rüben je Dose	2,49	2,49	—
Weißkohl je Dose	1,88	1,93	+ 0,05
Rotkohl je Dose	2,23	2,25	+ 0,02
Grünkohl je Dose	1,53	1,49	— 0,04
Wirfing je Dose	2,23	2,23	—

Gegenüber den im Kriege auf 20 % gestiegenen Handlungskosten erschien der in dieser Tabelle ausgewiesene Gewinn den Kaufleuten als unzureichend. Eine Besserung der Verhältnisse erwarteten sie von der Befolgung ihres Vorschlages, die Ware von den Fabriken direkt an den Kleinhandel senden zu lassen und vor allem kleinere Versorgungsbezirke zu bilden.

Daß solche Anträge von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt waren, braucht nicht besonders betont zu werden. Vielmehr wurde die Bewegungsfreiheit der Kaufleute eher noch mehr eingeschränkt, indem z. B. für alle Zeitungsanzeigen, die den Verkauf von Waren anboten, die Genehmigungspflicht der Polizeibehörde eingeführt wurde.

In den ersten Monaten des Jahres 1918 wurde die Monatsmenge an Schlüsselwaren auf $\frac{1}{3}$, vom April ab auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei wurden u. a. 100 Ztr. sogenanntes Rübensauerkraut geliefert, das bei der Bevölkerung aber durchaus keinen Anklang fand. Der Magistrat mußte schließlich zu dem Aus Hilfsmittel greifen, jedem Käufer von $\frac{1}{4}$ Pfd. dieses neuartigen Nahrungsmittels gleichzeitig $\frac{1}{4}$ Pfd. Weizen Grieß zu versprechen, aber auch dann blieben noch 35 Ztr. übrig, für die sich durchaus kein Liebhaber fand. Dafür mehrten sich aber die Stimmen der Unzufriedenheit in der Stadt, denen sogar die Zeitung für Hinterpommern ihre Spalten öffnete „aus Not gehen die Stadtleute aufs Land betteln . . . weil wir artig sind, stehen wir schlechter als die Revolutionschreier“. Der Magistrat konnte an dem bestehenden Mangel beim besten Willen nichts ändern, wurde aber von den Einwohnern doch für alles verantwortlich gemacht. Da wurden z. B. im Juli 1918 als Ausgleich für die Verkürzung der Brotration 45 dz Graupen geliefert. Da die Ware aber nicht direkt von der P.N. kam, sondern aus „Reserven“ der Verwertungsstelle Berlin, mußte die Stadt die Kleinhandelspreise bezahlen, zu denen dann noch die üblichen 6 % Provision der P.N., Sackleihgebühr usw. hinzutraten. Allerdings sollte kein Kommunalverband gezwungen sein, die Ware abzunehmen, aber die überaus schlechte Ernährungslage ließ jede Kommunalverwaltung zugreifen, um nur etwas für die Bevölkerung aufzubringen. Da die Graupen zum Höchstpreis verkauft werden mußten, bedeutete das für Stolp eine Zahlung von rund 1100 M aus eigenen Mitteln, die trotz aller Einspruchversuche und Beschwerden geleistet werden mußte.

Im Herbst 1918 verließ der Magistrat das bisherige Verteilungssystem und führte „zur schärferen Kontrolle sämtlicher zur Ausgabe gelangender Nahrungsmittel“ besondere Nahrungsmittelkarten ein, die nummerierte Abschnitte 1—50 enthielten; vor jeder Verteilung sollte bekannt gegeben werden, welche Nahrungsmittel auf die einzelnen Abschnitte ausgegeben werden würden. Dies neue Verfahren blieb bis zum Ende der Zwangswirtschaft in Gültigkeit.

Damals — im Herbst 1918 — scheint in Stolp die zunehmende Verschlechterung der Ernährungslage, die eine Befriedigung auch des einfachen Hungers kaum noch gestattete, bei allen Teilen, Bevölkerung wie Behörden, zu einer peinlichen Reizbarkeit geführt zu haben, die das öffentliche Leben und das Arbeiten der Behörden immer mehr erschwerte. Hierfür nur zwei Beispiele: im Oktober 1918 erhielt der Magistrat einen

Waggon Zwiebeln. Der Inhalt wurde sofort an die Bevölkerung ausgegeben und war schon vollkommen verteilt, als sich herausstellte, daß die Hälfte, 100 Ztr., eigentlich für den Landkreis bestimmt war. Dies gewiß unangenehme, aber entschuldbare Versehen führte sofort zu einem Papierkrieg mit dem Landkreis; die Kreislebensmittelfelle verlangte nicht nur den Erfaß der Zwiebeln — der war ihr auch ohne besondere Forderung sicher — sondern auch Erfaß des entgangenen Handelsgewinns in Höhe von 150 M. Das lehnte der Magistrat selbstverständlich ab, weil er die in diesem Ansinnen zum Ausdruck kommende Auffassung von den Aufgaben der Kreislebensmittelfelle nicht teilen konnte. Aber kaum 14 Tage später erging ein neues, sehr energisches Schreiben der Kreislebensmittelfelle, in dem außer dem Erfaß jener 150 M auch noch Verzugszinsen in Höhe von 6 % vom 20. 10. ab gefordert wurden!

Und weiter: zur selben Zeit kam vom Regierungspräsidenten eine Verfügung des Kriegsernährungsamts betr. „Schleichversorgung“ zum Bericht an den Magistrat. In seiner Antwort mußte der Oberbürgermeister die verlangte Warnung an die Verbraucher glatt ablehnen, weil er sie gerade in einer Zeit so schlechter Versorgung mit Fleisch und Nahrungsmitteln in Ansehung der Volksstimmung für untunlich hielt.

Diese Volksstimmung kam nach der Revolution in zahlreichen Eingaben und selbständigen Eingriffen des A. u. S.-Rates zum Ausdruck, die sich immer mit Kleinigkeiten befaßten, sie über Gebühr aufblähten und doch nie zu einem greifbaren Erfolg führten, weil es sich immer um mehr oder weniger unbeweisbare Behauptungen handelte. Wir brauchen an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen.

Besser als diese immerhin unbedeutenden Einzelheiten bezeichnet die Volksstimmung eine Eingabe der Handelskammer vom 3. 12. 18. Da wird kurz und bündig gefordert, daß der Magistrat die städtische Kriegswirtschaft abstellen solle, damit die Angestellten und Arbeiter des Kaufmannsberufs wieder ihr Brot finden könnten, und betont, daß die aus der Kriegswirtschaft hervorgehenden Zustände den tiefsten Unwillen der Bevölkerung erregt hätten. Die zur Begründung angeführten Einzelvorkommnisse erscheinen uns heute allerdings auch nur als Kleinigkeiten, gemessen an den tatsächlichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten der Kriegswirtschaft, und der Magistrat hatte es leicht, sie aufzuklären. Immerhin dürfen wir dem Magistrat durchaus beistimmen, wenn er zum Schluß schreibt: „Der Magistrat wird schon im eigensten Interesse dahin wirken, von dieser undankbaren und wenig erfreulichen Aufgabe so bald als möglich entbunden zu werden.“

Leider dauerte es noch recht lange, bis der Magistrat von dieser Aufgabe entbunden wurde, und sie wurde um so unerfreulicher, je mehr die zunehmende Geldentwertung an kaufmännischen Fähigkeiten und Kenntnissen erforderte. Wir können diese Dinge, die gegenüber der reinen Kriegswirtschaft nichts grundsätzlich Neues bringen, hier nur andeutungsweise erwähnen. Nur einen Fall wollen wir herausgreifen, der die Schwierigkeit der Aufgabe, Kaufmann zu sein ohne kaufmännische Kenntnisse, einigermaßen beleuchtet. Anfang Mai 1920 bestellte der Magistrat bei der P.M. eine Sendung Heringe für 94 265 *M* und zahlte den Betrag am 17. 5. Durch die um einige Tage verspätete Zahlung wurde die Absendung der Ware verzögert, und die Heringe kamen erst in den letzten Tagen des Mai an. Inzwischen — während die Sendung rollte — mußte der Magistrat mit peinlichem Erstaunen erfahren, daß ab 1. 6. die Heringpreise erheblich gesenkt seien. Er versuchte schleunigst, den Kauf noch rückgängig zu machen, hatte aber damit kein Glück und mußte die Ware abnehmen. Die Stolper Kaufleute weigerten sich natürlich, die Heringe zum Maipreis abzunehmen, während die städtischen Körperschaften die Mittel zur Deckung des Preisunterschieds nicht bewilligen wollten. Schließlich mußten die Heringe für 63 390 *M* abgegeben werden. Alle Bemühungen bei den zuständigen Behörden bis hinauf zum Reichsfinanzminister erreichten aber nicht, daß die Stadt für ihren Verlust entschädigt wurde. Das einzige Ergebnis des ganzen Schriftwechsels war ein belehrender Brief der „Reichsfischversorgung“: der Großhandel habe damals rechtzeitig von der bevorstehenden Preisherabsetzung Mitteilung erhalten; wenn dann sich trotzdem jemand noch im Mai mit Heringen eindecken wollte, hätte er die Folgen selbst zu tragen.

Damit wollen wir die Betrachtung der Nahrungsmittelversorgung abschließen.

Als Ergänzung ist es vielleicht zweckmäßig, einmal zusammenfassend darzustellen, wieviel an Lebensmitteln überhaupt an den einzelnen Einwohner gegeben wurde, weil man sich so am besten ein zutreffendes Bild von der Ernährungslage im Kriege machen kann. Als Grundlage dienen die Wochenberichte, die der Magistrat vom 1. 4. 1917 an dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts einreichen mußte, wenn auch nach einigen Feststellungen damit gerechnet werden muß, daß diese Meldungen vielleicht nicht alle gelieferten Nahrungsmittel enthalten. Die Angaben der Tabelle sind nur dahin zu ergänzen, daß monatlich je Kopf 750 gr Zucker geliefert wurden. Nahrungsmittelgaben, die nur für Kinder bestimmt waren, sind fett gedruckt.

	Brot	Kartoffeln	Fleisch	Fett und Butter	Eier	Gries	Graupen	Haferfabrikate	Leigwaren	Marmelade	Kunsthonig, Sirup	Obstgemüse	Hering	Sauerkraut	Suppen	Gemüsekonserven	Hülsenfrüchte
April 17																	
1. Woche	2000	2500	250	68	2	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	250	—
2. Woche	2000	2500	250	68	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1600	2500	500	68	1	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1600	2500	500	68	1	—	—	250	—	500	—	—	—	500	—	—	—
		* + 1000 Wruken															
Mai 17																	
1. Woche	1650	2500	500	70	2	—	—	250	250	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1650	2500	500	70	3	—	250	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1650	2500	500	70	3	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1650	2500	500	70	4	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
Juni 17																	
1. Woche	1650	2500	500	65	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1650	2500	500	65	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
3. Woche	1650	1500	500	65	2	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1650	1500	500	65	—	—	—	—	—	250	—	50	—	—	—	—	—
5. Woche	1650	1500	500	65	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		* + 500 Mehl															
Juli 17																	
1. Woche	1650	500	500	55	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	60	—	—
2. Woche	1650	500	500	55	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125
3. Woche	1650	500	500	55	—	—	250	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1650	500	500	55	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	—	—	—
		* + 500 Mehl															
August 17																	
1. Woche	1650	1000	500	55	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1650	1000	500	55	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	2500	250	55	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	50	—	—
4. Woche	2000	2500	250	55	2	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
September 17																	
1. Woche	2000	3500	250	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
2. Woche	2000	3500	250	74	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	4000	250	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
4. Woche	2000	4000	250	74	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2000	4000	250	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Brot	Kartoffeln	Fleisch	Fett und Butter	Eier	Gries	Graupen	Haferfabrikate	Leigwaren	Marmelade	Runkelhönig, Sirup	Obstgemüse	Fering	Sauertraut	Suppen	Gemüsesorten	Hülsenfrüchte
Oktober 17																	
1. Woche	2000	3500	250	75	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	250	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
3. Woche	2000	3500	250	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	250	75	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
November 17																	
1. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
Dezember 17																	
1. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2000	3500	250	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Januar 18																	
1. Woche	2000	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	150	60	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Februar 18																	
1. Woche	2000	3500	150	60	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
März 18																	
1. Woche	2000	3500	150	55	1	—	—	—	—	500	—	—	—	—	60	—	—
2. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	150	55	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
5. Woche	2000	3500	150	55	1	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—
April 18																	
1. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	150	55	1	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	250	250	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	150	55	1	—	125	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—

	Brot	Kartoffeln	Fleisch	Fett und Butter	Eier	Gries	Graupen	Haferfabrikate	Reigwaren	Marmelade	Runkthönig, Sirup	Obrrgemüse	Spargel	Sauertraut	Suppen	Gemüsesonserben	Hülsenfrüchte
M ai 18																	
1. Woche	2000	3500	150	55	2	—	250	—	—	500	—	—	—	—	—	250	—
2. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	150	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
J uni 18																	
1. Woche	1750	3500	150	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1750	3500	150	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1750	3500	150	55	1	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1750	3500	150	55	—	—	—	—	250	—	375	—	—	—	—	—	—
5. Woche	1750	3500	150	55	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
J uli 18																	
1. Woche	1750	3500	150	48	—	125	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—
2. Woche	1750	3500	150	48	2	—	250	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1750	3500	150	48	—	—	—	—	125	—	250	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1750	3500	150	48	1	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A ug u st 18																	
1. Woche	1750	3500	150	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1750	3500	150	45	1	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1750	3500	150	45	—	—	—	—	125	—	125	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
5. Woche	2000	3500	100	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S e p t e m b e r 18																	
1. Woche	2000	3500	100	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2000	3500	—	50	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2000	3500	100	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2000	3500	100	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
O k t o b e r 18																	
1. Woche	2250	3500	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	3500	100	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	3500	100	55	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	3500	—	55	—	—	—	—	—	325	—	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2250	3500	100	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N o v e m b e r 18																	
1. Woche	2250	3500	100	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	3500	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	3500	100	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	3500	100	55	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Brot	Mehl	Kartoffeln	Fleisch	Fett und Butter	Eier	Gries	Graupen	Haferfabrikate	Leigwaren	Marmelade	Kunsthonig, Sirup	Dörrgemüse	Hering	Sauerkraut	Suppen	Gemüsekonserven	Hülsenfrüchte
Dezember 18																		
1. Woche	2250	50	3500	100	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	50	3500	100	60	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	50	3500	100	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	50	3500	100	60	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
Januar 19																		
1. Woche	2250	50	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	50	3500	150	60	—	—	125	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	50	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	50	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2250	50	3500	150	60	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
Februar 19																		
1. Woche	2250	50	2500	200	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	50	2500	200	60	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	50	2500	200	60	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	50	2500	200	60	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—
März 19																		
1. Woche	2250	50	2500	200	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	50	2500	200	60	—	500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	50	2500	150	60	1	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	50	2500	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
April 19																		
1. Woche	2250	—	2500	150	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	—	2500	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	250	2500	150	—	—	—	—	—	125	—	500	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	—	2500	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai 19																		
1. Woche	2250	—	2500	150	62	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	—	2500	150	62	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	—	2500	150	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250
4. Woche	2250	—	2500	150	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2250	250	2500	150	62	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
Juni 19																		
1. Woche	2250	250	2500	275	62	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	250	2500	275	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	250	2500	275	62	—	—	—	250	—	250	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	250	2500	275	62	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Brot	Wehl	Kartoffeln	Fleisch	Fett und Butter	Gries	Graupen	Haferfabrikate	Leigwaren	Marmelade	Rumthönig, Sirup	Dörrgemüse	Hering	Sauerkraut	Suppen	Gemüsekonserven	Hülsenfrüchte
August 19																	
1. Woche	2250	—	3500	100	145	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	250	3500	350	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	—	3500	225	290	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	—	3500	100	45	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250
September 19																	
1. Woche	2250	—	3500	325	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	250	3500	—	45	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	250	3500	350	45	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	250	3500	100	295	—	250	—	—	125	125	—	—	—	—	—	250
Oktober 19																	
1. Woche	2250	—	5000	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250
2. Woche	2250	—	5000	100	42	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	250	5000	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250
4. Woche	2250	—	5000	100	292	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2250	—	5000	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
November 19																	
1. Woche	2250	—	5000	100	292	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	—	5000	100	42	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	—	5000	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	—	5000	100	42	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—
Dezember 19																	
1. Woche	2250	250	3500	100	167	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	2250	—	3500	100	42	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	—	3500	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	250	3500	100	292	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Woche	2250	—	3500	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Januar 20																	
1. Woche	2250	—	3500	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250
2. Woche	2250	—	3500	100	42	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	2250	—	3500	100	142	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	2250	—	3500	100	44	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500
Februar 20																	
1. Woche	2250	—	3500	100	290	—	—	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1875	—	3500	75	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1875	—	3500	75	40	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1875	—	3500	100	40	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Brot	Mehl	Kartoffeln	Fleisch	Fett und Butter	Eiweiß	Graupen	Isaferfabrikate	Leigwaren	Marmelade	Kunsthonig, Sirup	Dörrengemüse	Hering	Sauertraut	Suppen	Gemüsekonserven	Obstfrüchte
März 20																	
1. Woche	2250	—	3500	100	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Woche	1875	—	3500	100	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Woche	1875	—	2500	—	292	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—
4. Woche	1875	—	2500	100	42	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch ein kurzes Wort über die Grundlage der ganzen Lebensmittelversorgung, die Kontrolle der Einwohnerzahl und der Bevölkerungsbewegung, ohne die eine ausreichende Verteilung der vorhandenen Lebensmittel nicht möglich war. Mindestens seit 1916 bestand in Stolp die örtliche Vorschrift, daß das Meldeamt Anmeldungen nur entgegennehmen durfte, wenn gleichzeitig eine Abmeldebefcheinigung vorgelegt wurde. Mitte 1917 trat eine allgemeine Regelung in Kraft. Nach Anweisung des Staatskommissars für die Volksernährung mußten erstmalig zum 14. 9. 17 und dann laufend alle drei Monate Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung eingereicht werden, die sich auf vorgedrucktem Formular über die Geborenen, die gestorbenen Einheimischen, die Weg- und die Zugezogenen aussprechen sollten. Um eine weitere Kontrolle zu erzielen, mußten zu den gleichen Terminen auch Nachweisungen über Bestand und Verbrauch an Lebensmittelan- und -abmeldebefcheinigungen vorgelegt werden. Durch diese Vorschriften wurde eine genaue Zusammenarbeit zwischen Stades- und Meldeamt erforderlich, die die Arbeit um so mehr erschwerte, als die vorgeschriebenen Formulare immer wieder wechselten und neue Einarbeitung verlangten. Wie zu erwarten, gab es sehr bald Unstimmigkeiten mit dem statistischen Landesamt. Es kam z. B. vor, daß Personen, die Stolp vorübergehend verließen, zwar einen Abmeldebefchein erhielten, aber nicht als verzogen gemeldet wurden, und ehe die dadurch hervorgerufenen Zweifel des statistischen Landesamts behoben waren, mußte immer sehr viel Arbeit geleistet werden. Auch die Verrechnung der Verstorbenen war nicht einfach, weil immer wieder Unklarheiten auftauchten, ob sie nach Stolp infolge vorschriftsmäßiger Abmeldung vom Wohnort gehörten oder nicht. Infolge dieser Schwierigkeiten bestand zwischen den in

Stolz ermittelten Einwohnerzahlen und den vom statistischen Landesamt als Grundlage der Lebensmittelzuteilung benutzten immer ein erheblicher Unterschied.

8. Futtermittel.

Die Bewirtschaftung der Futtermittel begann Anfang 1915, fast gleichzeitig mit der Bewirtschaftung des Brotgetreides, mit der sie ja durch die beim Mahlprozeß abfallende Kleie auch in innerer Verbindung stand. Als genauen Termin können wir den 25. 1. 15 sehen, an dem im Reichsgesetzblatt eine Verordnung erschien, daß die aus beschlagnahmtem Getreide entfallende Kleie an die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in Berlin geliefert werden müsse, während die aus eigenem Getreide gewonnene von dem Kommunalverband zurückgefordert werden könne. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die einem Kommunalverband zugefallene Kleie von diesem nach seinem Ermessen verteilt werden solle.

Schon am 15. 2. 15 ließ der Magistrat bekannt machen, daß außer der Kleie auch zuckerhaltige Futtermittel durch ihn verteilt werden würden und daß Bedarfsanmeldungen möglichst bald eingereicht werden müßten. In jener Periode des Krieges nahm man solche Ankündigungen noch nicht sehr ernst, und es bedurfte noch einer „Lokalnotiz“ in der Zeitung, ehe überhaupt nennenswerte Mengen gemeldet wurden, insgesamt 108 dz.

Am 23. 2. 15 wurde mit der Firma Gottschalk ein Vertrag auf zunächst zwei Monate abgeschlossen. Die Firma nahm die eingehenden zuckerhaltigen Futtermittel und die der Stadt aus ihren Getreidebeständen zufallende Kleie auf Lager und gab sie dem Käufer in der Form ab, daß jeder gegen Vorlage eines von der Polizei ausgestellten Lieferscheins höchstens 50 kg erhielt, Besitzer von mehr als 6 Stück Großvieh 100 kg. Für Lagerung, Abfuhr und Verteilung der Ware erhielt G. eine Gebühr von 0,60 M je Ztr.

Nach diesen Grundsätzen wurde auch späterhin die Verteilung der Futtermittel vorgenommen. Ihre Zuweisung erfolgte schon vom März 1915 an durch die Bezugsvereinigung ohne besondere Anforderung nach den Viehbestandsziffern vom 1. 10. 1914. Diese Ziffern änderten sich im Laufe des Krieges fortwährend. Es wurden gezählt am 1. 3. 15 701 Pferde, 958 Rinder, 1625 Schweine, 722 Ziegen, 10 857 Federvieh; am 1. 9. 17 480 Pferde, 690 Rinder, 917 Schweine, 897 Ziegen; am 1. 7. 18 451 Pferde, 598 Rinder, 507 Schweine, 975 Ziegen, 9406

Federvieh, außerdem 4944 Kaninchen; schließlich am 1. 12. 20, also zu schon einigermaßen normalen Zeiten, 759 Pferde, 723 Rinder, 1672 Schweine, 1263 Ziegen, 5037 Kaninchen, 13 914 Federvieh.

Schon damals, d. h. im Mai 1915, machte sich eine deutliche Knappheit an Futtermitteln bemerkbar, als deren Folge eine Bekanntmachung erlassen werden mußte, die zum sparsamsten Umgehen mit Heu und zur Werbung von Laubheu aufforderte. Auch die Kleie konnte nicht mehr voll geliefert werden, sondern die Stadt mußte die aus eigenem Getreide gewonnene von den zu liefernden Mengen in Abzug bringen. Als erste Andeutung einer schärferen Regelung wurde auch die pflichtmäßige Einreichung von Bedarfsanmeldungen für je ein Vierteljahr eingeführt.

Dafür wurden immer wieder neue Ersatzfuttermittel in den Handel gebracht, zu Anfang z. T. ausländischer Herkunft, später nur noch Inlandsware, die für den Hersteller manchmal bekömmlicher war als für das Vieh. Das erste derartige Erzeugnis war wohl der Roboszucker, hergestellt aus 20 % Robos und 80 % Rohzucker; Robos wieder wurde aus reinem, defibriniertem Rinderstichblut hergestellt. Auch die damals auftauchende Torfmelasse dürfte im Frieden nicht verwandt worden sein. Dann kam die Häckselmelasse (die wollte in Stolp niemand haben). Weiter erzeugte man Eiweißstrohkraftfutter aus Stroh, Hefe, Lupinen, Tierkörpermehl und Fischmehl, auch manchmal Leimkraftfutter; ohne die ersten vier hieß es Strohkraftfutter. Man hatte Blutfutter aus Melasse, Blutmehl und Heidenmehl. Heidenmehl wiederum wurde aus den Blättern, Blüten und Früchten des Heidekrauts hergestellt. Pansenmischfutter wurde aus getrocknetem Mageninhalt der Rinder, Melasse, Tierkörpermehl und Kartoffelpülpe bereitet, Schilfrohrmehl aus möglichst jungem, getrockneten und vermahlenen Schilf. — Eine Reihe von Monaten war der städtische Schlachthof in Stolp mit der Aufgabe betraut, aus den gewonnenen Blutgerinnseln einen Futterstoff herzustellen. Die Arbeit wurde so großzügig begonnen, daß sogar die Blutgerinnsel aus dem Schlachthof Köslin nach Stolp geschickt wurden. Leider stellte sich dann heraus, daß die Unkosten größer waren als der Gewinn, und so wurde die Fabrikation im Herbst 1915 wieder eingestellt.

Sehr bald stellte sich, wie wir das bereits bei der Lebensmittelversorgung gesehen haben, das Bedürfnis nach schärferer Konzentration der Verwaltung heraus. Demgemäß wurde am 23. 7. 1915 die Reichsfuttermittelfelle (R.F.m.) gegründet, daneben als Vermittlungsstelle das

Landesamt für Futtermittel (LFm.). Der Verkehr der Kommunalverbände sollte über die Regierungspräsidenten an das LFm. gehen. Später kam auch noch eine Provinzialfuttermittelfstelle (PFm.) hinzu. Die Lieferung sämtlicher Futtermittel verblieb nach wie vor der Bezugsvereinigung. Als eine der ersten Maßnahmen wurde ein Verteilungsschlüssel für die vorhandenen Futtermittel nach der Zahl der vorhandenen Pferde, Rinder usw. aufgestellt, nach dem Stolz 0,1 % der für Pommern zugewiesenen Futtermittel erhalten sollte. Der Magistrat mußte von nun an vierteljährlich an die RFm. eine Bescheinigung darüber einreichen, daß die gemeldeten Spanntiere, die eine besondere Futtermenge brauchten, auch tatsächlich vorhanden seien und daß die beanspruchte Futtermenge erforderlich sei. Eine entsprechende, vom Magistrat zu bestätigende Meldung sollten alle gewerblichen Betriebe einreichen, die Spanntiere brauchten.

Der Verkehr mit den vorgeordneten Stellen war gerade bei der Futtermittelversorgung besonders schwierig. So wurde z. B. im Mai 1917 dem Magistrat amtlich mitgeteilt, daß die RFm. oft Preisberechnungen anstellen müsse, ohne daß vollständige Nachweise über Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware vorlägen, weil die Eigentümer bei der Abgabe an die Bezugsvereinigung Verluste hätten und deshalb ihre Vorräte verheimlichten; man müsse deshalb damit rechnen, daß bei Empfang der Futtermittel noch Nachforderungen kämen! Daß durch ein solches Verhalten eine Preisberechnung für die verteilende Kommunalverwaltung unmöglich war, liegt auf der Hand, und wir verstehen die entrüstete Randbemerkung des Oberbürgermeisters: „das ist eine nette Geschäftspraxis.“

Besonders im Anfang waren die Einflußgebiete der verschiedenen Gesellschaften anscheinend noch durchaus nicht abgegrenzt, und den Schaden hatten die Abnehmer, die irgend eine Ware dringend brauchten und erst unendliche bürokratische Hemmungen überwinden mußten, ehe sie etwas bekamen. Im Oktober 1915 wollte Stolz Torfstreu haben und wandte sich an die Bezugsvereinigung. Die überreichte eine Liste der Fabriken und teilte mit, daß diese im Verkehr mit den Kunden blieben. Die Fabrik wieder ließ die Bestellung zurückgehen mit dem Bemerkung, die Ware würde durch die Bezugsvereinigung ausgegeben. Die Bezugsvereinigung verwies an die LFm., dann an die PLH., und die PLH. teilte mit, daß sie sich wegen der bestellten 2 Waggon an die

Bezugsvereinigung gewandt habe! Unter diesem ganz nutzlosen Schriftwechsel vergingen drei Monate, ehe die Ware wirklich geliefert wurde.

Oder ein ähnliches Geschäft von Ende 1915. Der Magistrat brauchte unbedingt Häcksel, da die Stolper Strohvorräte beschlagnahmt waren, und wandte sich am 20. 12. an die Bezugsvereinigung. Darauf ereignete sich gar nichts, sodaß der Antrag am 5. 1. wiederholt werden mußte. Jetzt endlich kam die Antwort, daß Stolz sich mit einem bestimmten Landwirt des Stolper Kreises in Verbindung setzen solle. Der antwortete zunächst zustimmend, ließ dann aber nichts mehr von sich hören und erklärte schließlich am 9. 3., er sei zur Lieferung „nicht mehr bereit“.

Oder: im Juni 1917 hatte der Oberpräsident genehmigt, daß alles im Schlachthof und in der Abdeckerei erzeugte Tierkörpermehl der Stadt überwiesen würde, selbstverständlich unter Anrechnung auf den Schlüsselanteil an Erbsenfutter, während sonst den Städten nur $\frac{1}{3}$ ihres Erzeugnisses zustand. Der Kriegsauschuß für Erbsenfutter war damit einverstanden. Plötzlich kam zur Kenntnis der RfM., daß die Abdeckerei ja nicht kommunal sei und daß das dort gewonnene Tierkörpermehl abgeliefert werden müsse. Während die Stadt hierüber noch verhandelte, meldete sich die Bezugsvereinigung und wies empört darauf hin, daß nach einer Bundesratsverordnung vom 5. 10. 16 sie allein das Recht habe, Fleischmehl abzuliefern. Damit war das Urteil in der Sache gesprochen. Vergebens versuchte der Magistrat, den zuständigen Stellen klar zu machen, welchen Unsinn es doch darstelle, die in Stolz erzeugten, an sich geringfügigen Futtermengen nach Stettin zu schicken und dafür andere Futtermittel aus Stettin nach Stolz kommen zu lassen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes mußte das Fleischmehl der Abdeckerei nun einmal nach Stettin geliefert werden, und daran konnte niemand etwas ändern!

Die Reihe derartiger Schwierigkeiten könnte noch weiter verlängert werden, aber die bisherigen Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, worauf es hier ankommt. Nur ein besonders schönes Beispiel für bürokratischen Leerlauf soll der Nachwelt erhalten bleiben. Da hatte Stolz aus eigenen Beständen Haferflocken herstellen lassen und die entfallende Haferkleie vorschriftsmäßig an die PSH. gemeldet, die ihrerseits die Ware der Stadt unter Anrechnung auf deren Futteranteil überwies. Nun kam aber von oben her eine Verfügung, daß die Abfallprodukte aus eigener Nahrungsmittelherstellung der Kommunalverwaltung zur

freien Verfügung überlassen werden sollten. Damit hätte ja für den gesunden Menschenverstand die Sache erledigt sein können. Die maßgebenden Stellen dachten darüber anders; war das Geschäft mit der Haferkleie einmal angefangen, mußte es auch zu Ende geführt werden, ohne Rücksicht auf die vergeudete Zeit und Mühe. Also wurde so getan, als wenn die Freigabebestimmung nicht vorhanden wäre. Stolp hatte der Bezugsvereinigung 96 Ztr. Haferkleie überlassen, mußte sie ihr also auch in Rechnung stellen; allerdings enthielt die Rechnung den kleinen Vermerk, daß der Betrag nicht zu zahlen sei. Daraufhin zahlte die Bezugsvereinigung ehrlich die geforderten 624 *M* an den Magistrat Stolp, und Stolp überwies diese selben 624 *M* an die PLS. für die von ihr erhaltenen 96 Ztr. Haferkleie. Damit war zwar viel Arbeit umsonst getan, aber die Sache doch wenigstens buchmäßig so in Ordnung gebracht, daß sie jeder Nachprüfung Stich halten konnte.

Von solchen Unannehmlichkeiten abgesehen, wickelte sich die Futtermittelwirtschaft verhältnismäßig reibungslos ab, soweit wenigstens die damit betrauten Dienststellen beim Magistrat in Frage kamen. Der Verbraucher und vor allem der Erzeuger von Futtermitteln hatte doch manchmal schwer unter dem Druck der Bestimmungen zu leiden. Allein die im September 1915 ergangene Bestimmung, daß alle privaten Schrotmühlen von der Polizei plombiert werden sollten, hat viel böses Blut gemacht; es war immerhin nicht leicht, dem Landwirt begreiflich zu machen, daß er das aus eigenem Drusch gewonnene Hinterkorn nicht wie bisher selbst verschroten dürfe, sondern abliefern müsse, daß noch nach dem Kriege, wenn er wirklich einmal die Erlaubnis bekam, für sich zu schroten, ein Polizeibeamter beim Schroten dabeistehen und nach Beendigung der Arbeit die Schrotmühle wieder plombieren mußte.

Mengenmäßig war die Futtermittelversorgung im ganzen wohl mehr als ausreichend. Wir erinnern uns aus dem Kapitel über die Brotversorgung, daß die Stadt dem Landkreis anstelle der zuständigen Kleie recht erhebliche Futtermengen geliefert hat, die sie im eigenen Betrieb nicht verwenden konnte. Im Mai 1916 konnte der Magistrat es sich sogar leisten, auf eine Lieferung von 96 Ztr. Kleie „zu Gunsten bedürftigerer Kommunalverbände“ zu verzichten.

Daß trotz dieser günstigen Lage der Magistrat durch die Futtermittelbewirtschaftung sehr viel Arbeit hatte, ist selbstverständlich. Allein schon die regelmäßigen Lieferungen mit der umständlichen Rechnungslegung bedingten, daß dauernd eine besondere Hilfskraft gehalten wer-

den mußte. Dazu kam noch der immer neue, vielgestaltige Schriftwechsel in den zahllosen anderen Fragen, die zur Futterbewirtschaftung gehörten. Da waren, um nur einiges herauszugreifen, die schon angedeuteten Meldungen; dann kamen Zuschußlieferungen an Hühnerfutter, die der Magistrat empfangen und verteilen mußte; dann wieder Futterlieferungen für schwerarbeitende Pferde, Futterlieferungen für Zuchtsauen, für Ferkel, für Ziegenböcke, Milchleistungsfutter für Kühe usw. Daneben immer wieder die Schwierigkeiten mit den Beoörden, die bei der Verteilung von ganz anderen Gesichtspunkten ausgingen als die Stadt, die aus eigener Kenntnis den Bedarf ganz anders auffaßte als etwa die PLS. Was sollte z. B. die Stadt machen, wenn sie wahrheitsgemäß 53 Zuchtsauen zur bevorzugten Belieferung meldete und dann Futter für 13 bekam? Oder die ganz sinnlose, von der Trockenfuttermittelgesellschaft (Abt. Kaffeegrundverwertung) eingeleitete Sammlung von Kaffeegrund, die dem Magistrat, der Feuerwehr und den Schulen viel Arbeit machte und nichts erreichte als schließlich ein Schreiben des „Kriegsaussschusses für Sammel- und Helferdienst“ in Berlin vom 22. 3. 1918, daß sie unwirtschaftlich und nicht zu empfehlen sei, während die Untersuchung einer tatsächlich als Futtermittel angebotenen Probe von Kaffeegrund ergab, daß er wertlos und viel zu teuer sei! Wir brauchen hier vielleicht keine weiteren Beispiele zu bringen, die gegenüber dem schon Bekannten nichts neues ergeben würden. Es genügt ein Wort, daß der Oberbürgermeister schrieb, als im Dezember 1918 die Mehlhändler verlangten, daß der Futtermittelhandel wie vor dem Kriege wieder in ihre Hand gelegt würde: „Der Magistrat hat das größte Interesse daran, möglichst bald sich von der Futtermittelverteilung zurückzuziehen“.

Geldlich hatte die Futtermittelbewirtschaftung für die Stadt keine Nachteile. Am 1. 10. 1918 schloß das Futtermittelkonto mit einem Ueberschuß von 18 736,63 M ab, am 31. 3. 19 mit einem Ueberschuß von 6450,98 M.

Mit einigen Worten muß noch ein besonderer Zweig der Futtermittelversorgung gestreift werden, nämlich die Versorgung mit solchen Futtermitteln, die die Stadt ganz oder teilweise in eigener Wirtschaft erzeugte.

Mit der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915, die die Beschlagnahme alles Getreides verfügte, war auch die in Stolz geerntete Menge von Gerste und Hafer betroffen. Diese beiden Getreidearten erfuhren aber eine verschiedenartige Behandlung, sodaß doppelte Arbeit nötig

wurde. Die Gerste aus der Ernte 1915 wurde zunächst den Landwirten zur Hälfte belassen, zur anderen Hälfte der RfM. zur Verfügung gestellt; auch die nicht beschlagnahmte Hälfte war nicht frei zur Verfügung des Erzeugers, sondern durfte nur verwandt werden zum Gebrauch als Saatgut, zur Abgabe an Betriebe mit Gerstenkontingent, d. h. an Brauereien und Brennereien, und zur Abgabe an die Zentralstelle für die Heeresverpflegung. Infolge dieser Teilung hatte der Magistrat die Aufgabe, die vorhandenen Gerstenvorräte dauernd zu kontrollieren, ihre richtige Verwendung zu überwachen und monatlich auf einem mehrfach wechselnden Formular an die RfM. zu berichten. Auf besonderen Antrag der Stadt wurden mehrfach größere Mengen Gerste zur Herstellung von Gerstenkaffee überlassen, bis die steigende Knappheit dem ein Ende machte. Der amtliche Schriftverkehr ging an die Reichsgerstengesellschaft in Berlin, die in Pommern eine Geschäftsabteilung unterhielt. Schon 1916 wurde der zur Verfügung des Erzeugers belassene Anteil auf $\frac{1}{10}$ der Ernte herabgesetzt, doch trat eine Änderung der Bestimmungen, insbesondere des Meldewesens nicht ein. Sommer 1917 wurde wie die anderen Getreidearten, so auch die Gerste, in vollem Umfange beschlagnahmt, die Reichsgerstengesellschaft aufgelöst und das bisherige Meldeverfahren aufgehoben.

Der Hafer wurde von Anfang an ohne Einschränkung beschlagnahmt und zur Verfügung der RfM. gestellt. Die geernteten Vorräte mußten zunächst bis auf weitere Anordnung bei der Firma Gottschalk gelagert werden, jede in Stolp benötigte Hafermenge war bei der RfM. anzufordern. Um jede kleinste Hafermenge zu erfassen, mußte der Magistrat immer wieder Haferbestandsaufnahmen anordnen und sich vom Verbleib der festgestellten Mengen überzeugen.

In den ersten Kriegsjahren wurde die Stadt wiederholt auf Antrag gestattet, größere Mengen Hafer zur Herstellung von Haferflocken und Grüße verarbeiten zu lassen; von 1918 an scheint das nicht mehr möglich gewesen zu sein.

Eine für den Landwirt sehr peinliche Einschränkung lag in der von oben her vorgeschriebenen Saatgutmenge, die durchaus nicht immer dem entsprach, was der einzelne Landwirt für zweckmäßig hielt. Infolgedessen finden wir alljährlich in den Akten einen Antrag des Magistrats auf Erhöhung der ausgeworfenen Saatgutmenge, der ebenso regelmäßig abgelehnt wurde, obwohl die schlechten Haferernten ziemlich deutlich bewiesen, daß die Saatgutmenge zu niedrig bemessen war.

Je länger der Krieg dauerte und je knapper die Futtervorräte im allgemeinen wurden, einen um so größeren Raum nehmen in den Akten die Schriftstücke ein, die auf Zuweisung besonderer Haferrationen für Pferde in kriegswichtigen Betrieben, für Ziegenböcke und für Zuchtsauen Bezug hatten. Zuletzt war nur für die schwerarbeitenden Pferde eine Ration von 3 Pfd. täglich ausgeworfen, während die normale Ration sehr viel geringer war. Traten einmal besonders schwierige Verhältnisse ein, etwa ein hoher Schnee wie im Januar 1918, der die Kohlenanfuhr in die Häuser erschwerte, mußte eine Erhöhung der Ration in einem umständlichen Verfahren beantragt werden.

Im allgemeinen scheint jedoch, wenn auch in dem vorstehenden sehr engen Rahmen, die Haferversorgung ohne große Reibungen vor sich gegangen zu sein.

Am 15. 8. 1919 wurde die Zwangswirtschaft für Hafer aufgehoben und den Kommunalverbänden, wie beim Roggen, eine Zwangsumlage aufgelegt. Wegen seiner geringen Haferernte blieb Stolz hiervon freigestellt, sodaß von diesem Tage an in der Haferwirtschaft wieder normale Verhältnisse eintraten.

Im November 1916 wurde der Stadt aufgegeben, bis zum Juli 1917 in 10 Monatsraten einen Vorrat von 113 to Heu abzuliefern. Es wurde durch Bestandsaufnahme festgestellt, daß bereits 532,5 Ztr. an das Proviantamt abgeliefert waren, also noch 2078 Ztr. zu liefern blieben. Der Magistrat versuchte, diese Menge durch freihändigen Ankauf aufzubringen, hatte aber kein Glück damit und mußte deshalb im Januar 1917 den Rest auf die Betriebsinhaber umlegen. Darum ging aber doch nicht mehr Heu ein, und schon im Februar 1917 mußte dem Regierungspräsidenten gemeldet werden, daß der Rest schwerlich geliefert werden könne; die Landwirte hätten nur noch für ihren dringendsten Bedarf Heu. Damit war die Behörde nicht einverstanden und verfügte sofortige Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der nicht unbedingt für den Eigenverbrauch erforderlichen Mengen. Jetzt wurden allerdings noch 267 Ztr. für entbehrlich gehalten und für jedes Pferd eine Tagesration von 5 Pfd., für jede Kuh eine solche von 10 Pfd. festgesetzt. Trotzdem wollte die Ablieferung nicht vorwärts gehen, und schon am 12. 6. wurde abermals eine Bestandsaufnahme verfügt, wobei bis 31. 7. je Pferd 3 Ztr., je Rind 1 Ztr. belassen werden sollte. Damit hatte aber der Magistrat gewonnen, denn er konnte melden, daß nach dem augenblicklichen Viehbestand

unter Zugrundelegung der zulässigen Mengen 2450 Ztr. gebraucht würden, während nur rund 1000 Ztr. vorhanden seien!

Für die Ernte aus 1917 wurde Stolz von der Heulieferung befreit, ebenso für 1918. Trotzdem versuchte der Magistrat in einer Bekanntmachung vom Juni 1918 zu erreichen, daß überschüssige Heumengen für kriegswirtschaftliche Betriebe abgeliefert würden. Es ist bezeichnend für die damals herrschende Futternot, daß sich niemand meldete; der Bauer war ja im eigensten Interesse gezwungen, auch die kleinste verfügbare Futtermenge zurückzuhalten, um seinen Viehbestand wenigstens notdürftig ernähren zu können.

Im August 1917 wurde auch von der zuständigen Behörde der Versuch gemacht, von Stolz eine Strohlieferung von 1000 Ztr. beizutreiben, die auf die Betriebsinhaber umgelegt werden sollte. An sich ist diese Angelegenheit nicht wichtig, weil kein Stroh da war und die Lieferung deshalb auf einen von 40 Ackerbürgern unterzeichneten Antrag hin erlassen wurde. Sie gab aber Anlaß zu einem jener Kompetenzkonflikte, auf die schon früher einmal hingewiesen wurde; das stellvertretende Generalkommando in Stettin hatte nämlich eine Verfügung erlassen, daß die Ausfuhr von Stroh nur mit Genehmigung der Kommunalverbände gestattet sein sollte. Das Generalkommando in Danzig aber hatte gegen eine solche Verfügung rechtliche Bedenken, weil sie die Befugnisse der Generalkommandos überschritte und verbot für seinen Bereich die Befolgung jener Verfügung, sodaß erst der Regierungspräsident eine entsprechende Anordnung erlassen mußte, um Ordnung in die Sache zu bringen.

Auch im Herbst 1918 wurde wieder der Versuch gemacht, eine Strohlieferung von Stolz zu erzwingen und zwar, wie wir das schon öfter gesehen haben, unter Zugrundelegung der Gesamtbodenfläche, ohne zu berücksichtigen, daß die Hälfte des Bodens von Kreiseingefessenen bewirtschaftet wurde und für die städtischen Lieferungen ausfiel. Der Magistrat mußte wieder einmal in einem ausführlichen Bericht auf diese Verhältnisse hinweisen und um Befreiung bitten, wie schon so oft auf fast allen Gebieten der Zwangswirtschaft. Die Erledigung dieses Berichts scheint durch die Revolution in Vergessenheit geraten zu sein, denn wir hören von Strohlieferungen nichts weiter.

9. Brennstoffe.

Es ist nicht ganz leicht, das Gebiet der Versorgung mit Brennstoffen zusammenfassend wieder aufzubauen, weil die dazu gehörigen Akten

erfichtlich zu einem erheblichen Teil verschwunden sind. Immerhin wird es doch möglich sein, wenigstens ungefähr ein Bild der Verhältnisse zu geben.

Im Rahmen der zu Anfang unserer Auseinandersetzung gestreiften vorsorglichen Käufe des Magistrats beschloß schon am 19. 8. 1914 die Lebensmittelkommission, möglichst viel Kohlen über den voraussichtlichen Bedarf hinaus für die minderbemittelte Bevölkerung zu beschaffen, und im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung wurde einer Stolper Firma die Lieferung von 10 000 Ztr. aufgegeben. Die Lieferung machte erhebliche Schwierigkeiten, weil sehr bald eine Preiserhöhung eintrat, die der Magistrat, der sich auf den Lieferungsvertrag stützte, nicht gleichfalls bewilligen wollte, auch weil eine langdauernde Verkehrssperre dazwischen kam, aber bis zum 20. 5. 1915 waren die bestellten Mengen voll auf Lager. Allerdings hatte bis dahin der Magistrat bereits 400 Ztr. an eine Brauerei abgeben müssen, die aus Kohlenmangel schon im Dezember 1914 in die Gefahr der Stilllegung kam.

Um sicher zu gehen, bestellte der Magistrat bereits im Juni 1915 Kohlen in Oberschlesien, aber schon damals war der gesamte Ertrag der Gruben bis März 1916 im Voraus verkauft. So blieb der Stadt nichts anderes übrig, als Briketts zu beschaffen, von denen es gelang, rund 3000 Ztr. im Bitterfelder Revier zu kaufen und bis Mai 1916 abzugeben.

Für den Winter 1916/17 versagte auch das Bitterfelder Revier vollkommen. Glücklicherweise gelang es, wenn auch nach vielen Schwierigkeiten und Entsendung eines städtischen Beamten in das oberschlesische Kohlenrevier, in Rattowitz 10 000 Ztr. Grobkohle aufzutreiben, die, wie die früher gekauften Vorräte, durch das Armenamt gegen ermäßigten Preis an Minderbemittelte abgegeben wurden.

Etwa zur gleichen Zeit bestellte der Magistrat beim Niederlausitzer Braunkohlen Syndikat 3000 Ztr. Briketts, von denen auch die städtischen Beamten ihren Bedarf decken sollten, doch infolge Arbeiter- und Wagenmangels zog sich die Lieferung bis weit in den Anfang des Jahres 1917 hin. Allgemein verschlechterten sich die Verhältnisse auf dem Kohlenmarkt damals so schnell, daß man von Glück sagen konnte, wenn man überhaupt etwas bekam. Nur unter vielen Schwierigkeiten gelang es dem Magistrat noch im Winter 1916/17, bei der deutschen Kohlenhandelsgesellschaft in Berlin „in Anbetracht des guten Zwecks“, nämlich zur Versorgung von Unbemittelten, 4000 Ztr. Steinkohlenbriketts zu kaufen. Die Ware

war allerdings minderwertig, enthielt sehr viel Grus und roch übel beim Verbrennen, war aber doch immer besser als nichts.

Damals — im Winter 1916/17, — war die Kohlenversorgung in der ganzen Stadt ungemein dürftig. Die Händler konnten Kohle nur zentnerweise abgeben, die Schulen mußten wochenlang geschlossen werden, arme Frauen stürmten das Rathaus und verlangten Brennstoff, und dabei bestand nicht die geringste Möglichkeit, den Brennstoffbedarf auch nur annähernd zu befriedigen. Der Magistrat tat natürlich alles mögliche, wandte sich noch im April 1917 an den Generaldirektor einer oberschlesischen Grubengesellschaft, aber alles blieb umsonst.

Da bot sich ein Weg, wenigstens den Kohlenbedarf der Industrie zu decken: Im April 1917 veranstaltete der Industriebeirat für Pommern eine Besprechung, an der auch Stolp beteiligt war, und es wurde beschlossen, zur Brennstoffversorgung der Stolper Industrie eine G. m. b. H. auf gemeinnütziger Grundlage zu bilden. Dieser Gesellschaft schloß sich auch der Magistrat an, nachdem die Stadtverordnetenversammlung die Kapitalbeteiligung genehmigt hatte. In einer Versammlung vom 21. 6. 17 wurde die „Kohlenbeschaffungsstelle für die Industriellen Stolps“ feierlich gegründet und beschlossen, daß das Stammkapital — für den Magistrat 6000 M — zu 25 % eingezahlt werden solle. Nach dem Gesellschaftsvertrage sollten die gekauften Kohlen zu den Selbstkosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages abgegeben, etwaige Ueberschüsse zu Kriegswohlfahrtszwecken verwendet werden. Leider hatten die Gründer der Gesellschaft nicht mit der maßgebenden Bürokratie gerechnet: der damals eben eingesetzte Reichskommissar für die Kohlenverteilung hatte eine Bestimmung erlassen, daß nur alte Abnehmer mit Kohlen beliefert werden könnten; da die neue Gesellschaft aber kein „alter Abnehmer“ war, bekam sie auch keine Kohlen, so zweckmäßig auch der bei ihrer Gründung maßgebende Gedanke sein mochte. Sie konnte deshalb auch ihre Tätigkeit nicht erst eröffnen und mußte im Oktober 1918 in Liquidation gehen, ohne auch nur den geringsten Nutzen gestiftet zu haben.

Nach den traurigen Erfahrungen des Winters 1916/17 hatte sich die Regierung endlich entschlossen, auch den Verkehr mit Brennstoffen zu organisieren und hierfür zunächst den schon erwähnten Reichskommissar für die Kohlenverteilung ernannt. Der selbstverständliche zweite Schritt war die Bildung örtlicher Verteilungsstellen für Kohle unter Aufsicht der Kommunalverwaltungen, der sog. Ortskohlenstellen. Für Stolp

begann diese Stelle am 7. 5. 17 unter der Leitung des Direktors des städtischen Gaswerks ihre Arbeit.

Zunächst mußte die äußere Ausgestaltung geregelt werden, um der neuen Stelle überhaupt Arbeitsmöglichkeiten zu geben, d. h. die Stadt ließ ein Vorshußkonto einrichten, dem zunächst 6000 *M* für die Einrichtung der Ortskohlenstelle (O&S.) und 20 000 *M* für den Ankauf von Kohlen überwiesen wurden. Gleichzeitig mußte aus dem Verbrauch der beiden letzten Jahre der Bedarf an Brennstoffen ermittelt werden. Am 1. 7., also fast 2 Monate nach der Gründung der O&S., erließ auch die zuständige Kriegsamtstelle in Danzig eine Geschäftsanweisung: die O&S. sicherte den Bedarf der Industrie in ihrem Bezirk, den der Bevölkerung an dem Ort, an dem sie ihren Sitz hatte; „es ist eine Hauptaufgabe der O&S., diejenigen Betriebe und Verbrauchsstellen zu ermitteln, bei denen eine Einschränkung der Kohlenzufuhr möglich und angebracht ist“. Das vorgeschriebene Schreibwerk war ziemlich umständlich: die Verbraucher, d. h. die Kommunalverbände für die Hausbrandversorgung, die Gewerbe, die Gas- und Elektrizitätswerke, meldeten ihren Brennstoffbedarf monatlich, und zwar 1. an das Lieferwerk, 2. an die O&S., 3. an die Kriegsamtstelle, 4. an die Kohlenausgleichsstelle in Berlin. Die O&S. mußte nach Möglichkeit die Richtigkeit der Angaben prüfen, über jede Verbrauchergruppe für den laufenden und den kommenden Monat die Schlußsumme bilden und sie auf vorgedrucktem Formular zum 15. jedes Monats an die Kriegsamtstelle senden.

Damit war zum mindesten das Gerüst der Kohlenversorgung fertig, und in kurzer Zeit wurden die weiteren Anordnungen erlassen, um den Kreis der Zwangswirtschaft zu schließen. Um eine bisher unangenehm empfundene Lücke in der Zuständigkeit zu schließen, wurde ein Reichskommissar für die Versorgung mit Gas und Elektrizität ernannt, der seinerseits „Vertrauensmänner“ an den einzelnen Orten bestellte, gewöhnlich die Leiter der vorhandenen Gas- und Elektrizitätswerke. Auch in Stolp geschah das, und nun war der Leiter der O&S. gleichzeitig Vertrauensmann für die Gasversorgung. Der Magistrat hielt es für durchaus unzutraglich und unmöglich, daß „der Beamte einer Behörde gleichzeitig Vertrauensmann einer anderen Behörde“ sei und beschwerte sich energisch beim Reichskommissar. Auch der Städtetag griff die Sache auf und reichte eine Sammelbeschwerde ein, aber es blieb alles beim Alten.

Das Schwierigste war die Regelung der Kohlenzuteilung an den Verbraucher, d. h. die Lösung der Aufgabe, möglichst wenig Kohlen zu be-

schaffen und dabei doch wenigstens annähernd die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, und wir bewundern heute jede Behörde, die es dahin brachte, daß, wenigstens im Großen gesehen, jeder zu seinem Rechte kam.

Die Magistratsverordnung vom 11. 8. 1917, die die Kohlenverteilung grundlegend regelte, lassen wir im Wortlaut folgen.

Bekanntmachung betreffend die Regelung des Hausbrandes.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskommisars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes, sowie vom 20. Juli 1917 über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung, sowie vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen wird für den Umfang des Stadtkreises Stolz folgendes verordnet:

§ 1.

Unter „Hausbrand“ im Sinne dieser Verordnung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthracit, Steinkohlenbriketts, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Koks mit alleiniger Ausnahme des Grudokoks) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Diese Verordnung umfaßt in Verbindung mit der Verordnung über die vorläufige Regelung vom 16. Mai 1917 die Regelung der Versorgung mit oben angeführten Brennstoffen in der Zeit vom 16. Mai 1917 bis 31. März 1918. Die Ausdehnung auf andere Heizmittel als die genannten bleibt vorbehalten.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten;
2. der Bedarf der zum Stadtkreise Stolz gehörigen Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe;
3. der Bedarf der Gewerbetreibenden, die monatlich weniger als 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) Brennmaterial verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskommisars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

A. Allgemeine Bestimmungen für Verbraucher.

§ 2.

Zur Feststellung der erforderlichen Mengen an Brennmaterial werden Fragebogen verteilt, die von den Bezugsberechtigten gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben sind.

Die Bezugsberechtigten erhalten für Wohnungen und Geschäftsräume Kohlenarten mit Markeneinteilung, für Zentralheizungen, für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke Bezugsscheine, auf Grund deren sie bei den hiesigen Händlern Brennmaterial bestellen und empfangen können.

Kohlenarten und Bezugsscheine werden mit Namen und Wohnung des Inhabers versehen und müssen den Stempel der Ortskohlenstelle tragen.

Die Abtrennung der Kohlenmarken sowie die Aufzeichnung der Liefermengen darf nur durch den Händler erfolgen. Die Kohlenmarken enthalten außer den auf eine bestimmte Brennstoffmenge lautenden Marken noch einige mit G, H, J, K bezeichnete Marken, deren Bestimmung für später vorbehalten bleibt.

An den Aufschriften der Kohlenmarken und Bezugsscheine darf keine Änderung vorgenommen werden. Kohlenmarken und Bezugsscheine sind nicht übertragbar. Beim Bezuge von Stolz sind sie bei der Abmeldung im Meldeamt abzuliefern.

§ 3.

Die Zuteilung von Brennmaterial geschieht erstmalig in den Monaten Mai bis einschließlich August 1917 (Sommerbrand). Eine Verlängerung dieser Zuteilungsschrift bleibt vorbehalten.

Wieviel Brennmaterial in den Monaten September bis März zugeteilt werden kann, hängt von der Zufuhr an Brennmaterial und von der durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung der Stadt zugewiesenen Brennstoffmenge ab.

§ 4.

Die seit dem 15. Mai durch hiesige Händler oder unmittelbar bezogenen Mengen werden auf die Zuteilungsmengen angerechnet und durch Abtrennung einer entsprechenden Anzahl Marken kenntlich gemacht.

§ 5.

Wer Brennmaterial unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung eines hiesigen Händlers, von außerhalb bezieht, unterliegt den Vorschriften nach §§ 16 und 20.

B. Hausbrandversorgung.

§ 6.

Den Bestimmungen des Abschnitts B über Hausbrandversorgung unterliegt der Verbrauch an Heizstoffen in Wohnungen, Läden, Büroräumen, Werkstätten und sonstigen Gewerberäumen soweit die Heizstoffe nur zur Erwärmung dieser Räume oder für Küchenzwecke bestimmt sind.

Die Menge des zuteilenden Brennstoffs richtet sich sowohl nach der Zahl der Bewohner wie nach der Zahl der Räume, die direkt zu beheizen sind, unter Berücksichtigung des Vorhandenseins eines Gasherd oder eines Grudeherdes.

Zu dem Zwecke werden die Wohnungen in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I 0—2 heizbare Zimmer außer Küche

„ II 3—4 „ „ „ „
„ III 5 und mehr „ „ „ „

Es erhalten als Sommerbrand Gruppe I—III

bis 4 Personen mit Gas oder Grude 5 Ztr.

		ohne	„	„	„	8	„
mehr als 4	„	mit	„	„	„	8	„
		ohne	„	„	„	10	„

ferner als Winterbrand

Gruppe I 4×5 Ztr. + Abschn. G. H.

„ II 5×5 „ + „ G. H. J.

„ III 6×5 „ + „ G. H. J. K.

Sind in einer Wohnung der Gruppe II oder III weniger als 5 Personen vorhanden, dann wird eine Karte der vorhergehenden Gruppe zugewiesen.

Sind in einer Wohnung der Gruppe I mehr als 6 Personen vorhanden, so wird eine Karte der Gruppe II zugewiesen.

Wohnungen mit Zentralheizungen erhalten für Küche und Waschküche

		mit Gas oder	ohne Grude	
bis 4 Personen	Sommerbrand	5 Ztr.	8 Ztr.	} ohne Marten G—K.
	Winterbrand	5 "	10 "	
mehr als 4 Personen	Sommerbrand	8 "	10 "	
	Winterbrand	10 "	15 "	

1 Hektoliter Koks wird = 1 Zentner gerechnet.

Für besondere Berufe, die einen erhöhten Anspruch auf Brennmaterial rechtfertigen, werden auf Antrag Zusatzkarten ausgegeben.

§ 7.

Einmieter, Schlafgänger usw., welche keine eigene Wohnung innehaben, sondern zu einer anderen Haushaltung gehören, erhalten Brennmaterial nur auf besonderen Antrag und auch nur dann zugeteilt, wenn sie darauf angewiesen sind, den von ihnen gewohnten Raum selbst zu heizen.

§ 8.

Sobald ein Kohlenarten-Abschnitt voll beliefert ist, ist er durch den Händler abzutrennen. Eine Gewähr für den Erhalt der zugeteilten Mengen oder für Lieferung durch einen bestimmten Händler wird vom Magistrat nicht übernommen.

Falls Kohlen, Koks und Briketts nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, sollen nach Möglichkeit Ersatzstoffe wie Holz, Braunkohlen und Torf zur Belieferung herangezogen werden.

§ 9.

Eine behördliche Nachprüfung der auf den Fragebogen und bei Abholung der Kohlenarten und Bezugsscheine gemachten Angaben bleibt vorbehalten. Zum Zwecke der Täuschung gemachte falsche Angaben werden, neben der etwa nach § 20 verwirkten gesetzlichen Strafe, mit Kürzung der Zuweisungsmenge bestraft.

§ 10.

Die Nichtübertragbarkeit der Kohlenarten und Bezugsscheine schließt in sich, daß gesunde oder geschenkte Karten nicht benutzt werden dürfen.

Von den auf Winterkohlenmarken angelieferten Mengen darf vor dem 1. September nichts verbraucht werden.

§ 11.

Die Zuteilung von Brennmaterial für Zentralheizungen wird mit Hilfe besonderer Bezugsscheine geregelt.

C. Versorgung für gewerbliche Zwecke.

§ 12.

Für gewerbliche Zwecke werden Bezugsscheine ausgegeben. Die Menge des zuzuteilenden Brennmaterials wird auf den Bezugsscheinen vermerkt. Sie richtet sich nach der Art der zu beheizenden Apparate und dem Verbrauch in der gleichen Frist des Vorjahres unter billiger Berücksichtigung eingetretener Veränderungen. Kriegswichtige und für das Allgemeinwohl arbeitende Betriebe werden vor anderen bevorzugt.

Eine Prüfung der örtlichen Verhältnisse bleibt in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

§ 13.

Die für gewerbliche Zwecke bezogenen Brennstoffe dürfen ohne Genehmigung der Ortskohlenstelle weder an dritte abgegeben noch zu Hausbrandzwecken verwendet werden.

§ 14.

Für gewerbliche Zwecke darf von hiesigen Händlern nicht mehr als der Bedarf für die nächsten vier Wochen im voraus bezogen oder geliefert werden.

Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Genehmigung der Ortskohlenstelle zulässig.

D. Versorgung der Zentralheizungen.

§ 15.

Die Zentralheizungen werden auf Grund von Bezugsscheinen nach Maßgabe der bei der Gasanstalt entfallenden und mit der Eisenbahn eingehenden Rostmengen beliefert werden. Kann ausreichende Belieferung mit Rost nicht erfolgen, so soll bei Möglichkeit direkter Heizung Wintereindeckung auf Kohlenkarte gestattet sein. Für die Küchen- und Waschküchenversorgung erhalten die mit Zentralheizung versehenen Wohnungen eine entsprechend gefürzte Kohlenkarte (f. § 6).

E. Bestimmungen für Händler und Selbstversorger.

§ 16.

1. Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittelung eines Blabhändlers beziehen, und Händler) haben nach § 2 der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den „Hausbrand“ (f. § 1 dieser Bekanntmachung) bestimmt ist.
2. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist verpflichtet, den Frachtbrief mit der Aufschrift (Aufdruck)

„Hausbrand“

zu versehen (§ 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917).

3. Jeder Empfänger eines solchen Frachtbriefes ist verpflichtet, dem Magistrat (Ortskohlenstelle) sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens Anzeige von dem Eingang einer „Hausbrandlieferung“ unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.
4. Die Anzeige ist zu unterlassen, wenn die Sendung ausschließlich für Verbraucher eines anderen Kommunalverbandes bestimmt ist.
5. Ist der Inhalt eines Wagens für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke (für Stolz an die Ortskohlenstelle), unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.
6. Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe, ist verboten.

§ 17.

Händler dürfen Brennmaterial der im § 1 genannten Art nur auf die vom Magistrat (Ortskohlenstelle) ausgestellten, mit behördlichem Stempel versehenen Kohlenarten und Bezugsscheine abgeben. Bei Kohlenarten darf vorläufig nur auf die mit Sommerbrand bezeichneten Marken geliefert werden. Erst wenn die Belieferung der sämtlichen ausgegebenen Sommerbrand-Marken erfolgt ist, darf nach besonderer Weisung der Ortskohlenstelle Belieferung der übrigen Marken stattfinden. Ebenso gibt die Ortskohlenstelle weiterhin an, welche Marken jeweilig beliefert werden dürfen. Vor der Lieferung abgetrennte Kohlenmarken und nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Kohlenarten dürfen nicht beliefert werden, sondern sind dem Vorzeiger abzunehmen und der Ortskohlenstelle einzureichen.

§ 18.

Jeder Händler ist verpflichtet, einen vom Magistrat (Ortskohlenstelle) jeweilig zu bestimmenden Teil seiner Zufuhren an Hausbrand-Material auf Lager zu nehmen und in kleinen Mengen an Abholer zu verkaufen (Kleinverkauf).

Besondere Anordnungen zur störungslosen Abwicklung des Kleinverkaufs bleiben vorbehalten. Beim Kleinverkauf ist die abgegebene Menge auf der Kohlenmarke mittels Stempel, Tinte oder Tintenstift zu vermerken. Ist eine

Marke voll beliefert, so ist sie abzutrennen. Die Marken sind wöchentlich geordnet und gebündelt bei der Ortskohlenstelle einzureichen.

Ueber die Eingänge an als „Hausbrand“ bezeichneten Brennstoffen und die Lieferungen sind nach besonderer Weisung der Ortskohlenstelle Bücher oder Listen zu führen, die auf Wunsch der Ortskohlenstelle zur Nachprüfung vorzulegen sind. Bis zum 1. November d. J. sind Händler, welche Brennstoffe der im § 1 genannten Art in Stolp einführen, auf Verlangen des Magistrats bezw. der Ortskohlenstelle verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verfügung des Magistrats (Ortskohlenstelle) zu halten, an von ihm bestimmte Personen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Nach dem 1. November 1917 erstreckt sich diese Verpflichtung auf ~~sämtliche~~ bei den Händlern lagernden und für sie als „Hausbrand“ eingehenden Brennstoffe (Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19./20. Juli 1917). Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf dem Bahnhöfe eingehen und lagern.

§ 19.

Bei solchen Händlern, welche im Jahre 1916 außer in der Stadt Stolp auch an Einwohner des Landkreises Brennstoffe geliefert haben, stellt der Magistrat (Ortskohlenstelle) fest, in welchem Verhältnis dies weiterhin zu geschehen hat.

§ 20.

Wer Brennstoffe der in § 1 genannten Art ohne Vermittelung hiesiger Händler zu eigenem Gebrauch oder Abgabe an andere einführt (Selbstverfórger), hat außer der in § 16 vorgeschriebenen Meldung nach Bestimmung der Ortskohlenstelle Kohlenmarken abzuliefern. Bei gemeinsamem Bezug ist der Empfänger des Frachtbriefes für die rechtzeitige Anmeldung der Sendung und die Ablieferung der Marken verantwortlich.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Magistrat (Ortskohlenstelle) festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Magistrats (Ortskohlenstelle) verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Magistrats (Ortskohlenstelle) zu halten und nach seiner Anweisung anderen Verbrauchern zu überlassen. Auf Behörden findet dieser Paragraph nur insoweit Anwendung, als die bezogenen Mengen nicht zum eigenen Gebrauche bestimmt sind.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; zur gleichen Zeit wird die Verordnung vom 10. März 1917 außer Kraft gesetzt, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht.

Stolp, den 11. August 1917.

Der Magistrat.
(Ortskohlenstelle).

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der Zeitpunkt für die Ausgabe der Kohlenarten und Bezugsscheine in einigen Tagen in dieser Zeitung bekannt gegeben werden wird. Bis dahin behält die

an die Kohlenhändler hinsichtlich der Liefermengen und Zistenführung ausgegebene Verfügung vom 4. Juli ihre Gültigkeit.

Stolp, den 11. August 1917.

Die Ortskohlenstelle.

Diese Verordnung blieb im wesentlichen bis zum Ende der Kohlenbewirtschaftung in Kraft.

Gleichzeitig mußte der Gasverbrauch eingeschränkt werden, da auch die Gasanstalt von den Schwierigkeiten der Kohlenbeschaffung im gleichen Maße betroffen wurde, wie der Hausbrand. Im Vergleich mit dem, was anderen Städten bereits im Winter 1916/17 in dieser Hinsicht zugemutet worden war, erscheinen diese Bestimmungen noch milde, denn sie beschränkten sich im wesentlichen auf eine Herabsetzung des zulässigen Gasverbrauches auf 80 % der im Vorjahre verbrannten Menge. Immerhin konnte man den zahlreichen Stimmen aus dem Publikum nicht Unrecht geben, die diese Verordnung für außerordentlich ungerecht und hart hielten, da sie indirekt gerade die Leute bestrafe, die im Vorjahre sparsam gewirtschaftet hätten, die Verschwender dagegen gewissermaßen belohne. Daß trotzdem kein anderer Weg gangbar war, liegt wohl auf der Hand. Nachträglich stellte sich freilich heraus, daß die Bestimmungen und besonders der Teil, der für Mehrverbrauch an Gas die Zahlung eines erheblichen Aufgeldes festsetzte, nicht allzu ernst gemeint war; mit dem Aufgeld wurde wohl immer wieder einmal gedroht, aber tatsächlich ist es nie erhoben worden. Daß Anlaß genug gewesen wäre, es zu erheben, können wir uns recht deutlich veranschaulichen, wenn wir die Zahlen über den Gasverbrauch im 3. Vierteljahr 1917 lesen, in dem die neuen Bestimmungen sich bereits hatten auswirken können. Es stellte sich nämlich heraus, daß zwar der Verbrauch an Leuchtgas gegenüber dem entsprechenden Zeitraum aus 1916 stark zurückgegangen war — während des Sommers war die Straßenbeleuchtung eingestellt! —, daß aber trotzdem der Gesamtverbrauch von 446 613 cbm auf 458 255 cbm gestiegen war. Dabei war ein weiterer Mehrverbrauch noch dadurch verhindert worden, daß in den Nachstunden der Gasdruck in der Leitung soweit gesenkt wurde, daß Gasentnahme nicht mehr möglich war. Ob weiterhin bis zum Ende der Zwangswirtschaft größere Sparsamkeit im Gasverbrauch erreicht wurde, läßt sich zahlenmäßig nicht beweisen. Wir dürfen es aber daraus schließen, daß eigentliche Gasperrstunden, solange der Krieg dauerte, nur in den Nachstunden angeordnet wurden.

Daß entsprechende Bestimmungen auch für den Verbrauch des elek-

frischen Stroms erlassen wurden, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Den Abschluß der Neuordnung bildete ein Vorschlag des Leiters der OAS., die Verteilung des Hausbrands insoweit auf eine breitere Grundlage zu stellen, als sie einem vom Magistrat unabhängigen Ausschuß übertragen werden sollte. Der Magistrat war einverstanden, und der sog. Kohlenausschuß wurde gebildet aus 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten, 2 Bäckern, 2 Fleischern, 2 Gewerbetreibenden, 2 Kaufleuten, 1 Gastwirt und 1 Landwirt. Ob dieser Ausschuß zweckmäßig war und überhaupt nutzbringende Arbeit geleistet hat, erscheint fraglich. Es steht nur fest, daß er bis zum Kriegsende insgesamt 4 mal zusammengetreten ist.

Weitere wesentliche Sparmaßnahmen konnten nicht getroffen werden. Es erreichte keine wesentliche Kohlenersparnis, daß der Magistrat die Straßenbeleuchtung auch im Winter auf insgesamt 8 elektrische Lampen einschränken ließ (eigentlich sollten es nur 5 sein!). Wirkungsvoller war wohl eine andere, von der Kriegsamtsstelle Stettin angeregten Maßnahme, alle Bäckereien zu schließen, deren Wochenverbrauch unter 15 Ztr. blieb; hier wurde im Einvernehmen mit der Innung beschlossen, zwar von der Schließung abzugehen, aber alle Bäckereien nur an 4 Tagen der Woche arbeiten zu lassen.

Im Winter 1917/18 wurde die Kohlenbelieferung wieder sehr mangelhaft. Schon im Januar 1918 belief sich die Kohlenzufuhr für die Gasanstalt nur auf 53 % des vorjährigen Bedarfs, und es drohte Stilllegung des Betriebes, weil durchaus keine Kohlen herankamen; hätte nicht im letzten Augenblick die Kriegsamtsstelle in Danzig aus dem Marinekohlenlager in Stolpmünde 400 Ztr. gegeben, wäre die Gasversorgung der Stadt ins Stocken geraten. Im Februar schloß die Milchzuckerfabrik aus Kohlenmangel, und nur mit Mühe konnte eine Stilllegung der Holzbearbeitungsfabriken und vor allem der Molkerei, des lebenswichtigsten Betriebes der Stadt, verhindert werden.

Zu Ende des Winters wurden bereits die ersten Schritte unternommen, die Brennstoffversorgung für den kommenden Winter 1918/19 sicherzustellen. Damals regte die Stadtverwaltung von Danzig an, alle Städte des Ostens, die mit Kohlen gleichmäßig schlecht beliefert würden, sollten einen gemeinsamen Schritt beim Reichskommissar unternehmen, da Anträge einzelner Orte erfahrungsgemäß nichts nützten. Stolp stimmte dieser Anregung zu, und es fand auch in Danzig eine gemeinsame Bespre-

chung der beteiligten Orte statt, an dem der Oberbürgermeister und der Leiter der OAS. von Stolp teilnahmen. Leider läßt sich nicht mehr feststellen, welches Ergebnis die Besprechung hatte.

Inzwischen ging Stolp mit aller Kraft daran, die Brennstoffbeschaffung so weit wie möglich aus eigener Kraft zu regeln. Die städtische Forstverwaltung bekam den Auftrag, einen möglichst großen Vorrat von Brennholz zu beschaffen, um, wie das im vergangenen Winter bereits begonnen war, die städtischen Schulen und möglichst auch einen Teil der Einwohner mit Brennholz zu versorgen. Die bereits begonnene Ausbeutung des städtischen Torflagers im Ucker wurde energisch gefördert, und außerdem wurden in Püßig und Wobesde größere Mengen von Torf gekauft. Eine Veröffentlichung des Magistrats in der Zeitung für Hinterpommern vom Mai 1918 suchte die Einwohner darauf hinzuweisen, daß überall auf den benachbarten Gütern noch beträchtliche Holzporräte des Ankaufs harreten. Es klingt freilich nicht sonderlich hoffnungsfroh, wenn diese Verlautbarung schließt: „Man soll nicht alles Heil von der Behörde erwarten, deren Sorgen heute schon groß genug sind. Es gilt heute mehr denn je die Losung: hilf dir selbst, so hilft dir Gott“.

Im ganzen scheinen diese Maßnahmen wirksam gewesen zu sein, denn der Kohlenausfluß konnte Ende 1918 feststellen, daß von einer eigentlichen Kohlenknappheit nicht die Rede sein könne. Allerdings mußte der Magistrat zu sehr scharfen Maßregeln greifen, die Läden um 6 Uhr schließen lassen, Gastwirtschaften um 10 Uhr abends, die Benutzung der Tanzsäle auf einen Tag in der Woche beschränken, Kirchen und Schulen nur soweit heizen, als es unbedingt erforderlich war. Auch organisatorische Maßnahmen wurden erforderlich; es wurden die Kohlenhändler in Stadt- und Landleieferer geteilt, da das Liefern für Stadt und Land zugleich zu Mißständen geführt hatte, und es wurde die gesamte Brennstoffbeschaffung, also auch die Beschaffung von Holz und Torf, der OAS. übertragen, die für den Ankauf unbedingte Vollmacht der Stadt erhielt.

In den Jahren nach dem Kriege änderte sich an der Art der Brennstoffbewirtschaftung nichts, sodaß wir auf eingehendere Darstellung verzichten können. Je länger die Zwangswirtschaft dauerte, um so energischer war der Magistrat darauf bedacht, Brennstoffe aus eigenen Mitteln zu beschaffen und, sobald das gesetzlich angängig war, auch Kohlen selbst zu kaufen. Noch 1920 erwies sich ein solcher Kohlenkauf als unmöglich, weil die Grube die Lieferung von einer Sendung von mindestens 20 Ztr.

Speck als Gegenleistung abhängig machte. Die Beschaffung ausreichender Kohlenmengen wurde um so schwieriger, je schneller die Einwohnerzahl nach dem Kriege stieg, weil hier, wie anderswo, die Bürokratie sich nicht schnell genug auf die wachsenden Bedürfnisse einzustellen vermochte.

Die geldliche Seite der Kohlenbewirtschaftung ist anders zu bewerten als die der anderen Gebiete der Zwangswirtschaft. Hatten jene die Möglichkeit, durch einen Aufschlag auf den Einkaufspreis der gelieferten Waren ihre Unkosten zu decken, so fiel das bei der DKS. bestimmungsgemäß weg, da sie nicht mit Gewinn arbeiten durfte. Da die DKS. aber dauernd Gelder für Gehälter, Löhne, Bürokosten, Kohlenkarten usw. aufwenden mußte, war sie von vornherein dazu verurteilt, ein Zuschußunternehmen zu bleiben. Bei einer Aufstellung über Einnahme und Ausgabe der DKS., die in den Akten vorliegt, ist kein klares Bild zu gewinnen, da man nicht weiß, ob und in welcher Höhe ein etwaiger Kohlenbestand angelegt ist. So finden wir z. B. vermerkt: 4. 12. 18 Einnahme 53 657,68 M, Ausgabe 76 069,98 M; am 31. 12. aber lesen wir: Vorschuß 20 212,96 M, Wert des Bestandes 21 565 M. Und am 31. 3. 19: Vorschuß nach Abzug des Bestandes 366,30 M. Die Abrechnung vom 4. 11. 20, die mit einem Vorschuß von 16 000 M abschließt, ist wegen der damals schon weit vorgeschrittenen Geldentwertung nicht mehr maßgebend, sodaß wir auf endgültige Klärung verzichten müssen.

10. Leuchtmittel.

Schon bald nach Kriegsausbruch, am 29. 8. 1914, hielt es die Lebensmittelkommission für notwendig, einen größeren Vorrat von Petroleum hinzulegen, um für den Fall eines Versagens des Gas- und des Elektrizitätswerks eine öffentliche Notbeleuchtung einrichten zu können. Es wurde dementsprechend von der Königsberger Handelskompagnie ein Kesselwagen mit 15 160 kg Petroleum bezogen und aufbewahrt. Schon gegen Ende Oktober 1914 hatte der Magistrat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Notbeleuchtung nicht erforderlich werden würde. Gleichzeitig trat in der Stadt Petroleumnot ein, allerdings nur bei einigen Kaufleuten: die Königsberger Handelskompagnie weigerte sich, Petroleum an solche Kaufleute abzugeben, die bisher ihren Bedarf bei der Konkurrenz, nämlich bei der Oleg gedeckt hatten. Weil außerdem Königsberg dringend Rückgabe des Kesselwagens verlangte — der täglich 1,50 M Miete kostete — wurde am 31. 10. beschlossen, nach Befriedigung des Bedarfs der städtischen Betriebe und Zurückstellung einer

Reserve von 2000 l das Petroleum an die Vereinigung Stolper Kolonialwarenhändler abzugeben mit der Auflage, im Kleinverkauf höchstens 30 Pfg. je l zu fordern und nicht mehr als 2 l je Käufer abzugeben. Sofort fanden sich bedauerlicherweise Kaufleute, die sich die Notlage zunutze machten und Petroleum nur gegen von ihnen ausgegebene Marken und auch nur dann verkauften, wenn gleichzeitig andere Ware bei ihnen entnommen wurde! Anscheinend war der Magistrat dagegen machtlos.

Im Winter 1914/15 gelang es der Stadt noch einmal, von der Königsberger Handelskompagnie einen kleinen Vorrat Petroleum zu erwerben. Dann aber war keine Ware mehr aufzutreiben; genauer gesagt, sie war wohl „aus zweiter Hand“, wie man sich damals schonend ausdrückte, zu haben, aber der Städtetag, dem Stolp diese Mitteilung verdankte, meinte ganz richtig, daß das für Behörden kaum in Frage komme. Es blieb also dem Magistrat nichts anderes übrig, als für die Anlage anderer Beleuchtungseinrichtungen in den Wohnungen und für Spiritusglühlicht zu werben und im übrigen die staatlichen Maßnahmen abzuwarten.

Nachdem bereits im Juli 1915 Höchstpreise für Petroleum festgesetzt waren, erfolgten im August die ersten Schritte zur Durchführung einer zentralen Bewirtschaftung. Stolp meldete damals auf Anfordern des Innenministers für 4108 auf Petroleumbeleuchtung angewiesene Haushaltungen bei Annahme eines Wochenbedarfs von 1 l je Haushalt für die Zeit vom 1. 9.—31. 3. 16 einen Bedarf von 101 610 l Petroleum. Gleichzeitig führte der Magistrat Petroleumkarten ein, „um eine geordnete Verteilung zu ermöglichen und Vorkommnisse wie 1914 zu verhindern“. Diese Marken sollten am 19. 9. in Kraft treten.

Sofort empörten sich die Kolonialwarenhändler und verlangten, daß sie das von ihnen selbst beschaffte Petroleum auch nach ihrem Belieben verkaufen dürften. Der Magistrat ließ sich aber nicht erweichen: „es werde erwartet, daß sie ihre Bestände nach dem Markensystem abgäben; sollten Mißstände auftreten und das Publikum ungleich beliefert werden, müßten die Bestände festgesetzt werden; außerdem seien die zum Verkauf in der Stadt bestimmten Vorräte zu melden.“

Am 15. 9. 1915 wurde die Zentralstelle für Petroleumverteilung in Berlin gegründet, und der Magistrat mußte eine Meldung einreichen über die Zahl der auf Petroleum angewiesenen landwirtschaftlichen Betriebe (282) und Heimarbeiterinnen (324).

Auf dieser Grundlage erfolgte nunmehr die endgültige Organisation der Petroleumzuteilung: Stolz erhielt 1. für den Zivilbedarf 20 % der im gleichen Monat des Jahres 1913 gelieferten Petroleummengen, 2. für landwirtschaftliche Betriebe und Heimarbeiterinnen 3 % der gleichen Menge (das sog. Ausgleichspetroleum), 3. für gewerbliche Betriebe eine nicht festgelegte Menge; Bedingung für die Lieferung für gewerbliche Zwecke war die Vorlage eines Zeugnisses der Gewerbeinspektion, daß Petroleum nötig sei und Ersatzmittel nicht verwandt werden könnten.

Auf Grund dieser für jeden Monat in wechselnder Höhe zugebilligten Mengen mußte der Magistrat Bestellscheine ausfüllen, die an die Oleg weitergereicht wurden. Auch der Geldverkehr in Petroleumangelegenheiten ging an die Oleg.

Im Oktober 1916 trat eine kleine Änderung der Grundzahlen ein, indem von jetzt an ein von Monat zu Monat wechselnder Hundertsatz der im August 1913 verbrauchten Petroleummenge ausgegeben und auch das Ausgleichspetroleum nach dieser Menge berechnet wurde. Die tatsächlich gelieferte Menge erfuhr dadurch keine erhebliche Änderung.

Damals — im Sommer 1916 — wurden auch regelmäßig geringe Mengen von Brennspritus geliefert, im Juni z. B. 1080 l, die der Magistrat in 8 Verkaufsstellen an die Verbraucher absetzen ließ. Um den Spiritusverbrauch zu erhöhen, erklärte sich der Magistrat sogar bereit, den Umbau von Petroleum- in Spirituslampen für Kriegsunterstützungsempfänger zu besorgen und den Betrag ratenweise von den Unterstützungen abzugiehen.

Bis Anfang 1917 wurde der Spiritus ohne wesentliche Verkaufsbeschränkung abgegeben. Erst zum 1. 9. 1917 wurde durch die Reichsbranntweinstelle das Verfahren geändert. Von nun an sollten regelmäßig 25 % der im gleichen Monat 1915 verkauften Spiritusmenge abgegeben werden, und zwar 20 % zum Preise von 0,55 M gegen Bezugsmarken der Kommunalverbände, nur für Minderbemittelte zu Koch- und Leuchtzwecken und zur Säuglings- und Krankenpflege, 5 % markenfrei zu 1,50 M je l an jeden beliebigen Käufer; Gewerbetreibende, Ärzte, Krankenhäuser usw. sollten ihren Bedarf bei den Großvertriebsstellen anmelden. Diese Neuregelung führte in Stolz sehr rasch zu schweren Unzuträglichkeiten; die Nachfrage nach dem markenfreien Spiritus war 5 mal so groß wie der Vorrat, die Verteilung wurde dadurch ungerecht, außerdem war dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet, und der Spiritus wurde sogar getrunken. Schon im November 1917 beantragte des-

halb ein Kaufmann, den Spiritus nur noch gegen Vermerk im Wirtschaftsbuch abzugeben, was auch am 24. 11. angeordnet wurde. Eine wesentliche Besserung der Verhältnisse scheint dadurch nicht eingetreten zu sein.

Im Winter 1917/18 war die Petroleumversorgung besonders schlecht, und es wurde viele Wochen überhaupt kein Petroleum geliefert. Das Publikum brachte schließlich nicht mehr die nötige Geduld auf, sich damit abzufinden, die Polizei erhielt einen Drohbrief nach dem anderen, und die Gefahr ernsthafter Unruhen rückte näher. Die Sache drängte zur Entscheidung, als Ende Januar 1918 vor dem Hause einer Firma, die als einzige Lichte bekommen hatte, ein großer Auflauf entstand, der zu einer peinlichen Verkehrsstörung führte. Daraufhin fuhr ein Beauftragter des Magistrats direkt nach Berlin zur Zentralfstelle für Petroleumverteilung und erreichte, daß die Stadt nicht nur 4000 Kerzen erhielt, sondern auch, wenn auch erst im Laufe von Wochen, insgesamt 6500 l „Rücklagepetroleum“.

Zum Herbst 1918 wurde die Belieferung mit Leuchtmitteln noch schärfer zusammengefaßt. Damals entstand der Begriff der „Grundzahl“, d. h. der voraussichtlich zur Verteilung kommenden Menge an Petroleum, Kerzen und — als Neuerung — an Kalziumkarbid, während gleichzeitig der Magistrat die Voraussetzungen für Ausgabe einer Petroleumkarte (auf die auch die anderen Leuchtmittel abgegeben wurden) erschwerte und von jedem, der eine solche Karte haben wollte, einen mündlichen Antrag verlangte. Die Grundzahl betrug für Stolp 4000 l Petroleum, 2000 Kerzen und 2500 kg Kalziumkarbid. Jeder Kommunalverband wurde einer Petroleumgesellschaft bezw. Kerzenfabrik zugewiesen, die an den Magistrat durch eine Empfangsstelle liefern mußten. Die Ausgabe der gelieferten Leuchtmittel sollte im Feuerwehrhaus erfolgen. Daß die Verkaufspreise vorgeschrieben wurden, ist selbstverständlich.

Nach dieser Grundzahl erhielt Stolp z. B. im November 1918 300 % für Petroleum, 65 % für Karbid, 66 % für Kerzen; im Januar 1919 300 % Petroleum, 185 % Karbid, 200 % Kerzen.

Schon im Januar 1919 konnte der Magistrat auf die Lieferung von Karbid verzichten, weil der vorhandene Vorrat bis Ende Februar ausreichte. Die Lieferung von Kerzen wurde vom 1. 5. 19 an eingestellt, während die Belieferung mit Petroleum auf der bisherigen Grundlage noch solange beibehalten wurde, bis „feststand, daß aus dem freien Handel eine Deckung des Bedarfs zu 50 % gesichert sei“.

Die Spiritusbewirtschaftung dauerte bis zum 8. 3. 1921.

III. Die Preisprüfungsstelle.

Wenn man die Presse aus dem Sommer 1914 verfolgt oder die Magistratsakten einer Stadt studiert, gewinnt man fast den Eindruck, als sei das Volk vom ersten Kriegstage an, als das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage gestört wurde oder doch gestört zu werden drohte, in zwei einander bitter befehdende Heerlager zerfallen: auf der einen Seite der Erzeuger und Händler, der mit mehr oder weniger Recht bestrebt war, für seine Waren und Erzeugnisse einen möglichst hohen Preis herauszuschlagen, auf der anderen der Verbraucher, der, erst allein, sehr bald durch das Gesetz und die Behörden unterstützt, eben dieselben Waren und Erzeugnisse so billig wie möglich haben wollte. Gewiß hatte jeder von seinem Standpunkt aus Recht. Wenn z. B. am 15. 10. 1915 in einer Pressebesprechung im Reichsamt des Inneren gesagt wurde: „Wir würden nicht davor zurückschrecken, Produktion und Handel auch einmal ohne Gewinn oder hier und da sogar mit Verlust arbeiten zu lassen. Das ist in solchen Zeiten selbstverständlich und muß nötigenfalls von Produktion und Handel in den Kauf genommen werden“, so muß man Produktion und Handel, denen durch derartige Anschauungen jede Lebensgrundlage entzogen wurde, ein gewisses Notwehrrecht zubilligen. Auf der anderen Seite kann man es auch dem Verbraucher nicht verargen, wenn er sich gegen übertriebene Ausbeutung zu wehren suchte. Hier, wo es nicht unsere Aufgabe ist, zwischen Recht und Unrecht abzuwägen, genügt die Feststellung, daß in Stolp die Feindseligkeiten, wenn man so sagen darf, vom Handel eröffnet wurden. Bereits am 3. 8. 1914 konnten Revierbeamte auf dem Rathaus melden, daß über unberechtigte Preisforderungen geklagt wurde, und am 4. 8. kamen scharf umschriebene Beschuldigungen: eine Firma in Danzig wollte einem Stolper Bäckermeister Mehl nur noch gegen Voreinsendung des Betrages und 50 % über Marktpreis liefern.

Der Magistrat beschloß sofort, derartigen Auswüchsen einen Riegel vorzuschieben und setzte, gestützt auf eine eben geschaffene gesetzliche Möglichkeit, eine lange Liste von Höchstpreisen für die gebräuchlichsten

Nahrungs- und Futtermittel, Steinkohlen, Briquets und Petroleum fest, wobei er sich offenbar an die gerade geltenden Marktpreise angeschlossen. Es wurde sogar eine Kommission für die etwaige Änderung dieser Höchstpreise bestimmt, also ein Vorläufer der späteren Preisprüfungsstelle, die aus 6 Personen und nach Bedarf hinzuzuziehenden Sachverständigen aus dem Nahrungsmittelgewerbe bestehen sollte. Die Verordnung wurde dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt, aber dann aus nicht mehr festzustellenden Gründen nicht in Kraft gesetzt.

Indessen stiegen die Preise weiter, ohne daß der Magistrat eine Berechtigung dazu einzusehen vermochte; besonders Milch, Eier und Butter wurden immer teurer, und durch unzweckmäßige Einkäufe militärischer Anstalten wurden die Preise noch weiter in die Höhe getrieben. In einem Bericht vom 24. 8. 15 an das stellv. Generalkommando mußte deshalb der Magistrat die Einrichtung von Preisprüfungskommissionen als sehr zweckmäßig bezeichnen, zumal die Festsetzung örtlich begrenzter Höchstpreise untunlich erschien. Dieser Gedanke der Preisprüfungskommission scheint einer Anregung von höherer Stelle entsprungen zu sein.

Bereits am 9. 9. 15 beschloß der Magistrat „zur besseren Kontrolle der Versorgung der städtischen Bevölkerung mit den zur täglichen Nahrung erforderlichen Lebensmitteln und ihrer Preisangemessenheit“ die Einsetzung einer Nahrungsmittel- und Preiskontrollkommission, die die Vorräte und Preise genau überwachen und bei auffälligem Mißverhältnis zwischen Marktlage und Preisen oder zwischen Ein- und Verkaufspreisen Bericht erstatten sollte. Diese Kommission sollte aus 4 eingewählten Bürgern unter Vorsitz eines Stadtrates bestehen; die Vorschlagskommission der Stadtverordneten benannte dazu 4 Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung am 29. 9. weitere 5. Die endgültige Wahl wurde bis zum Eingang der zuständigen Bundesratsverordnung vertagt.

Diese Verordnung ging am 6. 10. 15 ein, und nun trat die bisherige Lebensmittelkommission unter Zuziehung dreier Bürger zusammen, um die Wahl der Mitglieder der neuen Preisprüfungsstelle (PPS.) zu vollziehen. Gewählt wurden Vertreter des Magistrats, der Warenerzeuger, der Kaufleute, der Verbraucher (Beamten und Gewerkschaften), Sachverständige des Nahrungsmittelgewerbes, insgesamt 15 Personen.

Kaum war die Wahl vollzogen, da meldete sich das stellv. Generalkommando beim Regierungspräsidenten und verlangte, daß mindestens die Hälfte der aus Verbraucherkreisen zu wählenden Mitglieder der Preisverwaltung vorbehalten bleiben sollten mit der nicht ganz zutreffen-

den Begründung, daß die Heeresverwaltung in erster Linie als Verbraucher in Frage komme. Der Oberbürgermeister lehnte dies Ansinnen selbstverständlich als unberechtigten Eingriff in seine Befugnisse ab, erklärte sich aber bereit, ein vom Generalkommando zu benennendes Mitglied aufzunehmen. Demzufolge wurde zunächst ein Proviantmeister, später auch ein Mitglied des Garnisonkommandos in die PPS. aufgenommen. Diese „militärischen Mitglieder“ hielten es für ihre Pflicht, über die Tätigkeit der PPS. laufend an das Generalkommando zu berichten und scheinen dadurch nicht immer zur Förderung der gemeinsamen Arbeit beigeladen zu haben.

Es sei hier vorweg bemerkt, daß im Mai 1916 noch ein Vertreter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und im Herbst 1916 vier Frauen in die PPS. hineingenommen wurden, sodaß sie schließlich aus 22 Mitgliedern bestand.

Ehe nun die PPS. ihre Tätigkeit aufnehmen konnte, gab es insoweit noch eine kleine Schwierigkeit, als der Regierungspräsident einen Zusammenschluß mit dem Landkreis anregte. Nun war es damals gerade die Zeit der stärksten Unstimmigkeiten zwischen Stadt und Land, und so mußte der Oberbürgermeister nach einer Besprechung mit der PPS. des Landkreises berichten, daß die Bildung einer gemeinsamen PPS. nicht möglich sei, weil ein erspriechliches Zusammenarbeiten doch nicht erwartet werden könne.

Die erste Sitzung der neugegründeten PPS. fand am 27. 10. 1915 statt und befaßte sich mit den Kartoffelpreisen sowie mit Ermittlungen über die Geschäftsgebarung der Molkerei Stolp. Die Sitzungen folgten von da an sehr rasch aufeinander, fanden statt am 30. 10., am 2., 9., 12., 16., 19., 23., 30., November, 7., 9., 14., 21. Dezember usw. Mit der Zeit wurden sie immer seltener, sodaß die 100. Sitzung erst am 31. 5. 1918 erreicht war. In den Jahren nach dem Kriege wurden sie durchschnittlich alle 2 Monate einmal abgehalten, und am 16. 2. 1924 fand die 154. und anscheinend letzte Sitzung statt.

In diesen langen Jahren hat sich von Anfang an bis zum Ende des Krieges das Arbeitsgebiet der PPS. immer mehr erweitert. Schon im November 1915 wurde eine Unterkommission zur Prüfung der Schweinefleischpreise abgezwiegt. Bei Festsetzung von Höchstpreisen wurde die PPS. regelmäßig gehört. Im Dezember 1915 wurden ohne besonderen Anlaß in den verschiedensten Geschäften Preisprüfungen und Kalkulationen vorgenommen, um den Gewinn der Inhaber festzustellen. Das

Ergebnis war eine von der PPS. veranlaßte Pressenotiz, daß die Preise für Schuhsohlen, Kerzen und Zuckerwaren einen ungebührlichen Gewinn von 35—50 % des Verkaufspreises enthielten, sodaß die betreffenden Gewerbetreibenden der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt seien. Es wurden sogar Höchstpreise für Schuhwaren vorgeschlagen, weil von den Händlern ein Aufschlag bis zu 46 % zu den Selbstkosten genommen wurde, aber schließlich nicht durchgeführt, weil die Handelskammer sich scharf dagegen aussprach.

Im September 1916 veranstaltete die PPS. wieder eine derartige Preisprüfung und ließ als Erfolg in der Presse bekannt geben, daß beim Ausschank von Likören bis zu 75 %, beim Zigarrenverkauf bis zu 41 % vom Verkaufspreis verdient würden, während höchstens 25 % erlaubt seien. Auch das gab wieder Unstimmigkeiten mit der Handelskammer, die der PPS. Irrtümer nachweisen zu können glaubte, doch gab diese nicht nach, sondern beharrte auf ihrem Standpunkt. Ihr wurde indirekt Recht gegeben, als Anfang 1917 das Reichsgericht entschied, daß Kaufleute an ihren Waren nicht mehr verdienen dürften als im Frieden. Seitdem wurde die PPS. durch immer neue Nachprüfungen besonders stark in Anspruch genommen, und ein genauer Bericht über die Einzelheiten dieses Teils ihrer Arbeit würde Bände füllen.

Im Mai 1916 wurde aus der PPS. eine Kommission gebildet, die zur Verhinderung der Zurückhaltung notwendiger Lebensmittel die in Frage kommenden Geschäfte wiederholt prüfen sollte.

Damit war die eigentliche Zweckbestimmung der PPS. schon überschritten. Es bildete sich eben immer mehr die Gepflogenheit heraus, die PPS. als einen Beirat des Magistrats in allen Fragen der Versorgung mit lebenswichtigen Dingen zu betrachten und zu behandeln: Regelung der Kartoffelversorgung, Einforderung der abgelieferten Fleischkarten, Anrechnung des Fleisches bei Selbstversorgern, zweckmäßige Verwertung des Stochviehs — das sind so einige Aufgaben, die der PPS. schon 1916 übertragen wurden.

Einen für sie selbst ungemein folgenschweren Beschluß faßte die PPS. am 29. 8. 1916, als sie aus ihrer Mitte eine Marktkommission wählte, die an jedem Markttag die angemessenen Preise für Obst und Gemüse feststellen sollte. Damit übernahm sie das undankbare Amt, zwischen den berechtigten Forderungen der Gärtner und denen der Käufer irgendwie zu vermitteln und sich dabei doch nach den oft unausführba-

ren Bestimmungen zu richten, die die maßgebenden Behörden, insbesondere die Reichsstelle für Gemüse und Obst, zu erlassen für richtig hielten.

Ein Beispiel: im März 1917 erließ die Reichsstelle Richtpreise für Gemüse, aber ohne jede nähere Umschreibung der Verkaufsbedingungen. Pflichtgemäß bat der Magistrat um Aufklärung, ob diese Preise z. B. bei Mohrrüben u. dergl. mit oder ohne Kraut zu verstehen wären. Auf diese etwas peinliche, wenn auch selbstverständliche Frage wußte die Reichsstelle keine Antwort, sondern redete sich damit heraus, daß die Richtpreise nur einen Anhalt dafür geben sollten, mit welchen Preisen bei einer normalen Ernte ungefähr zu rechnen sei, daß die Festsetzung der Preise den Kommunalbehörden überlassen bleiben müsse; mit anderen Worten, die Anweisung der Reichsstelle war zwecklos und nur geeignet, Verwirrung und Unruhe zu stiften. Die PPS. mußte nun selbständig entscheiden und beschloß, von dem „starrten System“ der Höchstpreise abzugehen und nach der jeweiligen Marktlage Richtpreise festzusetzen; das barg allerdings für die Mitglieder der Marktkommission die Verpflichtung, an Markttagen schon vor 7 Uhr früh auf dem Markt zu erscheinen und festzustellen, in welchem Maße der Markt mit Ware beschickt wurde.

Der Beschluß war erst gerade 5 Tage gefaßt, da setzte die Reichsstelle doch Höchstpreise für den Erzeuger fest, die sich aber den pommerschen Verhältnissen nicht anpassen ließen, und nun war die PPS. erst richtig zwischen Erzeuger und Abnehmer eingeklemmt und mußte zusehen, wie sie es beiden recht machte. Um die Schwierigkeiten voll zu machen, wurde obendrein verordnet, daß Gemüse nur noch nach Gewicht verkauft werden dürfe, was gegen jahrhundertelange Übung verstieß und nur mit Gewalt durchgeführt werden konnte. Als nun vollends die Gärtner die zu geringe Spanne zwischen den Erzeuger- und den Kleinhandelshöchstpreisen ablehnten und nur noch in ihren Gärten zum Kleinhandelshöchstpreis verkauften, war die Lage soweit verfahren, daß schließlich Beschlagnahme der Gemüsevorräte und Rationierung beantragt wurde. Erst nach eingehender Besichtigung aller Gärtnereien kam die PPS. zu dem salomonischen Urteil, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

Im zeitigen Frühjahr 1918 wurde offenbar in der Absicht, die Fehler bei der Zentralisierung der Gemüsepreise aus dem Vorjahr zu vermeiden, eine Preiskommission für Gemüse für den Bereich der Provinz Pommern gegründet, die sofort Höchstpreise festsetzte, aber dabei den

Unterschied der klimatischen Verhältnisse zwischen West- und Ostpomern nicht im mindesten berücksichtigte. Man kann das verstehen, wenn man ihre Zusammensetzung ansieht: sie war zwar paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern gebildet, aber unter den 5 Erzeugern war nur ein Gärtner, dagegen 1 Rittergutsbesitzer, 1 Landrat und 2 Vorstandsmitglieder der Provinzialgemüsestelle, die doch nur eine Abteilung des Oberpräsidiums war, sodaß man hinter diesen beiden Mitgliedern vermutlich Beamte zu suchen hat. Der Oberbürgermeister von Stolp legte gegen die ungerechte Preisfestsetzung sofort Verwahrung ein und erreichte, daß er gleichfalls als „Verbraucher“ in die Kommission hineingewählt wurde. Da er gleichzeitig Vorsitzender der PPS. war und zu seiner Unterrichtung einen Beirat aus Gärtnern und Mitgliedern der PPS. bildete, hatte die PPS. wenigstens einen geringen Einfluß auf die Preisbildung in Stolp.

Darüber hinaus hatte die PPS. 1918 die Aufgabe, da Höchstpreise festzusetzen, wo die Preiskommission keine bestimmt hatte. Daß das Unstimmigkeiten mit den Erzeugern gab, die sich damals schon zu einer „Gärtnergruppe“ zusammengeschlossen hatten, versteht sich von selbst. Sie versuchte auch eine Bestimmung zu erreichen, daß die Gärtner in ihren Gärtnereien nur in den frühen Vormittagsstunden und auch da nur zum Erzeugerhöchstpreis verkaufen dürfen; damit drang sie aber nicht durch, weil der Oberbürgermeister mit Recht darauf hinwies, daß die Höchstpreise darum doch überschritten würden! Inzwischen war nämlich die lange ersehnte Bestimmung ergangen, daß bei Uberschreiten der Höchstpreise der Käufer straflos bliebe, und damit war eine Durchführung der Höchstpreisverordnungen nicht mehr möglich.

Wie verworren und schwierig die Verhältnisse damals lagen, dafür sei nur ein Beispiel angeführt: am 31. 5. hatte der Magistrat aus seiner eigenen Ernte Spinat an eine Marktfrau zum Höchstpreis abgegeben. Als am nächsten Tage, dem 1. 6., die Frau die Ware verkaufen wollte, waren über Nacht neue Höchstpreise in Kraft getreten, und die Marktkommission wollte folgerichtig die Frau zwingen, den für 36 Pfg. gekauften Spinat für 35 Pfg. abzugeben!

Im Oktober 1918 beantragte ein Mitglied der Marktkommission, ihm eine monatliche Entschädigung von 50 M zu bewilligen; der Magistrat war aus Billigkeitsgründen dafür, die Stadtverordnetenversammlung dagegen, sodaß der Antrag schließlich abgelehnt wurde. Im November 1919 trat derselbe Gedanke wieder auf, nur mit dem Unterschied,

daß entsprechend der Geldentwertung 100 *M* gefordert wurden. Diesmal schlugen die Stadtverordneten eine Entschädigung von 10 *M* je Markttag vor, während der Magistrat ablehnte, da ehrenamtliche Tätigkeit nicht bezahlt werden könne. Daraufhin trat die ganze Marktkommision geschlossen zurück.

Ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgaben der PPS. bestand darin, etwa festgestellte Verstöße der strafrechtlichen Behandlung zuzuführen. Freilich war das vielfach eine dornige Aufgabe, die unendlich viel Arbeit verursachte und oft genug völlig erfolglos blieb. Um nur ein Beispiel zu nennen: im August 1917 hatte die PPS. gegen eine Firma in Halle Anzeige wegen Preistreiberei in Reks erstattet. Die Erledigung zog sich ungebührlich hin, und erst im Februar 1918 wurde der Angeklagte verurteilt. Selbstverständlich legte er Berufung ein, und ehe darüber entschieden wurde, trat eine Amnestie vom Dezember 1918 in Kraft, sodaß das Verfahren eingestellt werden mußte. Wenn solche Erfahrungen sich häuften, wenn etwa die PPS. erleben mußte, daß auf einen Strafantrag bei der Berliner Staatsanwaltschaft erst im März 19 mit vieler Mühe die Mitteilung zu erhalten war, daß das Verfahren wegen der Amnestie niedergeschlagen sei, kann man verstehen, daß die Mitglieder der PPS. immer weniger Neigung verspürten, Strafanzeigen zu erstatten, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1917 sich stark häuften, um dann immer seltener zu werden und gegen Ende 1918 ganz zu verschwinden.

Auch ohne die Strafanzeigen blieb die Arbeit der PPS. immer außerordentlich mühevoll. Wer heute die Akten liest, kann sich aufrichtiger Bewunderung nicht erwehren über die erstaunlichen Leistungen des Vorsitzenden, Stadtrat Feige, der mit einer vorbildlichen Gewissenhaftigkeit an seine Aufgaben heranging, sodaß die Berichte über die Angemessenheit des Preises für diese oder jene Ware förmlich zu wissenschaftlichen Abhandlungen sich auswuchsen. Ob es sich um Bier handelte oder Küchengeschirr, um Steinkohlen oder kriegsmäßige Tabakmischungen, immer sehen wir die gleiche, bis aufs Letzte gehende Sorgfalt, die unter allen Umständen allen Beteiligten gerecht zu werden suchte. Ob diesen Bemühungen immer der nötige Erfolg beschieden war, läßt sich nun freilich nicht so bestimmt sagen. An Stimmen, die die Tätigkeit der PPS. für überflüssig und bedenklich hielten, die auch ihre kaufmännischen Anschauungen aufs Heftigste angriffen, fehlte es keineswegs; ihre Entscheidung konnte ja ausfallen wie sie wollte, es war kaum zu vermeiden, daß

wenigstens eine der beiden Parteien, Verkäufer und Verbraucher, sich geschädigt fühlte, und der PPS. wurde die Schuld daran zugeschoben. Wenn man heute feststellt, daß es in der ganzen Kriegswirtschaft kaum ein undankbareres und verantwortungsvolleres Amt gegeben hat als das eines Mitglieds der PPS., so wird man wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß man damit den Mitgliedern der Stolper PPS. aus der Seele gesprochen hat.

IV. Querschnitt.

Es wäre eine verlockende Aufgabe, einmal im Zusammenhang darzustellen, welche Einwirkung die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen auf die Entwicklung der normalen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Erzeuger und Händler auf der einen, dem Verbraucher auf der anderen Seite gehabt haben. Von dem Punkte aus gesehen, an dem wir stehen, von den Verhältnissen einer nicht gerade bedeutenden Mittelstadt aus, läßt sich ein solcher Ueberblick nun freilich durchaus nicht gewinnen. Immerhin ist es doch vielleicht einmal der Mühe wert, wenigstens für einen solchen kleinen Kreis eine derartige Untersuchung anzustellen.

Feldmarschall von Hindenburg hat am 27. 9. 1916 in einem Brief an den Reichskanzler geschrieben: „Alle staatliche Regelung des Verbrauchs muß versagen, wenn nicht die verständnisvolle freiwillige Mitwirkung aller Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land zu Hilfe kommt.“

Sehen wir einmal den Fall, diese verständnisvolle freiwillige Mitwirkung sei allenthalben festzustellen — und wir können nach dem, was in Stolp beobachtet wurde, wohl der Meinung Ausdruck geben, daß mindestens sehr weite Kreise der Bevölkerung mit großem Verständnis und einer heute kaum noch verständlichen Geduld in dem Sinne jener Brieffelle mitgearbeitet haben — konnte dann die staatliche Verbrauchsregelung überhaupt ihren Zweck erfüllen?

Das Ziel der Verbrauchsregelung mußte doch wohl das sein, unter möglichster Schonung all der feinen wirtschaftlichen Beziehungen, die in ihren Verästelungen vom Großkaufmann und Erzeuger bis in den kleinsten Haushalt gehen, alle Teile, Erzeuger, Händler und Verbraucher, zu ihrem Recht kommen zu lassen, sodaß schließlich die Wirtschaft wohl ihrem Umfange nach verringert wurde, aber in ihrem Gefüge voll erhalten blieb.

Aber da erinnern wir uns an jene schon erwähnte Pressenotiz aus dem Reichsamt des Inneren: wenn da ganz offen davon geredet wurde, daß Produktion und Handel ohne Gewinn, ja mit Verlust arbeiten soll-

ten, dann kann dort gar nicht die Absicht bestanden haben, die Wirtschaft zu schonen, sondern es muß sich mehr darum gehandelt haben, ein völlig neues Wirtschaftssystem aufzubauen, das dem einzelnen Unternehmer keine Existenzberechtigung mehr zubilligte und alle Gewalt in die Hand des Staates und seiner neu geschaffenen Wirtschaftsorgane legte. Das wäre bei der erforderlichen Folgerichtigkeit in der Durchführung für die Notzeit des Krieges allenfalls vertretbar gewesen. Aber man blieb dann wieder auf dem halben Wege stehen, ließ die Wirtschaft wenigstens im kleinen unangetastet und legte nur eine dicke Schicht von staatlichen und halbstaatlichen Organen darüber, unter der jedes Leben ersticken mußte, sofern es nicht den Kommunalverbänden, denen die Regelung im Kleinen oblag, noch gelang, in ihrem Bereich es wenigstens teilweise zu erhalten.

Wie wirkte sich das nun in Stolp aus? Der gewohnte Geschäftsverkehr zwischen Stadt und Land hörte fast völlig auf. Soweit nicht — was glücklicherweise doch nur ein vorübergehender Zustand war — Ausführverbote des Landkreises keine Lebensmittel bestimmter Art in die Stadt hineinließen, war der Handel mit Lebensmitteln verboten oder, wie bei den Kartoffeln, an umständliche und kostspielige Formalitäten geknüpft. Hatte früher der Landmann seinen Warenbedarf bei einem beliebigen Kaufmann gedeckt, wurde er jetzt direkt oder indirekt auf die Kreislebensmittelfelle verwiesen, die nahe daran war, einem einzelnen Stolper Kaufmann eine Art Handelsmonopol für den Landkreis zu verleihen, während die anderen den Umfang ihres Geschäfts immer mehr einschrumpfen sahen. Der Getreidehandel, der früher manchen Bürger ernährte, war monopolisiert zu Gunsten nicht einmal eines Kaufmanns, sondern des Konsumvereins, der allein den Getreideverkehr zwischen dem Landkreis und der städtischen Verwaltung vermittelte und dafür beträchtlichen Gewinn bezog. Futtermittel, die der Landwirt früher aus der Stadt kaufte, gingen an die vom Landkreis eingerichtete Stelle, und der an sich nur geringe Bedarf der städtischen Landwirte wurde durch einen einzelnen Kaufmann vermittelt, sodaß der Handel unbeteiligt blieb. Am Handel mit Vieh verdienten die Kommissionäre des Viehhandelsverbandes allein. Gries, Graupen, Teigwaren usw. wurden einigen wenigen Kaufleuten zugeleitet und von dort aus den Kleinhandelsstellen zugefellt, deren Gewinn dadurch beschnitten wurde. Andere lebenswichtige Dinge, wie Fische, Wild, Gemüse lagen ganz oder teilweise in der Hand der Kommunalverwaltung, die bei größeren Mengen etwa von Fischen

den Straßenhändlern noch einen kleinen Verdienst zukommen ließ, oft aber den Verkauf auf eigene Rechnung durchführen ließ. Unangetastet blieben im großen und ganzen nur die Lebenskreise der Bäcker und Fleischer; gewiß war der Umfang ihrer Arbeit durch die allgemeine Not sehr verringert, aber da mindestens bei den Fleischern rund die Hälfte der Betriebe durch Kriegsteilnahme des Inhabers geschlossen waren, konnte sich das nicht so auswirken. Aber auch nach ihnen griff die öffentliche Hand, sie bedrohte die Bäcker mit Schließung der kleineren Betriebe und benachteiligte die Fleischer durch Gründung der Zentralwursterei. Alle aber litten die Kaufleute und Gewerbetreibenden unter dem Druck der Preisfestsetzungen, der die Spanne zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis vielfach so niedrig bemaf, daß von einem Gewinn nicht mehr die Rede sein konnte, der oft genug ein Arbeiten mit Verlust erzwang.

Dazu wurden dem Kaufmann und Gewerbetreibenden Arbeitsmethoden aufgedrängt, die er nicht kannte, denen er vielfach nicht gewachsen war, eine sehr umständliche Buchführung über die Waren, schwierige Berechnung der verschiedenen Karten, Bestandsmeldungen, Verbrauchsmeldungen und allerhand Arbeiten, die bei größeren Betrieben allein schon eine ganze Arbeitskraft erforderten.

Manches von diesen Dingen hätte sich eher ertragen lassen, wenn bei den übergeordneten unzähligen „Stellen“ und Gesellschaften etwas mehr Verständnis zu finden gewesen wäre. Daran scheint es aber meist vollkommen gefehlt zu haben. Wenn es vorkommen konnte, daß Vieh aus Stolp nach dem Westen und gleichzeitig Vieh aus Westpommern nach Stolp geliefert wurde; wenn die Molkerei Stolp gezwungen wurde, ihre Butter nach Berlin zu schicken, während gleichzeitig der Butterbedarf der Stadt aus Steffin und Kolberg gedeckt wurde; wenn in Stolp hergestellte Futtermittel nach Steffin gesandt werden mußten, um durch andere aus Steffin kommende ersetzt zu werden; wenn die Reichszuckerstelle den Einmachzucker dahin zuteilte, wo das Obst geerntet, und nicht dahin, wo es eingemacht wurde; wenn es möglich war, daß in Stolp die Käsefabrikation aus Magermilch immer größeren Umfang annahm, während die Bevölkerung immer weniger Magermilch bekam; wenn — aber es würde zu weit führen, immer neue Beispiele dieser Art in die Erinnerung zurückzurufen; wenn solche Erfahrungen fast täglich und immer wieder gemacht werden konnten, dann ist der Schluß wohl nicht unberechtigt, daß in der staatlichen Verbrauchsregelung ein Fehler steckte, daß sie überorganisiert, teilweise Selbstzweck geworden war und die

Belange derer, für die sie einst geschaffen wurde, in den Hintergrund treten ließ.

Zwischen beiden Teilen, zwischen dem Kaufmann und Gewerbetreibenden auf der einen, den staatlichen Organisationen auf der anderen Seite stand der Magistrat von Stolz, immer angespannt im meist vergeblichen Ringen um die Lösung der Aufgabe, zwischen beiden einen Ausgleich zu finden, die ihm obliegende Preis- und Verbrauchsregelung so einzurichten, daß beide zu ihrem Recht kamen und obendrein der Verbraucher wenigstens das Notwendigste zu erträglichem Preise bekam, dabei erdrückt von einer Fülle von Pflichten, zu deren Erfüllung es ihm nicht selten an den ersten Voraussetzungen fehlte, obendrein über Gebühr belastet, mit einem endlosen Schreibwerk einer übersteigerten Bürokratie, deren Entäufferungen wir teilweise kennen gelernt haben.

Man begreift heute kaum noch, wie es überhaupt möglich war, daß eine Stadtverwaltung neben ihren eigentlichen Aufgaben und den umfangreichen Anforderungen der durch den Krieg bedingten Wohlfahrtstätigkeit noch Zeit für die Verbrauchsregelung der Lebensmittel, den Schriftwechsel, die Teilnahme an Sitzungen und vieles andere finden konnte. Aber dunkel hat man das Gefühl, daß eine derartige Belastung der Kommunalverwaltungen bei der staatlichen Verbrauchsregelung hätte vermieden werden müssen und vermieden werden können.

Wir kehren zu unserer Frage zurück. Wenn die Verbrauchsregelung, so wie sie angelegt war und sich im Laufe des Krieges entwickelte, zu so schweren Mißständen und Belastungen der gesamten Bevölkerung führte, die nicht durch den Nahrungsmittelmangel bedingt waren, sondern allein durch die Technik der Regelung, dann war es völlig ausgeschlossen, daß sie ihren eigentlichen Zweck erfüllen konnte; dann ist der Beweis erbracht, daß, soweit sich aus dem Beispiel von Stolz schließen läßt, das ganze Verfahren unzweckmäßig aufgebaut und falsch durchgeführt wurde und daß darum die staatliche Regelung auch dann versagen mußte, wenn die Bevölkerung in vollem Umfang ihre Pflicht tat.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde

mit dem Sitz in Stettin.

Gegründet 1824.

Vorsitzender: Professor Dr. Altenburg, Stettin.

Ortsgruppe Stolp (Pom.).

Vorsitzender: Dr. Hadlich, Oberstudiendirektor.

Schriftführer: Dr. Thilo, Büchereidirektor.

Kassenwart: Oskar Eulitz, Buchhändler.

Jahresbeitrag: 5,— RM.

Dafür liefert die Gesellschaft ohne weitere Berechnung:

- I. Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. (12 Hefte zu je 16 Seiten.)
- II. Baltische Studien; jährlich ein starker Band von ungefähr 220—250 Seiten.

Verzeichnis der Mitglieder der Ortsgruppe Stolp.

Banner, Dr. Alfred, Arzt.

Bassow, Karl, Oberinspektor a. D.

Booz, Major a. D., Zeitungsverleger.

Boseck, Dr. Karl, Arzt.

Bottke, Karl, Kreisjugendpfleger.

Bottke, Karl, Superintendent.

Darsow, Willi, Lehrer.

Dombois, Wilhelm, Landrat.

Eisermann, Wilhelm, Lehrer.

Eschenhagen, Max, Major a. D., Zeitungsverleger.

Eulitz, Oskar, Buchhändler.

Eylert, Dr. Walter, Stadtrat.

Fieck, Gustav, Oberpostdirektor a. D.

Görs, Dr. Emil, Handelschuldirektor.
Gruß, Friedrich-Theodor, Bankdirektor.
Haase, Kurt, Ingenieur.
Hadlich, Dr. Hermann, Oberstudiendirektor.
Handke, Robert, Direktor der Städtischen Werke.
Haring, Ernst, Landgerichtspräsident.
Hasenjaeger, Edwin-Renatus, Oberbürgermeister.
Hoffmann, Albrecht, Reg.-Baurat.
Hosensfeldt, Louis, Fabrikbesitzer.
Kahl, Dr. Ursula, Studienrätin.
Kalff, Willi, Büroinspektor.
Kauffmann, Frau Elise, Mühlenbesitzerin.
Kasper, Oskar, Töpfermeister.
Kienitz, Ernst, Magistratsbaurat.
Kolletschke, Erich, Schriftleiter.
Kreisausschuß Stolp (Pom.).
Laudan, Otto, Vermessungsdirektor.
von Livonius, Fräulein Adelheid.
Lorenzen, Peter, Verlagsleiter.
Malzahn, Walter, Studienreferendar.
Marg, Wilhelm, Landgerichtsdirektor.
Messererschmidt, Heinz, Studienrat.
Mosich, Dr. Wilhelm, Zahnarzt.
Neumann, Dr. Max, Zahnarzt.
Niemer, Martin, Brauereidirektor.
Nolte, Herbert, Schriftleiter.
Paetow, Dr. Karl, Leiter des Heimatmuseums.
Peglow, Adolf, Fabrikbesitzer.
Rubach, Karl, Bankbeamter.
Ruffmann, August, Kaufmann.
Runde, Eugen, Rechtsanwalt und Notar.
Schlieter, Wilhelm, Schuhmacherobermeister.
Schönrock, Doris, Frau Studienrätin.
Schoeps, Heinrich, Rektor.
Schulz, Rolf, Malermeister.
Schuppius, Dr. Richard, Nervenarzt.

Silberstein, Dr. Julius, Rechtsanwalt und Notar.
 Spiecker, Mag, Geheimrat.
 Stadtbücherei Stolp (Pom.).
 Struß, Hermann, Stadtoberinspektor i. R.
 Thilo, Dr. Martin, Büchereidirektor.
 von Treuenfeld, Felix, Notar und Landschaftssyndikus.
 Verein für Heimatkunde Hinterpommerns.
 Vogelsang, Otto Kurt, Lichtbildner.
 Walter, Adalbert, Chefredakteur.
 Wegner, Dr. Helmut, Notar und Stadtverordnetenvorsteher.
 Witt, Walter, Hilfsschullehrer.
 Zühlke, Dr. Walter, Zahnarzt.

Auswärtige Mitglieder der Ortsgruppe Stolp.

von Below-Saleske, Rittmeister, Fideikommißbesitzer, Saleske,
 Kreis Stolp.
 von Boehn, Landschaftsdirektor, Rittergutsbesitzer, Lojow, Kreis
 Stolp.
 Held, Rektor, Rummelsburg (Pom.).
 Horn, Friß, Lehrer, Schwolow, Kreis Stolp.
 Kaeding, Pastor, Wendisch-Silkow, Kreis Stolp.
 Krüger, Friß, Hilfsschullehrer, Bütow.
 von Massow, Rittergutsbesitzer, Bandsehow, Kreis Stolp.
 Neubauer, Dr. Dr., Bürgermeister, Lauenburg (Pom.).
 Papenfuß, Lehrer, Wussiken, Kreis Stolp.
 Raafsch, Dr., Bürgermeister, Bütow.
 Scheel, Pastor, Weitenhagen, Kreis Stolp.
 von Uckermann, Rittergutsbesitzer, Gr.-Machmin.
 Wegel, Lehrer, Bolz (Kreis Dramburg).
 von Zihewitz, Dr. jur., Rittergutsbesitzer, Kottow, Kreis Stolp.

Neumeldungen von Mitgliedern wolle man in unserer Ge-
 schäftsstelle Buchhandlung Oskar Eulitz bewirken.

Veröffentlichungen der Ortsgruppe Stolp

(für Mitglieder Vorzugspreise).

Beiträge zur Heimatkunde Hinterpommerns.

Herausgegeben von der Ortsgruppe Stolp der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde mit Unterstützung der Stadtverwaltung.

Kommissionsverlag Oskar Eulitz, Stolp.

Dr. R. Schuppius: Die Familiennamen von Stolp und Umgebung im 16. Jahrhundert. 1928. 68 S. 1,50 RM. (für Mitglieder 0,50 RM.).

Dr. R. Schuppius: Stolp im 7 jährigen Kriege. Eine aktenmäßige Darstellung. 1928. 73 S. 1,50 RM. (für Mitglieder 0,50 RM.).

Dr. R. Schuppius: Stolp 1600—1650. Friedensarbeit und Kriegsnöte einer pommerschen Stadt. 1930. 193 S. 1 Bild. 1 Karte. 3,— RM. (für Mitglieder 1,50 RM.).

Dr. R. Schuppius: Das Gewerk der Bernsteinreicher in Stolp. (In: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 30, S. 101 bis 199). Stettin: Saunier 1928.

Die Arbeiten beruhen auf gründlichen Archivstudien, sind lebendig und fesselnd geschrieben und enthalten umfangreiche familiengeschichtliche und bevölkerungskundliche Angaben über die Bürgerschaft der Stadt Stolp.

R. Hardow: Alte und neue Grabdenkmäler im Stadt- und Landkreis Stolp, gesammelt, gezeichnet und beschrieben.

Mit einem Geleitwort von Pastor R. Spittel.

Mit 49 Abb. 1930. 63 S. 4°. 3,— RM. (für Mitglieder 1,50 RM.).

R. Hardow: Stolper Zinngießer und ihre nachweisbaren Arbeiten. Mit 22 Abb. und 1 Karte. 1931. 39 S. 4°. 3,— RM. (für Mitglieder 1,50 RM.).

Literatur über Stadt und Kreis Stolp (Pom.).

Führer durch Stolp und Umgebung, 228 Seiten mit 4 farbigen Bildbeilagen und 85 Abb., sowie dem Pharusplan von Stolp mit Straßenverzeichnis, und Laudan: Plan von Stolp (Pom.), Pharusplan von Stolpmünde und Wanderkarte von Stolp und Umgebung. Maßstab 1:100 000. Verlag Eulitz-Stolp.

Brosch. 3,— RM., Leinen 3,60 RM.

- Stolp in Pommern.** Herausgegeben vom Magistrat und dem Städt. Kunstverein in Stolp. Bearbeitet von Stadtrat und Stadtbaurat Weegmann, Reg.-Baumeister a. D. 2. Auflage. 4°. 92 Seiten mit vielen Abbildungen. Dari Verlag, Berlin. Kart. 2,50 RM.
- Bonin, Rudolf:** Geschichte der Stadt Stolp, Teil I. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Stolp — Langenhagen 1910. 141 S. 1,50 RM.
- Knoop, Prof. Otto:** Volksfagen und Erzählungen aus der Stadt und dem Kreise Stolp. 96 Seiten. Verlag Eulih-Stolp. Brosch. 2,— RM., Leinen 3,— RM.
- Schmidt, Erwin:** Das Wirtschaftsgebiet der Stadt Stolp. Eine Stadtdarstellung auf wirtschaftsgeographischer Grundlage mit 3 Tafeln. Greifswald. Hartmann 1931. 72 Seiten 1,— RM.
- von Bülow, Dr. Kurd:** Erdgeschichte und Landschaftsgestaltung im Kreise Stolp in Pommern. Eine geologische Heimatkunde mit 58 Abbildungen und einer geologischen Kartenskizze des Kreises Stolp, sowie einer Kreiskarte im Fünffarbendruck. 200 Seiten. Verlag Eulih-Stolp. Brosch. anstatt 4,50 jetzt nur 3,— RM.
Im Leinenband anstatt 5,40 jetzt nur 3,60 RM.
- Hartnack-Greifswald, Dr. Wilhelm:** Die Küste Hinterpommerns unter besonderer Berücksichtigung der Morphologie. Mit 50 Figuren, 83 Abb. und 2 Tafeln. 325 Seiten. Kart. Verlag Eulih-Stolp.
Anstatt 10,— nur 4,50 RM.
-

